

Werk

Titel: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik

Ort: Jena

Jahr: 1894

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0063|log4

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

1894.1855.

JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON
BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. J. CONRAD, UND **DR. L. ELSTER,**
PROF. IN HALLE A. S., PROF. IN Breslau,

IN VERBINDUNG MIT
DR. EDG. LOENING, UND **DR. W. LEXIS,**
PROF. IN HALLE A. S., PROF. IN GÖTTINGEN.

~~DRITTE FOLGE. SIEBENTER BAND.~~

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER
NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND LXIII (III. FOLGE, BAND VIII).

ERSTES HEFT.

J E N A,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1894.

30

Ausgegeben am 21. Juli 1894.
Preis des Bandes 15 Mark, eines einzelnen Heftes 3 Mark.

Inhalt.

I. Abhandlungen.

Rohrscheidt, Kurt von, Vor- und Rückblicke auf Zunftzwang und Gewerbe- freiheit	Seite 1
--	------------

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

Greiff, Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. (Fortsetzung.)	56
Mamroth, Karl, Die Beschränkungen der Parzellierungsfreiheit in Sachsen, Sachsen-Altenburg und Württemberg	72

III. Miscellen.

Heiligenstadt, Carl, Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Jahre 1893	97
Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 im Königreich Preußen . .	102

Rezensierte Schriften.

Gans-Ludassy, Julius von, Die wirtschaftliche Energie. Erster Teil: System der ökonomistischen Methodologie. Bespr. von Emil Sax	110
Molinari, Gustave de, Les Bourses du Travail. Bespr. von Max von Heckel	116
Brentano, Lujo, Ueber das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung. 2. Aufl. Bespr. von Rudolf Grätzer	118
Offermann, Alfred, Ueber die Zukunft der Gesellschaft oder die Wirkung der großen Zahlen. Bespr. von J. Lehr	120
Dürkheim, Emile, De la Division du Travail Social. Bespr. von J. Lehr . . .	122
Roscher, Wilhelm, Politik: Geschichtliche Naturlehre der Monarchie, Aristokratie und Demokratie. Bespr. von Brie	123
Pastor, Willy, Vom Kapitalismus zur Einzelarbeit. Bespr. von Max von Heckel	125
The industries of Russia. V Vol. Bespr. von W. Sombart	126
Wutke, K., Die Versorgung Schlesiens mit Salz 1772—1790. Bespr. von G. Liebe Frankenstein, Kuno, Die Arbeiterfrage in der deutschen Landwirtschaft. Mit besonderer Berücksichtigung der Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik über die Lage der Landarbeiter. Bespr. von Th. Frhr. von der Goltz	129
Kaufmann, Wilhelm, Die mitteleuropäischen Eisenbahnen und das internationale öffentliche Recht. Internationalrechtliche Studien und Beiträge. Bespr. von Prof. Meili	130
Lindley M. Keasbey, Der Nikaragua-Kanal. Geschichte und Beurteilung des Projekts [Abh. aus dem staatsw. Seminar zu Straßburg Heft XI]. Bespr. von J. Partsch	134
Schriften der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. Nr. 1. Verbesse- rung der Wohnungen. Nr. 2. Zweckmäßige Verwendung der Sonntags- und Feierzeit. Nr. 3. Spar- und Bauvereine in Hannover, Göttingen und Berlin. Nr. 4. Hilfs- und Unterstützungskassen. Fürsorge für Kinder und Jugendliche. Bespr. von Max von Heckel	135
Hirsch, Max, Die Arbeiterfrage und die deutschen Gewerkvereine. Festschrift zum fünfundzwanzigjährigen Jubiläum der deutschen Gewerkvereine (Hirsch- Duncker). Bespr. von Max von Heckel	139
Annual Report of the State Board of Arbitration for the year 1892. Idem for the year 1893. Bespr. von W. Sombart	144
Gumpłowicz, Ludwig, Die soziologische Staatsidee. Bespr. von Hermann Rehm	144
Reichesberg, Naüm, Die Statistik und die Gesellschaftswissenschaft. Bespr. von Georg v. Mayr	146
Rettich, Ergebnisse einer konkursstatistischen Erhebung in Württemberg 1883 bis 1892. Im K. Statist. Landesamt nach amtlichen Quellen bearbeitet. Bespr. von Ludwig Fuld	148
Werker, W. M. J., Die zusammengesetzte Zinsen- und Zeitrenten- oder Annuitäten- rechnung. Handbuch zur Lösung der zusammengesetzten Zinsen- und Diskontorechnung, besonders auch solcher, welche auf die Emission und Amortisation von Geldanleihen Bezug haben; mit zahlreichen Beispielen und Formeln und mit 5 Haupttafeln: Aufzinsungs- und Abzinsungstafeln und einigen supplementären Tafeln. 2 Bde. Bespr. von J. Lehr	149
Die periodische Presse des Auslandes	152
Die periodische Presse Deutschlands	154

I.

Vor- und Rückblicke auf Zunftzwang und
Gewerbefreiheit¹⁾.

Von

Kurt von Rohrscheidt,
Regierungsassessor.**Erster Abschnitt.**

Zur Einführung der Gewerbefreiheit in Preußen.

Durch das Gewerbebesteuereдикт vom 2. November 1810 war für ganz Preußen eine allgemeine Gewerbefreiheit proklamiert, und die Grundsätze des neuen Systems waren in dem Gewerbepolizeigesetz vom 7. September 1811 zu einem neuen Gewerbeberecht vereinigt worden. Letzteres löste, den neuen wirtschaftlichen Anschauungen gehorchend, die Fesseln des Zunftzwanges vollständig, indem es jedem überließ, nach Belieben sein Gewerbe innerhalb eines

1) **Quellen- und Litteraturverzeichnis.**

A. Akten des Königlichen Geheimen Staatsarchivs in Berlin.

- 1) Acta generalia der geheimen Registratur des Staatskanzlers, betr. die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe überhaupt und die Einführung einer allgemeinen Gewerbefreiheit; R. 74, K. 3 VIII, Vol. I, 1809—1811, Vol. II, 1811—1823.
- 2) Acta, betr. Gewerbe- und Handwerkssachen; R. 77, Tit. 306, No. 73.
- 3) Acta, betr. Gewerbesachen; R. 77, Tit. 306, No. 12, 1812 ff.
- 4) Acta spec., betr. die in Bezug auf das Zunftwesen eingegangenen Beschwerden und Anträge; R. 77, Tit. 306, Gewerbe- und Handwerkssachen No. 43, 1811 ff.
- 5) Acta, betr. Gewerbesachen; R. 77, Tit. 306, No. 64, 1813—1825.
- 6) Acta, betr. die über den Zustand der Gewerbsamkeit in den Provinzen eingegangenen Nachrichten; R. 77, Tit. 306, Gewerbesachen No. 31.
- 7) Acta, betr. Aufhebung des Verbandes der zünftigen Gesellen, ingleichen des Zunftwesens überhaupt; R. 77, Tit. 306, Gewerbe- und Handwerkssachen No. 1, 1812 ff.
- 8) Acta, betr. die in den Provinzen Sachsen u. Westfalen erfolgte Aufhebung der Zünfte u. s. w.; R. 77, Tit. 306, Gewerbe- und Handwerkssachen No. 56.

B. Akten des Königlichen Staatsarchivs in Königsberg i./Pr.

- 1) Acta wegen Aufhebung und Auflösung des Zunft- und Gewerkswesens, R. K. G. 33, Vol. 3, 1837—1842.

Dritte Folge Bd. VIII (LXIII).

Zunftverbandes oder als Unzünftiger auszuüben. Die Zünfte blieben nur als freie Korporationen bestehen und bekamen nicht nur die Befugnis, jederzeit sich selbst aufzulösen, sondern mußten es sich auch gefallen lassen, unter Umständen von der Landespolizeibehörde aufgelöst zu werden. Sodann wurde die allmähliche Ablösung der in das Hypothekenbuch eingetragenen veräußerten und vererblichen Bankgerechtigkeiten in den Städten geregelt. Die Brau- und Brenngerechtigkeiten auf dem Lande blieben im allgemeinen erhalten. Ferner traf das Gesetz Bestimmungen über das Hausiergewerbe, den Gewerbebetrieb der Ausländer, den Betrieb gewisser verwandter Gewerbe unter einem Gewerbeschein, die Beibringung von Qualifikations- und Legitimationsattesten und Einholung besonderer Erlaubnis zur Ausübung namentlich angegebener Gewerbe, und endlich hob es alle Waren- und Lohnsteuern gänzlich auf. Die Annahme des Grundsatzes der Gewerbefreiheit geschah unter gleich lebhaftem wie allgemeinem Widerspruch der Stände, der Stadtgemeinden und der Innungsmitglieder selbst. Ebenso reif wie die maßgebenden Kreise der Beamtenwelt unter dem Einfluß der modernen wirtschaftlichen Doktrin für diese friedliche Revolution geworden waren, ebenso unreif und unvorbereitet erschien trotz der oft so fühlbar gewordenen Härten des alten Zunftwesens die große Masse der Staatsbürger. Die ständischen Deputierten, welche Hardenberg im Jahre 1811 nach Berlin zur Durchberatung der geplanten Gesetzesvorlagen einberufen hatte, erklärten sich fast durchgehend gegen die gewerbliche Reform. Ueberall wurde von letzterer eine allgemeine Verarmung, eine Verödung der Städte zu gunsten des platten Landes und der Niedergang der Industrie befürchtet. Man hielt die Annahme, daß bei der Freiheit der Gewerbe die Konkurrenz in der Industrie den bisherigen Ausfall decken würde, für falsch, da die Zahl der Gewerbetreibenden sich täglich vermehren werde. Die Zukunft sah man vielmehr in den düstersten Farben, dem Lande schien eine Ueberschwemmung durch unerfahrene und gewissenlose Pfücher, Not und Elend der alten Meister und ihrer Familien und eine klägliche Zerrüttung des gesamten ehrbaren Handwerks bevorzustehen. Hardenberg wurde trotz unzähliger Vorstellungen nach dieser Richtung

C. Litteratur.

- 1) Aus dem Nachlasse F. A. L. v. d. Marwitz, Bd. I und II, Berlin 1852.
 - 2) v. Rönne, Die Gewerbepolizei des preussischen Staates, Breslau 1851.
 - 3) J. G. Hoffmann, Die Befugnis zum Gewerbebetriebe, Berlin 1841.
 - 4) J. G. Hoffmann, Nachlaß kleiner Schriften, Berlin 1847.
 - 5) v. Ulmenstein, Die preussische Städteordnung, Berlin 1829.
 - 6) Kurt v. Rohrscheidt, Die Polizeisteuern und ihre Stellung in der Reichsgewerbeordnung mit besonderer Rücksicht auf Brotsteuern und Gewichtsbäckerei, Berlin 1893.
 - 7) Hugo Böttger, Das Programm der Handwerker, Braunschweig 1893.
 - 8) K. A. v. Kamptz, Annalen der preussischen inneren Staatsverwaltung, Berlin 1817—1839, Bd. I, II, III, IV, VII, VIII, IX, XIII, XIV, XV, XVI, XVII, XVIII, XX u. XXI.
- (Anmerkung. Die Akten werden im Text: A. No. 1, No. 2 u. s. w., B. No. 1 citiert.)

in seiner Ueberzeugung nicht irre. An Stelle der unrettbar dahinsiechenden mittelalterlichen Institution mußte eine andere treten, die geeignet war, dem erschlafenen Handwerke neues Leben, und so dem ganzen Staatsorganismus neue Kräfte zuzuführen. Zeitweilige Störungen waren freilich unvermeidlich, selbst Gefahren für einzelne, namentlich ältere Mitglieder des Gewerbestandes blieben zu befürchten, allein Hardenberg war mutig genug, eine Einrichtung zu wagen und zu vertreten, deren Früchte der Augenblick nicht zeitigte, sondern die vielmehr erst ein späteres Geschlecht zu pflücken berufen war.

Die Gesetzgebung der Jahre 1810 und 1811 hatte die Absicht, die Auflösung der Zünfte von selbst im Fortgange der Zeit herbeizuführen. In einem Schreiben vom 14. Juli 1812 an den Geheimen Staatsrat v. Heydebreck¹⁾ bemerkt der Staatskanzler mißfällig, daß bei manchen Gelegenheiten das Bestreben einzelner Behörden hervorgetreten sei, die vom Staate ausgesprochene Gewerbefreiheit und die wohlthätigen Folgen derselben unter allerlei Vorwänden aufzuheben. Er erinnert daran, daß die noch für notwendig befundenen, im Edikte vom 7. September 1811 ausgesprochenen Beschränkungen nur die zu großen Verluste eines plötzlichen Ueberganges vom Zwange zur Freiheit verhindern, nicht aber den früheren Zwang wiederherstellen sollten, daß daher in jedem zweifelhaften Falle für die Ausdehnung der Gewerbefreiheit entschieden werden müsse. Die damalige Tendenz, Gewerbefreiheit zu gewähren und die noch bestehenden Zünfte nach und nach aufzulösen, hat in der Gesetzgebung der Neuzeit eine Aenderung erfahren, welche dahin geht, unter Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit die fakultativen Innungen zu wahren und zu stärken. Von der Auflösungsbefugnis, welche § 29 des Gesetzes vom 7. Sept. 1811 der Landespolizeibehörde gab, wurde nach Inhalt der Akten anscheinend sehr wenig Gebrauch gemacht. Durch Kabinettsordre vom 3. Juni 1812²⁾ wurde zwar die Aufhebung des Schlächtergewerks zu Memel genehmigt und zugleich der Staatskanzler bevollmächtigt, in allen ähnlichen Fällen einzelne Gewerke nach Anhörung des allgemeinen Polizei- und des Gewerbedepartements aufzulösen. Allein später findet sich in den Generalakten des Staatskanzleramts bis zum Jahre 1823 nichts Weiteres. Wenn eine Zunft sich aufgelöst hatte, so wurde das vorhandene Vermögen nach Deckung der Schulden unter die Mitglieder verteilt, falls die Zunft nicht etwa auf Bankgerechtigkeiten gegründet war, dann floß es in den Ablösungsfonds, der zur Beseitigung dieser Zwangsgerechtigkeiten, welche besonders die Ausbreitung der Gewerbefreiheit hinderten, dienen sollte.

Die Einführung der neuen Ordnung ging nicht etwa überall glatt von statten. Im Gegenteil, ebenso wie es 1810 bei Ausgabe der Gewerbescheine häufig zu Widersetzlichkeiten, ja zu kleinen Aufständen gekommen war, so wurden jetzt die unzüftigen Handwerker angefeindet, zumal da sie nicht selten von Rechten Gebrauch

1) A. No. 1, Vol. II.

2) Ebenda.

machen wollten, die auch jetzt noch nur den Zunftgenossen zustanden. So wurden z. B. unzünftige Berliner Schuhmacher arg gemißhandelt, als sie auf der Herberge Gesellen anwerben wollten. Die kurmärkische Polizeideputation berichtete deshalb unter dem 17. Dezember 1811¹⁾ über den so tief in die Sicherheitspolizei eingreifenden Vorfall an das Gewerbedepartement, dessen Dirigent, der Geheime Staatsrat v. Schuckmann²⁾, mit dem Polizeidepartement in Korrespondenz trat und sich dahin erklärte, daß die unzünftigen Meister zwar sich selbst Gehilfen halten, auch zünftige Gesellen annehmen dürften, allein nicht berechtigt seien, solche von der Herberge der Zunftmitglieder zu holen oder vom Wirt, der lediglich von der Zunft angesetzt sei, zu verlangen. Hierdurch werde sich zwar die Unzünftigkeit langsamer ausbreiten, doch wäre dabei weniger Nachteil, denn wenn die unzünftigen Meister aus Mangel an zünftigen Gesellen genötigt würden, unzünftige zuzuziehen, so bilde sich ein Arbeiterstamm, der nicht die Vorurteile der zünftigen Gesellen habe, und von dem man einst die radikale Reform erwarten könne, wofür die zünftig angelernten Gesellen größtenteils durch die von den ersten Lehrjahren an eingesogenen und in ihren Gemütern unverilgbaren Maximen gänzlich verloren seien. Ferner habe der Staat selbst eine schleunige Auflösung der Zünfte nicht beabsichtigt, da so viele kommunale und individuelle Verhältnisse an die Zunftverfassung geknüpft wären, daß es in den meisten Fällen rätlich werde, nur eine allmähliche Auflösung vorzubereiten. Dazu liege der Keim nicht nur in der allgemeinen Abstellung der Exklusive der Zünfte, sondern es solle auch stufenweise durch eine Reform des Gesellenwesens³⁾, teils durch die Auflösung solcher Gewerbe, welche eine besonders gemeinschaftliche Tendenz hätten, noch ausdrücklich dahin gearbeitet werden. Daher sei es um so weniger nötig, eine schnellere Zersetzung der Zünfte dadurch herbeizuführen, daß den unzünftigen Handwerkern das Recht beigelegt würde, sich in die Oekonomie der Innungen zu mischen und von ihren Versammlungen und Herbergen die Zuweisung von Arbeitern zu verlangen. Sodann wurde der Polizeideputation bedeutet, daß die Genehmigung zur Auflösung einer Zunft von Landespolizeiwegen vom Könige eingeholt werden müsse³⁾, da von diesem auch die Zunftartikel sanktioniert seien. Es wäre notwendig gewesen, dieses Auflösungsrecht der polizeilichen Gewalt des Staates ausdrücklich zuzusprechen, weil die Gewerksartikel am Schlusse gewöhnlich nur den Vorbehalt, zu mehrern, zu mindern und zu verbessern, nicht aber ganz aufzuheben, enthielten, auch das allgemeine Landrecht in Teil II, Tit. 8 § 209 die Aufhebung der Zunftartikel an lästige Formen knüpfte, welche beseitigt werden mußten. Daß übrigens unter „Landespolizeibehörde“ in diesem Falle nicht wie sonst die Provinzialbehörden zu verstehen seien, werde

1) A. No. 7.

2) Von ihm und dem Geh. Staatsrat Sack vom Polizeidepartement stammt das Gesetz vom 7. September 1811.

3) Eine solche ist aber nicht zustande gekommen.

daraus klar, daß es äußerste Verwirrung geben müsse, wenn in dem einen Regierungsdepartement dieselbe Zunft aufgelöst werde, die in den andern noch fortdauernd bestehe. Solche Angelegenheiten griffen in den Haushalt des ganzen Staates ein. Jetzt werde es sich nun vor allen Dingen um eine Reform der Verfassung der zünftigen Gesellen handeln, unter welchen gerade die schädlichsten Zunftmißbräuche im Schwange wären. Von der Verfassung der Gesellenherbergen gingen wesentlich die Unruhen aus, deren besonders die zahlreicheren Gewerke sich von Zeit zu Zeit schuldig machten. Ferner werde es nötig, die städtische Behörde zu bestimmen, die die Polizei des Zunftwesens haben solle, und zwar wurde vorgeschlagen, die Magistrate nur dann damit zu beauftragen, wenn eine besondere Polizeidirektion nicht vorhanden sei.

Das Polizeidepartement erklärte sich durch Schreiben vom 27. Januar 1812 im allgemeinen einverstanden, worauf durch Verfügung vom 3. Februar 1812 der Polizeipräsident von Berlin, v. Schlechtendal, mit der Polizei über zünftige und unzünftige Gewerbsgenossen in gleicher Weise betraut wurde, wie sie bisher vom Magistrat ausgeübt worden war. Letzterem blieb nur insoweit die Aufsicht über die Zünfte, als sie zugleich städtische Korporationen darstellten, und es auf Verwaltung ihrer inneren, das allgemeine Gewerbewesen nicht berührenden Gemeindeangelegenheiten, z. B. Vermögen, Schulden, Armen-, Kranken-, Waisen-, Witwen-Unterstützungswesen ankam.

Abgesehen von dem Rechte jedes zünftigen wie unzünftigen Meisters, nach Belieben zünftige oder unzünftige Gesellen anzunehmen, schienen noch folgende Bestimmungen des Gewerbepolizeiedikts den Bestand der Zünfte zu untergraben. Jeder, welcher einen Gewerbeschein gelöst hatte, konnte Meister werden, abgesehen von den wenigen Handwerken, wo besondere Erlaubnis und Qualifikation verlangt wurde. Diese Vorschrift schien geeignet, die Zahl der Meister zu vermehren, die der Gesellen, der Arbeiter zu vermindern. Der Geselle konnte nun ferner an Lohn fordern, was er wollte, während bisher der Lohn oft durch besondere Taxen bestimmt wurde, über die hinaus nicht gezahlt werden durfte. Hieraus befürchtete man ein übermäßiges Steigen der Preise, insbesondere in manchen Gewerben, wie dem Baugewerbe, entstehen zu sehen und dessen Rückwirkung auf die Zünfte selbst empfinden zu müssen. Weiter erlitten nach § 18 des Gewerbepolizeigesetzes vom 7. September 1811 zünftige Gesellen keinen Nachteil an ihren Zunftrechten, wenn sie sich bei unzünftigen Meistern verdungen. Ihre Zunftrechte wurden während einer solchen Dienstzeit nicht etwa suspendiert, und sie konnten auch im Falle der Krankheit Unterstützung aus der Gesellenkasse fordern, woraus allerdings auch folgte, daß sie ihre Beiträge an diese ebenfalls weiterzuzahlen hatten. Sie konnten aber nach § 14 des Gesetzes auf ihre Zunftrechte gänzlich Verzicht leisten und brauchten dann keine Leistungen mehr an die Gesellenkasse zu machen. Bei der Ausnahme von Gesellen und Lehrlingen war nunmehr nur der Nachweis notwendig, daß diese unverdächtig und zur Ver-

dingung befugt waren. Solcher Nachweis wurde nach §§ 9 und 10 der Gesindeordnung vom 8. November 1810 durch Attest des vorigen Lehrherrn oder in Ermangelung dessen durch ein obrigkeitliches Zeugnis erbracht. In der Absicht der neuen Gesetzgebung lag es endlich auch, die Veranlassungen zu den häufigen Versammlungen auf den Herbergen zu nehmen, da bei dem sogenannten „Auflegen“ die Gesellen zusammenkamen, um einen Groschen zur Armen- oder Krankenkasse zu steuern, und dabei 8 bis 16 Groschen vertragen¹⁾.

Auch nach Erlaß des Gewerbepolizeiedikts arbeiteten die Behörden weiter an der Beseitigung mancher, im Gesetz noch nicht aufgehobenen, überflüssigen oder schädlichen Zunftgewohnheit. So berichteten Sack und v. Schuckmann am 24. Januar 1812²⁾ an den Staatskanzler, daß in allen Innungsartikeln der noch bestehenden zünftigen Gewerke die Vorschrift enthalten sei, ein Lehrbursche müsse, ehe er in die Lehre genommen werde, einen Geburtsbrief oder, im Falle der unehelichen Geburt, einen Legitimationsschein beibringen. Bei den unzünftigen Handwerkern sei nun ein solcher nicht erforderlich, da nach § 13 des Edikts nur die Unverdächtigkeit bescheinigt werden müsse. Aber auch bei den zünftigen Handwerkern erscheine die Beibringung des Geburtsbriefes nur als eine leere Formalität, da jeder unehelich Geborene die Legitimation quoad maculam durch die dazu autorisierte Regierung ohne allen Anstand, und im Falle der Armut sogar gratis, erhalte. Sodann blieben auch die Geburtsbriefe lediglich in der Gewerkslade und gewährten dem, der sie gelöst habe, weiter keinen Nutzen. Endlich wäre es auch bei der verordneten Gewerbefreiheit nicht mehr angemessen, einem Knaben, der irgend ein Handwerk erlernen wolle, hierbei erst den Beweis der ehelichen Geburt abzufordern. Die Antragsteller erbaten daher eine Deklaration der Bestimmung der Innungsartikel dahin, daß die Beibringung der Geburtsbriefe oder des Legitimationsscheines nicht mehr erforderlich sei, vielmehr der § 13 des Gewerbepolizeiedikts auch auf die zünftigen Lehrlinge Anwendung finden solle. Diesem Antrage wurde durch Kabinettsordre vom 3. Februar 1812 entsprochen.

Das stehende Gewerbe erhält sein Gepräge dadurch, daß es im großen und ganzen dauernd von einem bestimmten Lokale aus betrieben wird. Es dürfen natürlich auch mehrere Lokale vorhanden sein, wie z. B. bei Fleischern und Bäckern, welche neben dem Schlacht- und Backhause hiervon abgesonderte Läden besitzen. Andere stehende Gewerbe können nur teilweise von einem festen Lokale aus betrieben werden. So verfertigt der Schlosser zwar Schlösser u. s. w. in seiner Werkstätte, allein das Anschlagen hat an Ort und Stelle in den Häusern, für welche sie bestimmt sind, zu erfolgen. Die Grundlage solcher Thätigkeit bleibt aber dennoch die feste

1) A. No. 7.

2) A. No. 1, Vol. II.

Werkstätte. Bei gewissen Gewerben können endlich alle Verrichtungen nur an den Orten vollzogen werden, wo man ihrer bedarf. Dies gilt z. B. von Maurern, Anstreichern, Zimmermalern, Schornsteinfegern u. s. w. Auch solche Gewerbe gehören den stehenden an, sofern nur ihr Unternehmer einen bestimmten Wohnsitz hat und an diesem die Aufträge seiner Kunden erwartet. Häufig kommt es auch vor, daß an einen stehenden Gewerbebetrieb sich ein solcher im Umherziehen anschließt und sich mit ihm zu einem Ganzen verbindet. Glaser z. B. schicken ihre Gehilfen mit Glas und Werkzeugen in der ländlichen Umgebung ihres Wohnsitzes herum und lassen nachfragen, ob irgend jemand neue Fensterscheiben nötig hat. Dies ist ein Gewerbe, welches auch allein im Umherziehen ausgeübt werden könnte, welches aber im Anschluß an einen stehenden Betrieb mehr Sicherheit für die Befriedigung eines unaufschiebbaren Bedürfnisses bietet, als wenn ein Handwerker darauf wanderte¹⁾. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen ist bereits im Anfange des Jahrhunderts mehr geduldet als begünstigt worden, weil man sich nicht der Ueberzeugung verschloß, daß die Personen, welche sich mit ihm beschäftigten, einen häufigen Mißbrauch befürchten ließen. Schwere Gefahren sittlicher und wirtschaftlicher Natur schienen von ihm auszugehen, und doch konnte er so wenig als noch jetzt völlig entbehrt werden. Gerade hier war es schwierig, den Grundsatz der möglichststen Freiheit von polizeilicher Bevormundung mit der ebenso wichtigen Fürsorge für das Gemeinwohl in Harmonie zu bringen. Auch war Rücksicht zu nehmen auf die Gewohnheit, die sich einmal unter der Landbevölkerung eingebürgert hatte. Das Gewerbepolizeiedikt ließ daher den Hausierhandel ganz allgemein gegen Lösung eines besonderen Gewerbescheines zu und schloß nur aus finanziellen Rücksichten den Verkauf gewisser Waren aus. Um nach Möglichkeit vor den Nachteilen zu bewahren, welche der Hausierhandel für die höheren Güter des geselligen Lebens, für Sicherheit, Sittlichkeit und eine edlere Entwicklung der Gewerbsamkeit in sich birgt, bestimmte das Gesetz, daß gegen die betreffenden Gewerbetreibenden keine begründete Beschwerde bez. ihrer Rechtlichkeit vorliegen durfte. In der Regel waren keine Waren ausgeschlossen, abgesehen von Kolonialwaren, Arzeneien und Giften. Ein Verbot, andere Waren zu führen, konnte nur durch besondere Umstände und in einzelnen Fällen gerechtfertigt werden.

Die unruhigen und kritischen Zeiten während und nach Erlass des Edikts vom 7. September 1811 ließen eine besondere Ueberwachung des Hausierhandels nötig erscheinen. Politische Gründe geboten dem Staatskanzler durch Erlass vom 1. Dezember 1811 den Gewerbebetrieb umherziehender Künstler, Tierführer u. s. w., unter deren Maske ein weitverzweigtes Spionagesystem organisiert werden konnte, zu beschränken. Zur Erteilung von Gewerbescheinen an solche Personen war ein besonderer Dezernent, der Staatsrat Grunert,

1) Vgl. J. G. Hoffmann, Die Befugnis zum Gewerbebetriebe S. 239 ff., S. 254 ff.

bestellt worden, so daß der ganze Hausierhandel von einer Zentralstelle kontrolliert werden konnte. Diese Maßregel wurde durch Erlaß des Staatskanzlers vom 23. März 1812 wieder aufgehoben¹⁾. Das Polizeidepartement verfügte unter dem 27. April 1813, daß die Zeitumstände größere Vorsicht bei der polizeilichen Genehmigung und Kontrolle der umherziehenden Gewerbetreibenden erforderten. Es sollten daher die Vorschriften der §§ 146 und 160 des Edikts streng angewendet und keine Personen zugelassen werden, deren Rechtlichkeit und Zuverlässigkeit nicht durch glaubwürdige, auf sorgfältige Beobachtung gegründete Zeugnisse nachgewiesen sei. An Ausländer sollte nur in ganz besonderen dringenden Fällen die Genehmigung erteilt werden, und die nach §§ 148 und 149 zu erstattenden Atteste müßten darthun, daß nicht nur gegen die Rechtlichkeit der Antragsteller kein Bedenken vorliege, sondern auch, daß nach sorgfältiger Beobachtung nichts vorgekommen sei, was ihre Zuverlässigkeit zweifelhaft mache. Kurz darauf wurde auf Grund eines Berichtes der Polizeideputation der Neumärkischen Regierung vom 21. August 1813 und nach Einholung eines Gutachtens des Gewerbe-departements vom Polizeidepartement am 13. Dezember verfügt²⁾, es sei irrig, anzunehmen, daß nach den Edikten vom 2. November 1810 und vom 7. September 1811 demjenigen die Erlaubnis zum Hausieren erteilt werden müsse, der ein Zeugnis über seine Zuverlässigkeit beibringen könne. Einmal sei durch § 146 des letzteren Gesetzes der Behörde überlassen, durch welche Mittel sie sich die Zuverlässigkeit nachweisen lassen wolle. Sie sei also bei ihrem Urteil an keine Form gebunden und könne den Schein versagen, wo ihr diese Ueberzeugung mangle, sobald ihr in den Verhältnissen des Petenten hierzu ein haltbarer Grund aufstoße. Es komme nicht darauf an, daß der Antragsteller bisher ein tadellofes Leben geführt habe und ihm daher nichts Böses zuzutrauen sei. Das Staatsinteresse werde bei dem herumziehenden Gewerbe in mehr als in dieser einen Hinsicht gefährdet. Polizeiliche und finanzielle Nachteile seien von dieser Verkehrsart zu besorgen, welche auch nicht dadurch ausgeschlossen würden, daß der Gewerbetreibende kein moralisch schlechter Mensch sei, und die Zuverlässigkeit desselben könne also, wo dergleichen Besorgnisse obwalteten, nur dann für bekannt angenommen werden, wenn seine Persönlichkeit oder Verhältnisse hinlängliche Garantie böten. Hiernach seien die besonderen Vorschriften über die Ausländer³⁾: daß solche sich im Lande ankaufen müßten, eine größere Sorgfalt bei Ausstellung der Qualifikationsatteste, die für die Lingen'schen Packenträger zu stellende Bürgerschaft inländischer Fabrikanten u. s. w., nur als Instruktion über die Anwendung der allgemeinen Grundsätze unter bestimmten Umständen zu betrachten. Die Verhältnisse wären so verschie-

1) A. No. 1, Vol. II u. No. 3.

2) A. No. 3.

3) Vgl. § 22 des allgemeinen Pafsreglements v. 20. März 1813, G. S. S. 47 ff.

den, derselbe Betrieb erscheine in dem einen Falle ganz unschädlich, im andern schädlich, so daß man ohne Benachteiligung der Gewerbefreiheit einerseits, des polizeilichen und finanziellen Staatsinteresses andererseits, keine speziellen Vorschriften darüber erteilen könne, sondern die Unschädlichkeitsprüfung in jedem einzelnen Falle dem vernünftigen Ermessen der einzelnen Behörden überlassen müsse. Daher seien die Vorschriften des Edikts vom 7. September 1811 ganz allgemein gefaßt, wenig individuell, und die Entscheidung den Provinzial- und oberen Staatsbehörden anheimgestellt. Es sei nicht beabsichtigt, durch die Gestattung des Hausiergewerbes dem großen Publikum Vorteile zuzuwenden, sondern unter Verhütung von Nachteilen für das letztere nur einen persönlichen Nutzen der Gewerbetreibenden zu erzielen. Als Anforderungen an die Hausierer könne man bezeichnen, daß sie rechtliche Leute wären, daß ferner keine politische oder finanzielle Nachteile besorgt werden müßten, und endlich, daß, falls letztere Gefahr dennoch vorliege, diese durch die Persönlichkeit des Petenten, durch besondere Orts- und Sachverhältnisse oder eine bestimmte Kontrolle beseitigt würde.

Die Polizeideputation hatte in ihrer Vorstellung die Befürchtung ausgesprochen, daß durch die Kontrollierung der Hausierer der Polizei zu große Arbeit erwachsen würde. Durch den Handel im Umherziehen seien öffentliche Ruhestörungen und Verletzungen des Privateigentums zu befürchten. Personal- und Lokalkenntnisse würden dabei gesammelt, die schlecht benutzt werden und außerordentliche Nachteile bringen könnten. Die Gefahr sei um so größer, als die Lust zum Vagieren sich schon deshalb vermehre, weil die Vaganten den Druck der Kommunallasten weit weniger empfänden als die Zurückbleibenden. Sie bat daher, den Hausierhandel, dessen allgemeine Begünstigung ungleich nachteiliger wirke als seine allgemeine Beschränkung, einzudämmen und machte folgende Vorschläge. Der Verkauf der Lebensmittel vom Lande in die Städte sei für Konsumenten wie Produzenten vorteilhaft, weil dann die Städte nicht leicht Mangel litten, die Konkurrenz erweitert, der Preis der Waren herabgesetzt und der Markt versorgt werde. Auch blieben dadurch den Landbewohnern besondere Stadtreisen erspart, weil sie schon wegen des Verkaufs der Nahrungsmittel dahin reisen müßten. Der Verkauf vom Lande auf das Land sei unbedeutend und unnötig, während der Verkauf der Nahrungsmittel von den Städten auf das Land überhaupt nicht begünstigt werden dürfe, weil immer mehr Bäcker, Fleischer u. s. w. auf das Land zögen und die Landleute keinen Vorteil davon hätten. Der Einkauf von Wolle und Teer, das Sammeln von Hadern, Fäden, Garn wäre nützlich, die Zwischenhändler wirkten wohlthätig für Fabrikanten und machten den Verkehr mit nützlichen Gegenständen, die sonst unbenutzt bleiben würden, möglich. So erschienen sie für das Publikum notwendig und unentbehrlich. Anders verhalte es sich aber mit dem Vertrieb von Fabrikwaren, Kurzwaren, physikalischen und mathematischen

Instrumenten, Galanterie- und Putzwaren. Hierdurch würden unnütze Ausgaben verursacht, andere könnten besser und billiger bei einem gelegentlichen Besuch der Stadt erworben werden. Der Handel hiermit möge im allgemeinen verboten und ausnahmsweise nur solchen Personen gestattet werden, die krank seien, oder zu anderen Gewerben keine Kraft und Fertigkeit hätten. Auch könne man solche Waren freigeben, die in den kleinen Städten meistens nicht zu finden seien. Besonders würden Juden verlangen, mit Schnittwaren und Kurzwaren zu hausieren, und sie seien schon in großer Anzahl und mit Ungestüm um Genehmigung eingekommen. Personen, welche dem Publikum ihre Dienste anbieten wollten, und die besondere Kunstfertigkeit zur Befriedigung von Vergnügungslust, zur Ausbildung und Belehrung besäßen, sollte man zulassen. Das Vorführen fremder Tiere, abgerichteter Pferde und Hunde wäre zu genehmigen, solange es sich selten zeigte, da das gemeine Volk auch solche Vergnügungen haben wolle. Musikanten würden dagegen nur dann zu konzessionieren sein, wenn sie nach ihrer körperlichen Beschaffenheit keiner anderen Beschäftigung obliegen könnten. Topfbinder aber und Kesselflicker, Viehkastrierer, Vertreiber von Ratten und Mäusen blieben unentbehrlich.

Das Departement bestätigte in seiner Entscheidung, daß das Aufkaufen von Lebensmitteln und anderen Bedürfnissen auf dem platten Lande zum Stadtverkaufe für die Gewerbe nützlich und notwendig sei. Beim Aufkauf von Viktualien auf dem Lande zum Verkauf dortselbst komme es dagegen auf die Umstände und die Lokalität an. Es ließe sich auch nicht gut kontrollieren, ob die Waren wieder auf dem Lande verkauft würden. Der Verkauf von Lebensmitteln aus den Städten nach dem Lande solle allerdings nicht begünstigt werden, er werde aber von selbst nicht stattfinden, wenn die Leute die Möglichkeit hätten, sich ihre Bedürfnisse an ihrem Wohnort zu verschaffen oder gelegentlich aus der Stadt zu holen. Hausierhandel mit Wolle, Teer, Garn, Federn u. s. w. sei in gewerblicher Hinsicht nützlich und notwendig, ein solcher mit Fabrikwaren könne dem Finanzinteresse nachteilig werden und sei vor der Hand noch als verboten anzusehen. Der Vertrieb von Kurz- und Galanteriewaren werde oft gemißbraucht, daher sei kein Grund, ihn zu befördern, dagegen aber zu wünschen, daß die Landleute Gelegenheit hätten, sich mit den zu ihrem Gewerbe nötigen Eisenwaren zu versehen. Es solle also der Verkehr von Eisenhändlern auf dem platten Lande nicht erschwert werden. Topfbinder und Kesselflicker seien unentbehrlich, da aber diese Art von Leuten die öffentliche Sicherheit leicht gefährden könne, so müsse deren Qualifikation genau nachgewiesen werden. Ferner wurde bemerkt, daß, wenn Leute durch Umherziehen sich den öffentlichen Lasten entzögen dies zwar ein Uebelstand sei, der aber nicht die Aufhebung oder Einschränkung dieser Gewerbsart rechtfertige. Wenn faule Leute mit unbedeutendem Kram umherzögen und unter diesem Deckmantel bettelten, das Publikum mit Zudringlichkeiten be-

lästigten, oder Gelegenheit zu Verbrechen ablauerten, so gäbe dies den genehmigenden Behörden nur Veranlassung, auf die sorgfältigste Prüfung der individuellen Verhältnisse jedes Falles zu achten. Die Genehmigung sei ja völlig dem polizeilichen Ermessen anheimgestellt und könne ohne Angabe von Gründen verweigert werden, wogegen es nur Rekurs an die obere Polizeiinstanz gebe. Es könnten daher die vorgeschlagenen Beschränkungen keine Billigung finden, nur wegen des Handels mit Schnittwaren möge die Entscheidung des Staatskanzlers abgewartet werden. Die Deputation der Regierung hatte auch angefragt, wie es mit anerkannten Künstlern werden solle, die durch die Provinz reisten und sich nur in einigen Städten aufhielten, um Gelegenheit zum Erwerbe zu suchen. Müsse die Einholung der Konzession verlangt werden, oder genüge ein gültiger Reisepaß zur Legitimation? Es wurde entschieden, daß es dem verständigen Ermessen der Ortsbehörde und der eigenen Vorsicht der Reisenden überlassen werde, daß dieselben keine unnötigen und ungeziemenden Hindernisse fänden und nicht mit den Umzüglern verwechselt würden, welche eine polizeiliche Erlaubnis zu ihren Ausstellungen bedürften.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen erhielt später eine eingehende Regelung durch das Regulativ vom 28. April 1824; ferner erging unter dem 11. Juni 1826 eine Allerhöchste Kabinetsordre betr. die äußeren Bestimmungen in Bezug auf die §§ 3 und 35 des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 und Modifikation der §§ 21—24 des Regulativs vom 28. April 1824. Weiter wurde eine Kabinetsordre vom 27. März 1828 zu § 5 des genannten Regulativs erlassen, und eine andere vom 15. Juli 1829 modifizierte die gesamten Vorschriften über Lösung von Gewerbescheinen.

Durch die §§ 52 und 53 des Gewerbepolizeigesetzes waren die bisherigen Realberechtigungen auf dem Lande, die Brau- und Brenngerechtigkeiten, den bisherigen Besitzern erhalten geblieben, und die Ausübung dieser Rechte nur anderen Grundbesitzern gestattet, welche Güter von wenigstens 15000 Thalern an Wert besaßen. Bei denen, welche schon nach dem Edikt vom 2. November 1810 und vor dem vom 7. September 1811 Brennereien angelegt hatten, sollte untersucht werden, ob ihnen die Fortsetzung des Gewerbes ohne Nachteil gestattet werden könne. Die Geheimen Staatsräte v. Heydebreck und Schuckmann fragten daher unter dem 30. November 1811 ¹⁾ darüber an, nach welchen Grundsätzen diese Nachteile zu beurteilen seien. Da die Bestimmungen des Edikts den Zweck verfolgten, den Wert der auf Landgütern als Grundgerechtigkeit haftenden Getränkefabrikation zum Besten des Realkredits wiederherzustellen, so seien als Nachteil wohl der Ausfall an dem Taxwerte der Getränkefabrikationsberechtigung benachbarter Güter anzusehen, der durch die neuen Fabrikationsanlagen unabwendbar entstehen werde. Der Staatskanzler antwortete durch Erlaß vom 3. Februar 1812, daß er mit

1) A. No. 1, Vol. II.

dieser Ansicht ganz einverstanden sei. Danach würden neue Brauerei- und Brennereianlagen nur für die zu einem Komplexus gehörigen, früher zum Zwangsdebit berechtigten Güter nach den Bestimmungen des Edikts zu beschränken, in andern keinem Zwange unterworfen gewesen Gütern oder Grundstücken aber möglichst zu erleichtern sein, denn auf diese wirke nur Konkurrenz, und der Getränkeabsatz an dieselben könne vernünftigerweise nie in die Ausmittelungen des Werts derjenigen Güter aufgenommen werden, welche solchen bloß der Betriebsamkeit ihrer Besitzer oder zufälligen Umständen verdankt hätten.

Auch über die Bedeutung des Krugsverlagsrechts¹⁾, das heißt des Rechts, von jemandem zu verlangen, das er daß zu seinem Debit erforderliche Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme, waren Meinungsverschiedenheiten entstanden, da das Gewerbepolizeiedikt in § 54 verordnete, daß der Inhaber einer Schankstätte solche neue Verpflichtungen durch Vertrag eingehen und nur niemand sich verbindlich machen dürfe, den Bedarf zu seiner eigenen Konsumtion aus einer bestimmten Schankstätte zu decken. Vor Publikation des Edikts vom 28. Oktober 1810 wegen Aufhebung des Bier- und Branntweinzwanges war das Krugsverlagsrecht in der Art ausschließlich, daß innerhalb derjenigen Ortschaften, welche einem solchen Rechte unterworfen waren, überall kein anderer als der von dem Verlagsberechtigten autorisierte Getränkeverkauf ausgeübt werden durfte. Nur im Falle erwiesener schlechter Qualität des Getränkes oder übertriebener Preise würde damals die Landespolizeibehörde auf Zeit den Schänckern die Befugnis erteilt haben, ihren Bedarf aus einer beliebigen accisebaren Stadt zu nehmen. Durch § 1 des Edikts vom 28. Oktober 1810 war das mit einer Brauerei, Brennerei oder eines Schanks verbundene Recht, andere zum ausschließlichen Bezug des Getränkes zu zwingen, aufgehoben worden. Der Geheime Staatsrat v. Heydebreck, als Chef des Einkommendepartements, vertrat nun die Ansicht, daß durch den oben erwähnten § 54 des Gewerbepolizeiedikts dieses Recht mit Ausnahme des Konsumtionszwanges und mit dem Nachlaß einer simultanen Fabrikations- und eingeschränkten Verkaufsbefugnis etwaiger mit einem Grundeigentum von 15000 Thlrn. an dem zwangspflichtigen Orte eingewesenen Besitzer in seinem ganzen Umfange wiederhergestellt sei. Die Absicht, den Besitzstand bez. die Verlagsrechte bis auf die beiden ausgenommenen Punkte völlig ungekränkt zu erhalten, wäre vorhanden gewesen, weil darauf bei Landgütern ein wesentlicher Teil ihres Realwerts, ein Substrat der landschaftlichen Taxe und der Pfandbriefssicherheit, bei Kommunen aber ein wichtiger Teil ihrer Erwerbsmittel beruhe. In Fällen, wo accisbare Städte ein Verlagsrecht auf dem Lande ausübten, würde die Wiederherstellung desselben nur illusorisch sein, wenn sie nur auf die schon vorhandenen Schankstätten eingeschränkt wäre. Denn der Schänker auf

1) A. No. 1, Vol. I.

dem Lande, welcher städtisches Bier zu verschänken verpflichtet sei, könne wegen der darauf ruhenden Abgaben nicht mit dem Schänker Preis halten, der Landbiere feil habe. Dürfe also auch an demselben Orte eine Schankstelle angelegt werden, die der Stadt nicht zwangspflichtig sei, so werde der Schänker, der städtisches Bier ausschänken müsse, bald allen Absatz verlieren, und die Stadt dadurch um die Früchte ihres Verlagsrechts kommen. Auch der Accisekasse würden dadurch die Abgaben entgehen, die sie bisher von dem städtischen Biere bezogen habe, welches auf dem Lande verschänkt worden, aber nun nicht mehr verschänkt werden könne, wenn das Verlagsrecht aufhöre, ausschließlich zu sein, und außer den Zwangspflichtigen andere freie Schänken an demselben Orte angelegt werden dürften.

Auf einen anderen Standpunkt stellte sich Schuckmann, indem er glaubte, daß das ausschließliche Krugsverlagsrecht gegen ganze Ortschaften und Landflächen keineswegs wiederhergestellt worden, sondern nur allein das restriktive Verlagsrecht gegen diejenigen einzelnen Schankstätten, welche demselben vor Publikation des Edikts vom 28. Oktober 1810 unterworfen gewesen. Es sei überhaupt nicht die Absicht des Gesetzgebers, alle Realrechte in Rücksicht des Getränkedebits wiederherzustellen, sonst hätte nicht nur das Verlagsrecht, sondern auch der Getränkezwang gegen die Konsumenten restituiert werden müssen, was doch nicht geschehen. Das Gesetz spreche ausdrücklich nur von verlagspflichtigen Schankstätten, nicht von solchen Dorfschaften oder Gütern, und es sei wider den Geist der Gesetzgebung, es da erweiternd zu deuten, wo es Beschränkungen der als Regel anerkannten Gewerbefreiheit anordne. In § 55, der die Bedingungen neuer Schankstätten festsetzt, müßte ihre Verpflichtung unter das Krugsverlagsrecht bestimmen, wenn man annehmen wollte, daß sie im Sinne des Gesetzes liege. Es gehe aber das Gegentheil hervor. Nach § 53 solle zum Debit brauen und brennen können, wer ein Grundstück von 15000 Thlr. Wert habe, und nach § 55 dürfe ein solcher in seinem Hofe im Detail Getränke verkaufen. Wie könne man also annehmen, daß das alte ausschließliche Krugverlagsrecht auf ganze Ortschaften hergestellt sei? Ferner könne die in § 161 ganz allgemeine und unbedingt ausgesprochene Aufhebung aller Viktualientaxen mit einem Verlagsrechte, welches nicht bloß einzelne Schankstellen, sondern ganze Ortschaften umfasse, nicht wohl vereinigt werden, denn der Verlagsberechtigte könnte nun ganz willkürlich ganze Ortschaften in die mißliche Alternative setzen, entweder sein Getränk zu jedem ihm beliebigen Preise abzunehmen oder anderes wohlfeileres Getränk aus vielleicht weit entlegenen Schankstellen, über welche sich der Verlagsbann nicht mehr erstrecke, mit großer Versäumnis zu holen, und die Polizei würde durchaus kein Mittel haben, solcher Bedrückung zu steuern. Wider unbegründete und unzeitige Störungen des Verlagsrechts sei jeder Berechtigte durch § 55 des Edikts unter den besonderen Schutz

der Polizei gestellt, wonach neue Schankstätten nur unter ausdrücklicher Genehmigung der Kreis-Polizeibehörde und nur aus Gründen der öffentlichen Nützlichkeit angelegt werden sollten. Der Verlagsberechtigte sei also so lange sicher, daß neben der ihm zwangspflichtigen alten Schankstätte keine neue ihm nicht zwangspflichtige angelegt werde, als er Getränke in hinreichender Menge, Güte und Wohlfeilheit liefere. Nur wo letzteres nicht der Fall sei, könne ein öffentliches Interesse entstehen, Konkurrenz durch Anlage einer neuen, nicht verlagspflichtigen Schankstelle zu erzeugen. Die Polizei sei dann allein berechtigt und verpflichtet, den Druck, welchen jemand unter dem Schutze seines Verlagsrechtes ausübe, zu hindern, und jener habe die für ihn nachteiligen Folgen der neuen Konkurrenz nur sich selbst zuzuschreiben. Ein Widerspruch wegen des Abgabeneresses sei gesetzlich nicht begründet. Durch das Finanz-Edikt vom 7. September 1811 wäre dem ganzen platten Lande das Recht zugesichert, Bier haben zu können, das nur mit 6 Groschen für den Scheffel Weizen und 4 Groschen für den Scheffel Gerstenmalz versteuert werde. Und wenn es ehemals auch die Absicht gewesen sein möge, das platte Land indirekt unter die städtische Accise bezüglich der gemeinen Lebensmittel dadurch zu bringen, daß man den Debit der Städte an Backwerk, Fleisch und Getränke an Landleute durch alle ersinnlichen Hilfsmittel und Verkehrsbeschränkungen erweitert habe, so sei eine solche Absicht nunmehr gegen den Geist der Gesetze, da die besondere städtische Accise nach § 1 des Finanzedikts vom 7. September nur noch als ein Interimistikum und eine Uebergangsmaßregel in den größeren Städten und bloß vorläufig beizubehalten, daher allmählich mehr einzuschränken als auszudehnen sei.

Heydebreck und Schuckmann baten daher unter dem 17. Februar 1812 um die Entscheidung Hardenberg's, welcher am 21. März der Anschauung des letzteren beitrug. Es sei durch das Gewerbepolizeiedikt keineswegs das vor der Verordnung vom 28. Oktober 1810 bestandene Krugverlagsrecht unbedingt wiederhergestellt, was den ausgesprochenen allgemeinen Grundsätzen der Gewerbefreiheit gänzlich entgegen sein würde. Mit Ausnahme der im § 54 nachgelassenen Verträge, durch welche der Inhaber einer Schankstätte sich verpflichte, das zu seinem Debit erforderliche Getränk aus einer bestimmten Fabrikation zu nehmen, sei vielmehr das Krugverlagsrecht gegen einzelne Schankstätten nur in dem Maße erneuert, als dasselbe auf Grund der Verjährung oder ausdrücklicher Verträge vor Erlaß der Verordnung vom 28. Oktober 1810 in Ansehung dieser einzelnen Schankstätten zweifellos stattgefunden habe.

Das Gewerbepolizeiedikt hatte in § 89 verordnet, daß Apothekern der Gewerbeschein nur auf ein Zeugnis der Regierung über ihre Tauglichkeit erteilt werden solle. Wegen der Befugnis zur Anlage neuer Apotheken wurde auf ein besonderes Gesetz verwiesen. Abdecker hatten sich nach § 134 durch ein Zeugnis der Kreispolizeibehörde zur Anstellung oder Fortsetzung ihres Gewerbes zu legitimieren. Sack

hatte nun in Gemeinschaft mit Heydebeck und Schuckmann bereits am 20. Juli 1811 beim Staatskanzler angefragt, ob jemandem, welcher sonst den Forderungen genügt habe, welche das Gewerbesteuergesetz vorschreibe, dennoch der Gewerbeschein zu versagen sei, weil in Hinsicht einiger Gewerbe, insbesondere der Apotheker und Abdecker, nähere gesetzliche Bestimmungen erwartet würden. Hardenberg entschied hierauf, es sollten unbedenklich Gewerbescheine aller Art erteilt werden, wenn nur den bis dahin öffentlich bekannt gemachten Forderungen genügt sei. Das danach emanirte Gewerbepolizeiedikt ließ die Regelung des Apotheker- und Abdeckerwesens noch in der Schwebe, während Anträge auf Erteilung von Gewerbescheinen zum Betriebe dieser Gewerbe eingingen. Die genannten Staatsräthe hatten bereits vorher die Absicht gehabt, den Staatskanzler zu ersuchen, vorläufig von der Ausübung seiner Ermächtigung Abstand nehmen zu dürfen, und namentlich den Apothekern nicht sogleich ohne Einschränkung Gewerbescheine zu erteilen, wenn etwa für die Zukunft bestimmt werden solle, daß an jedem Ort nur eine gewisse Anzahl von Apotheken zu gestatten sei. Auch scheine es widersprechend, den Abdeckern, solange noch die Infamie auf ihnen hafte, Gewerbescheine zu erteilen, auf die doch überhaupt nur unbescholtene Personen Anspruch haben sollten. Endlich sei auch nicht beabsichtigt, die Gewerbefreiheit ganz unbedingt und auf Kosten anderer wichtiger polizeilicher Rücksichten Platz greifen zu lassen. Am 15. Oktober 1811 wiederholte Sack den Antrag, bis zum Erlaß besonderer Gesetze zu gestatten, die Erteilung von Gewerbescheinen an Apotheker und Abdecker wenigstens im allgemeinen auszusetzen. Während nun die Regulierung des Abdeckerwesens sich noch verzögerte, erging bereits am 29. Oktober 1811 die Königliche Verordnung wegen Anlegung neuer Apotheken (G. S. S. 359 ff.). Danach sollte es bezüglich der vorschriftsmäßigen Prüfung und Qualifikation der Apotheker, sowie ihrer Legitimation zur Erlangung des Gewerbescheines bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden behalten. Die Anlegung neuer Apotheken in Städten, Flecken, Dörfern habe nur stattzufinden, wenn das Bedürfnis einer Vermehrung erwiesen sei. Die Erlaubnis habe die Medizinaldeputation der Provinzialregierung zu erteilen. Zureichende Gründe seien eine bedeutende Vermehrung der Volksmenge oder eine erhebliche Erhöhung ihres Wohlstandes. Ueber einen etwaigen Widerspruch schon vorhandener Apotheken gegen die Ansetzung einer neuen sollte, falls die Medizinaldeputation den Widerspruch für begründet erachte, das allgemeine Polizeidepartement entscheiden. Letzteres verfügte über die Anlegung neuer Apotheken in den großen Städten Berlin, Königsberg und Breslau überhaupt und bestimmte etwaige Entschädigungen Realberechtigter. Inwiefern mit den Apotheken kleinerer Städte Gewürzkram oder Materialhandel verbunden sein dürfe, darüber verordneten die Polizei- und Medizinaldeputationen der Regierungen.

Nachdem durch die Edikte vom 2. November 1810 und vom 7.

September 1811 alle gewerblichen Monopole aufgehoben waren, versuchten manche Innungen auf indirektem Wege wieder zu diesem Ziele zu gelangen. So war in dem Privileg der Destillateure zu Berlin vom 19. März 1738 die Bestimmung enthalten, daß ein jeder, welcher das Destillieren von Aquaviten betreiben wolle, sich dazu durch eine vorschriftsmäßige Prüfung seitens des Stadtphysikus unter Zuziehung der Zunftältesten qualifizieren müsse. Durch die Kabinettsordre vom 22. Februar 1810 war die Schließung des Gewerks aufgehoben worden, und es sollte von da an keinem qualifizierten Manne die Aufnahme verweigert werden, sobald er die Bedingung des Gildebriefs, wozu auch Prüfung und Qualifikation zum Destillieren gehörten, erfüllt habe. Nach Einführung der Gewerbefreiheit hielten die Vertreter der Berliner Innung in einer Eingabe an den Staatskanzler vom 3. Oktober 1811¹⁾, es bei dieser für die Erhaltung der Gesundheit der Staatsbürger so wichtigen Vorschrift des Privilegiums zu belassen. Letztere würde nach Einführung der Gewerbefreiheit nicht mehr beachtet, da ein jeder, welcher das Bürgerrecht gewinnen und einen Gewerbeschein lösen könne, zum Betriebe des Destillateurgewerbes zugelassen werde, weshalb denn auch binnen kurzer Zeit „eine große Anzahl Subjekte“, welche vom Destillieren gebrannter Wasser gar keine Ahnung hätten und deshalb der Gesundheit der Einwohner äußerst nachteilig werden könnten, Destillateure geworden wären. Es sei aber für das Wohlbefinden des Publikums höchst notwendig, daß eine genaue Prüfung der Qualifikation beibehalten werde, weil sonst leicht aus Unwissenheit schädliche Ingredientien in Gebrauch genommen würden. Dies Gesuch wurde am 12. Januar 1812 dringender wiederholt, da sich täglich mehr Personen zum Destillieren und Verkaufen von Branntwein ansetzten, so daß die gemeine Gefahr wüchse.

Die wissenschaftliche Medizinaldeputation befürwortete den Antrag lebhaft, da das Destillateurgewerbe allerdings auf die Gesundheit der Menschen einen zu großen Einfluß habe, als daß Konzessionen dazu ohne Nachweis vorhandener Kenntnisse erteilt werden dürften. Der Chef des Polizeidepartements, Sack, schlug vor, die Destillateure unter die Laboranten zu rechnen, welche nach § 89 des Edikts vom 7. September 1811 nur dann einen Gewerbeschein erhalten sollten, wenn sie durch ein Zeugnis der Provinzialregierung nachwiesen, daß sie zur Ausübung des Geschäfts geeignet seien. Die Destillateure wären den Laboranten billig beizuzählen, wenn sie auch gewöhnlich nicht mit unter dieser Benennung begriffen würden, da beide Geschäfte ganz nahe miteinander verbunden seien und eigentlich nur darin differierten, daß es der vorzugsweise so genannte Laborant mehr auf arzneilichen Gebrauch, der Destillateur aber auf bloßen Wohlgeschmack bei seinen Arbeiten, die übrigens sonst größtenteils von gleicher Art wären, anlegte. Es dürfte daher nur die angezogene Gesetzesstelle dahin deklariert werden, daß die

1) A. No. 1, Vol. I.

Destillateure in Rücksicht auf Beibringung von Qualifikationsattesten den Laboranten gleich zu achten seien, den Regierungen aber wäre aufzugeben, diese Atteste nur solchen Personen zu erteilen, welche entweder schon vor dem 2. November 1810 mit obrigkeitlicher Erlaubnis das Destillateurgewerbe betrieben hätten oder in Bezug auf ihre Kenntnisse von dem Kreisphysikus unter Zuziehung eines Apothekers geprüft wären. Auch dürfte den Sanitätspolizeibehörden überhaupt noch Aufsicht auf das Verfahren der Destillateure und Anstellung unvermuteter Untersuchungen bei denselben, wie bei den Weinhändlern, nachdrücklich zur Pflicht zu machen sein. Während also Sack im Wesen der Sache den Petenten nachgeben wollte, blickte Schuckmann weiter, indem er Abweisung vorschlug. Der für den Antrag angegebene Grund, daß das Destillateurgewerbe auf die Gesundheit der Menschen Einfluß habe, finde ebenso gut auch auf die Bierbrauer und gewöhnlichen Branntweinbrenner Anwendung, welche beide ein noch viel allgemeineres Getränk fabrizierten und sich ebenso schädlicher Ingredientien als jene dabei bedienen könnten, des Koch- und Backgewerbes und vieler anderer gar nicht zu gedenken. Das Destillieren sei nicht schwerer als das Branntweinbrennen, und es gehöre offenbar weniger Kunst dazu, als gutes Bier zu brauen. Man könne und müsse voraussetzen, daß diejenigen, welche dieses Gewerbe trieben, auch die nötigen Kenntnisse davon hätten und wissen würden, welcher Ingredientien sie sich bedienen müßten, um der Gesundheit nicht zu schaden. Sonst müßten alle Gewerbetreibende, welche Genußmittel bereiteten, examiniert werden, eine Pedanterie und Plackerei der Gewerbe, die ohne Nutzen wäre. Denn es würde fast niemals oder gewiß nur äußerst selten von solchen Gewerbetreibenden aus Unwissenheit gesündigt, sondern, wenn sie schädliche Ingredientien anwendeten, so geschähe solches in der Regel aus sträflichem Eigennutz, und diesem zu steuern werde auch die strengste Prüfung der Kenntnisse nichts helfen. Damit aber sei er ganz einverstanden, daß solche Gewerbetreibende, welche ihren Fabrikaten oder auch Handelsartikeln der Gesundheit nachteilige Ingredientien beimischten, unter Aufsicht gehalten und zu dem Ende ihre Werkstätten und Fabrikate von Zeit zu Zeit durch Sachverständige untersucht, und diejenigen, welche sich wirklich schädlicher Beimischungen bedient hätten, nachdrücklich bestraft würden, ohne auf die Entschuldigung zu achten, daß es aus Unwissenheit geschehen sei. Dadurch allein werde, soviel dies möglich wäre, der beabsichtigte Zweck erreicht werden. Schließlich meinte der gewiegte Kenner mit Recht, der Antrag der Destillateure, daß die Prüfungen unter ihrer Zuziehung geschehen sollten, ziele nur darauf hin, nicht sowohl die allgemeine Gesundheit, für welche der Liqueurfabrikant überhaupt nicht arbeite, zu schützen, als die Anlegung neuer Etablissements zu erschweren. Hardenberg ließ hierauf den Bescheid unter dem 16. März 1812 ganz im Sinne Schuckmann's ergehen.

Das Edikt vom 2. November 1810 hatte in § 16 verordnet, daß

der Gewerbeschein demjenigen, auf welchen er laute, das Recht geben solle, in dem gesamten Umfange der Monarchie, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, das in demselben genannte Gewerbe und auf die bestimmte Zeit zu treiben und von den Behörden dabei geschützt zu werden. Ueber die Bedeutung dieser Bestimmung waren zwischen der Abgabensektion und dem Gewerbedepartement Meinungsverschiedenheiten entstanden, welche Hadenberg, indem er der Ansicht der ersteren beitrug, durch Verfügung vom 6. April 1813 beilegte. Er erklärte, daß der erwähnte Paragraph nur so zu interpretieren sei, daß der Gewerbetreibende auf Grund seines Gewerbescheines seine Dienste, wenn das Gewerbe in Dienstleistungen bestehe, oder seine Waren, wenn das Gewerbe in Fabrikation auf den Kauf bestehe, an jedem Orte des Staates anbieten oder verkaufen könne, ohne von den örtlichen Gewerksgenossen daran verhindert werden zu dürfen. Keineswegs aber geht die Absicht des Gesetzgebers dahin, jemand zu gestatten, auf Grund eines einzigen Gewerbescheines zugleich an allen Orten, wo er es für gut und vorteilhaft finde, dasselbe zum Nachteil derjenigen Gewerbetreibenden auszuüben, die vermöge ihrer individuellen Lage sich nur mit der Betreibung desselben an einem einzigen Orte begnügen müßten. Wollte man diese Absicht des Gesetzgebers annehmen, so könnte ja einer mit anderen in einer Provinz sich dahin verbinden, dasselbe Gewerbe überall auf seinen Namen zu betreiben.

Das Gewerbesteueredikt vom 2. November 1810 hatte ferner in den §§ 17 und 30 bestimmt:

§ 17. Keiner Korporation und keinem Einzelnen steht ein Widerspruchsrecht (gegen den Gewerbebetrieb auf Grund eines Gewerbescheines), welcher Grund dazu auch angeführt werden mag, zu. Nur soll in denjenigen Oertern, wo jetzt Gewerbeberechtigungen stattfinden, welche nicht auf einem Grundstück haften, und damit in keiner unzertrennlichen Verbindung stehen, die aber dennoch in den Hypothekenbüchern eingetragen sind, eine billige Entschädigung für den bisher Berechtigten von den Regierungen reguliert werden. Die Gewerbebefreiheit darf jedoch durch die Existenz solcher Gerechtigkeiten nicht beschränkt, und niemandem auf den Grund derselben ein Gewerbeschein zum Betriebe des in Rede stehenden Gewerbes versagt werden. Gegen die Bestimmung der Entschädigung von Seiten der Regierungen findet der Weg Rechts nicht statt.

§ 30. Alle bisherigen Abgaben von den Gewerben, insofern sie die Berechtigung zum Betriebe desselben betreffen, als: Konzessionsgeld, Nahrungsgeld von katastrierten Stellen, oder unter welcher Benennung sie sonst vorkommen, sie mögen alljährlich oder einmal für allemal an Unsere Kassen, Kämmergeien oder an Grundherren entrichtet werden, hören mit Einführung der Gewerbebesteuer auf. Eben dieses ist der Fall mit den Paraphengeldern.

Ein besonderer praktischer Fall gab die Veranlassung zu einer gesetzlichen Deklaration dieses Paragraphen. Es hatte nämlich der

Gastwirt Krone zu Berlin in einem mit dem Geheimen Justizrat Genesheim über den Gasthof zum Reh am 30. September 1809 abgeschlossenen Mietsvertrage sich verbindlich gemacht, binnen 3 Jahren nach Ablauf des Kontrakts in dem Berliner oder Cöllner Revier weder einen Gasthof zu mieten noch zu kaufen. Diese Vereinbarung hatte der Krone aber nicht gehalten, und es war darüber zum Prozeß gekommen. Der Instruktionssenat des Kammergerichts und das Obertribunal in letzter Instanz hatten ein dem Krone ungünstiges Urteil gefällt. Auf Grund dieses Rechtsstreites korrespondierte der Staatskanzler mit dem Justizminister und ließ die Frage erwägen, inwiefern die Gewerbefreiheit überhaupt durch Verträge beschränkt werden könne. Kirchheisen erklärte sich unter dem 29. Dezember 1812¹⁾ mit Bezug auf die vorerwähnten §§ 16, 17 und 30 des Edikts vom 2. November 1810 dahin, daß der Staat unstreitig die Macht und das Recht habe, einzelne Befugnisse und Vorteile seiner Mitglieder den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohles im Kollisionsfalle nachzusetzen (Allg. Landrecht, Einleitung § 74). Er könne also auch selbst die natürliche Freiheit, durch Verträge sich über gewisse Gegenstände zu verpflichten, einschränken. Wenn es daher zum Zweck der Beförderung des gemeinen Wohles für notwendig angesehen werde, dieser Freiheit in Bezug auf den Gewerbebetrieb gewisse Grenzen zu setzen, so sei es wohl unbedenklich, durch eine Deklaration zu bestimmen, daß alle Verträge, welche der Gewerbefreiheit entgegen und nach der Publikation des Edikts vom 2. November 1810 errichtet seien, dergestalt nichtig wären, daß daraus keine Klage angenommen werden solle. Verträge dagegen, welche vor jenem Edikt errichtet worden, müßten nach den allgemeinen Grundsätzen des Rechts um so mehr in ihrer Wirksamkeit erhalten werden, als derjenige, welcher zum Nachteil des Andern, auch selbst unter Begünstigung einer neuen Staatseinrichtung, den Vertrag breche und sich dadurch nur das für ihn Nützliche aus dem Vertrage zueigne, ohne das dem andern Teile Nützliche zu erfüllen, gegen Treue und Glauben und als ein Betrüger handle. Sollte es demnach das Wohl des Staates erfordern, auch dergleichen frühere Verträge für nichtig zu erklären, so würde doch zugleich festzusetzen sein, daß derjenige, welcher zum Schaden des Andern vom Vertrage abginge und sein einmal gegebenes Wort nicht halte, zur Entschädigung des letzteren verpflichtet wäre. Nach A. L. R., Einleitung § 75 und Teil I Tit. 8 § 29 sei niemand schuldig, seine wohlerworbenen Rechte ohne Entschädigung dem Staate aufzuopfern.

In dem Bureau Hardenberg's schlug Hippel vor, für die Aufhebung der vor dem 2. November 1810 abgeschlossenen Verträge zwar die Entschädigung vorzubehalten, diese aber, wenn der Verpflichtete sich vom Vertrage lossagen wolle, zur Vermeidung von Prozessen durch die Regierung ausmitteln und ohne Konkurrenz

1) A. No. 1, Vol. II.

des Gerichts feststellen zu lassen. Bülow sprach sich dagegen, unter Beirath Bequelin's, dahin aus, daß es nicht nötig wäre, die vor dem Gewerbesteueredikt etwa gegen den Grundsatz der Gewerbefreiheit abgeschlossenen Verträge zu entkräften. Zu gunsten dieses Edikts von der Regel, daß Gesetze keine rückwirkende Kraft hätten, eine Ausnahme eintreten zu lassen, dazu läge kein zureichender Grund vor. Es würden gewiß nicht viele Fälle vorhanden sein, daß Kontrakte dem genannten Gesetz entgegenständen, worüber in diesem letzteren selbst nicht bereits das Erforderliche verordnet wäre. Und käme dergleichen wirklich vor, so verdiene der Kontrahent gewiß keine Begünstigung, der unter dem Schutze und Vorwande eines neuen Staatsverwaltungsgrundsatzes einen eingegangenen Vertrag breche, seine Kontraktsrechte sich zueigne und genieße, dagegen seine Kontraktsverbindlichkeiten unerfüllt lasse. Sollten demungeachtet diese Verträge nicht aufrecht erhalten und die Gerichte angewiesen werden, keine auf die Erfüllung derselben gerichtete Klagen anzunehmen, so unterliege es doch nicht dem geringsten Zweifel, daß dem Kontrahenten gegen seinen vom Kontrakte abgehenden Mitkontrahenten der Entschädigungsanspruch vorbehalten bleiben müsse. Er sei nicht dafür, die Erörterung und Entscheidung solcher Ansprüche den Gerichtshöfen zu entziehen und lediglich den Regierungen vorzubehalten, denn das Erkenntnis über das Mein und Dein gebühre den Gerichten, und er sehe keinen das Staatswohl berührenden Grund, in Ansehung der Entschädigungsklagen von diesem Prinzip abzuweichen. Auf Anordnung Hardenberg's wurde nach dem Bülow'schen Gutachten verfahren; und so erging unter dem 19. April 1813 eine an Hardenberg und Kirchens gerichtete, aus Breslau datierte Kabinettsordre, betreffend die zwischen verschiedenen Kontrahenten bestehenden Verträge, welche die gesetzlich gegebene Gewerbefreiheit beschränken. Sie lautet ¹⁾:

„Insofern zwischen verschiedenen Kontrahenten Verträge bestehen, welche die gesetzlich gegebene Gewerbefreiheit beschränken oder hindern, kommt es bei Beurteilung ihrer Giltigkeit darauf an, ob sie vor der Publikation des Gewerbesteueredikts vom 2. November 1810 oder erst nach derselben geschlossen worden sind. Im letzten Falle sind sie gegen die Bestimmung eines allgemeinen Landesgesetzes errichtet und also dergestalt nichtig, daß daraus keine Klage desjenigen Kontrahenten, der dadurch Rechte erlangt zu haben glaubt, von einem Meiner Gerichtshöfe angenommen werden darf. Ich finde mich veranlaßt, dies hiermit ausdrücklich zu erklären, und trage Ihnen auf, in Gemäßheit dieser Bestimmung, welche auch durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen ist, das weiter Erforderliche zu verfügen.“

Das Edikt über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 setzte in den §§ 7—13 unter anderem fest, daß auch unzüftige Gewerbetreibende Gehilfen halten könnten,

1) G. S. S. 69 (1813) und A. No. I, Vol. II.

die Dienstzeit der letzteren durch freien Vertrag bestimmt, und wenn dies nicht geschehen, solches nach der örtlichen Gewohnheit beurteilt werden solle. Wenn aber strittig wäre, was örtliche Gewohnheit sei, so habe die Polizeibehörde des Ortes darüber zu entscheiden. Endlich aber dürfe auch niemand Gehilfen annehmen, deren Unverdächtigkeit und Befugnis, sich als solche zu verpflichten, nicht nach den allgemeinen Polizeigesetzen erwiesen sei. Durch vorkommende Beschwerden würde nun der Geheime Staatsrat Sack veranlaßt, eine genauere Bestimmung dieser Vorschriften durch eine Deklaration zu erbitten, da bezüglich der Unzünftigen, welche nun erst auf Grund der Gewerbefreiheit sich zu etablieren anfangen, noch keine örtliche Gewohnheit, insbesondere hinsichtlich der Kündigungsfristen, bestehen könne. Auch die Verpflichtung, sich die Befugnis, den neuen Dienst antreten zu können, nachweisen zu lassen, werde mißverständlich nicht darauf ausgedehnt, daß der anzunehmende neue Gehilfe die rechtmäßige Entlassung aus seinem vorigen Lohnverhältnis nachweisen müsse. Aus der Ungewißheit in beider Rücksicht entstanden aber große Verlegenheiten bei den mit unzünftigen Gehilfen arbeitenden Fabrikanten. Die von Sack vorgeschlagene Deklaration enthielt folgende Punkte ¹⁾:

1) Wenn zwischen unzünftigen Gewerbetreibenden und deren zünftigen oder unzünftigen Gehilfen oder auch zwischen zünftigen Meistern und deren unzünftigen, von ihnen angenommenen Gehilfen kontraktmäßig keine Kündigungsfrist verabredet ist, so ist sowohl der Lohnherr als der Gehilfe an die nach dem allgemeinen Landrechte Teil II Tit. 8 §§ 378 und 385 für zünftige Meister festgesetzte vierzehntägige Kündigungsfrist gebunden.

2) Der Lohnherr ist jedoch in allen diesen Fällen ebenso wie der zünftige Meister nach §§ 386 und 387 ebendasselbst nicht verpflichtet, die Kündigung anzunehmen, wenn die Zeit des Abzuges auf eine Messe oder einen Jahrmarkt oder innerhalb 14 Tagen vor den Messen und Jahrmärkten oder vor den hohen Festen eintreffen würde, vielmehr kann alsdann der Gehilfe erst nach dem Feste oder nach dem Ende der Messe oder des Jahrmarktes abziehen.

3) Auch ein unzünftiger Gewerbetreibender kann nach §§ 379 bis 384 seine Gehilfen ohne Aufkündigung entlassen, wenn sie ihn oder seine Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- oder Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigen, wenn sie sich beharrlichen Ungehorsams oder Widerspenstigkeit gegen seine Anweisungen schuldig machen, wenn sie seine Frau oder Kinder zum Bösen verleiten oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegen, wenn sie sich Diebstahl oder Veruntreuung gegen ihn zu schulden kommen lassen, wenn sie sich zur Gewohnheit machen, ohne sein Vorwissen und Erlaubnis über Nacht aus dem Hause zu bleiben, und endlich, wenn sie mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen und einer ihnen deshalb erteilten

1) A. No. I. Vol. II.

Warnung keine Folge leisten. Eben dies findet auch in Rücksicht der unzünftigen Gehilfen statt, die bei zünftigen Meistern arbeiten.

4) Dagegen kann auch der unzünftige Gehilfe sofort aus der Arbeit gehen, wenn der Lehnherr ohne gegebene dringende Veranlassung sich thätlich an ihm vergreift.

5) Auch unzünftige Gehilfen dürfen nicht anders von zünftigen oder unzünftigen Gewerbetreibenden in Arbeit genommen werden, als wenn sie nach der gesetzlichen Analogie der §§ 9 und 10 der Gesindeordnung vom 8. November 1810 die rechtmäßige Verlassung ihres vorigen Lohnherrn oder Meisters nachweisen oder durch ein Zeugnis ihrer Obrigkeit darthun, daß bei ihrer Annahme kein Bedenken statfinde.

6) Die Versäumung dieser Vorschrift zieht die Ungiltigkeit und Wiederaufhebung des Kontrakts für den Fall nach sich, daß jemand ein näheres Recht auf die ferneren Dienste des Gehilfen oder ein Recht, ihm die freie Disposition über seine Dienste zu verschränken, erweisen sollte. Auf jeden Fall ist die hierin begangene Unvorsichtigkeit außerdem mit einer Geldbuße von einem bis zehn Thalern an die Armenkasse des Orts zu beahnden.“

Der Justizminister erklärte sich unter dem 23. Januar 1813 mit dieser Deklaration einverstanden, da dieselbe aus Teil II Tit. 8 §§ 378 ff. des allgemeinen Landrechts sowie §§ 9 ff. der Gesindeordnung vom 8. November 1810 geschöpft sei, und die Bestimmungen dieser Gesetze nur auf die Unzünftigen angewendet hätte. Durch Verfügung Bülow's sollte der Entwurf der Deklaration an den Staatskanzler nach Breslau geschickt werden, um dort zur Vollziehung an den König zu gelangen. Die Angelegenheit ist aber aus nicht angegebenen Gründen unerledigt geblieben.

Inzwischen war man nebenher darauf bedacht, auch im Verwaltungsweise den Verkehr nach Möglichkeit zu erleichtern und Lasten, die das Gesetz nicht ganz abnahm, so wenig als nur angängig fühlbar zu machen. So verfügte der Staatskanzler am 13. Februar 1813 an den Geheimen Staatsrat v. Heydebreck, daß die Anfertigung von Grütze und Graupen allerdings zwar nicht zu den gewöhnlichen Geschäften des Landmanns gehöre, und daher diejenigen Landbewohner, welche diese Waren zum Verkauf in die Städte bringen wollten, einen Gewerbeschein lösen müßten. Dabei sollte jedoch nur ein sehr mäßiger Zahlungsatz angenommen werden. Zu einer besonderen Korrespondenz des Staatskanzlers mit dem Finanzminister v. Bülow und dem nunmehrigen Minister des Innern von Schuckmann gab im Jahre 1814 die sehr schwierige Frage Veranlassung, wie es mit den offenbaren Gewerbsabgaben zu halten sei, welche besonders in Schlesien von den Gutsherren erhoben wurden. Das Gewerbesteueredikt vom 2. November 1810 hob, wir wir schon gesehen haben, in § 30 ganz unbedingt und ausdrücklich alle Abgaben von den Gewerben, und namentlich auch die an die Gutsherren auf. Dies konnte nach Allg. Landrecht, Einleitung §§ 74 und 75 zwar unbedenklich, jedoch nur gegen vollständige Ent-

schädigung geschehen. Aber darüber, wie diese Entschädigung geleistet werden solle, bestimmte weder das Gewerbesteueredikt noch das Gewerbepolizeigesetz vom 7. September 1811 etwas. Es stellte sich überdies heraus, daß diese Gewerbsabgaben an die Gutsherren namentlich in Schesien so bedeutend waren, daß die Entschädigung dafür dem Staate äußerst lästig geworden wäre und wohl gar den Ertrag der Gewerbesteuer überstiegen hätte. So hatte z. B. in einem Falle ein Fleischer in Oberschlesien an den Gutsherrn für die bloße Erlaubnis, sein Gewerbe auf dem Gute zu treiben, jährlich 16 Thaler zu zahlen und mußte noch außerdem dem Dominium das Rindfleisch und die Rindszungen zu einem bestimmten Preise liefern, der ungefähr nur ein Drittel des nunmehr üblichen war. Die Exception, daß so hohe gutsherrliche Gewerbssteuern nur mißbräuchlich hätten entstehen können und daher auch ohne Entschädigung aufgegeben werden müßten, war auch nicht ohne Härte allgemein anwendbar. Denn wenn auch nicht geleugnet werden konnte, daß der Gutsherr wohl schwerlich eine ihm von dem Landesherrn verliehene Befugnis, solche Steuern zu erheben, nachzuweisen in der Lage war, so erschien doch auch gewiß, daß er in einem langjährigen ungestörten Besitze solcher Hebungen sich befand und letztere bisher öffentlich unter Schutz der Landespolizeibehörden eingefordert hatte. Wenn man andererseits beim König eine Deklaration des § 30 des Edikts vom 2. November 1810 beantragt hätte, durch welche die Aufhebung der gutherrlichen Gewerbsabgaben zurückgenommen wurde, so wäre auch dadurch die Schwierigkeit unbehoben geblieben, da es nicht darauf ankam, daß die Gutsherren das Recht behielten, die hergebrachte Abgabe ferner zu fordern, sondern auch, daß für den Gutseingesessenen die Möglichkeit bestände, die Abgabe ferner zu entrichten. Diese Möglichkeit aber beruhte in den Fällen, wo die Gewerbsabgaben hoch waren, lediglich darauf, daß die Gewerbetreibenden die Exklusive behielten, welche ihnen früher zustand. Aber solche Exklusiven stritten wieder gegen den angenommenen Grundsatz der Gewerbefreiheit und konnten daher nicht von neuem eingeführt werden. Hardenberg erbat sich über diese Frage die Vorschläge beider Minister nach seiner Rückkehr von Wien.

Schon früher, unter dem 24. Februar 1811¹⁾, hatte der Staatskanzler in einem Schreiben an die Sektionen für die Gewerbe und den Handel im Ministerium des Innern und der Abgaben im Ministerium der Finanzen sich damit einverstanden erklärt, daß die Dominalabgaben gewerbetreibender Gutsunterthanen in Schlesien durch die Einführung der neuen Gewerbebesteuer keineswegs aufgehoben seien, da dergleichen Abgaben eigentlich Grundzins oder Schutzgeld wären und nicht für den Betrieb des Gewerbes entrichtet würden. Später aber äußerte sich Hardenberg in einem Schreiben an Sack vom 28. Januar 1813 dahin, daß zwar durch die angeordnete Gewerbebesteuer alle früher dem Grundherrn für die Berechtigung zum Betriebe

1) A. No. 1 Vol. II

des Gewerbes entrichteten Abgaben aufgehoben wären, doch aber müßten in der Regel dergleichen auf Kaufkontrakte, Grundakten, Hypothekenbücher gegründete Leistungen, wenn auch die Benennung derselben auf Entrichtung für die Gewerbeberechtigung hinzudeuten schiene, so lange als Grundabgaben angesehen und ferner erhoben werden, bis die Eigenschaft derselben als bloß persönliche Gewerbsabgaben erwiesen sei. Da indessen hiernach alle nur persönlichen Gewerbsabgaben der Dominialunterthanen aufgehoben gewesen wären, deren Betrag doch einen sehr bedeutenden Teil der Gutseinkünfte Schlesiens ausmachte, und es ferner nicht abzusehen war, woher der Staat die Mittel zu einer so großen Entschädigung hernehmen sollte, so bat die damalige Abgabensektion am 31. März 1813, die entgeltige Entscheidung in dieser Angelegenheit wenigstens so lange hinauszuschieben, bis alle Regierungen gehört seien. Auf die neuerliche Anregung des Staatskanzlers arbeiteten, wie Bülow am 29. Juni 1815 mitteilte, der Finanzminister und der Minister des Innern den Entwurf zu einer Deklaration des § 30 des Edikts vom 2. November 1810 aus, welche der Ministerialkonferenz vorgelegt werden sollte.

Diese Deklaration erfolgte jedoch nicht, vielmehr entschloß man sich, etwa vorkommende Streitigkeiten der Entscheidung im Rechtswege zu überlassen. Der Minister des Innern v. Bülow und der Handelsminister v. Schuckmann führten unter dem 4. Juni 1822 aus, daß der § 30 des Edikts vom 2. November 1810 seine Bedenken haben könne, da derselbe in wohlerworbene Privatrechte bedeutend eingriffe. Wenn jedoch zwischen Grundherren und einzelnen Dorfeinwohnern Streit darüber entstehe, ob eine Abgabe noch giltiges Schutzgeld bez. Grundzins oder aufgehobene Gewerbeabgabe sei, so könne über diese Frage lediglich der ordentliche Richter erkennen. Eine nähere gesetzliche Deklaration werde und könne ihrer Natur nach die Möglichkeit eines Streites über die Anwendung des Gesetzes nicht ausschließen, da es außer den Kräften des Gesetzgebers liege, allen und jeden Zweifeln, welche sich bei der Anwendung eines Gesetzes auf spezielle Fälle ergeben könnten, dergestalt vorzubeugen, daß nicht oft genug richterliche Entscheidung eintreten müßte. Der Staatskanzler entsprach diesen Vorschlägen und verwies die Antragsteller auf den Rechtsweg.

Die Vorteile der Gewerbefreiheit wurden in den nächsten Jahren nach 1811 nur in sehr geringfügiger Weise bemerkbar, da infolge des Krieges die Kapitale schwanden, und wo sie vorhanden waren, doch aller Mut fehlte, sie an eine große Aufgabe zu wagen und so die Vorteile der gewerblichen Freiheit zu nutzen. Man fürchtete eben viel mehr zu verlieren, als daß man hoffte, zu gewinnen. Je weniger die Lichtseiten der Reform zu Tage traten, um so mehr wurden die Schattenseiten bemerkbar, die auch mit der vollendetsten menschlichen Institution jederzeit verbunden sind. Und auf diese Mängel wiesen alle Gegner der neuen Staatseinrichtungen warnend und triumphierend, schienen sie doch die früheren Prophezeiungen lediglich

zu bestätigen. Der erbittertste Widersacher der Gewerbefreiheit, der General v. d. Marwitz, schilderte die neuen Zustände in düsterster Beleuchtung, indem er schreibt¹⁾:

„Im Lande selbst fingen die Folgen der 1811 ins Werk gesetzten unbesonnenen gänzlichen Emanzipation der niederen Stände sich zu zeigen an. Sie waren nicht erfreulich. Die Gewerbe sanken. Der Meister ward der Knecht seiner Gesellen. Er hatte kein Mittel mehr, die faulen und liederlichen zu zwingen; sie liefen von einem Meister zum andern und wanderten bettelnd im Lande umher, obgleich es allenthalben für sie Arbeit gegeben hätte, wenn sie nur hätten arbeiten wollen.

Ebenso ward der Bauer der Knecht seines Gesindes, der Herr der seiner Bedienten, weil alle zwingenden Gesetze aufgehoben waren und jeder gleich davon lief, sobald man Ordnung und Fleiß von ihnen verlangte. — In den Städten war kein Bäcker, Schuster und Schneider mehr, der nicht versuchte, seinen Sohn studieren zu lassen, um ihn im Dienste des Staates anstellen zu können, auf dem Lande kein Bauer, der den seinigen nicht in die Stadt geschickt hätte, damit er ein Handwerk lerne.

So entstand ein allgemeines Drängen von unten nach oben, allenthalben Liederlichkeit, ein Ueberfluß an brotlosen, leichten Erwerb suchenden Menschen in der Stadt, Mangel an Arbeitern auf dem Lande. Die so schnell dienstfrei gemachten Bauern verbesserten ihre Grundstücke nicht, wie man theoretisch kalkulierend gehofft hatte, sondern sie verfielen in Faulheit, ließen ihren Acker für Geld bestellen und abernten und saßen zu Hause oder in der Schenke. Wer sonst im Sommer um 3 Uhr aufgestanden war, schlief jetzt bis 6 und 7 Uhr, und wer sonst gearbeitet hatte, ging jetzt spazieren. Daher allenthalben der größte Mangel an Arbeitern und Tagelöhnern, während alle Landstraßen von Bettlern und von Handwerksburschen wimmelten, die um eine Gabe ansprachen. — Die Bauern halfen sich noch, da auf ihre Höfe jetzt Hypotheken eingeführt wurden, sie selbige also ganz leicht mit Schulden belasten konnten. Wenn aber erst eine Generation wird dahin gegangen sein, und das verschuldete Eigentum ein paarmal in gleiche Teile wird geteilt worden sein, dann werden unsere Kinder sie in demselben hilflosen Zustande erblicken, in dem jetzt (1819) die Rittergutsbesitzer leben. Die reichen Bauern des Oderbruchs, denen diese Leichtigkeit des Geldaufnehmens auf erste Hypotheken am meisten zu statten kam, nützten sie so gut, daß man sie in die Städte fahren sah, um sich an „Voß-Yer un Schuumwien“ (Fuchseier und Schaumwein) zu laben: so nannten sie gebrannte Mandeln und Champagner.

Eine der übelsten Folgen muß dieses Unwesen in der Folge auf die Rekrutierung unserer Armee hervorbringen. Die Bauernsöhne und die jungen gesunden Tagelöhner waren die festeste Stütze unseres Heeres. Arme Kolonisten, schwindsüchtige Schreiber und

1) Aus dem Nachlasse Ludwigs v. d. Marwitz (Berlin 1852) Bd. I, S. 385 ff.

schwächliche Handwerker geben nie gute Soldaten. Jetzt ist alles so gestellt, daß erstere verschwinden und letztere im Uebermaße zunehmen.“

So düster die Marwitz'sche Schilderung ist, und so falsch es war, statt eines Einlebens in die Verhältnisse der Gewerbefreiheit nur eine Fortbildung ihrer Schäden und Gefahren, die im Anfang naturgemäß am krassensten hervortreten mußten, zu erwarten, in einem hatte er Recht: das Gesellenwesen bedurfte einer gründlichen, der Gewerbefreiheit angepaßten Reorganisation. Daß dieselbe unterlassen worden ist, bedeutet einen der größten Vorwürfe, die man der neuen Gesetzgebung machen kann. An Stelle der zunftmäßigen, im Interesse der Fortbildung des Handwerks vorgeschriebenen Wanderschaft trat die freiwillige Vagabondage. Freilich konnten auch nun die des unstäten Wanderlebens überdrüssigen Gesellen einen selbständigen Gewerbebetrieb anfangen, ohne das Meisterrecht bei dem Gewerke gewinnen zu müssen. Allein bei den meisten Zünften wurde diese Befreiung von den Ansprüchen der Gewerke doch zu sparsam benutzt. Es schien nicht allein ehrenhafter, den Anspruch auf selbständigen Gewerbebetrieb durch Anfertigung eines Meisterstücks zu rechtfertigen, sondern die zünftigen Meister waren auch vorzugsweise als Lehrherren gesucht, weil nur ihre Lehrlinge dereinst zünftige Gesellen werden und als solche auch in Ländern, wo das ausschließliche Recht der zünftigen Gewerke zum Betriebe ihres Handwerks noch bestand, Arbeit und Unterstützung auf der Wanderschaft bekommen konnten. Obwohl es auch gesetzlich feststand, daß zünftigen Gesellen kein Vorwurf daraus gemacht werden durfte, wenn sie bei einem unzünftigen Meister Arbeit annahmen, so wurde doch thatsächlich Arbeit bei einem zünftigen Meister von ihnen vorgezogen, weil sie der herrschenden Meinung der Zunftgenossen nach noch immer für ehrenhafter galt, und auch dieses war denjenigen, welche das Handwerk in beträchtlicher Ausdehnung zu betreiben hofften, ein Grund mehr, das zünftige Meisterrecht zu gewinnen. Die Gewerke selbst erleichterten unter diesen Verhältnissen gern den Beitritt, und die Schließung der Gewerke auf eine bestimmte Meisterzunft ward überall bedeutungslos. Indessen bewirkte diese Veränderung eine wesentliche Verbesserung des Handwerksbetriebes zunächst nicht. Der städtische Handwerksmeister, zünftig oder unzünftig, konnte doch immer nur unter der Bedingung zu dem mäßigen Wohlstande, der in dem Begriffe eines ehrsamten Meisters und Bürgers lag, kommen, wenn er mit einigen Gehilfen arbeitete; und wenn die städtischen Meister im allgemeinen diese Stellung erreichen sollten, so mußten natürlich der Gehilfen sehr viel mehr sein als der Meister, so daß der bei weitem größte Teil derselben keine Hoffnung haben konnte, jemals auch zum wohlhabenden zünftigen oder unzünftigen Meisterstande zu gelangen. Zwar nahm die Zahl der Landhandwerker zu, seitdem dem Handwerksbetriebe die volle Freiheit des Orts gestattet, und derselbe nicht mehr auf die Städte beschränkt war. Es konnten mithin auch mehr Gehilfen als früher zum selbständigen Gewerbebetriebe

dabei Unterkommen finden; allein dies reichte um so weniger aus, jenem Mißverhältnisse abzuhelpen, als unvermeidlich weniger Handwerkerarbeit vom Lande her in den Städten gesucht wurde, wenn die Landleute dieselbe an ihren Wohnorten selbst erhalten konnten. Daher bestand immerfort die Wahl zwischen zwei gleich wenig erfreulichen Zuständen. Entweder zersplitterte sich der Handwerksbetrieb unter viele, zwar für eigene Rechnung, aber ohne Gehilfen arbeitende, daher sich nur sehr kümmerlich mit ihrer Familie nährenden Gewerbsgenossen, und nur sehr wenige Meister, durch besondere Verhältnisse begünstigt, konnten zur anständigen Stellung eines wohlhabenden Bürgers gelangen; oder aber es alterte eine große Anzahl Handwerksgehilfen ohne Hoffnung, von dem erlernten Gewerbe jemals eine Familie rechtlich ernähren zu können, und fiel nun durch Versuche, dieses Ziel auf anderem Wege zu erreichen, den Gemeinden zur Last. Beide Wege wurden im Laufe der Zeit betreten, man fand in den verkehrsreichsten Städten neben einigen sehr wohlhabenden Handwerksmeistern auch viele sehr dürftige, andererseits wurde der Zudrang zur Schankwirtschaft, zur Hökerei, Vorkäuferei und anderem Kleinhandel unverhältnismäßig groß und wurde hauptsächlich durch alternde Gesellen veranlaßt, welche bei dem erlernten Handwerk keinen Unterhalt für eine Familie finden konnten und gleichwohl einen eigenen Hausstand anfangen wollten. Die Gewerbsamkeit gewann allerdings insofern etwas, als geschickten und zuverlässigen Handwerksgehilfen das Anstellen eines Gewerbebetriebes für eigene Rechnung sehr erleichtert war. Wenn sie auch im allgemeinen vorzogen, das zünftige Meisterrecht zu gewinnen, so fanden sie doch die Gewerke nun geneigter, von erschwerenden Forderungen abzustehen, weil das zünftige Meisterrecht nicht mehr ausschließlich die Befugnis zum selbständigen Gewerbebetrieb verlieh. Beinahe noch vorteilhafter wirkte die Lüftung der Schranken, worin diejenigen Arbeiten eingeschlossen waren, welche zum ausschließlichen Betriebe jeder besonderen Zunft gehörten. Jeder Handwerker verfertigte nun, was er mit seinen Werkzeugen und erlernten Handgriffen bereiten konnte, soweit nicht, wie bei der Verfertigung von Schlössern, ein besonderes polizeiliches Interesse Beschränkungen unvermeidlich machte. Die Gewerke selbst mußten sich nachsichtig gegen ihn zeigen, weil sie sonst nur den unzünftigen Gewerbsgenossen ein Uebergewicht verschafft hätten. Der Tischler fertigte nun überall auch Stühle, der Schuster Pantoffeln, der Böttcher Eimer, der Schlosser jede Kleinschmiedearbeit, und der Wagenfabrikant vereinigte ohne Widerspruch der Gewerke sieben verschiedene Handwerke in seiner Werkstatt. Dagegen war aber auch nicht zu verkennen, daß der wichtige Einfluß, welchen angesehene Handwerkermeister, besonders die Gewerksältermänner, auf Erhaltung von Ordnung, Zucht und Sitte unter den Gewerbsgenossen auszuüben vermocht hatten, sehr sank, seitdem nicht mehr jeder, der ein Handwerk als Meister oder Gehilfe trieb, der Zunft angehören mußte. Hatten auch die Meister, und besonders die Vorsteher der Gewerke, diesen Einfluß nicht immer

zur Erreichung wahrhaft wohlthätiger Zwecke und in reiner Gesinnung benutzt, so war doch durch ihn in früheren Zeiten viel Löbliches und Ersprießliches bewirkt worden. Auch die Teilnahme, womit die den Gewerken gehörigen milden Anstalten gepflegt, Witwen und Waisen unterstützt, unverschuldetes Unglück befreundeter Gewerke gemildert war, wurde merklich zweifelhafter, als die Bande, welche die Handwerker zusammenhielten, sich so sehr lockerten. In den Provinzen, welche seit dem Wiener Kongreß mit dem preußischen Staate vereinigt waren, war teils die Zunftverfassung bereits ganz aufgehoben, teils auch noch wesentlich in den alten Formen verblieben. Im ersteren Falle bestanden die Gewerke zum Teil noch thatsächlich, obwohl nicht mehr von der Regierung anerkannt, und es hatte sich ein Zustand gebildet, welcher wesentlich demjenigen ähnlich war, den das Edikt vom 2. Nov. 1810 erzeugte, nur mangelte hier die gesetzliche obrigkeitliche Teilnahme an der Aufsicht über die örtlichen Gewerke und wurde mehr oder minder vollkommen durch Einrichtungen ersetzt, woran das örtliche Bedürfnis mehr Anteil hatte als die Landesverfassung. Im anderen Falle, besonders im Herzogtum Sachsen, war zwar die Regierung sehr geneigt, veraltete Mißbräuche zu vertilgen und lästige Beschränkungen der Gewerbsamkeit so weit zu mildern, als es die noch bestehende Zunftverfassung zuließ, indessen erhielt die Ueberzeugung, daß doch bald mehr geschehen müsse, einen Zustand der Unsicherheit, der Besorgnisse und der Hoffnungen, welcher den Fortschritten der Gewerbsamkeit, wie sich leicht denken läßt, keineswegs günstig war¹⁾.

Ein Bericht der Polizeideputation der pommerschen Regierung in Stettin vom 28. Mai 1815²⁾ stellte fest, daß die Gewerbsamkeit im Jahre 1814 keine rege gewesen sei. Die Kriege hätten einen großen Teil des Betriebskapitals und das Jahr 1813 zur Verteidigung eine Masse rüstiger Arbeiter entzogen. Wenn letztere auch nach dem Frieden allmählich wieder zu den Gewerben zurückkehrten, so geschähe es doch mit verstümmelten Gliedmaßen, verminderter Geschicklichkeit und mit weniger gutem Willen, als die Gewerbe zu ihrem Emporkommen nötig hätten. Fortschritte seien daher nirgends zu erwarten, man müsse vielmehr zufrieden sein, wenn es nur beim Stillstand verblieben und kein Verfall von Bedeutung sichtbar geworden wäre. Da die Gesetzgebung der Jahre 1810 und 1811 ausgesprochenermaßen die Absicht verfolgt hatte, die Auflösung der Zünfte auch als freier Vereinigungen zu befördern und so das Gewerbewesen allmählich in eine zunftlose Aera hinüberzuleiten, so wurden im Jahre 1837 Ermittlungen darüber angestellt, inwiefern die Wirkung der Gesetze der Absicht entsprochen hatte. Es ist schon früher angedeutet worden, daß von der Auflösungsbefugnis des § 19 des Edikts vom 7. Sept. 1811 überall wenig Gebrauch gemacht war. Aus

1) Nach J. G. Hoffmann, Die Befugnis zum Gewerbebetriebe (Berlin 1841), S. 136 ff.

2) A. No. 6.

dem Regierungsbezirk Königsberg, welchen wir hier als Beispiel anführen wollen, kam die gleiche Nachricht¹⁾. Wenn einmal die Auflösung eines Gewerks stattfand, so geschah es nur, weil die Meister ausgestorben waren. Hie und da wurden sogar Anträge auf Neuerrichtung von Gewerken gestellt, wie z. B. aus Liebemühl, die allerdings zurückgewiesen wurden. Nur in Königsberg lösten sich 14 Gewerke auf, darunter die der Müller und der Züchner, in Pr. Holland ebenfalls die Müller und Züchner. In Liebstadt löste sich das Bäckergerwerk auf, und aus Gilgenburg wurde konstatiert, daß sich immer häufiger Gewerbetreibende aller Art etablierten, welche sich den Zünften nicht anschlossen. Im übrigen kamen nur negative Nachrichten aus Allenburg, Allenstein, Barten, Bartenstein, Bischofsburg, Bischofsstein, Braunsberg, Kreuzberg, Domman, Drengfurth, Pr. Eylau, Fischhausen, Friedland, Frauenburg, Gerdunen, Gilgenburg, Guttstadt, Heilsberg, Hohenstein, Labiau, Landsberg, Mehlhack, Memel, Mohrungen, Mühlhausen, Neidenburg, Niedenburg, Ortenburg, Osterode, Passenheim, Pillau, Rastenburg, Rössel, Saalfeld, Schippenbeil, Seeburg, Soldau, Tapiau, Wehlau, Willenberg, Wormditt, Zinten, Heiligenbeil und Wartenburg. Immerhin lauteten um diese Zeit aus dem Regierungsbezirk Königsberg die Berichte über den Stand des Gewerbewesens bereits entschieden günstiger. So heißt es in einem an den Minister des Innern v. Rochow eingereichten Promemoria eines Regierungsassessors Schmitz vom 3. September 1840²⁾, daß die Fabrikationsgewerbe im allgemeinen gegen die Kriegszeiten in ihrem Umfange gestiegen seien. Dies verstände sich allerdings von selbst, allein sie hätten auch in den letzten Jahren andauernd und merklich zugenommen, was man aus der Gewerbesteuer ersehen könne, deren Soll:

1825	84 306	Thaler	
1836	85 147	„	10 Sgr.
1837	85 755	„	
1838	85 275	„	
1839	88 316	„	10 „

betragen habe. Auch wäre die Solleinnahme durch die Isteinnahme überschritten worden:

1837	um	3541	Thaler	8	Silbergr.	3	Pf.
1838	„	2862	„	1	„	2	„
1839	„	2318	„	4	„	3	„

Bei denjenigen Gewerben, welche auf Ackerbau, Viehzucht, Holzzucht und Mineralien gegründet seien, wäre vorzugsweise in den letzten Jahren ein Vorschreiten sichtbar gewesen.

Der bereits genannte ausgezeichnete Kenner des Gewerbewesens, der Statistiker J. G. Hoffmann, nimmt an, daß den damaligen Zeitverhältnissen entsprechend jedes Gewerk ungefähr eben so viel Lehrlinge und im ganzen wenigstens dreimal so viel Gehilfen als Meister haben müsse, wenn die zur Gründung eines Hausstandes

1) B. No. 1.

2) A. No. 6.

und zur Erhaltung der Familie erforderliche mäßige Wohlhabenheit jedes Meisters erreicht werden solle. Wenn man voraussetze, daß jemand mit 30 Jahren Meister werde und eben so lange Meister bliebe, so lehre er in dieser Zeit 7 Lehrlinge aus, da die Lehrzeit im Durchschnitt 4 Jahre währe, falls er nie mehr als einen Lehrling gleichzeitig unterhalte. Das sei auch nicht zu viel, wenn es gelte, zu viel Gesellen heranzuziehen, daß er beständig deren 3 halten könne. Allein es sei allerdings viel zu viel, wenn man erwäge, daß alle diese Gehilfen nach vollendetem 30. Lebensjahr einen wohlbegründeten Anspruch auf Verheiratung und Anstellung eines selbständigen Gewerbes hätten. Wenn auch teils die Bevölkerung und mit ihr der Verbrauch von Handwerkerarbeiten wachse, teils in den Lehr- und Gesellenjahren einiger Abgang durch Tod oder Veränderung des Lebensplanes eintrete, so sei doch beides bei weitem unzureichend, die Zahl der notwendigen jungen Gehilfen so zu mindern, daß nicht viel mehr Ansprüche auf das Meisterrecht erhoben würden, als sich mit dem Wohlstande der Einzelnen vereinigen ließe. Die Folge dann wäre, daß die Zahl der Meister in ein ganz anderes Verhältnis zu den Gehilfen komme. Neben einigen wohlhabenden Meistern, die mit 3, 4 und mehr Gesellen arbeiteten, müßten viele bestehen, die letztere gar nicht hätten. Es sei klar, daß nur etwa halb so viel Gehilfen als Meister vorhanden sein könnten, wenn der einzelne Mensch vom 14. bis zum 30. Lebensjahre, also 16 Jahre lang, Lehrling und Geselle, und vom 30. bis zum 60., also 30 Jahre lang, Meister bliebe. Diese Annahme bestätigte auch im allgemeinen die Praxis. Es waren nach der am Ende des Jahres 1828 aufgenommenen Gewerbetabelle im ganzen preußischen Staat folgende Handwerker vorhanden:

	Meister, zünftig und unzünftig	Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge	Es kamen auf 100 Meister Gehilfen
Bäcker	21 708	7 559	35
Fleischer	15 654	5 344	34
Schneider	53 791	22 022	41
Schuster und Pantoffelmacher	64 419	32 968	51
Tischler	23 066	16 615	72
Grob-, Huf- und Waffenschmiede	29 933	12 913	43
Schlosser und Kleinschmiede	15 068	11 151	74
Töpfer und Ofenfabrikanten	4 981	3 831	77
Rade- und Stellmacher	13 148	4 040	31
Böttcher und Kleinbinder	11 715	4 435	38
Seiler	3 235	1 729	53
Riemen und Sattler	5 976	3 006	50
Gerber und Lederbereiter	5 329	4 279	80
Zusammen	268 023	129 892	48

Entgegen dem früheren Grundsatz, daß die Städte den Sitz der Handwerke bildeten, lebten mehr als die Hälfte aller dieser Meister auf dem Lande, und zwar waren bei:

1) A. No. 6.

1) A. No. 6.

	Meister überhaupt	auf dem Lande	also unter 100
Bäckern	21 708	10 384	48
Fleischern	15 654	6 481	41
Schneidern	53 791	31 977	59
Schustern und Pantoffelmachern	64 419	26 555	41
Tischlern	23 066	11 105	48
Grob-, Huf- und Waffenschmieden	29 933	24 964	83
Schlossern und Kleinschmieden	15 068	7 810	52
Töpfern und Ofenfabrikanten	4 981	1 366	27
Rade- und Stellmachern	13 148	9 904	75
Böttchern und Kleinbindern	11 715	5 766	49
Seilern	3 235	539	17
Riemern und Sattlern	5 976	2 012	34
Gerbern und Lederbereitern	5 329	1 249	23
Zusammen	268 023	140 112	52

Hiervon kommen:

auf die 39 größten Städte	31 687	Meister,	37 177	Gehilfen,	also auf 100 Meister	117	Gehilfen
auf alle übrigen Städte	96 224	„	55 959	„	„	58	„
auf das platte Land	140 112	„	36 756	„	„	26	„
Zusammen	268 023	„	129 892	„	„	48	„

Auf dem Lande waren also sehr wenig Gehilfen vorhanden, doppelt so viel in den kleinen Städten, und wieder doppelt so viel als hier in den großen Städten. Trotzdem meint Hoffmann, und wohl mit Recht, daß die Landhandwerker wahrscheinlich nicht die dürftigsten unter ihren Genossen gewesen seien, da der Besitz einer Kuh und eines Kartoffelgartens bei gewohnter einfacher Lebensweise zur Ernährung der Familie wesentlich beigetragen habe. Dagegen mußte in den kleineren Städten die Zahl der dürftigen Meister sehr beträchtlich sein, da bei 58 Gehilfen auf 100 Meister der größte Teil der letzteren immer ohne Gehilfen zu arbeiten gezwungen war. Auch in den größeren Städten waren noch nicht halb so viel Gehilfen vorhanden, als nach der Hoffmann'schen Annahme nötig gewesen wären, um nur zwei Dritteln der Meister Wohlstand zu verleihen. Es ist interessant zu sehen, daß das Mißverhältnis zwischen der Anzahl der Meister und der der Gehilfen sowohl in den Provinzen hervortrat, wo der Zunftverband längst gänzlich aufgehoben war, als in denen, wo er noch zum großen Teile bestand. Es hatten nämlich die Provinzen

	bei einer Einwohnerzahl von	Meister, zünftig und unzünftig	Gesellen und Lehrlinge	es kamen also auf 100 000 Einwohner	
				Meister	Gehilfen
Ost- und Westpreußen	2 008 361	32 690	14 121	163	70
Posen	1 064 506	17 829	6 382	167	60
Brandenburg u. Pommern	2 416 434	49 538	31 459	205	130
Schlesien	2 396 551	50 362	19 675	210	82
Sachsen	1 409 388	35 978	17 772	255	125
Westfalen u. Rheinprov.	3 430 870	40 483	40 483	238	118
Zusammen	12 726 110	268 023	129 892	211	102

Danach besaßen die Provinzen Sachsen, Westfalen und Rheinprovinz, obgleich ihr Zustand bez. des Zunftwesens doch ganz verschieden war, gleichmäßig noch nicht halb so viel Gehilfen

als Meister. Und wiederum war dies Verhältnis in Brandenburg und Pommern ganz anders als in Schlesien, trotzdem diese Landesteile seit 1810 die gleiche Gewerbeverfassung besaßen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß in Schlesien nur ein Fünftel, in Brandenburg und Pommern dagegen drei Achtel der Einwohner in den Städten wohnten, weshalb jene Provinz schon mehr Landhandwerker und daher verhältnismäßig weniger Gehilfen als letztere aufwies. Die größte Anzahl von Meistern hatten die kleineren Städte, nämlich 438 auf 100 000 Einwohner, während die großen Städte nur 270 auf die gleiche Einwohnerzahl besaßen. Je wohlhabender die Provinzen waren, desto mehr hatten sie Landhandwerker im Verhältnisse zu ihrer ländlichen Bevölkerung; es zeigten nämlich auf 100 000 Einwohner Meister und Gehilfen: Westfalen und Rheinprovinz 283, Sachsen 205, Schlesien 195, Brandenburg und Pommern 132, Ost- und Westpreußen 115 und Posen 62. Dasselbe gilt für die Anzahl der Gehilfen, d. h. bez. des Umfangs des Gewerbebetriebes, denn es kamen auf 100 Landmeister in Westfalen und der Rheinprovinz 36, in Brandenburg und Pommern 24, in Sachsen 23, in Schlesien 21, in Ost- und Westpreußen 11 und in Posen 11 Gehilfen.

Nachfolgende statistische Tabelle möge die Uebersicht über die Gewerbsverhältnisse für Stadt und Land im Jahre 1828 vervollständigen. (Tab. s. S. 33.)

Am bemerkenswertesten bei dieser Statistik ist wohl der große Abfluß der Handwerker aus den Städten auf das Land welchen die Gewerbefreiheit zur Folge hatte. Es war dies sicherlich nur zum Vorteil der Landbewohner selbst, denen die Handwerker manche Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens, wie sie unter dem Einfluß der wachsenden Kultur entstanden, brachten, während dies ohnedem nur unvollkommen geschehen sein würde. Die zahlreichen Handwerker auf dem Lande vermehrten aber auch die städtische Handwerkerarbeit, da sie vieler Werkzeuge und Zuthaten bedurften, die nur aus den Läden der Städte entnommen werden konnten. Endlich hatten die städtischen Handwerker an den ländlichen wohlfeile Gehilfen, so daß es in ihrem eigenen Interesse lag, wenn letzteren die Ansiedelung in Flecken und Dörfern so wenig als möglich verkümmert wurde.

II. Abschnitt.

Gegenströmungen.

Es war Hardenberg keineswegs leicht, den vom Gesetze proklamierten Grundsatz der Gewerbefreiheit ohne Schwanken aufrecht zu erhalten, da von allen Seiten der Versuch gemacht wurde, durch Deklaration der Gesetze oder auf dem Wege der Verwaltungspraxis das Prinzip zu durchbrechen. Allein der Staatskanzler ließ sich nicht beirren, und er schritt überall nachdrücklich ein, wo ihm ein Abweichen

1) Nach Hoffmann, Nachlaß kleiner Schriften, Berlin 1847, S. 395 ff.

von dem vorgeschriebenen Wege bekannt wurde. So hatte der Chef der Abgabensektion, v. Heydebreck, bezweckt, einen weiteren Schutz des Krugsverlagsrechts dadurch herbeizuführen, daß er bean-

Es hatten nachstehende Landesteile, die Städte	bei einer Einwohn.-zahl von	Meister, zünftig und unzüchtig	Gesellen und Lehrlinge	es kamen also auf 100 000 Einwohner	
				Meister	Gehilfen
1) Königsberg	76 941				
2) Dangig	61 902				
3) Elbing	19 860				
4) Thorn	13 773				
5) Tilsit	11 665				
6) Memel	8 833	183 974	4 252	5 641	231
7) Posen		28 484	713	961	250
8) Berlin		236 830	5 528	8 383	233
9) Potsdam	32 345				
10) Stettin	31 961				
11) Frankfurt	21 972				
12) Stralsund	17 174				
13) Brandenburg	14 995	118 447	2 984	3 692	252
14) Breslau	90 090				
15) Grotz-Glogau	14 593				
16) Brieg	11 371				
17) Görlitz	10 981				
18) Liegnitz	10 854				
19) Grünberg	9 049	146 938	4 100	4 330	279
20) Magdeburg ohne Neustadt u. s. w.	44 049				
21) Halle	25 982				
22) Erfurt	25 127				
23) Halberstadt	16 512				
24) Quedlinburg	12 539				
25) Burg	12 475				
26) Mühlhausen	11 387				
27) Naumburg	10 803				
28) Nordhausen	10 515	169 389	5 775	5 572	341
29) Köln mit Deutz	64 499				
30) Elberfeld mit Barmen	54 345				
31) Aachen	36 809				
32) Düsseldorf	23 679				
33) Münster	21 046				
34) Koblenz mit Ehrenbreitenstein	18 278				
35) Krefeld	17 976				
36) Trier	15 998				
37) Wesel	13 218				
38) Bonn	12 250				
39) Eupen	10 677	288 775	8 335	8 598	289
Alle übrigen Städte und Provinzen					
Ost- und Westpreußen	268 170	12 418	6 665	463	249
Posen	260 463	12 508	4 892	480	188
Brandenburg und Pommern	553 964	23 714	15 277	428	276
Schlesien	336 930	15 423	8 889	458	264
Sachsen	339 145	15 173	8 741	447	258
Westfalen und Rheinprovinz	435 924	16 988	11 495	390	264
Also in sämtlichen Städten des preussischen Staates	3 367 433	127 911	93 136	380	277
Dritte Folge Bd. VIII (LXIII).				3	

Es hatten nach- stehende Landesteile	bei einer Einwohner- zahl von	Meister, zünftig und unzünftig	Gesellen und Lehr- linge	es kamen also auf 1000 Einwohner	
				Meister	Gehilfen
Sämtl. Städte d. Staats:	3 367 433	127 911	93 136	380	277
Die Flecken u. Dörfer in den Provinzen					
Ost- und Westpreußen	1 556 217	16 020	1 815	103	12
Posen	775 559	4 608	529	59	7
Brandenburg u. Pommern	1 507 193	17 312	4 107	115	27
Schlesien	1 912 683	30 839	6 456	161	34
Sachsen	900 854	15 030	3 459	167	38
Westfalen u. Rheinprov.	2 706 171	56 303	10 390	208	75
Der ganze Staat	12 726 110	268 023	129 892	211	102
und zwar insbes. die 39 vorben. Städte	1 172 837	31 687	37 177	270	317
alle übrigen Städte	2 194 596	96 224	55 995	438	255
Das Land in Flecken und Dörfern	9 358 677	140 112	36 756	150	39

tragte, die Anlegung neuer Brauereien und Brennereien an Orten, wo andere das Krugsverlagsrecht hätten, zu verbieten. Hardenberg lehnte dies unter dem 15. Oktober 1811¹⁾ bestimmt ab, indem er ausführte, man könnte doch unmöglich wieder ganz auf den alten Punkt zurückkehren und Monopole begünstigen. Der bisherige Zwangspflichtige müsse nicht nur sein Getränk nach Belieben kaufen dürfen, sondern auch den Vorteil des näheren Bezuges um so mehr haben, als nicht zu bezweifeln stehe, daß der Nachteil, welchen der Zwangsberechtigte von dieser Konkurrenz vielleicht haben könne, aber oft nicht haben werde, durch Vermehrung der Bevölkerung und des Wohlstandes, die die neue Verfassung des platten Landes erzeugen müsse, reichlich zur Ausgleichung komme.

Vielfach zeigte sich auch an den Provinzialbehörden, die in ständiger Berührung mit der Bevölkerung blieben, daß sie von den Gegenströmungen gegen die Gewerbefreiheit mit ergriffen wurden. Wenn sie sich auch nicht in der Lage befanden, die gesetzlichen Vorschriften unwirksam zu machen, so waren sie doch von einer gewissen Lässigkeit und Nachgiebigkeit gegen die Stimmung der Zunftfreunde und hielten nicht mit Festigkeit darauf, daß Mißverständnis und Mißvergnügen aufgeklärt und behoben wurden. So fühlte sich Hardenberg bereits am 26. Oktober 1811²⁾ bewogen, in einer geharnischten Verfügung an die Regierung zu Breslau zu erklären, daß, wie er aus den Berichten des Polizeipräsidioms erfahren habe, man sich bemühe, Unzufriedenheit über das neue Gewerbe- und Konsumtionssteuer-Edikt zu erregen, und daß solche sogar schon anfangs, laut zu werden. Insbesondere verbreite man die Meinung, daß das Gouvernement das städtische Interesse dem ländlichen nachsetze und jenes dem der Gutsbesitzer ganz opfere. Es gereiche den Landesbehörden zum Vorwurfe, wenn solche ganz falsche und leicht zu widerlegende Ansichten selbst an Orten

1) A. No. 1, Vol. I.

2) A. No. 1, Vol. I.

verbreitet und herrschend würden, wo sie ihren Sitz hätten, und mithin Belehrung und Zurechtweisung ihnen nicht schwer werden könne. So bedeutend die Steuererlasse auch seien, welche dem platten Lande bewilligt wären, so müsse doch dabei nicht übersehen werden, daß sie nur bei ganz neuen Abgaben stattgefunden, und daß vom Lande doch noch mehrere Millionen aufgebracht würden, während die Städte von verschiedenen älteren Abgaben Erlasse erhalten und von den neuen bloß die Gewerbs- und Luxussteuer gemeinschaftlich mit dem platten Lande trügen. Dabei entspränge aus dem freieren Zustande des platten Landes so mancher indirekte Vorteil für die Städte, daß nur sehr wenig Blick dazu gehöre, um zu beweisen, daß die neuen Einrichtungen nicht bloß wohlthätig für das platte Land, sondern auch für die Städte seien. Der Nachteil, welcher für die letzteren aus der Konkurrenz der Landgewerbe besorgt werden könne, werde dadurch beseitigt, daß die letzteren höhere Gewerbesteuer trügen und ihre Fabrikate bei der Einbringung in die Städte einer die größeren städtischen Lasten ausgleichenden Nachschußaccise unterwerfen müßten, die auch beim Aufkauf der Landfabrikate zum Handel und bei deren Verkauf auf den Märkten der accisefreien Städte entrichtet werden solle, damit der Stadtfabrikant mit dem ländlichen auch hier in Konkurrenz bleiben könne. Von den Konsumtionsartikeln sei die Nachschußaccise vorläufig bestimmt. Dabei wäre der Grundsatz angenommen, daß an den Orten, wo sie nicht ausreiche, um den höheren Aufwand, den der Städter wegen außerordentlicher Lasten habe, zu decken und auszugleichen, der Satz verhältnismäßig erhöht werden solle. Dieser Fall trete dem Vernehmen nach z. B. in Breslau bei den Fleischern dadurch ein, daß die Bankgerechtigkeiten daselbst einen hohen Wert hätten. Es sei daher billig, daß der Nachschuß von 3 Pf. pro Pfund Fleisch um 1—2 Pf. erhöht würde, und es bliebe der Regierung überlassen, mit Rücksicht auf das Resultat der näheren Ausmittlung entweder den ersten oder den letzten Satz anzuwenden, dessen Einkommen übrigens zur Ablösung der Bankgerechtigkeiten verbraucht werden solle. Fände sich eine ähnliche Erhöhung auch bei anderen Artikeln nötig, so habe die Regierung schleunig ihre Vorschläge der Abgabensektion zu machen.

Vorstellungen gegen die Gewerbefreiheit wurden fortgesetzt von den Städten beim Staatskanzler angebracht, und Hardenberg benutzte eine Eingabe des Berliner Magistrats, um sich unter dem 18. März 1817 eingehend über diese Frage zu verbreiten. Er verfügte an die Berliner Regierung¹⁾: „Der Königl. Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 26. Januar, die von dem hiesigen Magistrat besorgten Nachteile der Gewerbefreiheit betreffend, folgendes. Unleugbar geraten viele in Armut und Immoralität, weil sie ohne hinlänglichen und sicheren Erwerb heiraten und einen eigenen Hausstand anfangen. Die von dem hiesigen Magistrat ange-

1) A. No. 1, Vol. II.

fürten Gründe überzeugen mich jedoch nicht, daß die Wiederherstellung der ausschließlichen Zunftrechte ein Mittel sei, dieser Unvorsichtigkeit zu steuern. Da die gesetzliche Lehrzeit niemals über sieben, oft nur fünf oder gar drei Jahre beträgt, drei Jahre in der Regel zur Wanderzeit bestimmt sind, und die Lehrlinge im 14. Jahre aufgenommen werden, so kann die Lehr- und Wanderzeit gewöhnlich vor erreichter Volljährigkeit beendet sein, und die Zunftverfassung an sich hindert daher zu frühe Heurathen nicht. Mehrere Gewerke sind längst mit armen Meistern überfüllt, namentlich die Zünfte der Schuhmacher und Schneider und in den Provinzialstädten vorzüglich der Tuchmacher. Die Zunftverfassungen haben dies nicht verhindert; wohl aber noch durch — wenn auch längst verboten, dennoch zur Ehrensache gemachte — Schmausereien bei den Aufnahmen die kleinen Ersparnisse vergeudet, deren bessere Anwendung die Grundlage des künftigen Wohlstandes der neuen Haushaltungen hat werden können.

Der geschickte, fleißige und ordentliche Handwerker findet fast immer noch Nahrung: allein die Meisterstücke verbürgen nicht wie einst die Geschicklichkeit. Daraus, daß ein Gesell mit beliebigem Aufwande von Zeit und Material endlich ein erträgliches Stück Arbeit fertigt, folgt noch keineswegs, daß er schnell und sparsam, mithin wohlfeil und dennoch dauerhaft und schön zu arbeiten verstehe, und noch weniger, daß er die Fähigkeit habe, dem wandelbaren Geschmacke und den Bedürfnissen der Zeit zu folgen, worauf sein dauerhaftes Auskommen vorzüglich beruht. Auch findet man in allen zahlreichen Zünften einzelne unbrauchbare Arbeiter, des von ihnen gefertigten Meisterstücks ungeachtet.

Endlich dürfen auch in mehreren Zünften die Gesellen heiraten, wie bei Maurern und Zimmerleuten, und die Freiweber und Fabrikarbeiter, unter welchen vorzüglich Armut und Elend heischen, waren überhaupt niemals zünftig.

Nach meiner Ansicht können nur edlere Beweggründe als diejenigen, welche das Zunftwesen zu geben vermag, der unvorsichtigen Anstellung einer eigenen Haushaltung steuern, und die gerechten Rücksichten auf das künftige Schicksal einer neuen Familie gegen die Neigung zur Unabhängigkeit geltend machen. Der Drang der Zeiten hat viele Früchte des stillen Fleißes, und mit ihnen die häusliche Ordnung und Zucht zerstört, aus welcher solche edlere Beweggründe hervorkeimten. Eine Menge Menschen sind aus der häuslichen Abhängigkeit und von ländlichen Arbeiten in die Heere gerufen worden, die jetzt von einer arbeitsamen und sparsamen Lebensart entwöhnt, in den Städten leichteren Erwerb und ein freieres Leben suchen. Die Wiederherstellung eines sicheren Friedens und einer größeren Selbständigkeit hat zwar die Möglichkeit erworben, den zerrütteten Wohlstand wieder zu erlangen; aber es gehört Zeit und Ruhe dazu, und die nächsten Folgen der Not verschwinden keineswegs sogleich mit der Ursache derselben.

Der Andrang zu den städtischen Gewerben und zur

Erlangung des Bürgerrechts, worüber der Magistrat klagt, erklärt sich sehr viel besser aus diesen allgemeinen Verhältnissen, als aus der Gewerbefreiheit; und es würde ihm wohl anstehen, nicht bei leeren Klagen stehen zu bleiben, sondern vielmehr durch Achtsamkeit auf die Umwandlung in den Gemütern und Verhältnissen, welche die Zeit hervorgebracht hat, den Nachteilen zu begegnen, welche neben dem neuen Guten sichtbar werden.

Als der größte Teil der Friedensgarnisonen aus geworbenen Ausländern bestand, deren Neigung zur Desertion und Ausschweifung man durch Begünstigung der Soldatenehre zu vermindern suchte, war Berlin mit Frauen und Kindern von Soldaten überfüllt, welchen hinlänglicher Unterhalt fehlte. Die neue Organisation des Heeres läßt erwarten, daß dieses Uebel künftig nicht mehr stattfinden werde, und die allgemeine Militärpflichtigkeit wird in der Regel Ehen vor dem 25. Jahre verhindern.

Die Aufhebung der ausschließlichen Rechte der Zünfte beut die Mittel dar, neue Korporationen von Gewerbetreibenden zu stiften, die auf zeitgemäßen Grundsätzen beruhen. Solche Stiftungen sind § 31 des Gewerbepolizeiedikts vom 7. September 1811 ausdrücklich vorbehalten: Die Hauptstadt des Landes ist aber den Provinzen noch nicht mit gutem Beispiele vorangegangen, ausführbare Vorschläge dazu einzureichen. Die Städteordnung setzt § 17 ausdrücklich fest, daß nur unbescholtene Personen zum Bürgerrechte gelassen werden sollen. Auch sind die Stadtverordneten nach § 39 der Städteordnung wohl befugt, Personen, die sich durch niederträchtige Handlungen verächtlich gemacht haben, des Bürgerrechts für verlustig zu erklären. Es ist mir wenigstens bis jetzt nicht bekannt worden, daß aus diesen Anordnungen eine größere Achtsamkeit auf die sittlichen Verhältnisse der hiesigen Bürgerschaft hervorgegangen wäre. Ein hierauf, nicht aber auf Erwerbsexklusiven oder Befreiung von allgemeinen Landesobliegenheiten gegründeter Korporationsgeist dürfte gleichwohl der kräftigsten Unterstützung der oberen Staatsbehörde gewärtig sein.“

In denjenigen Landesteilen, welche noch ihre alte Zunftverfassung besaßen, wie das Herzogtum Sachsen, wiederholte sich das Schauspiel, welches sich bei Proklamierung der Gewerbefreiheit in den alten Provinzen gezeigt hatte. Die Furcht vor der Einführung der preußischen Gewerbebesetze brachte Aller Gemüther in Erregung, und die Provinzialbehörden machten sich meist zum Anwalt der besorgten Zünftler, zum Dolmetscher ihrer Klagen. So schrieb die Regierung zu Merseburg in ihrem Zeitungsbericht für den Monat November des Jahres 1816 ¹⁾:

„In Ansehung des sittlichen Zustandes der Nation und des Einflusses der Gesetzgebung auf die öffentliche Stimmung gedenken wir hier nur insbesondere der Besorgnisse, welche nach den Berichten fast alle Landräthe die Erörterungen über die Gewerbeverhältnisse veran-

1) A. No. 1, Vol. I.

lassen, welche jedoch zur Zeit nicht, um die hiesige Gewerbeverfassung sofort aufzuheben, sondern nur um die wichtigen Data zur Entscheidung darüber zu sammeln, von uns angeordnet worden sind. Die Innungen sind darüber in der größten Bestürzung, indem sie voraussetzen, daß der Verlust ihrer Gerechtsame die unmittelbare Folge dieser Erörterungen sein werde. Diese Voraussetzung ist jedenfalls irrig, da es gewiß weder die Absicht Ew. Königlichen Majestät noch Allerhöchst Dero Ministerien ist, die Privatverhältnisse in einer neu erworbenen Provinz plötzlich so wesentlich umzugestalten.

Wir verkennen die Schönheit der Idee nicht, welche der Gewerbefreiheit zum Grunde liegt, allein die schönste Idee kann in der Staatsverwaltung die verderblichsten Folgen haben, wenn sie zu schnell zur Ausführung gebracht wird. Wir glauben, daß die Natur, welche nur langsam wachsen und entstehen läßt, nur stufenweise von einem zum andern übergeht, hierin auch der Regierung zum Muster dienen müsse. Auf das altdeutsche Institut der Innungen und Zünfte, auf ihre Vereinigung in den Städten, sind nicht nur die Verhältnisse der letzteren, sondern auch zum großen Teil die des Ackerbaues begründet. Es ist ein sehr gewagter Versuch, diese Basis plötzlich wegzunehmen, bloß auf die aus der Theorie geschöpfte Ueberzeugung, daß allgemeine Freiheit eine ebenso sichere Basis geben, auf ihr sich eine ebenso erfreuliche Gestaltung ausbilden werde. Wenn dieser Versuch in Provinzen, welche dem Staate längst angehörten, von deren Anhänglichkeit er zum Teil seit Jahrhunderten überzeugt sein konnte, sehr zweideutige Wirkungen auf den Wohlstand wie auf die Gesinnung hervorgebracht hat, so würde er doppelt bedenklich sein in einer neuen Provinz, welche seit undenklicher Zeit an unveränderte Formen gewöhnt, an sich allen Störungen nicht hold, und von ihrer vorigen Regierung jede Privatgerechtsame als ein unverletzbares Heiligtum zu betrachten gewöhnt ist.

Wir müssen uns unumwunden zu der Ueberzeugung bekennen, daß uns nichts so sehr geeignet scheint, den Mißmut der ohnehin durch die Serviseinrichtung unzufriedenen Städte gegen die Regierung zu steigern, als die Einführung der preußischen Gewerbe-gesetze, denn nichts würde so sehr wie diese alle Privatverhältnisse verrücken, so tief in das Volksleben eingreifen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß bei der Zunftverfassung die Städte Sachsens den lebendigsten Wohlstand erreichten, das ländliche Grundeigentum aber einen außerordentlichen Wert erlangte, und daß auch durch den beispiellosesten Krieg die Spuren davon nicht haben vertilgt werden können, wogegen die Städte in den ehemals westfälischen Kreisen unseres Bezirks, ungeachtet dort die Gewerbefreiheit herrschte, im tiefsten Verfall liegen. Bei solchen Erfahrungen dürfte sich wenigstens die Einführung der preußischen Gewerbe-gesetze nicht so dringend darstellen, um die Gefahr zu rechtfertigen, welcher man sich hier dadurch aussetzen würde.“

Vielfach glaubte man auch, daß die Gewerbefreiheit nur unter der

politischen Depression nach dem unheilvollen Kriege entstanden sei, und vermeinte daher ihre Beseitigung von dem steigenden Glück des Staates erwarten zu dürfen. So baten die Aeltesten des kombinierten Bäckerwerks zu Berlin in einer Eingabe an den Staatskanzler vom 29. Juli 1814¹⁾, Gesetze, durch den Drang der Umstände gegeben, bei hergestellter Ordnung wieder aufzuheben. „Im Wohlstande befanden wir uns bei den früheren Gesetzen, daher konnten wir gern und willig bringen, was Not erheischte, hoffend, wieder zu erwerben und wieder zu geben, wenn es not thun sollte.“ Die Kaufmannschaft in Königsberg beantragte am 18. Juli 1815²⁾ eine Beschränkung der Gewerbefreiheit insbesondere in der Richtung, die fremden Kaufleute vom Handel im Lande außer den Jahrmärkten auszuschließen. Während andere gegen den Geist der ganzen Reformgesetzgebung gerichtete Eingaben, wenn sie überhaupt eine Antwort erhielten, einfach mit Bezug auf die bestehenden Gesetze zurückgewiesen wurden, nötigte in diesem Falle den Staatskanzler eine besondere Kabinettsordre, d. d. Paris, den 6. Sept. 1815, auf die Sache einzugehen. Dieselbe lautete: „Die Beschränkung der allgemeinen Gewerbsfreyheit, so wie sie die Kaufmannschaft zu Königsberg in Preußen in der beykommenden Vorstellung in Antrag bringt, scheint Mir gar nicht unzweckmäßig zu seyn, besonders aber empfehle Ich Ihnen eine sorgfältige Prüfung des zweiten Antrages in Betreff der fremden Kaufleute, die, ohne die Lasten der im Lande etablierten Kaufleute zu tragen, bloß gegen Lösung des Gewerbscheins ihre eingebrachten fremden Waren im Lande absetzen und dann wieder in ihre Heimath zurückkehren. Die zur notwendigen Einstellung oder angemessenen Beschränkung dieses augenscheinlich der inländischen Handlung nachteiligen Verkaufes zu ergreifenden Maßregeln überlasse Ich Ihrem bewährten Ermessen, sowie die vorläufige und definitive Bescheidung der Supplikanten.“

Der Staatskanzler setzte sich hierauf mit den Ministern v. Bülow und v. Schuckmann in Verbindung und verhielt den Antragstellern gewiß jede mit den Grundsätzen der ganzen Staatsverwaltung irgend vereinbare Berücksichtigung des städtischen Handels und Gewerbebetriebes, aber weitere Folgen entstanden hieraus ebenfalls nicht.

Am 27. April 1818 reichte der Berliner Stadtrat Dracke einen ausführlich durchgearbeiteten Aufsatz beim Könige ein, in welchem er seine Erfahrungen über den Vorzug einer geregelten Gewerbeverfassung und über die Nachteile einer allgemeinen Gewerbefreiheit darlegte, indem er dabei die Tendenz verfolgte, dem Vaterlande treu ergebene Bürger zu bilden, die Jugend gehörig zu erziehen, Geschicklichkeit, Fleiß, Gehorsam, Religiosität sowie strenge Rechtlichkeit zu befördern, den Bürgern Erhaltung des Eigentums durch Sicherstellung des erlernten Gewerbes und dem Staate

1) A. No. 1, Vol. II.

2) Ebenda.

festen, gern zu leistende Abgaben zu gewährleisten. Auch aus dieser Veranlassung beschied der König den Staatskanzler durch Kabinettsordre vom 14. Mai 1818¹⁾ in ähnlichem Sinne wie früher, indem er sagte:

„Ich habe Ihnen bereits bei verschiedenen Veranlassungen zu erkennen gegeben, daß ich es für sehr nothwendig halte, angemessene Modifikationen der allgemeinen Gewerbefreyheit anzuordnen. In Verfolg dessen empfangen Sie hierbey einen dahin einschlagenden Aufsatz des Stadtraths Dracke hieselbst mit dem Auftrage, die Sache im Staatsministerio zur Sprache zu bringen, und sie demnächst an den Staatsrath gelangen zu lassen.“

Man sieht, der König, überall geneigt, den Mittelweg zu gehen, fürchtete bereits, mit dem Grundsatz der Gewerbefreyheit zu weit davon abgewichen zu sein. Seine Anschauungen spiegeln sich am besten wieder in seinen vom 1. Dezember 1827 datierten, dem letzten Willen beigelegten Schreiben an den Thronfolger, worin er diesen mit den Worten ermahnt: „Hüte Dich jedoch vor der so allgemein um sich greifenden Neuerungsucht, hüte Dich vor unpraktischen Theorien, deren so unzählige jetzt im Umschwunge sind, hüte Dich aber zugleich vor einer fast ebenso schädlichen zu weit getriebenen Vorliebe für das Alte, denn nur dann, wenn Du diese beiden Klippen zu vermeiden verstehst, nur dann sind wahrhaft nützliche Verbesserungen gerathen.“

Es kann hiernach nicht zweifelhaft sein, daß die beiden angeführten Kabinettsbefehle voraussichtlich der Initiative, sicherlich aber den eigensten Anschauungen des Königs entsprangen, und man dürfte sich nicht wundern, wenn Hardenberg, dem dies wohl bekannt war, in seiner festen Stellungnahme etwas schwankend geworden wäre. Direkten Widerstand leisten konnte er nicht, und so that er, was in diesem Falle wohl am angebrachtesten war, indem er ein schnelles Eingreifen hinausschob und alles Gute, die Lösung streitiger und zweifelhafter Fragen, die Ausgleichung der Uebelstände und der Mißverhältnisse von der Zeit erwartete. Das interessante Promemoria Dracke's, welches nach Einholung mehrerer Gutachten (von Hoffmann und Scharnweber) am 14. März 1822 dem Minister von Bülow zur Benutzung bei den weiteren Beratungen über eine Gewerbepolizeiordnung zugefertigt wurde, lautete, wie folgt:

Das Dracke'sche Promemoria.

Der französische Staatsmann Necker sagt in seiner Abhandlung von der vollziehenden Gewalt:

Wenn man die vollziehende Gewalt als den Eckstein jeder bürgerlichen Gesellschaft betrachtet, als Beschützerin und Gewährerin der öffentlichen Freiheit, als Triebfeder der Staatsverfassung, wie sie ist, so erfordert das Wohl des Staats und das Beste der Nation, daß man das Maaß der Vorrechte untersuche, erkenne und festsetze, ohne welche diese Gewalt ihre Bestimmung nicht erreicht.

1) A. No. 1, Vol. II.

Wer kein Eigenthum hat, ist nicht ganz Bürger, denn er nimmt keinen Teil an den mehresten öffentlichen Angelegenheiten, sie sind sicher vor der Gefahr des Krieges, Verwirrung der Finanzen, die anderen schaden, schaden ihnen nichts. Wer dem Volke das Gefühl seiner Stärke giebt, ohne daßelbe in dem nehmlichen Augenblick mit der Einsicht begaben zu können, die ihm Mäßigung anempfiehlt, wird diese Stärke bald in Wuth ausbrechen sehen. Wenn man alle gleich macht, so entsteht aus diesem System der Familiarität nichts als: eine größere Leichtigkeit sich zu haßen.

Deutschlands Völker, Preußens Volk insbesondere, betrachtet gewiß die vollziehende Gewalt als den Eckstein der bürgerlichen Gesellschaft, als Beschützerin und Gewährerin der öffentlichen Freiheit, wünscht nur als deutsches, als charakteristisches Volk in seiner Originalität zu stehen. — So verschiedenartig Deutschlands Völker sind, so ist ihr Hauptcharakter darin allgemein: Liebe zum Vaterlande, Liebe zu alten Gewohnheiten, Verehrung und unerschütterliche Anhänglichkeit am angeborenen Regentenhause.

Hochbewährt hat sich dieser deutsche Charakter besonders bei Preußens Völkern zu allen Zeiten und besonders in verhängnißvollen Jahren. Der Unterthan giebt Gut und Leben gern dem Staate, unter dessen Schutz er im bestimmten und sicheren Zustande sein Brot erwerben, seine Kinder zu guten Unterthanen erziehen, im Frieden wieder erwerben kann, was er zur Zeit der Noth und der Gefahr so willig opferte und zu leisten im Stande war, wo das Verhältniß zwischen Brodherrn und Arbeiter, zwischen Lehrherrn und Lernenden fest bestimmt ist; fügt sich gern und willig in Anordnungen der vollziehenden Gewalt, hoffend, der ruhige Zustand werde wieder herbeiführen, was die Weisheit der Regierung der Zeitumstände wegen einstweilen einzuführen für notwendig hielt.

Die Zeiten der Ruhe sind da, daher auch der allgemeine Wunsch: laßt uns unseren Nationalcharakter, laßt uns unsere Originalität, gebt uns unsere alten Gewohnheiten wieder, bei den wir glücklich waren, schafft die Gewerbefreiheit ab, sie paßt nicht für uns.

Die Erfahrung lehrt allen denen, die vermöge ihrer Verhältnisse das Thun und Treiben und das bürgerliche Leben und Verkehr genau zu beobachten Gelegenheit hatten, daß vor Einführung der Gewerbefreiheit:

die Existenz eines jeden, der Erwerb und die Erhaltung der Familien sicherer begründet war, mehr innerer allgemeiner Wohlstand überall herrschte, bessere strengere Sitten und Betragen zwischen Brodherrn und Diener, zwischen Lehrherrn und Lernenden walteten, unbedingter die Befehle der vollziehenden Gewalt befolgt, und allgemeiner und größer die Achtung gegen und unter einander war.

Der Lehrling mußte sich bemühen, in den kurzen Lehrjahren, dasjenige was er gewählt, gründlich und gut zu erlernen, um als Geselle sein Brod verdienen zu können. Der Lehrherr führte die

genaueste Aufsicht über den Lehrling, hielt wo es Not that, selbigen zur Schule an, hielt auf fleißigen Besuch der Kirche, setzte Ehre darin, wenn sein Lehrling als Geselle gern von andern Meistern angenommen wurde. — Der Lehrling erschien beim Ein- und beim Austritt der Lehre in der Versammlung der Meister, wurde nach Vorschrift der Privilegien im Schreiben und Katechismus geprüft, erhielt Ermahnungen und Verhaltensmaßregeln, er mußte sich bestreben, fleißig, bescheiden, treu und folgsam zu sein, um beim Gesellenwerden vom Lehrherrn als ein geschickter und ordentlicher Geselle empfohlen zu werden. Er mußte Tadel und Vorwürfe befürchten, wenn er die Lehrzeit nicht gehörig und nützlich zur gehörigen Erlernung angewandt, ungehorsam oder treulos gewesen, oder Betragen gezeigt, welches sich für dieses Alter und Verhältnis nicht geziemte.

Der Geselle vervollkommnete sich während der Gesellenzeit im Erlernen, hielt auf Zucht und Ehre, gewöhnte sich zur Ordnung und Sparsamkeit, um sein eigenes Werk als Meister anfangen und vorwurfsfrei in eine Gewerksverbindung treten zu können.

Die Gesellen hielten untereinander besonders auf Ehrlichkeit und Treue, ahndeten unter sich den Besuch liederlicher Häuser und Veruntreuungen aller Art. Die Meister hielten einer den anderen durch billige Preise, eifriges Bemühen in Verbesserung und Verschönerung ihrer Arbeiten, in steter Aufmerksamkeit und Anstrengung, beobachteten ihren Lebenswandel, ihre Handlungen, die Sorge für Gesellen und Lehrlinge, belehrten und verwiesen sich, wer Verweise verdiente, hielten darauf, daß Treue und Ehrlichkeit stets beobachtet, und die Ehre des Gewerks nicht gefährdet wurde. In Krankheit und Sterbefällen unterstützten und mußten sie sich unterstützen.

Die Gesellen mußten sich der erkrankten Mitgesellen annehmen, thaten alles gerne, und zahlten das dazu Erforderliche gern, weil sie, sowie die Meister, ihres Gewerbes und Verdienstes sicher waren.

Die frühere Gewerbeverfassung hat ohnstreitig die Bewohner der Preußischen Städte in den Stand gesetzt gehabt, alles das leisten zu können, was geleistet worden, hat ohnstreitig vortheilhaft auf die Bildung der Jugend und den Bürgersinn gewirkt, der überall so herrlich sich gezeigt hat. Frei wollen Preußens Bürger im Gewerbebetriebe nicht sein, eine gesetzlich beschränkte, wie geregelte Gewerbeeinrichtung ist ihr Wunsch, ist dem Charakter anpaßender. Für andere von der Natur mehr gesegnetere Länder mag solche passend sein, für Preußens Bürger, welche mit mehreren Sorgen zu kämpfen haben, welche im kurzen Sommer schon das Nothwendigste für den Winter ersparen müssen, ist solche schädlich. Der Gewerbsmann fühlt durch die Gewerbefreiheit den Verfall der Verhältnisse aller Art, der daraus entsteht.

Seit Einführung der Gewerbefreiheit, ist das bürgerliche Verhältnis und damit zugleich das allgemeine äußerst gelockert.

Um den Lehrling, welcher bei einem zu keiner Gewerbsverbindung gehörenden Mann zur Lehre tritt, bekümmert sich keiner, nur der, welcher solchen angenommen hat, soll es thun, solches wird aber aus

Liebe zum Gewinn fast immer vernachlässigt. Liederlichkeiten, Vernachlässigung im Besuche der Kirchen reißen ein, rüde, roh und ungebildet wachsen selbige auf, keiner giebt sich mehr die Mühe, das, was er lernen soll, tüchtig und gehörig zu erlernen, weil er keiner Aufsicht, keiner Prüfung unterworfen ist. Treue, Folgsamkeit, Bescheidenheit und Ausbildung werden fremd, der Gewerbefleiß wird zur Gemeinheit, der Kunstsinn zur Fuscherei, weil die Regel fehlt, der etablierte Gewerbsmann, der nicht mit Sicherheit und unbeeinträchtigt sein Gewerbe führen kann, legt sich daher nicht auf gute Arbeit, sondern studirt auf Betrug und Täuschung aller Art. Wer nicht Lust hat, sich in andere zu fügen, sich weiter auszubilden, fängt leicht und bald ein Gewerbe an, wer nicht Lust zu arbeiten hat, sucht besonders durch Handel sein Brod zu verdienen. Vorzüglich wirken die Menge der seit dieser Zeit entstandenen Brandweinläden mit ihren anziehenden Aushangeschildern und bequemen inneren Einrichtungen nachtheilig auf die Moralität des Volks. Die Menschen fangen oft mehrere Gewerbe zu gleicher Zeit an, von welchen sie nichts verstehen. — Geht es, welches nur wenige gelingt, so ist es gut, geht es nicht, welches häufiger der Fall, so gehen sie, haben aber unterdessen vielen Familien geschadet und sie an den Rand der Armuth gebracht, und durch ihren Fall die Zahl der armen Familien vermehrt.

Lehrlinge, die weder an Ordnung gewöhnt, noch etwas tüchtiges erlernt haben, Gesellen, welche nicht Lust haben, sich in Ordnung zu fügen, sich zu bilden, zu vervollkommenen, keine Erfahrung noch Festigkeit des Charakters haben, fangen leicht ein Gewerbe an, etabliren einen Hausstand. Die Zahl der Ehen ist seit Einführung der Gewerbefreiheit, wie die Aufgebote zeigen und die Intelligenzblätter nachweisen, übertrieben, so wie die Zahl der Armen, welche unterstützt werden, unerhört vermehrt, und die Zahl der Produzenten gegen die Consumenten aus dem Gleichgewicht fast überall getreten. — Der Knecht, die Magd, die dem Lande unentbehrlich, kommt zur Stadt, erhält leicht Bürgerrecht und Gewerbeschein, fängt ohne Hinderniß ein Gewerbe besonders im Handel an, erschwert das Wohnungsunterkommen, vermehrt die Zahl der Höcker, vertheuert durch den Zwischenhandel die nothwendigsten Lebensbedürfnisse, so daß wenig nur aus der ersten Hand zu haben, verscheucht durch gewöhnlich grobes Betragen, die Hausfrauen, welche sonst gewohnt waren, ihre Bedürfnisse aus den Händen der Produzenten auf dem Markte zu kaufen. Der Gewerbetreibende jeder Art, welcher sein Vermögen und Kredit zum eigenen Gewerbe angelegt, und Verpflichtungen eingegangen ist, kann mit einiger Sicherheit anjetzt nicht darauf rechnen, als fürsorgender redlicher Gatte, Vater und Bürger bestehen und seine Verpflichtungen erfüllen zu können, weil er Gefahr läuft durch so vieler Ansiedelung zum Bettelstab zu kommen. — Die Freiheit, ein anderes Gewerbe anfangen zu können, giebt ihm keine Entschädigung, weil Kräfte fehlen und keine Sicherheit, dabei zu bestehen, vorhanden ist.

Als wahr steht wohl fest, daß der vollziehenden Gewalt erste Sorge darin besteht, für den bestmöglichen Wohlstand der Unterthanen und für Erziehung der Jugend zu sorgen.

Ersteres wird erreicht durch Sicherstellung des Gewerbes, das zweite durch Schulen.

Die Bildung der Jugend, welche sich dem Gewerbestand widmet, zu guten folgsamen, christlichen Bürgern, kann aber durch Schulen, welche von den mehresten nur zu kurze Zeit besucht werden, nicht allein bewirkt werden. Können die Kinder lesen, häufig nur etwas schreiben, ist der Körper einigermaßen stark genug zum arbeiten, so fängt gewöhnlich schon die Lehrzeit an. Diese Zeit, die Lehrjahre sind es, die fernere für das ganze Leben höchst wichtige Zeit, wo die Jugend angehalten werden muß, im Lernen fortzuschreiten, Kenntnisse sich anzueignen, sich an Fleiß, Treue, Folgsamkeit, Sittlichkeit und Gehorsam zu üben und sich daran zu gewöhnen.

Der Mensch besonders, der ohne höhere geistige Erziehung und Bildung zum eigenen Nachdenken und Unterscheidung weniger geeignet, gewöhnt sich gut oder schlecht, je nachdem seine Erziehung gewesen, hat (welches wohl von allen Menschen behauptet werden kann) sein Steckpferd, kann, wenn dieses gehörig geleitet wird, zu allen guten gebracht werden, weil Sinnlichkeit der menschlichen Natur eigen ist.

Gesetze können gegeben, Strafen bestimmt werden, gegen Untreue, Entheiligung der Sonn- und religiösen Festtage. Es ist aber nicht genug damit, daß Gesetze vorhanden, welche bestimmen, was nicht geschehen soll, es müssen auch Gesetze sein und Mittel aufgefunden werden, daß Fleiß, Treue, Folgsamkeit überall geübt, ein sittsames Leben geführt, die Sonn- und Festtage nicht nur nicht entweiht, sondern geheiligt, durch Besuch der Kirchen gefeiert, und die Besucher derselben durch Genuß des heiligen Abendmahls in Glauben und Vorsätzen gestärkt werden. Gesetze können solches nicht bewirken, die vollziehende Gewalt kann mit Gewalt und Strafen dergleichen Gesetze keine Folgeleistung verschaffen.

Nur ein bewährtes Mittel kenne ich, nemlich:

die Menschen allmählich durch Einrichtungen, die ihnen lieb sind, die der Originalität, die dem Charakter des Volks entsprechen,

dazu zu gewöhnen. Hierzu wurden bei der alten Gewerbeverfassung die Kinder und Jünglinge gewöhnt, hierher können sie leicht durch Einführung alter Gewohnheiten gebracht werden. Die Alten haben sich gewöhnt zum fleißigen Besuch der Kirchen, Trost und Stärkung zu finden im Genuß des Abendmahls, Lehrlinge und Gesellen folgen dem Beispiele der aelteren, sie gewöhnen sich zur Treue, Fleiß, Ordnung, Sittlichkeit und Sparsamkeit. Das zur Anschauung bringen als Vorbild, sagt Friedrich von Klotz, leitet am sichersten die Menge auf der Bahn der Tugend und Gerechtigkeit. Die theoretische Lehre überzeugt den Verstand und spricht in das Gemüth ein und übermannt den Willen. Darum wirkt das Vorbild einer edlen tugendhaften Handlung mehr als alle Rede und Ermah-

nungen, und wohl dem Volke, welchem es in mildem Strahlenglanze von oben leuchtet.

Können nicht alle Bürger ein Grundeigenthum besitzen, so betrachtet doch der Lehrling, der Geselle, der Meister sein nach geregelter Form erlerntes und eingerichtetes Gewerbe als ein Eigenthum, und nimmt, da nur er, und keiner, welcher nicht gleich ihm solches in geregelter Form erlernt hat, zu betreiben berechtigt ist, Teil an den öffentlichen Angelegenheiten, fürchtet Gefahr des Krieges, verteidigt mit Gut und Leben Thron und Vaterland, fürchtend, Verfassung und Sicherheit des erworbenen Eigentums (Sicherheit des Gewerbes und seines Erwerbes) zu verlieren. Die Gewerbetreibenden sind sich jetzt, sowohl der geschickte sowie der ungeschickte, der erfahrene sowie der unerfahrene, der versuchte und der kaum dem Jünglingsalter entgangene, alle gleich, weil es bei Gewinnung des Bürgerrechts und Erhaltung des Gewerbescheines keine weiteren Vorschriften (giebt), als, hast Du das bestimmte Alter, hast Du kein Verbrechen begangen, und hast Du die wenigen Thaler, welche Du für Bewilligung, als Bürger leben und Gewerbe treiben zu können, bezahlen mußt? Hierdurch ist das System der Gleichheit, Familiarität entstanden, und größere Leichtigkeit sich zu haßen hervorgebracht.

Keineswegs will ich alten, den Zeitumständen nicht anpassenden Privilegien, oder gar läppischen und nährischen Handwerksgebräuchen und Ceremonien das Wort reden. Ich will nur meine Erfahrungen und Ansichten mittheilen, ich will nur zur Erreichung meines Wunsches, der nur einzig und allein der ist:

dem Könige und Vaterlande treu ergebene Bürger zu bilden, die Jugend gehörig zu erziehen, Geschicklichkeit, Fleiß, Sittlichkeit, Gehorsam, Religiosität durch fleißigen Besuch der Kirchen und Genuß des heiligen Abendmahls, sowie strenge Rechtlichkeit befördern, den Bürgern Sicherheit des Eigentums durch Sicherstellung des erlernten Gewerbes und dem Staate sichere und gern zu leistende Abgaben zu verschaffen; hinwirken.

Ich fürchte den Einwand nicht, daß:

durch Beschränkung der Gewerbefreiheit, die Freiheit der Menschen beschränkt werde, denn hierauf kann ich erwiedern:

Der Mensch ist frei, der unter dem Schutze einer weisen Regierung und den Gesetzen des Staates sicher ist für alle Eingriffe in sein Eigenthum, der sicher ist, die Früchte des Erlernten bei Fleiß und Ordnung ungestört zu genießen, wo nur in geregelter Form Gleichheit erreicht wird.

Zur Unterstützung der Behauptung, daß seit Einführung der Gewerbefreiheit sich die Moralität der Menschen verschlechtert, führe ich nur an, daß im

Jahre 1805 in hiesiger Stadtvoigtei	3887
und im Jahre 1817	6732
	folglich 2845 mehr

haben aufgenommen werden müssen,

Daß durch so leicht ohne Kenntniß, Ueberlegung und ohne alle Formen errichtete eigene Gewerbe und Haushaltung die Zahl der Armen sich so vermehrt, daß

im Jahre 1805 nur 4099
und im Jahre 1817 5000

vom königlichen Armen-Direktorio haben unterstützt werden müssen, daß im Jahre 1805 im hiesigen Waisenhaus 475 und 503 außerhalb zusammen 978 Kinder, aufgenommen und verpflegt worden, dagegen 1817, im Waisenhaus 601 und außerhalb als Kostkinder 861, zusammen 1462, folglich 484 Kinder mehr verpflegt worden sind, die Zahl derselben noch größer sein würde, wenn das Friedrichs- und Louisen-Stift sowie mehrere andere Stiftungen und Vereine nicht entstanden wären, und sich gebildet hätten. Daß die Ausgabe des Armen-Direktorii, welche

1805 betrug 66 950 Thlr. 11 Sgr.
und 1817 97 663 „ 11 „

schon 30717 Thlr. mehr, noch bedeutender ohne die Vereine betragen haben würde.

Daß die vielen Höcker, welche zu jeder Zeit jetzt kaufen können, den Produzenten keinen weiteren Vortheil gewähren, als daß sie kürzere Zeit ihre Producte feil zu bieten brauchen, dagegen dem Publico durch den Zwischenhandel, da sie fast alles in Beschlag nehmen und an sich bringen, alles so zur Ungebühr vertheuern, daß weder der wenig begüterte, noch der gemeine Soldat viele nöthige sonst gewohnte Lebensmittel anzukaufen vermögend ist, daß dadurch selbst der gewöhnliche Handarbeiter gezwungen wird, seine Kräfte und Arbeit höher anzuschlagen. Wer schwach, alt und kraftlos ist, wer beim besten Willen zu arbeiten und durch Arbeit selbst aber sich und den Seinen das Erforderliche nicht verdienen kann, der kümmeret und darbet, wird siech und kraftlos und hungert langsam zu Tode. Ein solcher Unglücklicher verliert die Lust am Leben, zur Arbeit, geräth auf Abwege, fällt den Armen-Anstalten zur Last, füllt die Hospitäler, Krankenhäuser und Gefängnisse, und daß endlich die vielen reizenden Brantweinläden, die Menschen zum Trunke verleiten, von der Arbeit abziehen, träge, faul und liederlich machen, wird gewiß die Polizeibehörde bekunden und bezeugen.

Ist durch die Gewerbefreiheit jedem Unterthan die Berechtigung zugestanden, ein eigenes Gewerbe betreiben zu können, ohne Unterschied, ob er solches in geregelter Form erlernt, ob er Begriffe oder Kenntnisse davon habe, ohne irgend einer Prüfung zu unterliegen, sind durch diese Verfügung die früheren Befugnisse der Gewerbetreibenden aufgehoben und die Allerhöchst bestätigten Privilegien entkräftet, hat gleich die Erfahrung gelehrt, daß dadurch Unsicherheit des sicheren Erwerbes der Gewerbetreibenden entstanden, alle unerfahrene, ungeübte, ungebildete, den erfahrenen, geübten, gebildeten, gesitteten gleichgestellt, die Bande des Gesorsams, des Fleißes und der Treue gelockert, und kann denen, die sich auf die Verheißung des Gewerbefreiheits-Edikts etablirt, bei Aufhebung desselben, und Herstellung der früher

bestandenem Gewerbe-Verfassung kein größeres Widerspruchsrecht zustehen, als denen, welche auf den Grund Allerhöchst bestätigter Privilegien ihr Gewerbe begründet hatten, zustand, und konnte die vollziehende Gewalt das Gesetz der Gewerbefreiheit auch ohne weiteres aufheben; so bin ich doch der Meinung:

Das vom Staate gegebene Wort muß auch allen, die vertrauensvoll darauf ein Gewerbe angefangen haben, treu gehalten werden, damit kein Mißtrauen, kein Zweifel gegen Versprechungen der vollziehenden Gewalt entstehe, heilig und unverbrüchlich muß des Königs Wort sein. Aber nur die, welche zur Zeit im Besitz eines Gewerbes sind, haben ein Recht und Anspruch an dieser Königlichen Zusage, denen, welche nachher ihr eigenes Gewerbe anfangen wollen, dienen die alsdann vorhandenen Gesetze als Richtschnur.

So wie jeder Unterthan, so ist auch der Gewerbetreibende verpflichtet, die vom Staate geforderten Abgaben willig zu leisten und zur Befriedigung der vermehrten Bedürfnisse des Staats beizutragen, er muß, kann und wird alle an ihn gemachten Anforderungen um so leichter erfüllen, um so bereitwilliger leisten, wenn die frühere sich seit Jahrhunderten zum Besten der Gewerbetreibenden bewährte Verfassung geläutert, den Zeiten anpassend hergestellt, und die Gewerbe in geregelten Formen mit Sicherheit des Erwerbes getrieben werden können.

Der Staat kann alsdann nicht nur auf sicherem Eingang der Gewerbe-Steuer rechnen, sondern solche nach Bedürfnis erhöhen und früher gehabte, gewohnte und gerne geleistete Abgaben wieder einführen und auf richtigen Eingang bauen.

Die abgeschafften früheren Einnahmen, über deren Entrichtung nie Beschwerde geführt, deren Erhebung weder schwierig noch kostspielig war, bestehen in folgenden:

1) beim Einschreiben des Lehrlings mußte ein Geburtsbrief beigebracht werden, ein solcher kostete 1 Thlr. 8 Sgr., wovon der Stempel 6 Sgr. betrug, den Rest erhielt das Königliche Armen-Directorium zur Unterhaltung der Charité. Dieses ist ganz abgeschafft.

2) in Beibringung eines Lehrbriefes nach beendeten Lehrjahren, wofür 1 Thlr. 8 Sgr. bezahlt werden mußte und wie ad 1 berechnet wurde. Diese Einnahme hat seit eingeführter Gewerbefreiheit sehr abgenommen, weil die, welche nicht beim Gewerksmeister lernen, folglich weder ein- noch ausgeschrieben werden, solchen nicht brauchen, auch verfassungsmäßig nicht erhalten können.

3) mußte sonst jeder Geselle, welcher nur 6 Wochen an einem Ort gearbeitet, beim Fortgehen eine Kundschaft nehmen. Hiesigen Orts waren zwei verschiedene, die eine mit dem Prospect von Berlin, kostete 18 Sgr. Die zweite ohne diesen mit dem Königlichen Stempel, einen halben Bogen groß, kostete 12 Sgr., es hing von jedem ab, welche er nehmen wollte. Jetzt ist die Mitnahme einer Kundschaft nicht mehr als notwendig vorgeschrieben, daher nur wenige Ausländer solche noch fordern und diese Einnahme fast ganz aufgehört hat.

Nur hier in Berlin allein betrug die Einnahme von denen ad 1—3 im Jahre 1805 3146 Thlr. 16 Sgr., und da diese Einnahme in allen Städten der Preussischen Monarchie stattfand, ist der Verlust bedeutend und betrug mit Ausschluß Schlesiens im Jahre 1805 18716 Thlr. 20 Sgr., das Armen-Directorium hat dafür zur Unterhaltung der Charité ein jährliches Aversum nach Verfügung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 14. und 22. März 1816 auf die damalige Hof- und Civil-Ausgaben-Casse von 18000 Thlr. angewiesen erhalten. — Rechnet man hierzu den Verlust der Einnahmen, welche durch Nichtertheilung von Concessionen, als Höcker, Bierschänker und aller Art verloren sind, indem dafür sonst mehrere Thaler gegeben werden mußten, so ist der Verlust der Einnahmen um so bedeutender. Da Officianten zur Zeit noch Chargen- und Stempel-Gebühren entrichten müssen, so scheint es keinem Bedenken zu unterliegen, auch letztere Einnahme wieder einzuführen. Um allen zu genügen und um alle vorbemerkten Zwecke zu erreichen, bringe ich folgende Bestimmungen zu erlassen in Vorschlag:

1) Sämmtliche Gewerbetreibende müssen binnen 4 Wochen den Magisträten anzeigen, welches Gewerbe sie ferner treiben wollen.

2) Jeder, wer ein Gewerbe gewählt hat, erhält auf Lebenszeit darauf einen Gewerbeschein.

3) Die Gewerke und Innungen müssen alle, welche ein gleiches Gewerbe treiben wollen, und schon Bürger sind, in ihre Mitte ohne Prüfung und ohne Anfertigung eines Meisterstücks oder sonst üblichen Nachweises, bloß gegen Einzahlung der Gelder, welche die Meister erlegt haben für Miterwerb der Gewerks-Vorteile und des Gewerks-Eigenthums, aufnehmen.

4) Die Lehrlinge und Gesellen, welche bis dahin bei solchen, welche zu keinem Gewerke gehörten, lernen oder gelernt haben, sind allen denen gleich, welche bei Gewerks-Mitglieder lernen oder gelernt haben, vom Eintritt der Lehre an eingeschrieben, und Geburts-Brief, sowie beim Austritt aus der Lehre Lehrbrief beigebracht.

5) Keiner darf mehrere Gewerbe zugleich treiben, wozu Aufnahme in eine Gewerksverbindung erforderlich ist.

6) Keiner wird ferner in eine Gewerks-Verbindung aufgenommen, welcher das Gewerbe nicht vorschriftsmäßig erlernt und Prüfung bestanden hat.

7) Gewerbe, zu deren Betrieb keine Erlernung erforderlich, können nur auf erhaltene Concessionen betrieben werden.

8) Den Invaliden vom Militair bleibt es ferner gestattet, ein Gewerbe, sie mögen solches erlernt haben oder nicht, für ihre Person zu treiben, und dadurch ihren Unterhalt erwerben.

9) Die Gewerks-Privilegien sollen revidirt und den jetzigen Zeiten anpaßend in Kraft treten.

10) Jeder der ein Gewerbe betreibt, muß die geordnete und geforderte Gewerbe-Steuer entrichten.

Solange Hardenberg lebte, fanden die Anhänger des alten Systems durch ihn keine Ermütigung, allein sogleich nach seinem Tode vermißte man deutlich die Sicherheit und Bestimmtheit seines Auftretens gegenüber allen rückläufigen Bewegungen. Kurz nach dem Ableben Hardenbergs am 27. November 1822 richtete ein gewisser Berthold¹⁾, Stadtverordneter und Gewerbetreibender in Berlin, an den Staatsminister v. Voß, der bereits durch Kabinetsordre vom 2. Dezember desselben Jahres zum Präsidenten des Staatsrats ernannt war, eine Eingabe, in der er bat, zur Verfassung einer Abhandlung über Verbesserung des Gewerbewesens, zur Ausführung der dazu nötigen Vernehmungen, zur Einforderung der alten Gewerbsprivilegien vom Magistrat u. s. w. amtlich ermächtigt zu werden. Er gestand ganz offen, daß die Hoffnungen des gewerbetreibenden Publikums nunmehr neu belebt wären (natürlich durch den Tod Hardenbergs), und daß man wieder an ein Besserwerden glaube. Die Gewerbefreiheit sei ein fortwährender Beschwerdezustand für das Publikum gewesen, ein Anlaß zum Klagen über die daraus entsprungenen Leiden, womit es nur zu oft die Stadtverordneten-Versammlung behelligt habe. Die Gewerbefreiheit habe tief in den physischen Wohlstand eingegriffen, da die Mehrzahl der jüngeren Kräfte sich selbständig versucht und so die älteren Bürger in Nahrungssorgen und endlich in gänzliche Verarmung gestürzt hätte. Während der 12 Jahre, seitdem die alten Verbände der Gewerke sich außer Kraft befänden, sei fast in jedem Jahre eine neue Gewerbe-generation in Berlin entstanden, indem jedes Jahr so viel verarmte Bürger untergegangen, als neue dazugekommen wären. Dieser Zustand habe noch eine sich fortpflanzende Immoralität auf diejenigen Volksklassen übertragen, deren Geistesausbildung nicht überall zu dem Grade der Kultur gereift gewesen, daß sie die Ordnungsgesetze der alten Gewerbeverfassungen hätten entbehren können, durch welche der noch fast ganz rohe Lehrling zur schuldigen Achtung für Religion, Meister und Gesellen frühzeitig mit der nötigen Strenge erzogen und gewöhnt sei. Und damit wäre für ihn erst der Grund zum Gehorsam gegen die Landesgesetze, die ihn einst als selbständigen Bürger glücklich machen sollten, gelegt worden. Der vorurteilsfreie Beobachter finde leider schon jetzt diesen Verlust zu beklagen, da die Immoralität erheblich gestiegen wäre. Die alten ehrwürdigen Grundgesetze erzwängen noch immer bei den denkenden Menschen die tiefste Ehrfurcht, das bewiesen die unverletzt gebliebenen Justizgesetze; so wären auch die alten Gewerbe-gesetze beizubehalten und nur, wo sie reformbedürftig seien, zu modifizieren. Der Grundsatz der Gewerbefreiheit male allerdings dem feurigen Geiste ein schönes Ideal der ungebundenen Kräfte vor, und man sage, daß die segensreichen Folgen die Zukunft gebären solle. Letztere könne aber keine Entscheidung für die kummervolle Gegenwart gewähren, wenn sie dem annähernden Greisenalter die weise Lehre der Erfahrung entreiße. Die Idealisten hätten die Bilder einer glücklichen

1) A. No. 1, Vol. II.
Dritte Folge Bd. VIII (LXIII).

Zukunft mit Riesenschritten auf der Bahn der Gewerbefreiheit fortgezogen, ohne daß sie das Volk mitgenommen, dessen Geistesbegriff noch bei weitem nicht reif genug zu jenem Aufzuge gewesen sei. Nun zeigten sich die traurigsten Folgen, und Verarmung bliebe der Gewinn für die Gegenwart. So sei der Beweis geführt, daß die freien Systeme nur langsam näher gebracht werden dürften, wenn Wohlstand, Ordnung und Moral erhalten werden solle. Die trostreiche Hoffnung auf eine Abänderung des herrschenden Prinzips „gieße neues Leben in die erloschene Kraft der noch übrigen alten gewerbetreibenden Bürger Berlins, die der Strom der Zeit noch nicht ganz vernichtend mit fortgerissen habe.“

Hardenberg würde voraussichtlich auf diese, noch außerdem ziemlich konfus abgefaßte Eingabe wohl kaum eine Antwort gehabt haben. Jetzt wurde die seltsame Zumutung, diesem Manne „die Vorarbeit zur wirklichen Verbesserung der Gewerbeverfassung“ zu übertragen, sehr ernsthaft beantwortet, und diese Antwort ist trotz ihrer ablehnenden Haltung nach Form und Inhalt höchst bemerkenswert. Sie lautet: „So nützlich die Gewerbefreiheit an sich ist, so läßt es sich allerdings doch nicht verkennen, daß der Mißbrauch derselben sehr nachteilige Folgen hat, und es ist daher sehr zweckmäßig, über diesen Gegenstand mehr Licht zu verbreiten. Von diesem Gesichtspunkte betrachtet, bin ich weit entfernt, Ihrer Absicht, eine Abhandlung über Verbesserung der Gewerbeverfassung zu liefern, irgend ein Hindernis in den Weg zu legen, autorisieren kann ich Sie aber dazu um so weniger, da der Gegenstand nicht zu meinem, sondern zum Ressort der Königlichen Verwaltungsbehörden gehört.“ Also eine Ermunterung in aller Form, und zwar eine Ermunterung an einen Mann, dessen unlesbarer Stil allein jede Hoffnung auf irgend eine Lösung seiner Aufgabe ausschloß. Hardenberg würde, wenn er überhaupt geantwortet hätte, gerade umgekehrt geantwortet und gesagt haben: „Wenn auch Mißbräuche mit der Gewerbefreiheit, wie mit jeder anderen menschlichen Institution, zumal in solcher Zeit und bei solchem Wechsel der Dinge, zusammenhängen, so waren doch früher bei der alten Verfassung deren unendlich mehr. Die Gewerbefreiheit entspricht den geläuterten wirtschaftlichen Anschauungen, und schon deshalb kann ich Sie nicht autorisieren u. s. w.“ Als der preußische Staat in den Jahren 1814 und 1815 sowohl einst verlorene Territorien wiedergewann, wie auch neue erwarb, wurden in diesen zwar die finanziellen, nicht aber die gewerbepolizeilichen Bestimmungen des Edikts vom 2. November 1810 und ebensowenig die Vorschriften des Gesetzes vom 7. September 1811 eingeführt, nur in der Stadt Danzig erlangten beide Gesetze Geltung. Da in den genannten Landesteilen die bisher dort bestandene gewerbliche Verfassung erhalten blieb, so traten mannigfache Uebelstände zu Tage, namentlich, als das Gesetz vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer die Stelle des Edikts von 1810 einnahm. In § 37 desselben wurde deshalb auch eine Revision der Bestimmungen, welche die Berechtigung zum Gewerbe bisher verschiedentlich bestimmten, in Aussicht gestellt. Das

Bedürfnis nach einem allgemeinen Gewerbepolizeigesetze für die ganze Monarchie wurde immer fühlbarer¹⁾. Namentlich machte sich die verschiedenartige Gesetzgebung auch bezüglich der Stellung der Zünfte bemerklich. In den alten, im Jahre 1807 bei Preußen verbliebenen Provinzen bestanden da, wo sich die früheren Innungen erhalten hatten, zünftige und unzünftige Meister mit gleichen Gewerbsrechten nebeneinander. Neue Innungen konnten nur gegründet werden, wenn die Landespolizeibehörde es zur Erreichung gemeinnütziger Zwecke für erforderlich erachtete, Gewerbetreibende gewisser Art in einer Korporation zu vereinigen (§ 31 des Gesetzes vom 7. September 1811). Dies geschah indessen nur hinsichtlich kaufmännischer Korporationen in einigen größeren Städten. In den wieder- und neuerworbenen Landesteilen blieb die Zunftverfassung insoweit aufrecht erhalten, als sie daselbst nicht schon vor dem Anfall dieser Territorien an Preußen aufgehoben war. Letzteres traf zu in denjenigen Gebieten, welche eine Zeit lang unter französischer, westfälischer und bergischer Herrschaft gestanden hatten. Hier blieb das Innungswesen gänzlich beseitigt. In den übrigen Landesteilen dagegen, wo der Zunftzwang noch vorgefunden wurde, bestand er weiter fort. Hierbei fand indessen der Unterschied statt, daß in einigen dieser zuletzt erwähnten Territorien (Herzogtum Westfalen, Fürstentum Siegen und den beiden Grafschaften Wittgenstein), weil daselbst bei Einführung des A. L. R. der Abschnitt III Tit. 8 Teil II desselben suspendiert wurde (Publ. Pat. v. 21. Juni 1825 § 4), noch die ehemals dort geltigen, die Zunftrechte betreffenden Gesetze weiter erhalten wurden, in andern dagegen (Herzogtum Sachsen) die Zunftverfassung nicht nach den früheren Landesgesetzen, sondern nur nach den Vorschriften des A. L. R. Teil II Tit. 8 Abschnitt III zu beurteilen war (Reskr. d. Min. d. Innern u. d. Handels v. 12. April 1819, Kamptz' Annal. III S. 533, u. d. Min. d. Innern v. 4. August 1825 A. IX S. 746). In der Provinz Neuvorpommern, wo das allgemeine Landrecht überhaupt nicht eingeführt wurde, blieb die dortige ältere Zunftverfassung völlig unverändert fort bestehen. In dem Großherzogtum Posen war das frühere Warschauische Patentsteuergesetz durch den kaiserlich russischen Ukas d. d. Troyes, den 1. Februar 1814 aufgehoben. Bei der Wiedervereinigung dieser Provinzen mit dem preußischen Staate kam es darauf an, den neuen Unterthanen den Betrieb ihrer Gewerbe ohne Einschränkung zu gestatten, was ohne Gleichstellung in den Gewerbeabgaben nicht geschehen konnte. Um aber durch Einführung der gewerblichen Gesetzgebung die in Posen bestehenden ausgedehnten gewerblichen Privatrechte nicht zu verletzen und den Staatskassen keine Entschädigungsverbindlichkeiten aufzuladen, ließ der Finanzminister nur den finanziellen Teil des Gewerbesteueredikts publizieren, indem die Regelung der gewerbepolizeilichen

1) v. Rohrscheidt, die Polizeitage und ihre Stellung in der Reichsgewerbeordnung (Berlin 1893).

Verhältnisse der künftigen Gesetzgebung vorbehalten wurde. Letzteres trat für Posen allerdings erst durch das Gesetz vom 13. Mai 1833 ein, durch welches die Exklusivberechtigungen der Zünfte und Korporationen oder einzelner Individuen in den Städten aufgehoben und vorgeschrieben wurde, daß die Befugnis zum Betriebe eines Gewerbes mit der Wirkung eines Untersagungsrechtes fernerhin nicht in Anspruch genommen werden dürfe¹⁾ ²⁾). In den Landesteilen, in welchen noch die Zwangs- und Bannrechte von der Gesetzgebung unberührt geblieben waren, nämlich:

- 1) in den ehemals westfälischen Gebieten auf dem rechten Rheinufer des Regierungsbezirks Coblenz,
- 2) in der Stadt Wetzlar und ihrem Gebiete,
- 3) in den ehemals zum Großherzogtum Hessen gehörigen Landesteilen, nämlich im Herzogtum Westfalen, und den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleberg,
- 4) im Fürstentum Erfurt,
- 5) in den ehemals sächsischen Landesteilen mit Einschluß des Cobbusser Kreises,
- 6) in Neuvorpommern,
- 7) in einigen Ortschaften des Culmer und Michelauer Kreises (Reg.-Bez. Marienwerder) und der zum Regierungsbezirk Frankfurt gehörigen Stadt Schermeisel nebst dem Dorfe Grochow, wurde in den Jahren 1836 und 1837 der Versuch gemacht, diese die gewerbliche Entwicklung hemmenden Rechte zu beseitigen. Es wurde sogar der Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung und Ablösung der Zwangs- und Bannrechte und der einer Entschädigungsordnung ausgearbeitet, aber über Beratungen im Staatsministerium kam die Angelegenheit nicht hinaus.

Wegen dieser so verschiedenen Rechtslage, die natürlich nicht geeignet sein konnte, die Gewerbefreiheit zu fördern und sie allmählich in Fleisch und Blut der Nation übergehen zu lassen, war schon mehrere Jahre vor Hardenberg's Tode die Absicht vorhanden, eine neue Gewerbepolizeiordnung für den ganzen Staat zu erlassen. Als Hardenberg geschieden war, wurde bei Gelegenheit der Verhandlungen über die ständische Verfassung den Deputierten aus den Provinzen die Frage vorgelegt, ob es zu wünschen wäre, daß freiwillige Korporationen unter den Gewerbetreibenden wieder stattfänden und ob, um zur Bildung solcher Korporationen zu ermuntern, es ratsam wäre, ihnen bei den Wahlen der Landtagsabgeordneten besondere Rechte zu verleihen. Die Deputierten hielten letzteres nicht für angemessen, sie sprachen sich aber im allgemeinen für die Beschränkung der gegenwärtig stattfindenden Gewerbefreiheit durchgehends aus, wobei sie zur Begründung eines soliden und achtbaren Gewerbes zugleich für nötig erachteten, daß Korporationen, jedoch unter Vermeidung der früheren Mißbräuche, wieder

1) Rönne, Die Gewerbepolizei des preussischen Staates (Breslau 1850) Bd. I.

2) A. No. 8 und A. No. 1, Vol. II.

eingeführt und da, wo sie noch vorhanden, erhalten werden möchten. Größtenteils meinten sie auch, daß diese Sache Gegenstand einer genaueren Erörterung sein und eine weitere Beratung auf den Provinziallandtagen veranlassen werde. Die Deputierten aus Schlesien, Sachsen und den Rheinprovinzen lieferten insbesondere zu dieser Frage ausführliche Gutachten¹⁾. Der Handelsminister Graf von Bülow setzte sich unter dem 5. September 1823 hierüber mit dem Minister des Innern von Schuckmann in Verbindung. Als ein Jahr später die Stände der Provinz Pommern am 14. Dezember 1824 eine zeitgemäße Wiederherstellung der Zünfte und Innungen beantragten, meinte Schuckmann in einem am 28. Februar 1825 dem Staatsministerium erstatteten Gutachten, eine angemessene Modifikation der hinsichtlich der Gewerbefreiheit bestehenden Vorschriften sei schon von so vielen Seiten in Anregung gebracht und mit so dringenden Gründen unterstützt worden, daß die Angelegenheit eine sorgfältige Prüfung erfordere¹⁾. Man hatte also damals bereits keine prinzipielle Abneigung mehr, die Zünfte als freiwillige Korporationen wieder zuzulassen, wenn auch, da aus der geplanten Gewerbepolizeiordnung zunächst nichts wurde, noch 20 Jahre vergingen, ehe der Gedanke praktische Gestalt gewann (§ 101 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845).

Welche Aenderungen man später an dem durch die Reform der Jahre 1810 und 1811 geschaffenen Zustande auf Grund der inzwischen gesammelten praktischen Erfahrungen verlangen zu müssen glaubte, spricht deutlich ein an die Minister des Innern und für Handel und Gewerbe eingereichter Bericht des Berliner Magistrats vom 27. Juli 1832 aus. In demselben wird namentlich zur Hebung und Sicherung des Lehrlingswesens gefordert:

1) daß allen Lehrlingsverhältnissen ein schriftlicher, mit amtlicher Bestätigung versehener Vertrag zu Grunde liege;

2) daß eine Ermittlung voranzugehen habe, ob der Lehrherr ein unbescholtener Mann und ein sein Gewerbe selbständig betreibender Bürger sei;

3) daß der Lehrling eine Prüfung zu bestehen habe, ehe er zum Gesellen gesprochen werde;

3) daß kein Lehrling angenommen werden dürfe, der nicht Fertigkeit im Lesen, Rechnen und Schreiben besitze.

Ferner wurde beantragt, daß der selbständige Gewerbebetrieb nur nach vorheriger Prüfung und Nachweisung der erforderlichen Geschicklichkeit und Fertigkeit begonnen werden könne. Durch die Bestimmungen zu 1—4 sollte verhindert werden, daß unqualifizierte Personen zum allgemeinen Schaden Untüchtigkeit lehrten und verbreiteten. Die vielen mittellosen Gewerbetreibenden suchten nach einer billigen Hilfe, daher die ausgebreitete Neigung, Lehrlinge heranzuziehen, und Bedürftigkeit und Ungeschicklichkeit stünden in Wechselwirkung. Die vielfachen Etablissements der neueren Zeit,

1) A. No. 5.

deren Leiter nicht genügende Fertigkeit besäßen, seien eine Hauptursache der baldigen Verarmung dieser Gewerbetreibenden, die zuerst den Kommunen, dann aber dem Staate gefährlich zu werden drohe. Unstreitig trüge solche Unfähigkeit zu dem darauf folgenden Resultate der Verarmung weit mehr bei, als der Mangel an Vermögen. Letzteres könnten Fleiß und Sparsamkeit ersetzen, wie dies die tägliche Erfahrung lehre, jene bleibe unersetzlich, und ihre Folgen wären unabwendbar. Daher habe auch die Stadtverordneten-Versammlung, die mit den Berliner Gewerbeverhältnissen sehr genau bekannt sei, gewünscht, daß die neue Gewerbeordnung den Grundsatz erwiesener und erprobter Fähigkeit als künftige Bedingung jedes selbständigen Gewerbebetriebes aufstellen möge. In naher Verbindung mit diesem Wunsche würde dann der stehen, daß alle Gewerbetreibenden einer Klasse wieder in eine den Zünften ähnliche Verbindung gesetzt, und der Eintritt in diese Verbindung denselben gleichfalls zur Bedingung gemacht werde. Der Vorstand dieser Gesellschaft würde dann die Prüfungsbehörde bilden und außerdem diejenigen Vorteile gewähren, welche die bisherigen aus der ungebundenen Gewerbefreiheit geschöpften Erfahrungen im Vergleich mit Gewerbevereinen als den letzteren unverzüglich beiwohnend zu erkennen gegeben und daher auch in den höheren Staatsbehörden den Wunsch rege gemacht hätten, dergleichen Verbindungen zu bewirken oder wieder herzustellen. Daß ihre Grundlagen den veränderten Zeitumständen angepaßt werden müßten, verstehe sich von selbst. Schließlich wird um Beschleunigung der neuen Gewerbeordnung gebeten, da besonders die Residenz Berlin unter den Folgen der bisherigen Gewerbefreiheit, vorzugsweise durch Vermehrung der Zahl armer Gewerbetreibender, leide, weil sie als solche den meisten Reiz gewähre, hier entweder aus Leichtsinne oder als letztes Zufluchtsmittel bei schon drohender und bevorstehender Verarmung sein Glück zu versuchen¹⁾.

In einem späteren Schreiben an den Polizeipräsidenten vom 18. Mai 1832 sagte der Berliner Magistrat, er hätte ermittelt, daß allein in der zweiten Hälfte des Jahres 1829 bei 613 Bürgern die Zahlungsmodalitäten hätten reguliert werden müssen, und dies sei ein Beweis für die große Zahl verarmter Bürger. Auch geschehe es, daß einzelne Personen sich nur zum Scheine etablierten, damit unberechtigte und unfähige Gehilfen unter dem Vorwande, für jene zu arbeiten, dies in Wahrheit für eigene Rechnung thäten. Die Fähigkeitszeugnisse solcher Lehrherrn hätten keinen Wert. Zwar sollten zunächst Väter und Vormünder für das Beste ihrer Kinder und Pflegebefohlenen sich bemühen, aber die Sorglosigkeit der Eltern in den niederen Ständen gehe hierin sehr weit. Auch seien sie unbekannt mit den gegenwärtigen Verhältnissen und glaubten, daß das zunftmäßige Ein- und Ausschreiben der Lehrlinge eine sich von selbst verstehende Sache sei.

1) A. No. 7.

Am 3. Juli 1833 berichtete der Berliner Magistrat¹⁾ wiederholt an die Minister des Inneren und für Handel und Gewerbe, indem er von neuem einen Zusammenschluß der Gewerbe wünschte, um das leichtsinnige Unternehmen eines selbständigen Betriebes ohne Mittel und Kenntnisse zu verhindern. Auf diese Weise werde selbstverschuldete Armut verhütet, und eine leichtere Handhabung der auf Ruhe und Ordnung abzweckenden Maßregeln erreicht werden. Auch hätten die Ministerien für Handel und Gewerbe und des Innern und der Polizei durch Verfügung vom 30. April 1823²⁾ die Vereinigung der unzünftigen Tischler in eine Korporation und durch Verfügung vom 12. August 1823³⁾ die Verbindung zünftiger und unzünftiger Gewerksgeossen einer Klasse in eine Korporation als zweckmäßig anerkannt. Professionisten und Künstler seien berechtigt, in Schuldsachen Terminalzahlungen zu verlangen, ehe sie zum Personalarrest gebracht werden könnten, und der Gläubiger müsse solche annehmen, wenn dadurch die Schuld während der mutmaßlichen Lebensdauer des Schuldners zu tilgen sei. Diese Vergünstigung nun zu erlangen, veranlasse viele böse Schuldner, selbst noch in der Exekutivinstanz, wenn es bis zur Realexekution gediehen sei, sich einen Gewerbeschein auf irgend eine Profession zu lösen, sich dadurch als Professionisten zu legitimieren und dann den Gläubiger durch möglichst geringe Terminalzahlungen, so lange als irgend zulässig, hinzuhalten. Auf diese Art sinke der sonst so geachtete Handwerkerstand zu einem Grade von Nichtigkeit und Täuschung herab, der auch für die Moralität höchst verderblich werden müsse, und die Gewerbefreiheit arte in Gewerbefrechheit aus. Der Hauptgrundsatz einer wahren Gewerbefreiheit sei doch aber unstreitig nur, daß alles die freie Entwicklung selbständiger Thätigkeit Hemmende entfernt werde. Um aber selbständig thätig zu sein, müsse der Mensch doch erst etwas Tüchtiges erlernt haben, und die Aufsicht und Kontrolle darüber, daß dies geschehen, scheine nur Pflicht der Obrigkeit zu sein. Wer sich einmal dem Handwerkerstande widme, müsse sich auch dafür ausbilden, und es wäre weder eine Beschränkung der Gewerbefreiheit noch der natürlichen Freiheit, wenn die Obrigkeit erst Proben der erlernten Fähigkeiten sehen wolle, bevor sie eine selbständige Ausübung derselben gestatte, sei es nun bei dem Uebertritt aus dem Lehrlings- in den Gesellenstand oder aus diesem in den Meisterstand. Diese Notwendigkeit scheine auch bei den neueren Bestimmungen, wodurch die Wanderpflicht der Gesellen aufgehoben worden, gefühlt worden zu sein, indem darin vorgeschrieben sei, daß ein Geselle nur dann die Annahme als zünftiger Meister erlangen könne, wenn er noch während der Zeit der sonstigen Wanderpflicht „auf die Profession“ gearbeitet habe.

(Schluß folgt).

1) A. No. 7.

2) 3) Diese Verfügungen haben sich nicht auffinden lassen.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

(Fortsetzung) ¹⁾.

Von Amtsrichter Greiff.

XXVIII.

Wie am Schlusse unseres letzten Berichts mitgeteilt wurde, ist die Kommission im November 1893 in die Beratung des Familienrechtes eingetreten. Inzwischen hat sie bis Ende Mai d. J. diesen Teil des Entwurfes bereits erledigt. So erfreulich der erheblich beschleunigte Fortgang der Beratung an sich ist, so hat er für unsere Berichterstattung die unerwünschte Folge, daß dieselbe, im wesentlichen wegen Raum-mangels, immer weiter hinter den Arbeiten der Kommission zurückgeblieben ist. Soll das Ziel, thunlichst bald über die Kommissionsbeschlüsse nähere, auf die Gründe eingehende Mitteilungen zu bringen, für die Zukunft nicht völlig verfehlt werden, so muß für das Familienrecht eine veränderte Art der Berichterstattung Platz greifen. Dieselbe rechtfertigt sich auch insofern, als in großen Abschnitten des Familienrechtes die Fragen von unmittelbarer wirtschaftlicher Bedeutung zurücktreten und daher ein Eingehen auf die Einzelheiten gerade für die Leser dieser Jahrbücher geringeres Interesse bietet. Wir werden demnach in den nächsten Berichten nur einerseits den Text der Kommissionsbeschlüsse in der von der Redaktionskommission festgestellten vorläufigen Fassung wiedergeben, andererseits die wesentlichen Abweichungen der zweiten Lesung von der ersten hervorheben und besonders wichtige, namentlich wirtschaftlich bedeutsame Beratungsgegenstände einer näheren Erörterung unterziehen. Für dieses Mal müssen wir uns darauf beschränken, den Anfang des Textes zum Abdruck zu bringen, indem wir den ergänzenden Bericht dem nächsten Hefte vorbehalten.

1) Vergl. den vorigen Band S. 833.

Vorläufige Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse. (Fortsetzung.)

Viertes Buch.

Familienrecht.

Erster Abschnitt.

Ehe.

Erster Titel.

Verlöbniß.

§ 1227. Aus dem Verlöbniß kann nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden. Das Versprechen einer Strafe für den Fall, daß die Eingehung der Ehe unterbleibt, ist unwirksam.

§ 1228. (1228 Abs. 1.) Tritt ein Verlobter von dem Verlöbniß zurück, so hat er dem anderen Verlobten und dessen Eltern den Schaden zu ersetzen, welcher dadurch entstanden ist, daß sie in Erwartung der Eheschließung Aufwendungen gemacht haben oder Verbindlichkeiten eingegangen sind. Hat der andere Verlobte in Erwartung der Eheschließung sonstige vermögensrechtliche Verfügungen getroffen, so erstreckt sich die Ersatzpflicht auch auf den hierdurch entstandenen Schaden. Der Schaden ist nur insoweit zu ersetzen, als die Aufwendungen, Verbindlichkeiten und sonstigen Verfügungen den Umständen nach angemessen waren.

Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt.

§ 1228 a. (1228 Abs. 2.) Gibt ein Verlobter durch sein Verschulden dem anderen Verlobten gerechtfertigten Grund zum Rücktritte, so hat er, wenn der Rücktritt erfolgt, nach Maßgabe des § 1228 Schadensersatz zu leisten.

§ 1229. Unterbleibt die Eheschließung, so kann jeder Verlobte von dem anderen dasjenige, was er ihm geschenkt oder zum Zeichen des Verlöbnisses gegeben hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückfordern. Im Zweifel ist anzunehmen, daß die Rückforderung ausgeschlossen sein soll, wenn das Verlöbniß durch den Tod eines der Verlobten aufgelöst wird.

§ 1230. Die in den §§ 1228, 1229 bestimmten Ansprüche verjähren in einem Jahre von der Auflösung des Verlöbnisses an.

Zweiter Titel.

Eingehung der Ehe.

§ 1231 gestrichen.

§ 1231 a. (1233.) Ein Mann darf nicht vor erlangter Volljährigkeit, eine Frau darf nicht vor vollendetem sechzehnten Lebensjahr eine Ehe eingehen.

Einer Frau kann Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden.

§ 1232. Ein Minderjähriger bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Das Gleiche gilt von einem Volljährigen, der in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

Steht die gesetzliche Vertretung einem Vormunde zu, so kann die von ihm verweigerte Einwilligung auf Antrag des Mündels durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu erteilen, wenn die Eingehung der Ehe im Interesse des Mündels liegt.

Anmerkung. 1. Der § 1232 Abs. 3 des Entw. I ist gestrichen.

2. Der Beratung des § 1678 bleibt die Entscheidung darüber vorbehalten, ob dem § 1678 die Vorschrift hinzuzufügen ist, daß die Anhörung von Verwandten und Verschwägerten des Mündels insbesondere dann zu erfolgen habe, wenn es sich um die Ergänzung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zu der Eheschließung des Mündels handelt.

§ 1233 vergl. § 1231 a.

§ 1233 a. (1238 Abs. 1, 2.) Vor vollendetem fünfundzwanzigsten Lebensjahre darf ein eheliches Kind nur mit Einwilligung des Vaters und nach dessen Tode nur mit Ein-

willigung der Mutter, ein uneheliches Kind nur mit Einwilligung der Mutter eine Ehe eingehen. Ein durch Ehelichkeitserklärung legitimiertes Kind bedarf der Einwilligung der Mutter auch dann nicht, wenn der Vater gestorben ist.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande sind oder wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Dem Tode des Vaters steht es gleich, wenn die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nach den §§ 1564, 1566, 1567 ausgeschlossen sind.

Die elterliche Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden. Sind die Eltern in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

Anmerkung. Es bleibt vorbehalten, bei der Beratung der Vorschriften über die Ehelichkeitserklärung und die Annahme an Kindesstatt auf die Vorschriften des § 1233 a Abs. 1 Satz 2 und des § 1233 b Abs. 2 und bei der Beratung über die Vorschriften über das Rechtsverhältnis der Kinder aus ungiltigen Ehen auf die Vorschrift des § 1233 a Abs. 2 Satz 2 zurückzukommen.

§ 1233 b. (1239.) An Stelle der leiblichen Eltern eines an Kindesstatt angenommenen Kindes steht den Eltern, welche das Kind angenommen haben, das Recht zu, die Einwilligung zur Eingehung der Ehe zu erteilen. Die leiblichen Eltern erlangen das Recht auch dann nicht wieder, wenn das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Verhältnis aufgehoben wird.

Anmerkung. Zu Abs. 2 vergl. die Anmerkung zu § 1233 a.

§ 1233 c. (1238 Abs. 3.) Wird die elterliche Einwilligung einem volljährigen Kinde verweigert, so kann sie auf dessen Antrag durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn sie ohne wichtigen Grund verweigert worden ist.

Anmerkung. Der § 1238 Abs. 4 des Entw. I ist gestrichen.

§ 1234. (1234, 1235.) Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für nichtig oder für ungiltig erklärt worden ist. Ehegatten können ohne vorgängige Nichtigkeits- oder Ungiltigkeitserklärung die Eheschließung wiederholen.

Ist das Urteil, durch welches einer der Ehegatten für tot erklärt worden ist, im Wege der Klage angefochten worden, so darf der andere Ehegatte nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß die Anfechtung erst zehn Jahre nach der Verkündung des Urteils erfolgt ist.

§ 1235 vergl. § 1234 Abs. 2.

§ 1236. Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern sowie zwischen Verschwägerten in gerader Linie.

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern, oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat.

Verwandschaft im Sinne dieser Vorschriften besteht auch zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten andererseits.

§ 1236 a. (1240.) Wer einen Anderen an Kindesstatt angenommen hat, darf mit ihm oder dessen Abkömmlingen eine Ehe nicht eingehen, solange das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Verhältnis besteht.

§ 1237. Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen demjenigen, dessen Ehe wegen Ehebruchs geschieden ist, und demjenigen, mit welchem er den Ehebruch begangen hat, sofern dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt ist.

Befreiung von dieser Vorschrift kann bewilligt werden.

§ 1238 vergl. §§ 1233 a, 1233 c.

§ 1239 vergl. § 1233 b.

§ 1240 vergl. § 1236 a.

§ 1241. Eine Frau darf erst zehn Monate nach der Auflösung, Nichtigkeits- oder Ungiltigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen.

Befreiung von dieser Vorschrift kann bewilligt werden.

§ 1242. Wer ein eheliches Kind hat, das minderjährig ist oder unter seiner Vormundschaft steht, darf eine Ehe erst eingehen, nachdem das Vormundschaftsgericht ein Zeugnis darüber erteilt hat, daß die im § 1548 bezeichneten Verpflichtungen von ihm erfüllt worden sind oder ihm nicht obliegen.

Ist im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft ein anteilsberechtigter Abkömmling des überlebenden Ehegatten minderjährig oder bevormundet, so darf der Ehegatte eine Ehe erst eingehen, nachdem das Vormundschaftsgericht ein Zeugnis darüber erteilt hat, daß die im § 1404 bezeichneten Verpflichtungen von ihm erfüllt worden sind oder ihm nicht obliegen.

§ 1243. Militärpersonen und solche Landesbeamte, die nach den Landesgesetzen eine besondere Erlaubnis zur Eingehung einer Ehe nachzusuchen haben, dürfen nicht ohne diese Erlaubnis, Ausländer, für die nach den Landesgesetzen eine Erlaubnis oder ein Zeugnis zur Eingehung einer Ehe erforderlich ist, dürfen nicht ohne diese Erlaubnis oder ohne dieses Zeugnis eine Ehe eingehen.

§ 1244 vergl. § 1249 a.

§ 1245. Die Ehe kann nur vor einem Standesbeamten geschlossen werden.

Als Standesbeamter gilt auch derjenige, welcher, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten bei der Eheschließung den Mangel der amtlichen Befugnis gekannt haben.

§ 1246. Die Ehe soll vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen werden.

Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande und ist auch nur einer von ihnen ein Deutscher, so wird der zuständige Standesbeamte von der obersten Aufsichtsbehörde des Bundesstaats, welchem der Deutsche angehört, und, wenn dieser keinem Bundesstaat angehört, von dem Reichskanzler bestimmt. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

§ 1247. Auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Ehe auch vor dem Standesbeamten eines anderen Bezirkes geschlossen werden.

§ 1247 a. Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach der Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird.

Das Aufgebot kann unterbleiben, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.

Befreiung von dem Aufgebote kann bewilligt werden.

Anmerkung. Im Artikel 28 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll in dem Gesetze über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875

1. der § 44 Abs. 1 gestrichen und der Eingang des § 44 Abs. 2 dahin geändert werden:

Für die Anordnung des Aufgebots ist

2. der § 51 gestrichen werden.

Die Redaktionskommission hält auch die Herübernahme dieser Vorschrift in das Bürgerl. Ges. B. für angemessen.

3. der § 50 folgende Fassung erhalten:

Der Standesbeamte soll ohne Aufgebot die Eheschließung nur vornehmen, wenn ihm ärztlich bescheinigt wird, daß die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.

§ 1248. Die Eheschließung erfolgt dadurch, daß die Verlobten vor einem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen, und daß hierauf der Standesbeamte die Ehe für geschlossen erklärt.

Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

§ 1249. Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage richten, ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß er kraft Gesetzes sie für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Als Zeugen sollen Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, während der Zeit, für welche die Aberkennung erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, die mit einem der Verlobten, dem Standesbeamten oder mit einander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.

Anmerkung. Der Rat des Entwurfes des Einführungsgesetzes bleibt vorbehalten, das Reichsgesetz vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung u. s. w. von Bundesangehörigen im Auslande mit den zu den §§ 1248, 1249 gefaßten Beschlüssen in Einklang zu bringen.

§ 1249 a. (1244.) Die Befugnis zur Bewilligung einer nach den §§ 1231 a, 1237, 1241, 1247 a zulässigen Befreiung steht dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugnis haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Dritter Titel.

Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe.

§ 1250. Eine Ehe ist nur in den Fällen der §§ 1250 a bis 1250 e nichtig.

Anmerkung. Im Artikel 16 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll die Nr. 1 des § 170 a des Strafgesetzbuchs gestrichen werden. Der Beratung dieses Entwurfes bleibt vorbehalten, darüber Beschlufs zu fassen, ob Strafbestimmungen wegen Verstoßes gegen das Verbot des § 1231 a und des § 1236 Abs. 2 aufzunehmen und wie die sich auf die Civilprozeßordnung beziehenden Vorschriften des Artikels 11 mit den gefaßten Beschlüssen in Uebereinstimmung zu bringen sind.

§ 1250 a. (1250 Nr. 1, 1252 Abs. 2.) Eine Ehe ist nichtig, wenn die im § 1248 vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist; die Ehe gilt als nicht geschlossen.

Ist die Ehe in das Heiratsregister eingetragen worden, so ist sie als gültig anzusehen, bis sie aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist; erfolgt die Auflösung oder die Nichtigkeitserklärung, so gilt die Ehe als nicht geschlossen. Haben die Ehegatten nach der Eheschließung zehn Jahre als Ehegatten mit einander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen.

§ 1250 b. (1250 Nr. 2, 1251.) Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war oder sich im Zustande der Bewußtlosigkeit befand.

Die Ehe ist als von Anfang an gültig anzusehen, wenn der Ehegatte sie nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit oder der Bewußtlosigkeit bestätigt, bevor sie aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist. Einer Form bedarf die Bestätigung nicht.

§ 1250 c. (1250 Nr. 3.) Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung mit einem Dritten in einer gültigen Ehe lebte.

§ 1250 d. (1250 Nr. 3.) Eine Ehe ist nichtig, wenn sie zwischen Verwandten oder Verschwägerten dem Verbote des § 1236 Abs. 1 zuwider geschlossen worden ist.

§ 1250 e. Eine Ehe ist nichtig, wenn sie wegen Ehebruchs nach § 1237 verboten war.

Wird nachträglich Befreiung von der Vorschrift des § 1237 bewilligt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen.

§ 1251 vergl. § 1250 b Abs. 2.

§ 1252. Eine nach den §§ 1250 b bis 1250 e nichtige Ehe ist als gültig anzusehen, bis sie aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist. Erfolgt die Auflösung oder die Nichtigkeitserklärung, so gilt die Ehe als nicht geschlossen.

§ 1253 gestrichen.

Anmerkung. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll, zugleich zum Ersatze des § 1253 des Entw. I, der § 586 der Civilprozeßordnung folgende Fassung erhalten:

Die Klage kann sowohl von jedem der Ehegatten als von dem Staatsanwalt erhoben werden, im Falle des § 1250 c des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch von dem Dritten, mit welchem die frühere Ehe geschlossen war. Im übrigen kann die Klage von einem Dritten nur erhoben werden, wenn für ihn von der Nichtigkeit der Ehe ein Anspruch oder von der Gültigkeit der Ehe eine Verbindlichkeit abhängt.

Die von dem Staatsanwalt oder einem Dritten erhobene Klage ist gegen beide Ehegatten, die von einem Ehegatten erhobene Klage ist gegen den anderen Ehegatten zu richten.

§§ 1254 bis 1256 gestrichen.

Anmerkung. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen in die Civilprozeßordnung folgende Vorschriften eingestellt werden:

1) Zum Ersatze der §§ 1254, 1267, 1271, 1276, 1451 des Entw. I als § 573 a:

In Ehesachen ist ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte prozeßfähig; dies gilt jedoch nicht für einen Rechtsstreit, welcher die Ungültigkeit der Ehe auf Grund des § 1259 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Gegenstande hat.

Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt. Der gesetzliche Vertreter ist jedoch zur Erhebung der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens sowie auf Scheidung nicht befugt; auch kann er die Anfechtungsklage nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erheben.

2) Zum Ersatze der §§ 1255, 1267, 1462, 1463 des Entw. I

a) als § 582:

Urteile, durch welche auf Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe erkannt ist, sind den Parteien von Amtswegen zuzustellen.

Nach dem Eintritte der Rechtskraft des Urteils hat das Prozessgericht, wenn ein gemeinschaftliches minderjähriges Kind der Ehegatten vorhanden ist, dem Vormundschaftsgericht unverzüglich Mitteilung zu machen.

b) als § 584:

Hat der Rechtsstreit die Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe zum Gegenstande, so kann das Gericht auf Antrag eines der Ehegatten durch einstweilige Verfügung für die Dauer des Rechtsstreits das Getrenntleben der Ehegatten gestatten, die gegenseitige Unterhaltungspflicht derselben nach Maßgabe des § 1281 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ordnen, wegen der Sorge für die Person der gemeinschaftlichen Kinder, soweit es sich nicht um deren gesetzliche Vertretung handelt, Anordnung treffen und die Unterhaltungspflicht der Ehegatten den Kindern gegenüber im Verhältnisse der Ehegatten zu einander regeln.

Die einstweilige Verfügung ist zulässig, sobald der Termin zur mündlichen Verhandlung oder im Falle einer Scheidungsklage der Termin zum Sühneversuche bestimmt oder im Wege der Widerklage die Scheidung oder Ungültigkeitserklärung der Ehe beantragt ist.

Von der Anordnung einer einstweiligen Verfügung hat das Prozessgericht, wenn ein gemeinschaftliches minderjähriges Kind der Ehegatten vorhanden ist, dem Vormundschaftsgericht unverzüglich Mitteilung zu machen.

Im übrigen gelten für die einstweilige Verfügung die Bestimmungen der §§ 815—822.

3) Zum Ersatze der §§ 1256, 1269, 1271 des Entw. I als § 584 b:

Das auf eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage ergangene Urteil wirkt, sofern es bei Lebzeiten beider Ehegatten rechtskräftig wird, für und gegen Alle. Ein Urteil, durch welches die Ehe auf Grund des § 1250 c des Bürgerlichen Gesetzbuchs für nichtig erklärt wird, wirkt jedoch gegen den Dritten, mit welchem die frühere Ehe geschlossen worden war, nur dann, wenn er an dem Rechtsstreite teilgenommen hatte.

Diese Vorschriften gelten auch für ein Urteil, durch welches das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe festgestellt wird.

§ 1257 vergl. § 1269 a.

§ 1258 vergl. § 1269 b.

§ 1259. Eine Ehe kann nur in den Fällen der §§ 1259 a bis 1259 f und des § 1464 a angefochten werden.

Anmerkung. Die Nr. 3 des § 1259 des Entw. I ist gestrichen.

§ 1259 a. (1259 Nr. 4, 1261 Nr. 4.) Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, welcher zur Zeit der Eheschließung oder im Falle des § 1250 b zur Zeit der Bestätigung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, wenn die Eheschließung oder die Bestätigung ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erfolgt ist.

§ 1259 b. (1259 Nr. 2, 1261 Nr. 2.) Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, welcher bei der Eheschließung nicht wußte, daß es sich um eine Eheschließung handle, oder dies zwar wußte, aber eine Erklärung, die Ehe eingehen zu wollen, nicht abgeben wollte.

§ 1259 c. (1257 Nr. 1, 1261 Nr. 1.) Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, welcher sich bei der Eheschließung in der Person des anderen Ehegatten oder über solche persönliche Eigenschaften oder solche persönliche Verhältnisse des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Zweckes der Ehe von der Eheschließung abgehalten haben würden.

§ 1259 d. (1259 Nr. 1, 1261 Nr. 1.) Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, welcher zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die geeignet waren, ihn bei verständiger Ueberlegung von der Eingehung der Ehe abzuhalten. Ist die Täuschung nicht von dem anderen Ehegatten

verübt, so ist die Ehe nur dann anfechtbar, wenn dieser bei der Eheschließung die Täuschung kannte.

§ 1259 e. (1259 Nr. 1, 1261 Nr. 1.) Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, welcher zur Eingehung der Ehe durch Drohung widerrechtlich bestimmt worden ist.

§ 1259 f. (1263 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3.) Die Anfechtung der Ehe ist in den Fällen des § 1259 a ausgeschlossen, wenn der gesetzliche Vertreter die Ehe genehmigt oder der Ehegatte, nachdem er unbeschränkt geschäftsfähig geworden ist, die Ehe bestätigt hat. Steht die gesetzliche Vertretung einem Vormunde zu, so kann die von ihm verweigerte Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht nach § 1232 Abs. 2 ersetzt werden.

In den Fällen der §§ 1259 b bis 1259 e ist die Anfechtung ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte nach der Entdeckung des Irrtums oder der Täuschung oder nach dem Aufhören der Zwangslage die Ehe bestätigt hat.

§ 1259 g. (1262.) Die Anfechtung ist nach der Auflösung der Ehe ausgeschlossen, es sei denn, daß die Auflösung durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten herbeigeführt worden ist.

§ 1259 h. (1263 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 3 Satz 2, 1265 Satz 1, 3.) Die Anfechtung sowie die Bestätigung der Ehe kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der anfechtungsberechtigte Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes die Ehe anfechten.

In den Fällen des § 1259 a kann, solange der anfechtungsberechtigte Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, nur sein gesetzlicher Vertreter die Ehe anfechten.

Anmerkung. Der § 1265 Satz 2 des Entw. I ist gestrichen.

§ 1259 i. (1264.) Die Anfechtung muß binnen sechs Monaten erfolgen. Die Frist beginnt in den Fällen des § 1259 a mit dem Zeitpunkt, in welchem die Eingehung oder die Bestätigung der Ehe dem gesetzlichen Vertreter bekannt geworden ist oder der Ehegatte die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt hat, in den Fällen der §§ 1259 b bis 1259 e mit dem Zeitpunkt, in welchem der Irrtum oder die Täuschung entdeckt worden ist oder die Zwangslage aufgehört hat. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 169, 171 entsprechende Anwendung.

Hat im Falle des § 1259 h Abs. 2 der gesetzliche Vertreter die Ehe nicht rechtzeitig angefochten, so kann gleichwohl der anfechtungsberechtigte Ehegatte nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit die Ehe in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre.

§ 1259 k. (1266 Abs. 1, 1268.) Die Anfechtung erfolgt, solange die Ehe nicht aufgelöst ist, durch Erhebung der Anfechtungsklage.

Die Zurücknahme der Klage bewirkt, daß die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen ist. Das Gleiche gilt, wenn die angefochtene Ehe, bevor sie aufgelöst oder für ungültig erklärt worden ist, nach Maßgabe des § 1259 f oder des § 1259 h Abs. 3 bestätigt oder genehmigt wird.

§ 1259 l. (1266 Abs. 2.) Ist die Ehe durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten aufgelöst, so erfolgt die Anfechtung durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgerichte. Das Nachlassgericht soll die Erklärung sowohl denjenigen mitteilen, welche im Falle der Gültigkeit der Ehe, als auch denjenigen, welche im Falle der Ungültigkeit der Ehe die Erben des verstorbenen Ehegatten sind.

§ 1260. Eine anfechtbare Ehe ist der Anfechtung ungeachtet als gültig anzusehen, bis sie aufgelöst oder für ungültig erklärt worden ist.

Erfolgt die Auflösung oder die Ungültigkeitserklärung oder wird die Ehe erst nach der Auflösung angefochten, so gilt die Ehe als nicht geschlossen.

§ 1261 vergl. §§ 1259 a, 1259 b—1259 e.

§ 1262 vergl. § 1259 g.

§ 1263 Abs. 1 Satz 1 vergl. § 1259 f Abs. 2; Abs. 1 Satz 2, 3 vergl. § 1259 h Abs. 1; Abs. 2 gestrichen; Abs. 3 vergl. § 1259 f Abs. 1, § 1259 h Abs. 1 Satz 2.

§ 1264 vergl. § 1249 i.

§ 1265 vergl. § 1259 h Abs. 1.

§ 1266 Abs. 1 vergl. § 1259 k Abs. 1; Abs. 2 vergl. § 1259 l.

§ 1267 vergl. die Anmerkung zu §§ 1254 bis 1256 unter 1 und 2.

§ 1268 vergl. § 1259 k Abs. 2.

§ 1269 vergl. die Anmerkung zu §§ 1253—1256 unter 3.

§ 1269 a. (1257.) Einem Dritten gegenüber können aus der Nichtigkeit der Ehe Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Ehe für nichtig erklärt oder die Nichtigkeit dem Dritten bekannt war.

Die Nichtigkeit kann unbeschränkt geltend gemacht werden, wenn die Ehe wegen Formmangels nichtig und nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist.

Anmerkung. Es bleibt vorbehalten, den Abs. 1 Satz 2 und den Abs. 2, soweit dieser sich auf das Urteil bezieht, in die Civilprozessordnung § 236 zu verweisen.

§ 1269 b. (1258.) War bei der Eheschließung dem einen Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bekannt, so hat der andere Ehegatte, sofern nicht auch ihm die Nichtigkeit bekannt war, nach der Auflösung oder der Nichtigkeitserklärung der Ehe die Wahl, ob es in ihrem Verhältnisse zu einander in vermögensrechtlicher Beziehung bei den Folgen der Nichtigkeit verbleiben oder ob das Verhältnis, insbesondere auch in Ansehung der Unterhaltspflicht, so behandelt werden soll, wie wenn die Ehe zur Zeit der Auflösung oder der Nichtigkeitserklärung geschieden und der Ehegatte, welchem die Nichtigkeit bekannt war, für schuldig erklärt worden wäre.

Die Wahl erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Teile; die Erklärung ist unwiderruflich. Dem wahlberechtigten Ehegatten kann von dem anderen eine angemessene Frist zur Erklärung bestimmt werden; erfolgt diese nicht innerhalb der Frist, so verbleibt es bei den Folgen der Nichtigkeit der Ehe.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn die Ehe wegen eines Formmangels nichtig und nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist.

§ 1270. Die Vorschriften der §§ 1269 a, 1269 b finden auf eine anfechtbare Ehe, die angefochten worden ist, entsprechende Anwendung. Das im § 1269 b bestimmte Recht steht im Falle der Anfechtung wegen Drohung dem anfechtungsberechtigten Ehegatten, im Falle der Anfechtung wegen Irrtums dem zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten zu, es sei denn, daß dieser den Irrtum bei der Eingehung der Ehe kannte oder kennen mußte.

§ 1271 vergl. die Anmerkung zu §§ 1254—1256 unter 1 und 3.

Vierter Titel.

Wirkungen der Ehe im allgemeinen.

§ 1272. Die Ehegatten sind einander zu ehelicher Lebensgemeinschaft verpflichtet.

Soweit sich das Verlangen eines Ehegatten nach der Herstellung der Gemeinschaft als Mißbrauch seines Rechtes darstellt, ist der andere Ehegatte nicht verpflichtet, dem Verlangen Folge zu leisten.

§ 1273. Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung.

Die Frau ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt.

§ 1274. Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes.

§ 1275. Die Frau ist, unbeschadet der Vorschriften des § 1273, berechtigt und verpflichtet, dem gemeinschaftlichen Hauswesen vorzustehen.

Zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäfte des Mannes ist die Frau verpflichtet, soweit eine solche Thätigkeit nach den Verhältnissen der Ehegatten üblich ist.

§ 1275 a. (1278.) Die Frau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn sich nicht aus den Umständen ein Anderes ergibt.

Der Mann kann das Recht der Frau beschränken oder ausschließen. Stellt sich die Beschränkung oder die Ausschließung als Mißbrauch des Rechtes des Mannes dar, so kann sie auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben werden. Dritten gegenüber ist die Beschränkung oder die Ausschließung nur nach § 1336 wirksam.

§ 1276 gestrichen.

§ 1277. Hat sich die Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, so kann der Mann das Rechtsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß sich die Frau mit seiner Zustimmung verpflichtet oder das Vormundschaftsgericht auf ihren Antrag die Zustimmung des Mannes ersetzt hat.

Das Vormundschaftsgericht kann die Zustimmung ersetzen, wenn sie wegen Krankheit oder Abwesenheit des Mannes nicht zu erlangen ist oder die Verweigerung der Zustimmung sich als Mißbrauch des Rechtes des Mannes darstellt.

Die Zustimmung sowie die Kündigung kann nicht durch einen Vertreter erfolgen; ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

Das Kündigungsrecht des Mannes ist ausgeschlossen, solange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist.

§ 1278 vergl. § 1275 a.

§ 1279. Die Ehegatten haben bei der Erfüllung ihrer aus dem ehelichen Verhältnisse sich ergebenden Verpflichtungen einander nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

§ 1280. (1280, 1281.) Der Mann hat der Frau nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren.

Die Frau hat dem Manne, wenn er außer stande ist, sich selbst zu unterhalten, den seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit zu gewähren.

Der Unterhalt ist in der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotenen Weise zu gewähren. Die für die Unterhaltungspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften des § 1488 Abs. 4 und der §§ 1492 bis 1496 finden Anwendung.

§ 1281 vergl. § 1280.

§ 1281 a. Leben die Ehegatten getrennt, so ist, solange einer von ihnen die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern darf und verweigert, der Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Auch sind der Frau von dem Manne die zur Führung eines abgesonderten Haushaltes erforderlichen Sachen aus dem gemeinschaftlichen Haushalte zum Gebrauche herauszugeben, es sei denn, daß die Sachen für ihn unentbehrlich sind, oder daß solche Sachen sich in dem der Verfügung der Frau unterliegenden Vermögen befinden.

Die Unterhaltungspflicht des Mannes fällt weg oder beschränkt sich auf die Zahlung eines Beitrages, wenn der Wegfall oder die Beschränkung mit Rücksicht auf die Bedürfnisse, die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Billigkeit entspricht.

§ 1282. Es wird vermutet, daß die im Besitz eines der Ehegatten oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Manne gehören. Dies gilt insbesondere auch für Inhaberpapiere und für Orderpapiere, die mit einem Blankoindossamente versehen sind.

Die Vermutung gilt nicht für die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere nicht für Kleider und Schmucksachen.

Die §§ 1283 bis 1332, 1339 werden durch folgende Vorschriften ersetzt.

Fünfter Titel.

Eheliches Güterrecht.

I. Gesetzliches Güterrecht.

1. Eingebrautes Gut. Vorbehaltsgut.

§ a. (1283.) Das Vermögen der Frau wird durch die Eheschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen (eingebrautes Gut).

Zu dem eingebrauten Gute gehört auch das Vermögen, welches die Frau während der Ehe erwirbt.

§ b. (1284.) Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes tritt nicht ein, wenn er die Ehe mit einer minderjährigen oder sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Frau ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters schließt.

§ c. Der Verwaltung und Nutznießung des Mannes ist nicht unterworfen das Vorbehaltsgut der Frau.

Anmerkung. Der § 1288 des Entw. I ist gestrichen.

§ d. (1289.) Vorbehaltsgut ist, was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt.

§ e. (1286.) Vorbehaltsgut ist, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist.

§ f. (1287.) Vorbehaltsgut ist, was die Frau durch Erbfolge, als Vermächtnis oder als Pflichtteil erwirbt (Erwerb von Todeswegen), oder was ihr unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch Verfügung von Todeswegen, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll.

§ g. (1290.) Vorbehaltsgut ist, was die Frau auf Grund eines zu ihrem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht.

§ h. (1291.) Auf das Vorbehaltsgut finden die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; die Frau hat jedoch den in § m² bestimmten Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes dem Manne nur insoweit zu leisten, als dieser nicht schon durch die Nutzungen des eingebrachten Gutes einen angemessenen Beitrag erhält.

§ i. (1292, 992, 993, 1040.) Jeder Ehegatte kann verlangen, daß der Bestand des eingebrachten Gutes durch Aufnahme eines Verzeichnisses unter Mitwirkung des anderen Ehegatten festgestellt wird. Auf die Aufnahme des Verzeichnisses finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des § 945 Anwendung.

Jeder Ehegatte kann den Zustand der zu dem eingebrachten Gute gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen.

Anmerkung. Es wird vorausgesetzt, daß die in der Anmerkung zu § 944 (II. Lesung) in das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwiesenen Vorschriften auf diesen Fall erstreckt werden.

2. Verwaltung und Nutznießung.

Anmerkung. Der § 1325 des Entw. I ist gestrichen.

§ k. (1292, 984.) Der Mann ist zum Besitze der zu dem eingebrachten Gute gehörenden Sachen berechtigt.

§ l. (1317 Satz 1, 1324, 591.) Der Mann hat das eingebrachte Gut ordnungsmäßig zu verwalten. Ueber den Stand der Verwaltung hat er der Frau auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ m. (1319 Abs. 1.) Das Verwaltungsrecht des Mannes umfaßt nicht die Befugnis, die Frau durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten oder über eingebrachtes Gut ohne ihre Zustimmung zu verfügen.

§ n. (1318 Nr. 1, 2.) Ohne Zustimmung der Frau kann der Mann

1. über Geld und andere verbrauchbare Sachen verfügen;
2. Forderungen gegen Verbindlichkeiten der Frau, deren Erfüllung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann, aufrechnen, sowie Forderungen, die nicht auf Zinsen ausstehen, einziehen;
3. Verbindlichkeiten der Frau zur Leistung eines zu dem eingebrachten Gute gehörenden Gegenstands durch Leistung desselben erfüllen.

§ o. (1294, 1296, 1323.) Der Mann darf Verfügungen, zu deren Vornahme die Zustimmung der Frau nicht erforderlich ist, nur zum Zwecke ordnungsmäßiger Verwaltung des eingebrachten Gutes vornehmen.

Das zum eingebrachten Gute gehörende Geld hat der Mann nach den für die Anlegung von Mündelgeldern geltenden Vorschriften für die Frau verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben erforderlich ist, welche durch die ordnungsmäßige Verwaltung geboten sind und der Frau zur Last fallen.

Andere verbrauchbare Sachen darf der Mann auch für sich veräußern oder verbrauchen. Macht er von der Befugnis Gebrauch, so hat er den Wert der Sachen nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung zu ersetzen; der Ersatz ist schon vorher zu leisten, wenn die ordnungsmäßige Verwaltung des eingebrachten Gutes es erfordert.

§ p. (1292.) Gehört zu dem eingebrachten Gute ein Grundstück samt Inventar, so bestimmen sich die Rechte und die Pflichten des Mannes in Ansehung des Inventars nach § 958 Abs. 1 (II. Lesung).

§ q. (1319 Abs. 2.) Ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes Dritte Folge Bd. VIII (LXIII).

ein Rechtsgeschäft erforderlich, zu welchem der Mann der Zustimmung der Frau bedarf, so kann die Zustimmung, wenn sie von der Frau ohne ausreichenden Grund verweigert wird, auf Antrag des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

Das Gleiche gilt, wenn die Frau durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe der Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

§ r. Erwirbt der Mann mit Mitteln des eingebrachten Gutes Inhaberpapiere oder mit Blankoindossament versehene Orderpapiere oder andere bewegliche Sachen, so geht mit dem Erwerbe das Eigentum auf die Frau über, es sei denn, daß der Mann nicht für Rechnung des eingebrachten Gutes erwerben wollte.

Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn der Mann mit Mitteln des eingebrachten Gutes ein Recht an Sachen der bezeichneten Art oder ein anderes Recht erwirbt, zu dessen Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt.

§ s. Was der Mann an Stelle der von der Frau eingebrachten, nicht mehr vorhandenen Stücke des Haushaltsinventars anschafft, wird eingebrachtes Gut.

§ t. (1318 Nr. 3, 1322.) Der Mann kann ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht im eigenen Namen gerichtlich geltend machen. Ist er befugt, über das Recht ohne Zustimmung der Frau zu verfügen, so wirkt das Urteil auch für und gegen die Frau.

§ u. (1292, 1293, 1285.) Der Mann erwirbt die Nutzungen des eingebrachten Gutes in derselben Weise und in demselben Umfange wie ein Nießbraucher.

Die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider und Schmucksachen, unterliegen nicht der Nutznießung des Mannes.

§ v. (1297.) Der Mann hat, außer den Kosten, welche durch die Gewinnung der Nutzungen entstehen, die Kosten der Erhaltung der zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstände nach den für den Nießbrauch geltenden Vorschriften zu tragen.

§ w. (1297 Abs. 1 Nr. 1—3.) Der Mann ist der Frau gegenüber verpflichtet, für die Dauer der Verwaltung und Nutznießung zu tragen:

1. die der Frau obliegenden öffentlichen Lasten, mit Ausschluss der auf dem Vorbehaltsgute ruhenden und der außerordentlichen Lasten, welche als auf den Stammwert des eingebrachten Gutes gelegt anzusehen sind;
2. die privatrechtlichen Lasten, welche auf den zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenständen ruhen;
3. die Beiträge, welche für die Versicherung der zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstände zu leisten sind.

§ x. (1297 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2.) Der Mann ist der Frau gegenüber verpflichtet, für die Dauer der Verwaltung und Nutznießung die Zinsen derjenigen Verbindlichkeiten der Frau zu tragen, deren Erfüllung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann, es sei denn, daß die Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Vorbehaltsgute zur Last fallen.

Das Gleiche gilt von wiederkehrenden Leistungen anderer Art, einschliesslich der von der Frau auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht geschuldeten Leistungen, sofern sie bei ordnungsmässiger Wirtschaft aus den Einkünften bestritten werden und im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Vorbehaltsgute zur Last fallen.

§ y. (1297 Abs. 1 Nr. 5, 6, Abs. 2.) Der Mann ist der Frau gegenüber verpflichtet, zu tragen:

1. die Kosten eines Rechtsstreits, in welchem er ein zu dem eingebrachten Gute gehörendes Recht geltend macht, sowie die Kosten eines von der Frau geführten Rechtsstreits, sofern sie nicht dem Vorbehaltsgute zur Last fallen;
2. die Kosten eines gegen die Frau gerichteten Strafverfahrens, sofern die Anwendung der Kosten den Umständen nach geboten oder mit Zustimmung des Mannes erfolgt ist, vorbehaltlich der Ersatzpflicht der Frau im Falle ihrer Verurteilung.

§ z. Soweit der Mann nach den §§ w—y der Frau gegenüber deren Verbindlichkeiten zu tragen hat, haftet er den Gläubigern neben der Frau als Gesamtschuldner.

§ a¹. Der Mann hat den ehelichen Aufwand zu tragen.

Die Frau kann verlangen, daß der Mann den Reinertrag des eingebrachten Gutes, soweit dieser zur Bestreitung des eigenen und des der Frau und den gemeinschaftlichen Kindern zu gewährenden Unterhalts erforderlich ist, zu diesem Zwecke ohne Rücksicht auf seine anderweitigen Verbindlichkeiten verwendet.

§ b¹. (1324 Abs. 1, 595.) Macht der Mann zum Zwecke der Verwaltung des ein-

gebrachten Gutes Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist die Frau zum Ersatze verpflichtet. Geht der Mann zu diesem Zwecke eine Verbindlichkeit ein, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist die Frau verpflichtet, ihn von der Verbindlichkeit zu befreien; sie kann jedoch, wenn die Verbindlichkeit noch nicht fällig ist, dem Manne, statt ihn zu befreien, Sicherheit leisten.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit der Mann der Frau gegenüber verpflichtet ist, die Aufwendungen und die Verbindlichkeiten selbst zu tragen.

§ c¹. (1292, 1295, 1005.) Wird durch das Verhalten des Mannes die Besorgnis begründet, daß die Rechte der Frau in einer das eingebrachte Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt werden, so kann die Frau von dem Manne Sicherheitsleistung verlangen.

Das Gleiche gilt, wenn die der Frau aus der Verwaltung und Nutznießung des Mannes zustehenden Ansprüche auf Ersatz des Wertes verbrauchbarer Sachen erheblich gefährdet sind.

§ d¹. (1292, 1306.) Liegen die Voraussetzungen vor, unter welchen der Mann zur Sicherheitsleistung verpflichtet ist, so kann die Frau auch verlangen, daß der Mann die zum eingebrachten Gute gehörenden Inhaberpapiere, soweit sie nicht verbrauchbare Sachen sind, nebst den Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank dergestalt hinterlegt, daß der Anspruch auf Herausgabe von den Ehegatten nur gemeinschaftlich geltend gemacht werden kann. Die Hinterlegung der Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine kann nicht verlangt werden.

Der Mann kann die Papiere, statt sie zu hinterlegen, auf den Namen der Frau mit der Bestimmung umschreiben oder in Buchschulden des Reichs oder eines Bundesstaates umwandeln lassen, daß er über die umgeschriebenen Papiere oder Buchforderungen nur mit Zustimmung der Frau verfügen kann.

Anmerkung. Späterer Prüfung bleibt vorbehalten, ob im § 990 (II. Lesung) ebenfalls von Inhaberpapieren schlechthin zu reden sei.

§ e¹. (1292, 1004, 1324 Abs. 2.) Die Frau kann Ansprüche, die ihr auf Grund der Verwaltung und Nutznießung gegen den Mann zustehen, erst nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung gerichtlich geltend machen, es sei denn, daß es sich um den in § a¹ Abs. 2 bestimmten Anspruch handelt, oder daß die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen die Frau nach § c¹ Sicherheitsleistung verlangen kann.

Die Gläubiger der Frau unterliegen dieser Beschränkung nicht.

§ f¹. (1300.) Die Frau bedarf zur Verfügung über eingebrachtes Gut der Einwilligung des Mannes.

§ g¹. (1300.) Hat die Frau durch Vertrag ohne Einwilligung des Mannes über eingebrachtes Gut verfügt, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Mannes ab. Ist die Genehmigung verweigert worden, so wird der Vertrag nicht dadurch wirksam, daß die Verwaltung und Nutznießung aufhört.

Die Genehmigung sowie deren Verweigerung kann nur dem anderen Teile gegenüber erklärt werden. Der Verweigerung steht es gleich, wenn der Mann nicht binnen zwei Wochen nach dem Empfang einer Aufforderung des anderen Teiles die Genehmigung erklärt.

§ h¹. (1300.) Solange der Mann den ohne seine Einwilligung geschlossenen Vertrag nicht genehmigt hat, kann der andere Teil zurücktreten, sofern er nicht gewußt hat, daß die Frau Ehefrau ist. Hat er dies gewußt, so kann er gleichwohl zurücktreten, wenn die Frau der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Mannes behauptet hat, es sei denn, daß er das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschlusse des Vertrags gekannt hat.

§ i¹. (1300.) Ein einseitiges Rechtsgeschäft, durch welches die Frau ohne Einwilligung des Mannes über eingebrachtes Gut verfügt, ist unwirksam. Nimmt die Frau mit dieser Einwilligung ein solches Rechtsgeschäft einem Anderen gegenüber vor, so ist dasselbe unwirksam, wenn die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorgelegt und das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde von dem Anderen unverzüglich zurückgewiesen wird. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Mann den Anderen von der Einwilligung in Kenntnis gesetzt hatte.

Anmerkung. Es bleibt vorbehalten, eine dem § c¹ Satz 2, 3 (vergl. § 85 Satz 2, 3 II. Lesung) entsprechende Vorschrift für alle einseitigen Rechtsgeschäfte, welche zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung eines Dritten bedürfen, zu beschließen.

§ k¹. (1301.) Die Frau bedarf nicht der Einwilligung des Mannes zu Rechtsgeschäften, durch welche sie sich zu einer Leistung verpflichtet. Solche Rechtsgeschäfte sind dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam, wenn er zugestimmt hat, ohne seine Zustimmung nur insoweit wirksam, als das eingebrachte Gut durch das Rechtsgeschäft bereichert ist.

§ l¹. (1302, 1303.) Führt die Frau einen Rechtsstreit ohne Zustimmung des Mannes, so ist das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes unwirksam.

Ein zu dem eingebrachten Gute gehörendes Recht kann die Frau im Wege der Klage nur mit Zustimmung des Mannes geltend machen.

§ m¹. (1304.) Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das sich auf das eingebrachte Gut bezieht, ist dem Manne gegenüber vorzunehmen.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das sich auf eine Verbindlichkeit der Frau bezieht, ist der Frau gegenüber vorzunehmen; es muß jedoch auch dem Manne gegenüber vorgenommen werden, wenn es in Ansehung des eingebrachten Gutes gegen ihn wirksam sein soll.

§ n¹. (1305.) Die Beschränkungen, denen die Frau nach den §§ f¹ — m¹ unterliegt, muß ein Dritter, vorbehaltlich seiner Rechte aus § h¹, auch dann gegen sich gelten lassen, wenn er nicht gewußt hat, daß die Frau eine Ehefrau ist.

§ o¹. (1306.) Die Zustimmung des Mannes ist in den Fällen der §§ f¹ bis l¹ nicht erforderlich, wenn sie infolge von Krankheit oder Abwesenheit des Mannes nicht zu erlangen und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

§ p¹. (1321, 1322.) Ist zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau ein Rechtsgeschäft erforderlich, zu welchem die Frau der Zustimmung des Mannes bedarf, so kann die Zustimmung, wenn sie von dem Manne ohne ausreichenden Grund verweigert wird, auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

Anmerkung. Der § 1320 des Entw. I ist gestrichen.

§ q¹. (1307.) Hat der Mann seine Einwilligung zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts der Frau erteilt, so ist seine Einwilligung zu solchen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten nicht erforderlich, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Einseitige Rechtsgeschäfte, die sich auf das Erwerbsgeschäft beziehen, sind der Frau gegenüber vorzunehmen.

Der Einwilligung des Mannes steht es gleich, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch desselben das Erwerbsgeschäft betreibt.

Dritten gegenüber ist ein Einspruch und die Rücknahme der erteilten Einwilligung nur nach Maßgabe des § 1336 wirksam.

§ r¹. (1308.) Die Frau bedarf nicht der Einwilligung des Mannes

1. zur Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses und zum Verzicht auf den Pflichtteil;
2. zur Ablehnung eines Vertragsantrags oder einer Schenkung;
3. zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts gegenüber dem Manne.

§ s¹. (1309.) Die Frau bedarf nicht der Einwilligung des Mannes

1. zur Fortsetzung eines zur Zeit der Eheschließung anhängigen Rechtsstreits;
2. zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Rechtes gegen den Mann oder einen Dritten, wenn der Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau über das Recht verfügt hat;
3. zur gerichtlichen Geltendmachung eines Widerspruchsrechts gegenüber einer Zwangsvollstreckung.

Anmerkung. Der § 1310 des Entw. I ist gestrichen.

§ t¹. (1298.) Die Rechte, welche dem Manne in Ansehung des eingebrachten Gutes zustehen, sind nicht veräußerlich.

§ u¹. (1326.) Steht der Mann unter Vormundschaft, so hat der Vormund ihn in den sich aus der Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes für ihn ergebenden Rechten und Pflichten zu vertreten.

Dies gilt auch dann, wenn die Frau Vormund ist.

Anmerkung. Der Beratung des Vormundschaftsrechts bleibt vorbehalten, zu erwägen, ob nicht der Abs. 1 zu streichen und der Abs. 2 in das Vormundschaftsrecht zu versetzen sei.

3. Schuldenhaftung.

§ v¹. Die Gläubiger des Mannes können nicht Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangen.

Anmerkung. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen zum Ersatze des § 1298 Satz 2 und des § 1299 des Entw. I folgende Vorschriften in die Civilprozessordnung als § 749 b eingestellt werden:

Die Rechte, welche bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung dem Ehemanne zustehen, sind der Pfändung nicht unterworfen. Die von dem Ehemanne erworbenen Früchte des eingebrachten Gutes unterliegen der Pfändung nicht, soweit sie zur Erfüllung der in den §§ v bis y des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Verpflichtungen des Ehemannes, zur Erfüllung der ihm seiner Frau und seinen Verwandten gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht und zur Bestreitung seines eigenen standesmäßigen Unterhalts erforderlich sind.

Der Widerspruch kann sowohl von dem Ehemann als von der Ehefrau nach § 685 geltend gemacht werden.

§ w¹. (1311.) Die Gläubiger der Frau können ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Mannes Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangen, soweit sich nicht aus den §§ x¹ bis z¹ ein Anderes ergibt.

Hat der Mann verbrauchbare Sachen nach § o Abs. 3 veräußert oder verbraucht, so tritt an die Stelle der Sachen der Anspruch der Frau auf Ersatz des Wertes. Der Mann ist den Gläubigern gegenüber zum sofortigen Ersatze verpflichtet.

Anmerkung. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen zum Ersatze des § 1314 Abs. 1, 2, des § 1315, des § 1360, des § 1399 Abs. 2, des § 1424 Abs. 1 und des § 1431 Abs. 1 des Entw. I folgende Vorschriften in die CPO. als § 671 a, § 671 b, § 671 c, § 702 a eingestellt werden:

§ 671 a. Bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung, der Errungenschaftsgemeinschaft sowie der Fahrnisgemeinschaft findet die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Ehefrau nur statt, wenn die Ehefrau zur Leistung und der Ehemann zur Gestattung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut verurteilt ist.

§ 671 b. Bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft sowie der Fahrnisgemeinschaft ist zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ein gegen den Ehemann, bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft ein gegen den überlebenden Ehegatten erlassenes Urteil erforderlich und genügend.

§ 671 c. Ist der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung oder der allgemeinen Gütergemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft erst während der Rechtshängigkeit oder nach der Beendigung des Rechtsstreits der Ehefrau eingetreten, so finden auf die Erteilung einer gegen den Ehemann in Ansehung des eingebrachten Gutes der Ehefrau oder in Ansehung des Gesamtguts vollstreckbaren Ausfertigung des gegen die Ehefrau erlassenen Urteils die §§ 665 bis 668, 671 entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt bei der Errungenschaftsgemeinschaft für die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Ehefrau.

§ 702 a. Bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung, der Errungenschaftsgemeinschaft sowie der Fahrnisgemeinschaft findet auf Grund eines gegen die Frau vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Ehefrau auch dann statt, wenn der Ehemann in einer von einem deutschen Gericht oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommenen Urkunde die sofortige Vollstreckung in das eingebrachte Gut bewilligt hat.

§ x¹. (1313 Nr. 1.) Die Gläubiger der Frau können die Berichtigung von Verbindlichkeiten, die nach der Eheschließung aus Rechtsgeschäften oder gerichtlichen Entscheidungen entstanden sind, aus dem eingebrachten Gute nicht verlangen, wenn das Rechtsgeschäft oder die Entscheidung nach den §§ f¹ bis n¹ dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes unwirksam ist.

Für die Kosten eines Rechtsstreits der Frau haftet das eingebrachte Gut auch dann, wenn das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes unwirksam ist.

§ y¹. (1312 Nr. 2.) Die Gläubiger der Frau können die Berichtigung von Verbindlichkeiten, welche für die Frau infolge des Erwerbs einer Erbschaft oder eines Vermögens entstanden sind, aus dem eingebrachten Gute nicht verlangen, wenn die Frau die Erbschaft oder das Vermächtnis nach der Eheschließung als Vorbehaltsgut erworben hat.

§ z¹. (1312 Nr. 3.) Die Gläubiger der Frau können die Berichtigung von Verbindlichkeiten, die nach der Eheschließung infolge eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entstanden sind, aus dem eingebrachten Gute nicht verlangen, es sei denn, daß das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, welches von der Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betrieben wird.

Anmerkung. Der § 1313 des Entw. I soll in den Titel über die Unterhaltspflicht eingestellt werden.

§ a². (1316 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1—3.) Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen dem Vorbehaltsgute zur Last:

1. die Verbindlichkeiten der Frau aus einer während der Ehe von ihr begangenen unerlaubten Handlung oder aus einem wegen einer solchen Handlung gegen sie gerichteten Strafverfahren;
2. die Verbindlichkeiten der Frau aus einem auf das Vorbehaltsgut sich beziehenden Rechtsverhältnis, auch wenn sie vor der Eheschließung oder vor der Zeit entstanden sind, zu welcher das Gut Vorbehaltsgut geworden ist;
3. die Verbindlichkeiten der Frau aus einer gerichtlichen Entscheidung über eine der unter 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten.

§ b². (1297 Abs. 1 Nr. 5, 1316 Abs. 2 Nr. 4.) Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fällt dem Vorbehaltsgute zur Last die Verbindlichkeit der Frau zur Tragung der Kosten eines Rechtsstreits zwischen ihr und dem Manne.

Das Gleiche gilt von der Verbindlichkeiten der Frau zur Tragung der Kosten eines Rechtsstreits zwischen ihr und einem Dritten, wenn das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes unwirksam ist. Betrifft jedoch der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau oder eine nicht unter die Vorschriften des § a² Nr. 1, 2 fallende Verbindlichkeit, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann, so findet diese Vorschrift keine Anwendung, wenn die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten war.

§ c². (1316 Abs. 3.) Wird eine Verbindlichkeit, die nach den §§ a², b² dem Vorbehaltsgute der Frau zur Last fällt, aus dem eingebrachten Gute berichtigt, so hat die Frau aus dem Vorbehaltsgute, soweit dieses reicht, zu dem eingebrachten Gute Ersatz zu leisten.

Wird eine Verbindlichkeit der Frau, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Vorbehaltsgute nicht zur Last fällt, aus dem Vorbehaltsgute berichtigt, so hat der Mann aus dem eingebrachten Gute, soweit dieses reicht, zu dem Vorbehaltsgute Ersatz zu leisten.

4. Beendigung der Verwaltung und Nutznießung,

§ d². (1327 Nr. 2, 1328.) Die Frau kann auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung klagen,

1. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen die Frau nach § e¹ Sicherheitsleistung verlangen kann;
2. wenn der Mann seine Verpflichtung, der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen den Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist. Eine Verletzung der Unterhaltspflicht liegt schon dann vor, wenn der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen nicht mindestens der Unterhalt gewährt wird, welcher ihnen bei ordnungsmäßiger Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes zukommen würde;
3. wenn ein Abwesenheitspfleger für den Mann bestellt ist und eine baldige Aufhebung der Pflegschaft nicht in Aussicht steht;
4. wenn der Mann entmündigt oder nach § 1727 des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt ist.

Die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein.

§ e². (1327 Nr. 3.) Die Verwaltung und Nutznießung endigt mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch welchen der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet wird.

§ f². (1327 Nr. 4.) Die Verwaltung und Nutznießung endigt, wenn der Mann für tot erklärt wird, mit dem Zeitpunkte, welcher als Zeitpunkt des Todes gilt.

Anmerkung. Der § 1327 Nr. 1, 5 des Entw. I ist gestrichen.

§ g². (1292, 1007, 1009, 1324 Abs. 1, 591, 593, 1329.) Nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung hat der Mann das eingebrachte Gut der Frau heraus-

zugeben und ihr über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Auf die Herausgabe eines landwirtschaftlichen Grundstücks findet die Vorschrift des § 582, auf die Herausgabe eines Landguts finden die Vorschriften der §§ 532, 533 entsprechende Anwendung.

In den Fällen des § d² bestimmt sich die Verpflichtung des Mannes zur Herausgabe des eingebrachten Gutes in gleicher Weise, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe mit der Erhebung der Klage auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung rechts-hängig geworden wäre.

§ h². (1292, 1008.) Hat der Mann ein zu dem eingebrachten Gute gehörendes Grundstück vermietet oder verpachtet, so finden, wenn das Miet- oder Pachtverhältnis bei der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung noch besteht, die Vorschriften des § 965 entsprechende Anwendung.

§ i². (1327 Abs. 2, 599 Abs. 2, 603.) Der Mann ist auch nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung zur Fortführung der Verwaltung berechtigt, bis er von der die Beendigung bewirkenden Thatsache Kenntnis erlangt hat oder diese Thatsache hätte kennen müssen. Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung der Verwaltung und Nutznießung gekannt hat oder hätte kennen müssen.

Endigt die Verwaltung und Nutznießung infolge des Todes der Frau, so hat der Mann diejenigen zur Verwaltung gehörenden Geschäfte, mit deren Aufschube Gefahr verbunden sein würde, zu besorgen, bis die Erben anderweit haben Fürsorge treffen können.

§ k². (1331, 1332.) Wird die Entmündigung, Bevormundung oder Pflegschaft, wegen deren die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung erfolgt ist, wieder aufgehoben oder der die Entmündigung aussprechende Beschluß mit Erfolg angefochten, so kann der Mann auf die Wiederherstellung seiner Rechte klagen. Das Gleiche gilt, wenn der für tot erklärte Mann noch lebt. Im Falle der Wiederherstellung wird dasjenige Vermögen der Frau Vorbehaltsgut, welches ohne die Aufhebung der Rechte des Mannes Vorbehaltsgut geblieben oder geworden sein würde.

Die Wiederherstellung der Rechte des Mannes tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein. Die Vorschriften des § g² Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

5. Gütertrennung.

§ l². Ist die Verwaltung und Nutznießung nach § b ausgeschlossen oder ist sie aufgehoben, so gelten die Vorschriften der §§ m² bis q².

§ m². (1339 Abs. 1 bis 3.) Die Frau ist verpflichtet, dem Manne aus den Einkünften ihres Vermögens sowie aus dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfts einen angemessenen Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes zu leisten. Für die Vergangenheit kann der Mann die Leistung nur insoweit verlangen, als die Frau ungeachtet seiner Aufforderung mit der Leistung im Rückstande geblieben ist.

Der Anspruch des Mannes ist nicht übertragbar.

§ n². (1339 Abs. 4, 5.) Ist eine erhebliche Gefährdung des der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen von dem Manne zu gewährenden Unterhalts zu besorgen, so kann die Frau den von ihr nach § m² zu leistenden Beitrag zur eigenen Verwendung insoweit zurückbehalten, als zur Bestreitung des Unterhalts erforderlich ist.

Das Gleiche gilt, wenn ein Abwesenheitspfleger für den Mann bestellt oder wenn der Mann entmündigt oder nach § 1727 des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt ist.

§ o². Hat die Frau aus ihrem Vermögen zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes etwas verwendet oder dem Manne überlassen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Absicht, Ersatz zu verlangen gefehlt hat.

§ p². (1340.) Hat die Frau ihr Vermögen ganz oder teilweise der Verwaltung des Mannes überlassen, so kann, wenn sie nicht ein Anderes bestimmt hat, der Mann die während seiner Verwaltung bezogenen Einkünfte nach freiem Ermessen verwenden, soweit sie nicht zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung solcher sich auf das Vermögen beziehenden Verpflichtungen der Frau erforderlich sind, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften bestritten werden.

§ q². (1330, 1331 Abs. 2.) Der Ausschuß oder die Aufhebung der Nutznießung und Verwaltung ist Dritten gegenüber nur nach § 1336 wirksam. Das Gleiche gilt im Falle des § k² von der Wiederherstellung der Verwaltung und Nutznießung, sofern die Aufhebung im eherechtlichen Register eingetragen war.

II.

Die Beschränkungen der Parzellierungsfreiheit in Sachsen, Sachsen-Altenburg und Württemberg.

Von Dr. Karl Mamroth.

Einleitung.

Noch immer bestehen, wie bekannt, im Deutschen Reiche gesetzliche Beschränkungen der Parzellierungsfreiheit von Landgütern: in hohem Maße in Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold, Sachsen, Sachsen-Altenburg, Reufs ä. L., Schwarzburg-Sondershausen, Württemberg, Mecklenburg, bei den geschlossenen Hofgütern des badischen Schwarzwaldes und den neuen Rentengütern im östlichen Preußen, unbedeutender in Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Weimar-Eisenach, Oldenburg, ganz unwesentlich („Parzellenminimum“) im Großherzogtum Hessen und in Baden¹⁾; der „Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich“ bestimmt im Art. 70, daß die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Teilung von Grundstücken untersagen oder beschränken, unberührt bleiben, weil sie — wie es in den Motiven heißt — „volkswirtschaftlichen Zwecken dienen“²⁾.

I. Königreich Sachsen.

Zum Verständnisse der sächsischen „Dismembrationsgesetzgebung“ sind einige Worte über den Bauernschutz, wie er in früheren Jahrhunderten in Deutschland ausgeübt wurde, erforderlich.

Bekanntlich wurden seit dem Ausgange des Mittelalters die deutschen Bauern in steigendem Maße mit Zinsen und Fronen seitens der Grundherren belastet. Dies erwies sich im nördlichen Deutschland für den Bauernstand verhängnisvoller als im südlichen, weil dort die Grundherren

1) Bezüglich der Parzellierungsbeschränkungen in Deutschland finden sich auch in der neuesten Litteratur selbst bei sonst sehr sorgfältigen Schriftstellern Irrtümer.

2) Ich möchte nicht unterlassen, auch an dieser Stelle den zahlreichen Privatpersonen und Behörden, welche mir Mitteilungen gemacht, bezw. die Erlaubnis, Akten einsehen zu dürfen, erteilt haben, bestens zu danken, ebenso Herrn Geh. R. Prof. von Miaskowski in Leipzig für das überaus freundliche Interesse, das er an den Vorarbeiten zu dieser Studie genommen hat.

eigene große Gutswirtschaften errichteten und daher an der Vertreibung des Bauern wie an der Einziehung des Bauernlandes das stärkste Interesse hatten. So kam es, daß in Mecklenburg, im schwedischen Vorpommern, in Holstein, in Livland nicht nur das Bauernland sich stetig verminderte, sondern auch die rechtliche Lage des Bauern — bis zur Leibeigenschaft — sich verschlechterte. Dort fehlte eine starke Staatsgewalt, die erkannte, daß die Vernichtung des Bauerngutes und die Herabdrückung des Bauernstandes eine Schmälerung der steuerlichen Leistungen des Bauern zu bedeuten habe. Aus diesem Motive schritten in einer nicht geringen Zahl deutscher Territorien die Landesherren zu Gunsten des Bauernstandes gegen die Grundherren ein; bemerkenswert ist namentlich die das ganze nordwestliche Deutschland umfassende „Meiervorfassung“, die darauf abzielte, das Verhältnis zwischen den Grundherren und Bauern derart zu regeln, daß die Bauerngüter möglichst erhalten blieben: es mußte z. B. der Bauer zur Veräußerung des Gutes regelmäßig die Einwilligung des Gutsherrn einholen, die aber nur versagt werden durfte, wenn der neue Erwerber für ordentliche Wirtschaft und richtige Abführung der Lasten keine Garantien darbot; so konnte das Zinsgut im allgemeinen für die Schulden nicht als Exekutionsobjekt in Anspruch genommen werden — außer wenn der Gutsherr in dieselben gewilligt hatte; ferner finden sich strengere Vorschriften des öffentlichen Interesses wegen, z. B. obrigkeitliche Erlaubnis für die Veräußerung einzelner Parzellen oder die Teilung des Gutes unter mehrere Besitzer ¹⁾).

Auch in Kursachsen wurden im 17. und 18. Jahrhundert Teilungen geschlossener Güter im allgemeinen nur dann gestattet, wenn dadurch keine Verschlechterung des Wirtschaftsertrages und der Steuerkraft zu befürchten war oder wenn (bei großen Besitzungen) aus der Möglichkeit intensiver Bewirtschaftung Vorteile erhofft wurden ²⁾. Aus der älteren Gesetzgebung ist insbesondere das sogenannte „Generale“ vom 15. August 1766 hervorzuheben, in welchem bestimmt wird, daß in den Erblanden für die geschlossenen Güter

bei „Hufen“ und „starken Gütern“	$\frac{1}{4}$ Hufe	} des besten Landes,
bei „halben Hufen“	$\frac{1}{8}$ Hufe	
bei „schwachen Gütern“ ein Acker oder Scheffel des besten Heimfeldes als „konsolidiert“ (d. h. von dem Hause unzertrennlich) beizubehalten seien.		

Die — noch jetzt für Sachsen und andere deutsche Länder wichtige — Unterscheidung zwischen „geschlossenen“ und „walzenden“ Grundstücken hat folgenden geschichtlichen Ursprung: Im späteren Mittelalter besaßen manche hörige Bauern neben ihren Hofgütern auch freies Eigen, das ursprünglich weder einer Vogtei noch einer Grundherrschaft unterworfen und daher frei von allen grundherrlichen Leistungen war; es konnte sogar außerhalb des Hofverbandes veräußert werden: man nannte es

1) Vgl. die Litteratur im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, Bd. II (Jena 1891), S. 179 ff., S. 182 ff., Bd. IV (Jena 1892), S. 139 ff.

2) Haun, Bauer und Gutsherr in Kursachsen. Schilderung der ländlichen Wirtschaft und Verfassung im 16., 17. und 18. Jahrhundert. [Abhandlungen aus dem staatsw. Seminar zu Straßburg i. E. H. IX.] (Straßburg 1892) S. 23.

„walzende Güter“, „Zubaugüter“, „Beistücke“, zuweilen auch „Ueberland“ u. s. w.¹⁾.

Bevor ich auf die Vorgeschichte des Gesetzentwurfes vom Jahre 1843 „betreffend die Teilbarkeit des Grundeigentums“ eingehe, mag es mir gestattet sein, die agrarische Gesetzgebung der wichtigsten deutschen Länder, wie sie sich in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts gestaltet hatte, kurz zu berühren.

„Freiheit des Bodenverkehrs“, d. h. das Recht des Eigentümers, sein Landgut in verschiedene Teile zu zerlegen und diese zu verkaufen, einzelne Teile abzuzweigen, das ganze Gut mit einem anderen zu vereinigen u. s. w., bestand — zwar gesetzlich nicht ganz begründet, aber thatsächlich — in Württemberg bereits seit dem 16. Jahrhundert: auf die neuen, seit 1803 hinzugekommenen Lande wurde die Agrarverfassung des alten Landes übertragen; freier Bodenverkehr wurde vor dem Befreiungskriege in den Ländern der französischen Herrschaft (Westfalen, Baden, Hessen, Oldenburg), ferner in Preußen (1807 resp. 1811) eingeführt. Bayern setzte die schon im vorigen Jahrhundert begonnene Beförderung der Güterzertrümmerung bis 1821 fort. Nach dem Befreiungskriege fehlte es auch auf agrarischem Gebiete nicht an rückläufigen Mafsregeln: Oldenburg hatte schon 1814 das alte, in der französischen Zeit beseitigte Recht wieder eingeführt; Bayern lenkte 1821 (Verordnung vom 25. Mai) und 1825 (Gemeindeedikt vom 11. September, revidiert 1. Juli 1834) in andere Bahnen ein; Württemberg sprach 1828 im „Gesetz in betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen“ (Art. 28) ein „Verbot des Güterhandels“ aus; in ihren Ablösungsgesetzgebungen hielten Hannover (1833) und Braunschweig (1834) an der Unteilbarkeit der Landgüter in der Hauptsache fest²⁾.

Wie für andere deutsche Länder, so waren auch für Sachsen die 30er und der Beginn der 40er Jahre eine Zeit agrarischer Reformen: das Gesetz vom 14. Juni 1834 regelte die Zusammenlegung der Grundstücke; durch Gesetz vom 9. September 1843 ward die Grundsteuer neu reguliert; unterm 6. November 1843 wurde ein Gesetz über die Grund- und Hypothekenbücher erlassen.

Nach dem neuen Grundsteuersystem wurde jede einzelne Parzelle mit besonderen Steuern belegt; der durchschnittlich angenommene Wert der Steuereinheit war $8\frac{1}{3}$ Thlr., die Steuer selbst wurde mit $\frac{1}{3}$ Thlr. pro Einheit angenommen.

Als die Regelung der Grundsteuer bestimmt ins Auge gefafst war, mußte sich das sächsische Ministerium darüber schlüssig werden, ob eine Aufhebung der bisher bestehenden Geschlossenheit erforderlich oder doch wünschenswert sei³⁾.

1) Vgl. v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland Bd. III (Erlangen 1863), S. 144 ff.

2) Vgl. u. a. Roscher, System II, § 92; Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts Bd. II, 2. Aufl. (Berlin 1883), § 132; Closen, Kritische Zusammenstellung der bayrischen Landkulturgesetze (München 1818), S. 41 f., S. 265 ff.; Bening, Die Bauernhöfe und das Verfügungsrecht darüber (Hannover 1862), S. 9 ff.; Teilbarkeit oder Geschlossenheit der Bauerngüter? (Braunschweig 1872), S. 3 ff.

3) Das Folgende aus den Akten des sächsischen Ministeriums des Innern.

Ursprünglich war vom Finanzministerium beabsichtigt worden, in das neue Grundsteuergesetz auch die Frage der Teilbarkeit der Grundstücke hineinzuziehen, d. h. dieselbe in einem besonderen Abschnitte zu behandeln. Da aber das genannte Ministerium der Ansicht war, es komme hierbei weniger das finanzielle Interesse — die Sicherstellung des Steuereinkommens — als das nationalökonomische und politische in Frage, so entschied sich das (deswegen befragte) Ministerium des Innern dafür, den beregten Gegenstand, weil er der Landespolizei angehörig sei, in einem besonderen Gesetze zu bearbeiten.

Der Finanzminister von Zeschau erklärte sich von vornherein „gegen die in die Willkür des Einzelnen gestellte Bodenmobilisierung“, indem er auf die in Preußen, Bayern und Nassau mit der Freiheit des Bodenverkehrs gemachten angeblich schlechten Erfahrungen hinwies.

Die späterhin nicht selten geäußerte Anschauung, es habe sich bei dem Gesetze nur um steuerliche, nicht volkswirtschaftliche Zwecke gehandelt, ist ohne Zweifel eine irrige; dies erhellt auch deutlich aus der in den Vorarbeiten zum Gesetzentwurfe zu Tage getretenen sorgfältigen Befragung angesehenen volkswirtschaftlicher Schriftsteller.

Naturgemäß suchte sich das Ministerium des Innern zunächst über die Grundstücksdismembrationen der letzten Jahre, über ihre Zu- oder Abnahme, zu informieren: die deshalb befragten vier Kreissteuerräte konstatierten eine sehr erhebliche Vermehrung seit dem Jahre 1834. Dismembrationen hatten stattgefunden

im 1. Steuerkreise (Dresden u. s. w.)	1834: 319, 1842: 774
„ 2. „ (Leipzig „)	„ : 239, 1841: 567
„ 3. „ (Zwickau „)	„ : 314, 1841/2: 611
„ 4. „ (Bautzen „)	1835: 119, 1841: 255

Die Ursachen waren verschiedener Art: einmal die infolge Bevölkerungsvermehrung eingetretene Notwendigkeit, zum Häuserbau und zur Vergrößerung kleiner „Nahrungen“ Abtrennungen vornehmen zu müssen; dann die Steigerung der Bedürfnisse und somit des Begehrs nach Verdienstquellen beim Häusler, der nunmehr selbst sehr hohe Preise für Grundstücke zu bewilligen geneigt war; endlich vor allem — zugleich als Folge des Vorhergehenden — die überhandgenommene spekulative Güterzertrümmerung.

Immerhin entsprang doch die starke Vermehrung der Dismembrationen einem spontanen Bedürfnisse der Bevölkerung.

Das Ministerium unterbreitete nunmehr den Kammern einen auf die rechtliche Gebundenheit der Landgüter bezüglichen Gesetzentwurf¹⁾. In der Begründung desselben wird als Ideal einer guten Grundbesitzverteilung eine richtige Mischung großer, mittlerer und kleiner Güter bezeichnet und dies ausführlich motiviert; weiterhin wird betont, daß in Sachsen noch eine angemessene Verteilung von Besitzungen verschiedener Größe sei. Es scheine nicht nötig, dem Entstehen zu großer Gutskomplexe für die Zukunft entgegenzutreten, da Spuren eines Strebens nach übermäßiger Vergrößerung sich nicht gezeigt hätten; aber einer zu weit

1) Vgl. Verhandlungen und Denkschriften des sächsischen Landtags von 1843.

gehenden Bodenzerstückelung vorzubeugen dürfte an der Zeit sein. Doch seien in vielen Fällen Dismembrationen unvermeidlich oder stellten sich wenigstens als dringend notwendig dar, in anderen Fällen müßten sie für nützlich oder rätlich erachtet werden, in noch anderen seien sie ohne Nachteil.

Das Gesetz ist demnach weniger dazu bestimmt gewesen, an vorhandene schlechte Zustände die bessernde Hand anzulegen, als vielmehr einen guten Zustand der Grundbesitzverteilung gegen jene Tendenzen sicherzustellen, welche ihn zu erschüttern geeignet sind.

Rau urteilte damals¹⁾, daß die Besorgnisse, aus denen der Entwurf hervorgegangen sei, bezüglich Sachsens auf überzeugende Weise nicht begründet seien; er meint, daß dort eine Verminderung der großen Güter nicht zu bedauern sein möchte und tadelt u. a., daß in Bezug auf die Verminderung der Viehzucht zu sehr an die Schafzucht gedacht worden sei: der Rindviehstand nehme vielmehr bei der Verkleinerung der Güter bis zu einer gewissen Grenze hin zu.

Der Entwurf wurde zunächst vor die 1. Kammer gebracht, deren 1. Deputation den Prinzen (nachmaligen König) Johann zum Referenten bestellte. In dem der Kammer erstatteten Berichte werden französische und englische Zustände (also Güterteilung und Gütergeschlossenheit) mit einander verglichen; als Resultat ergibt sich, „daß eine allzugroße Zerstückelung nicht günstig für die Produktion und ein großes Grundeigentum mehr geeignet ist, den Ansprüchen einer steigenden Bevölkerung zu genügen, daß aber eine strenge Geschlossenheit, wie in England, ebenfalls manche Nachteile in ihrem Gefolge führt.“ Durchschlagender noch als diese nationalökonomische Erwägung scheinen jedoch der Deputation die politischen Bedenken gegen eine zu weit gehende Bodenzerstückelung: ein solider Bauernstand — eine der besten Grundlagen des Staates — bestehe noch in einem großen Teile Sachsens, auf ihm beruhe die im ganzen einfach und gut sich gestaltende Verfassung der sächsischen Landgemeinden, ihm habe das Staatsgrundgesetz ein Drittel der Landesvertretung in der 2. Kammer anvertraut; die großen Güter bildeten Herde der Kultur für das platte Land, wie auf ihrem Bestehen ein fast gleicher Teil der Vertretung in der 2. Kammer beruhe, so seien sie das wesentlichste Element für die 1. Kammer.

Nach dem Gesetzentwurfe sollten bei geschlossenen Grundstücken, auf denen (mit Einschluss der Gebäude) mehr als 150 Steuereinheiten hafteten, auf einmal oder nach und nach nicht mehr als die Hälfte (bisher war, wie eingangs erwähnt wurde, bei größeren Gütern nur $\frac{1}{4}$ gebunden gewesen) abgetrennt werden. Bei Grundstücken, auf denen 150 oder weniger Steuereinheiten hafteten, sollte die Geschlossenheit eine absolute sein. Hierbei ging man von der Ansicht aus, daß ein mit 150 Steuereinheiten belastetes Grundstück zur Bewirtschaftung entweder mit einem Pferde oder mit Ochsen oder auch Kühen sich eigne und dem Eigentümer in der Regel einen Ueberschuß an Früchten zum Verkaufe gewähre;

1) Beiträge zur Lehre von der Verkleinerung der Landgüter, in seinem und Hanssens „Archiv der politischen Oekonomie“ Bd. VI (Heidelberg 1843), S. 116 ff.

ein solches Gut werde ungefähr 10—12 Acker ¹⁾ umfassen und der Acker sei durchschnittlich mit 12—15 Steuereinheiten belegt.

Während die erste Kammer mit dem Gesetzentwurfe einverstanden war, liefs die zweite Kammer die Unterscheidung von Grundstücken über und unter 150 Steuereinheiten fallen und sprach für alle bisher geschlossenen Güter ein durchgreifendes Prinzip — die Erlaubnis der Drittelabtrennung — aus. Schliesslich erklärte sich die erste Kammer auch hiermit einverstanden, nachdem der Gesetzentwurf wieder an sie zurückgelangt war.

Zu jener Zeit war die seit dem Ausgange des vorigen Jahrhunderts in der Litteratur vielfach erörterte Frage der Bodenteilbarkeit wiederum litterarisch lebhaft besprochen worden, sie bewegte damals sehr die Gemüther, die VI. Wanderversammlung deutscher Landwirte, die im Jahre 1842 in Stuttgart stattfand, hatte jene Frage unter thätiger Teilnahme hervorragender Volkswirte — Fallati, Knaus, Rau u. a. — erörtert; diese Parteilungen für und wider Bodenzerstückelung fanden natürlich auch in den Debatten des sächsischen Landtags ihren Widerhall. Es tauchte dort der in Württemberg zum gesetzgeberischen Ausdruck gekommene Gedanke auf, die Abtrennungsbefugnis an ein mehrere Jahre andauerndes Eigentum zu knüpfen. Allein die Deputation der 2. Kammer war der Ansicht — eine Anschauung, die nach den in Württemberg gemachten Erfahrungen keineswegs als ganz unbegründet zu bezeichnen ist — diese Bestimmung werde umgangen, der Spekulant trete als Bevollmächtigter des bisherigen Eigentümers auf, man könne aber doch nicht dem Gutsbesitzer die Freiheit nehmen, sich in Rechtsgeschäften durch einen Dritten vertreten zu lassen. Auch an die etwa zu erlassende Vorschrift, dafs im Laufe eines Jahres nur eine Parzelle, resp. einige Parzellen, abgetrennt werden dürften, ist innerhalb der Deputation gedacht worden; man kam indessen davon ab, weil sich Gröfse und Zahl der Parzellen nie im voraus bestimmen liefsen.

Die 1. Kammer nahm den Gesetzentwurf einstimmig an; die Minorität der Ablehnenden in der 2. Kammer war nicht unbeträchtlich: sie betrug 26 (gegen 42) Stimmen. — Das unter dem 30. November 1843 erlassene Gesetz unterscheidet „Rittergüter“ und „übrige Grundstücke“. Von einem Rittergute soll fortan auf einmal oder nach und nach nur soviel abgetrennt werden, dafs $\frac{2}{3}$ der auf dem Grund und Boden — mit Ausschlufs der Gebäude — bei Erlafs des Gesetzes haftenden Steuereinheiten bei dem Stammgute verbleiben. Dieser Beschränkung sind auch die „übrigen Grundstücke“ unterworfen, sofern sie innerhalb der ländlichen Gemeindebezirke gelegen und als geschlossen zu betrachten sind. Frei teilbar sind die städtischen und die walzenden Grundstücke, die Dorfaußen, Anger und Gemeindegrundstücke.

Das Gesetz statuiert für die „übrigen Grundstücke“ — nicht für die Rittergüter — eine Reihe von Ausnahmen: 1) für Weinberggrundstücke; 2) zum Zwecke des Betriebes einer Handelsgärtnerei; 3) zur Erbauung neuer Wohnungen; 4) zur Anlegung von Fabriketablissemens; ferner 5) im Falle des Tausches, sofern — verschiedener Umfang der Parzellen vorausgesetzt — das die geringere Fläche enthaltende Grundstück sich

1) 1 Acker = 0,55 Hektar.

nicht über $\frac{1}{8}$ seiner Steuereinheiten verringert; 6) bei Abtrennungen zu wirtschaftlichen Zwecken, namentlich zur Anlegung von Wiesenbewässerungen, zum Aufbau von Wirtschaftsgebäuden und zur Vergrößerung von Hofraiten, sowie zur Abrundung des Gutsumfanges; endlich 7) bei Abtrennungen zu öffentlichen Zwecken. Indessen ist bei einzelnen Ausnahmen die Dismembration wiederum nicht gänzlich freigegeben: bei Abtrennungen für eine Handelsgärtnerei, zur Erbauung neuer Wohnhäuser und zu wirtschaftlichen Zwecken soll auf einmal oder nach und nach nicht mehr als $\frac{1}{8}$ der vom Stammgute unzertrennbar erklärten Steuereinheiten abgetrennt werden.

Den Regierungsbehörden wird vorbehalten, Abtrennungen über das gesetzlich erlaubte Drittel hinaus, sowie mehr als es die eben genannten Ausnahmen zulassen, dispensationsweise „in einzelnen geeigneten Fällen“ zu gestatten.

Das von einem geschlossenen Grundstücke Abgetrennte erhält die Eigenschaft eines walzenden Grundstücks, sofern es nicht infolge Tausches in einen geschlossenen Komplex eintritt.

Dies der wesentliche Inhalt des Gesetzes.

Nach der — ebenfalls am 30. November 1843 erlassenen — Verordnung über die Ausführung des Gesetzes stehen Erörterung und Entscheidung der Frage, ob eine Abtrennung statthaft sei, bezüglich der Rittergüter der betreffenden Kreisdirektion, bezüglich der übrigen Güter der Ortsobrigkeit (in höherer Instanz der Kreisdirektion) zu; höchste Instanz ist das Ministerium des Innern.

Das Dismembrationsgesuch ist bei der Grund- und Hypothekenbehörde anzubringen, welche einerseits über die Dispositionsberechtigung desjenigen, der die Grundstücksabtrennung vornehmen will, urteilen soll, andererseits die Frage, ob die Dismembration im öffentlichen Interesse gelegen ist, der Verwaltungsbehörde zu überlassen hat; wenn diese einverstanden ist, so erfolgt seitens der erstgenannten Behörde die Regulierung der privatrechtlichen Verhältnisse (Hypotheken u. s. w.), alsdann seitens der Steuerbehörde die Verteilung der Steuern.

Wie oben erwähnt wurde, hatten die Motive zum Gesetzentwurfe es für unnötig bezeichnet, „dem Entstehen zu großer Gutskomplexe für die Zukunft entgegenzutreten“; ein Versuch dazu war aber bereits im „Gesetz, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend“ vom 6. November 1843 gemacht worden. Dort bestimmt § 61 unter 4 und 5: 1) „Der Komplex eines Ritterguts kann weder zu einem anderen Rittergute, noch zu einem Grundstücke anderer Art als Zubehörung hinzugeschlagen werden“; 2) „andere Güter, welche aus mehreren zu einem Körper vereinigten ländlichen Grundstücke bestehen und mit Wohnsitz versehen sind, können ebenfalls nicht zu einem anderen Grundstücke hinzugeschlagen werden. Letzteres, sowie die Hinzuschlagung eines Ritterguts zu einem anderen Rittergute, kann nur ausnahmsweise unter besonderen Verhältnissen von der Oberbehörde gestattet werden.“

Diese Bestimmungen gingen — in der Hauptsache unverändert — in die am 9. Januar 1865 ergangene „Verordnung, die Ein- und Ausführung des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen betref-

fend“ über (§§ 207—209). Auch hier sind Ausnahmen für statthaft erklärt worden: Handelt es sich um Güter der zweiterwähnten Kategorie, so ist die Genehmigung des Bezirksappellationsgerichts einzuholen; handelt es sich um ein Rittergut, so sollen die Appellationsgerichte zu Dresden und Bautzen und die Schönburgsche Gesamtkanzlei zuständig sein. Sie haben „Beschluss zu fassen“, wenn ein Rittergut zu einem Grundstücke, das innerhalb eines ländlichen Gemeindebezirks gelegen und als geschlossen zu betrachten ist, hinzugeschlagen werden soll; sie haben „gutachtlichen Vortrag an das Justizministerium zu erstatten“, wenn ein Rittergut mit einem anderen Rittergute oder nichtgeschlossenen Grundstücke vereinigt werden soll. Es tritt demnach eine höhere Sorgfalt für die Erhaltung der Rittergüter als für die der Bauerngüter zu Tage!

Eine wesentliche Umänderung, die sich als Verbesserung des Gesetzes darstellt, ist dem „Gesetz, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend“, vom 21. April 1873 zu danken. Nunmehr ging die im Gesetze von 1843 den Regierungsbehörden eingeräumte Befugnis, — dispensationsweise — Abtrennungen zu gestatten, „auf die Amtshauptmannschaften“ über; richtiger müßte es im Gesetze heißen „auf die Bezirksausschüsse“: denn der Amtshauptmann ist nicht berechtigt, über das Gesuch, das bei ihm allerdings einzureichen ist, frei zu entscheiden, sondern muß es dem Bezirksausschusse vorlegen. Dieser besteht aus mindestens 8 Mitgliedern, welche von den Bezirksversammlungen gewählt werden: in jedem Ausschusse müssen 2 Vertreter der Höchstbesteuerten, 2 der Stadtgemeinden und 2 der Landgemeinden sein. Der Amtshauptmann führt im Bezirksausschusse den Vorsitz und hat dadurch ohne Zweifel großen Einfluß auf die Beschlussfassung über Dismembrationsgesuche; doch wird die Entscheidung durch Majorität gefällt.

Gegen die Beschlüsse der Verwaltungsbehörden in erster Instanz steht nach § 31 des eben genannten Gesetzes den Parteien oder sonst Beteiligten das Recht des Rekurses (binnen 14 Tagen) zu; derselbe geht in Administrativjustizsachen stets an die Ministerialinstanz, in anderen Verwaltungssachen an die nächst vorgesetzte Behörde (Kreishauptmannschaft), die — nach § 32 — endgiltig entscheidet.

Nach der Verordnung vom 12. November 1874 bedarf es bei walzenden Grundstücken oder einer Drittelabtrennung eines Einvernehmens der Grund- und Hypothekenbehörde mit der Verwaltungsbehörde nur zum Zwecke der Steuerregulierung.

Der Inhalt der oben genannten Verordnung vom 9. Januar 1865 über Grundstückshinzuschlagungen erfuhr eine Abänderung durch das Gesetz vom 14. und die Verordnung vom 15. Januar 1884.

Die für Grundstückshinzuschlagungen von Bauerngütern den Appellationsgerichten zugewiesenen (1879 auf die Oberlandesgerichte übergegangen) Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit sind von der Grund- und Hypothekenbehörde desjenigen Grundstücks, zu welchem hinzugeschlagen werden soll, zu erledigen. Dieselbe prüft, ob der beantragten Hinzuschlagung ein im Privatrechte begründetes Hindernis entgegensteht: ist dies der Fall, so lehnt sie das Gesuch ab, dem Petenten aber steht Beschwerde an das Oberlandesgericht, sodann an das Justizministerium

Die Amtshauptmannschaft einer größeren Stadt teilt mir mit, daß sie bei Gütern unter 9 Hektar die Dismembration stets zu befürworten pflegt, von der Ansicht ausgehend, daß ein solches Gut eine Familie doch nicht vollständig ernähren könne; daß sie dagegen die Dismembration von Gütern über 9 Hektar in der Regel nicht genehmige und nur dann eine Ausnahme mache, wenn es sich um „unzweifelhaft legitime Bedürfnisse, z. B. Errichtung von Büdnerstellen“ handle. Liege aber ein Gut im Umfange von mehr als 9 Hektar ganz nahe dem städtischen Weichbilde und solle es zum Zwecke des Häuserbaues parzelliert werden, so werde die Erlaubnis hierzu fast immer erteilt; es komme indessen in diesem Falle (aber auch sonst öfter) vor, daß an eine dispensationsweise genehmigte Dismembration die Bedingung geknüpft werde: ein sich qualifizierender Teil der abgetrennten Parzelle solle als zur Bebauung mit Wirtschaftsgebäuden geeignete „Stamm parzelle“ bezeichnet, als solche ausdrücklich anerkannt und behandelt werden.

Bei den Beratungen der Bezirksausschüsse findet mündliches Verfahren statt. Nicht selten geschieht es, daß vor definitiver Beschlussfassung ein Mitglied autorisiert wird, beim Gemeindevorstand oder an anderen Stellen Erkundigungen einzuziehen, ob wirklich ein Bedürfnis für Dismembration vorhanden ist; spekulative Gutszertrümmerung — außer zum Häuserbau in der Nähe von Städten — wird zu verhindern gesucht.

Nach Ausweis der Ministerialakten sind in den Jahren 1868 bis 1870 bei den 4 Kreisdirektionen (Zwickau, Bautzen, Dresden, Leipzig) insgesamt 1500 Dismembrationsgesuche eingereicht worden, von denen 929 bedingungslos, 530 bedingungsweise genehmigt und nur 42 abgelehnt wurden.

Aus neuerer Zeit konnte nur ein Teil der stattgefundenen Dismembrationen, nicht die Gesamtzahl, in Erfahrung gebracht werden.

Amtshauptmannschaften	Jahr	beantragt	genehmigt	verweigert	von den beantragten genehmigt in %
Dresden-Alstadt, Dresden-Neustadt, Dippoldiswalde,	1884	387	360	27	93
Flöha, Freiberg, Glauchau,	1885	324	312	12	96,2
Großenhain, Löbau, Marienberg, Meißen, Oelsnitz, Pirna,	1886	350	334	16	95,4
Zittau, Zwickau	1887	363	348	15	95,8
	1888	419	404	15	96,4
	1889	502	475	27	94,6
	1890	486	439	47	90,3
	1891	469	447	22	95,3

Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß fast alle — mehr als $\frac{9}{10}$ — der Dismembrationsgesuche genehmigt wurden. Diese Genehmigung ist indessen keine unbedingte gewesen; es wurden z. B. bedingungsweise genehmigt in Einer Amtshauptmannschaft von 115 Gesuchen 40, in einer anderen von 148 Gesuchen 31 ¹⁾).

Aus den über die Genehmigungen mitgeteilten Zahlen dürfte nicht zu

1) Die meisten der oben genannten Amtshauptmannschaften haben über das Verhältnis der bedingten zu den unbedingten Genehmigungen keine Angaben gemacht.

schließen sein, daß beinahe jeder, der dismembrieren wollte, auch dismembrirt hat, vielmehr daß im allgemeinen nur solche Gesuche überhaupt eingereicht wurden, bei denen die Genehmigung in hohem Maße wahrscheinlich war. Indessen scheint ein erhebliches Bedürfnis, über die erlaubte Drittelabtrennung hinauszugehen, überhaupt nicht vorzuliegen.

Zweifellos wäre es für die vorliegende Arbeit sehr wünschenswert gewesen, die sächsischen Agrarverhältnisse auch statistisch genau verfolgen zu können, insbesondere dem Gange der Grundbesitzverteilung, wie sie sich unter dem Einflusse der Dismembrationsgesetzgebung gestaltet hat, an der Hand der Statistik nachzugehen. Leider ist dies nicht möglich, weil nur wenige agrarstatistische Aufnahmen vorhanden und diese noch dazu unter einander nicht vergleichbar sind ¹⁾.

Im Jahre 1853 wurden im Königreich Sachsen die landwirtschaftlichen Besitzgrößen nach der Fläche — zugleich mit dem Viehstande — ermittelt; damals existierten 129 870 Viehbesitzer mit Grundbesitz, unter denen sich 101 240 befanden, welche mehr als 0,5 Acker (= 27,8 a) Boden besaßen. Es umfaßten

54,41 Proz. aller Besitzungen	weniger als	2,77 ha
17,58 „ „	zwischen 11,7 und 27,67 „	„
5,32 „ „	27,67 „	55,34 „
1,29 Proz. aller Besitzungen	enthielt eine größere Fläche als	55,34 ha ²⁾ .

Bewirtschaftet wurden

weniger als 3	Acker von 45,37 Proz.	} der Wirtschaftsbesitzer (Grundbesitzer und Pächter).
3—10 „ „	20,03 „	
10—100 „ „	33,31 „	
über 100 „ „	1,29 „	

Wenn man diese Zahlen sieht, so müßte man meinen, daß der Kleinbesitz in Sachsen weit verbreitet gewesen ist; dies war — und ist — in Wirklichkeit in solchem Maße nicht der Fall, weil ein großer Teil der Besitzer kleiner Wirtschaften den ausschließlich Landwirtschaft Treibenden nicht zuzurechnen ist. Schließt man die kleinen Grundstücke — bis zu 3 Acker — aus, so bildeten hiernach Gutswirtschaften von

		der Fläche nach
3—10 Acker	36,67 Proz. der Gesamtzahl	7,24 Proz.
10—100 „ „	60,97 „ „	68,61 „
mehr als 100 „ „	2,36 „ „	24,15 „

Der bäuerliche Mittelbesitz war also der vorwiegende ³⁾.

Die Verteilung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes unter den Besitzern von 10 Ackern (= 5,5 ha) und darüber war im Jahre 1877 die folgende ⁴⁾:

1) Vgl. auch Wirminghaus, Art. Grundbesitz (Statistik) im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, Bd. IV (Jena 1892), S. 168 f.

2) Böhmert in der „Zeitschrift des K. Sächs. Stat. Bur.“ Jahrg. 1884, H. III u. IV, S. 133.

3) v. Langsdorff, Die Landwirtschaft im Königreich Sachsen und ihre Entwicklung bis einschl. 1885 u. s. w. (Dresden 1889), S. 47 ff.

4) v. Langsdorff l. c. S. 50 ff.

Von 5,5—10 ha	13 156
„ 10,1—25 „	22 403
„ 25,1—50 „	7 356
„ 50,1—75 „	777
„ 75,1—100 „	221
über 100 „	219
im Ganzen	44 132

Verteilung der Grundsteuereinheiten mit 120 (und mehr) nach Art des Besitzes:

47 366 bäuerliche Besitzungen mit insgesamt 21 859 472,48	} Steuer-
966 Rittergüter „ „ 5 912 810,71	
	einheiten

Natürlich gehören keineswegs alle Rittergüter zu den größeren Gütern und umgekehrt giebt es auch bäuerliche Güter von ziemlich beträchtlichem Umfange: die Thatsache aber, daß die Rittergüter in Bezug auf die Steuereinheiten den vierten Teil der bäuerlichen Güter ausmachen, deutet doch auf ein Anwachsen des Umfanges seit 1853 hin.

Auch nach der am 5. Juni 1882 aufgenommenen Statistik der landwirtschaftlichen Betriebe entfällt die überwiegende Mehrzahl auf die Betriebsgröße von 5 bis 50 ha, die zusammen 73,92 Proz. der Betriebsstellen und 72,24 Proz. der landwirtschaftlich benutzten Fläche ausmachen; hiervon tritt wieder die Betriebsgröße von 10—20 ha am meisten hervor (30,13 Proz. der Betriebsstellen und 30,65 Proz. der Fläche). Von der Gesamtfläche waren 139 482,2 ha Pachtland = 11,78 Proz.; dies stellt sich im einzelnen folgendermaßen:

Verhältnis der erpachteten Fläche zum Eigentum in Prozenten

Größe des Betriebes	Von je 100 vorhandenen Wirtschaften haben			nur gepachtetes Land
	kein gepachtetes Land	weniger als die Hälfte gepachtetes Land	mehr	
bis zu 20 a	64,49	2,49	8,02	25,00
20 a „ „ 1 ha	49,77	9,09	26,53	14,61
1 ha „ „ 2 „	57,27	22,66	16,36	3,71
2 „ „ „ 5 „	61,84	27,10	9,48	1,58
5 „ „ „ 20 „	80,40	16,09	2,56	0,95
20 „ „ „ 50 „	85,98	11,54	1,47	1,01
50 „ „ „ 100 „	69,35	15,26	4,84	10,55
100 und darüber	47,49	11,61	12,01	28,89
Insgesamt	62,95	13,53	13,22	10,30

Günstig ist das Verhältnis bei den Wirtschaften von 5 bis zu 50 ha, d. i. bei der überwiegenden Wirtschaftsgröße der mittel- und großbäuerlichen Besitzungen; hier ist am wenigsten Land erpachtet, hier ist das Bedürfnis sowohl nach dem Hinzupachten von Land als auch die Neigung zum Verpachten am geringsten. Bei größerer Fläche ist die Neigung, durch Verpachten die Bewirtschaftung Anderen zu überlassen, ziemlich stark vorhanden. Bei kleiner Fläche — z. B. 2—5 ha, d. i. der kleinsbäuerliche Besitz — tritt das Bedürfnis nach Vergrößerung der Fläche mittelst Erpachtung in außerordentlich hohem Maße hervor.

Eine Statistik der Zwangsversteigerungen liegt aus den Jahren 1877—1879 (resp. 1858—1863) vor ¹⁾.

Durchschnittliche Fälle pro Jahr	Rittergüter	Bauerngüter	Weinberg	Haus- und Feldgrundstücke
1858—1863	0,51	32,67	0	60,50
1877—1879	3,33	50,33	1	325,00

Wenngleich eine erhebliche Steigerung ersichtlich ist, so lassen sich daraus Schlüsse auf die Wirkung der Dismembrationsgesetzgebung doch wohl nicht ziehen.

Angriffe auf die Dismembrationsgesetzgebung fanden in der 2. sächsischen Kammer von 1869—1882 ²⁾ statt; dieselben werden um so verständlicher, wenn wir einen Blick auf die Bodengesetzgebung in Deutschland seit 1848 werfen.

Die Ereignisse des Jahres 1848 brachten in mehreren deutschen Ländern die im Sinne der Bodenfreiheit begonnenen Reformen zum Abschluss: § 33 der „Grundrechte des deutschen Volkes“ hatte prinzipiell die unbeschränkte Teilbarkeit alles Grundeigentums festgestellt, die vermittelnde Durchführung aber den Einzelstaaten überlassen (Anerkennung jenes Grundsatzes in Preußen durch die Verfassungsurkunde Art. 42). Zwar hatte die politische Reaktion der 50er Jahre zu lebhaften Anläufen gegen die Bodenfreiheit geführt und in mehreren deutschen Staaten, namentlich in Bayern, Württemberg und Hessen, war es zu (teilweise völlig unfruchtbaren) gesetzgeberischen Versuchen gekommen, allein die ökonomisch-individualistische Richtung der 60er und 70er Jahre bewirkte, daß in Deutschland die Bodenfreiheit weitere Ausdehnung fand: Preußen dehnte den in der Verfassung anerkannten Grundsatz der freien Teilbarkeit auch auf die neuen Provinzen aus, die Bodenfreiheit gelangte in Thüringen in mehreren Staaten zum Durchbruch, in Oldenburg hörte (durch 3 Gesetze vom 24. April 1873) die Gebundenheit des Grundeigentums (mit einer Ausnahme) auf, ebenso in Braunschweig (durch das Gesetz vom 28. März 1874). Seit den 80er Jahren sind Tendenzen, welche der Bodenfreiheit abgeneigt sind, gesetzgeberisch mannigfach zum Durchbruch gekommen (Höfegesetze in Preußen u. a. m.).

Von den Einwendungen gegen die Dismembrationsgesetzgebung und den gemachten Reformvorschlägen, wie sie teils in den Debatten des sächsischen Landtages, teils in der Litteratur ³⁾ zu Tage getreten sind, er-

1) v. Studnitz in der „Zeitschrift des K. Sächs. Stat. Bur.“, Jahrg. 1880, S. 169 ff.

2) Im Jahre 1869 wurde der Antrag Pfeiffer, das Dismembrationsgesetz einer Revision zu unterwerfen und zu erwägen, ob bezüglich der Teilbarkeit Erleichterungen herbeizuführen seien, einstimmig angenommen, ebenso wurde der auf Aufhebung des Gesetzes und Einführung der freien Teilbarkeit gerichtete Antrag Krause im Jahre 1873 mit 34 gegen 30, im Jahre 1876 mit 43 gegen 29 Stimmen angenommen (die Aufhebung scheiterte an dem Widerstande der Regierung); ein im Jahre 1877 auf Aufhebung gestellter Antrag, den Stephani der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen beantragte, wurde mit 38 (gegen 37) Stimmen abgelehnt und ebenso eine im Jahre 1879 eingegangene diesbezügliche Petition (gegen 1 Stimme). Pfeiffer nahm im Jahre 1882 den schon 1869 gestellten Antrag wieder auf: doch wurde er dieses Mal mit 39 (gegen 25) Stimmen abgelehnt. Seitdem hat in der 2. sächsischen Kammer keine Beratung über das Gesetz mehr stattgefunden.

3) Vgl. Rau, Lehrbuch der politischen Oekonomie, Bd. II, 5. A. (Leipz. u. Heidelb. 1862) § 81 a; Lette, Die Verteilung des Grundeigentums im Zusammenhange mit der

scheinen mir die folgenden als die wichtigsten: „Die Größe der Landgüter sei so überaus verschieden, daß z. B. das eine ohne Nachteil für die Landeskultur in 2 oder 3 gleiche Teile zerlegt werden könne, während bei einem anderen die Abtrennung eines Drittels schon unratsam erscheine.“

Der Einwand richtet sich also gegen die schematische Festlegung der Abtrennungsmöglichkeit und ist gewiß ein erheblicher. Ueberhaupt wäre es wohl zweckmäßiger, wenn das Gesetz ausspräche, daß Güter unter einem gewissen Umfange — wie er etwa für die Ernährung einer Familie im Durchschnitte nötig ist — frei dismembriert werden könnten. In dieser Beziehung ist die Äußerung eines Bauerngutsbesitzers Namens Sünderhauf bemerkenswert; derselbe hat in einer Schrift¹⁾ behauptet, daß im Gebirge und im Vogtlande der größere Teil der geschlossenen Bauerngüter 10—15 Acker Areal habe, daß diese Fläche schon bei Erlass des Gesetzes knapp ausreichend gewesen sei — um wieviel mehr müsse eine weitere Abtrennung die Existenzmöglichkeit einer Bauernfamilie schmälern!

„Der Zusammenschlagung der für geschlossen erklärten Besitzungen sei nicht in ausreichendem Maße vorgebeugt worden.“

Wie bereits oben dargethan wurde, ist allerdings der vollkommenen (rechtlichen) Verschmelzung („Konsolidation“) zu Einem Gute entgegengewirkt worden, aber nicht der thatsächlichen durch gemeinsame Bewirtschaftung (infolge Zusammenkaufes u. s. w.). Die Aufsaugung des kleinen Grundeigentums durch das große ist — dies zeigt uns die Latifundienbildung in Großbritannien und im östlichen Preußen — eine größere volkswirtschaftliche Kalamität als die Bodenzersplitterung. Allerdings wurde — und wird noch jetzt — hiergegen geltend gemacht, daß in Sachsen die Begründung eines großen Grundeigentums sehr schwierig sei, weil die Arbeitskräfte teuer und die sächsischen Rittergutsbesitzer im allgemeinen nicht sehr reich seien; indessen könnte doch auch dort bei steigender Prosperität der Landwirtschaft oder bei erheblichem Sinken des Zinsfußes für Leihkapital die Gefahr der Güteragglomeration eintreten.

Nun pflegen ja die Gemeinden gegen eine vollkommene Verschmelzung geschlossener Güter Front zu machen, weil sie Wert darauf legen, daß (wegen besserer Verteilung der Einquartierungen im Kriegsfalle) die Gebäudekomplexe erhalten bleiben; hier und da soll aber die Verschmelzung genehmigt werden. Dagegen kommen Vereinigungen durch Aufkauf zum Zwecke gemeinsamer Bewirtschaftung sowohl von Bauern-

Geschichte, der Gesetzgebung und den Volkszuständen, (Berlin 1858), S. 96 f.; Reuning, Mittel und Wege zur weiteren Förderung der sächsischen Landwirtschaft (Dresden 1873), S. 7 ff.; Roscher, Einige Betrachtungen über die neuen preussischen Gesetze zur Erhaltung des Bauernstandes, in „Nord und Süd“, Bd. XXII (Breslau 1882), S. 333 f.; v. Miaskowski, Das Erbrecht u. s. w., II. Abthlg. (Leipzig 1884), S. 129 ff.; v. Langsdorff, Die bäuerlichen Verhältnisse im Königreich Sachsen in den „Schriften des Vereins für Sozialpolitik“, Bd. XXIII (Leipzig 1883), S. 208; Derselbe, Die Landwirtschaft u. s. w., S. 77; Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, Bd. I, (Leipzig 1892), S. 455.

1) Landwirtschaftliche Zustände und das Dismembrationsgesetz im Königreich Sachsen (Plauen 1876), S. 18 f.

gütern mit anderen Bauerngütern, als auch (noch mehr) von Rittergütern mit Bauerngütern vor — zwar nicht in erheblichem, aber auch nicht in ganz unbedeutendem Maße; das aufgekaufte Gut bleibt ein geschlossenes, es behält sein Folium im Grundbuch¹⁾.

Durch die Bestimmungen von 1865 ist eine Vereinigung der Güter zwar erschwert, auch kann sie leichter als in anderen Ländern infolge Verkaufs, Erbgangs u. s. w. wieder rückgängig gemacht werden (weil die Gebäude stehen bleiben): die Latifundienbildung aber ist nicht gehindert. Dem Verbot der Parzellierung würde ein Verbot tatsächlicher Vereinigung der Güter mittelst gemeinsamer Bewirtschaftung entsprochen haben.

„Es sei ein Fehler, daß man nicht verschiedene Vorschriften für die Abtrennung der Parzellen einerseits der Innen-, andererseits der Außenflur gegeben und auf die Abtrennung der Kulturart keine Rücksicht genommen habe.“

Es wäre wünschenswert, daß die walzende Flur möglichst in der Nähe des Dorfes liege, weil hier die Bedürfnisse wegen Abtrennungen zu Bauten, wirtschaftlichen Zwecken, zur Anlegung von Gärten etc. am stärksten hervortreten und solche Grundstücke einen relativ hohen Ertrags- und Kaufwert haben. In der Innenflur ist ein dem Gartenbau ähnlich werdender landwirtschaftlicher Betrieb naturgemäßer als in der Außenflur, wo ein größerer landwirtschaftlicher Betrieb (mit zahlreichem Vieh, mit Gespann, mit Maschinen u. s. w.) stattzufinden pflegt. Für die Innenflur sollte daher vollständige Dismembrationsfreiheit ausgesprochen werden.

Ein erheblicher Teil der Holzungen liegt in Blößen oder zeigt nur eine geringe Produktionskraft; um diese zu steigern, muß Vereinigung zu größeren Komplexen stattfinden. Wer nun dismembrieren will, wählt zuerst das landwirtschaftlich nutzbare (in weit höherem Preise als Waldboden stehende) Areal: eine weitere Abtrennung ist dann zumeist nicht mehr gestattet. Aus diesem Grunde rechtfertigt sich eine gesetzliche Bestimmung, dahin gehend,

daß Wald und Waldboden bezüglich seiner Abtrennbarkeit von einem geschlossenen Besitze, sofern er mit einem anderen Walde oder Waldboden zum Zwecke der Hochkultur vereinigt (konsolidiert) wird, keiner Beschränkung betreffs der Drittelabtrennung unterworfen sei.

Zwei Einwendungen gegen die Dismembrationsgesetzgebung, die allerdings gegen die rechtliche Gebundenheit der Landgüter überhaupt zu machen sind, erheischen besondere Beachtung: einmal, „daß die hypothekarische Verschuldung eine höhere als in den Ländern der freien Teilbarkeit sei, wo im Erbfolge häufig Naturalteilung stattfinde“ und zweitens, „daß die landwirtschaftliche Bevölkerung übermächtig in die Städte und Industrie gedrängt werde“.

1) Diesbezügliche Zahlen sind nicht zu erhalten gewesen, weil die Statistik darauf niemals ihr Augenmerk gerichtet hat; doch teilte mir ein sächsischer Rittergutsbesitzer selbst mit, daß er zusammen mit seinem Rittergute und von demselben aus nicht weniger als 5 Bauerngüter, von denen jedes ein abgerundetes Gut bildet, bewirtschaftet!

Die hypothekarische Verschuldung der Landgüter in Sachsen ist eine wesentlich höhere als in Süddeutschland, absolut eine hohe; sie ist im Durchschnitte anzunehmen auf annähernd 40 Proz. des Verkaufswertes und steigt in einzelnen Distrikten bis zu 50 Proz.¹⁾ Allerdings wird behauptet, daß die unzweifelhaft stattgefundene Zunahme der hypothekarischen Belastung nicht höher zu veranschlagen sei, als der Preissteigerung der landwirtschaftlichen Grundstücke entspreche²⁾.

Die Bevölkerungszahl sächsischer Städte hat seit Jahrzehnten sich außerordentlich vermehrt. Es wohnten

	in Städten		auf dem Lande	
1864	887 894 Personen,	Zuwachs	1 449 298 Personen,	Zuwachs
1885	1 339 879 „	50,9 0/0	1 839 289 „	26,9 0/0

Der starke Zuwachs der Städte, der überwiegend den größten derselben zu gute kommt, kann aber wohl nicht als ein hinreichender Beweis für die obige Behauptung angesehen werden, weil die Vermehrung auf eine erhebliche Einwanderung aus anderen deutschen Staaten sicherlich zurückzuführen ist.

Daß in Sachsen unter den Berufszweigen die Industrie in ungewöhnlicher Weise überwiegt, ist eine bekannte Thatsache. Unter 100 Einwohnern des Deutschen Reiches gehörten im Jahre 1882 den drei Hauptberufsklassen an

	der Landwirtschaft	der Industrie	dem Handel
	42,51	35,51	10,02
in Sachsen aber	19,98	56,5	11,97

Selbst in der Rheinprovinz, welche unter den deutschen Territorien in Bezug auf die geringe Zahl der in der Landwirtschaft Thätigen — von Sachsen und den freien Städten abgesehen — die unterste Stufe einnimmt, ist das Verhältnis folgendes:

31,78	47,31	10,86
-------	-------	-------

Wenngleich die altbegründete und hohe Industrieblüte Sachsens auf die in der Landwirtschaft Thätigen eine starke Anziehungskraft ohne Zweifel ausgeübt hat und noch ausübt, so wird man doch dem Einwande, daß die Dismembrationsgesetzgebung mehr als notwendig ist die Bevölkerung in die Industrie dränge, eine Berechtigung zugestehen müssen, zumal wenn wir folgende Thatsache berücksichtigen: im Erbfolge scheint meistens Verkauf an Nicht-Familienangehörige stattzufinden, da die Belastung des Grundbesitzes mit Erbhypotheken eine auffallend geringe ist: in den Dörfern nur 5,89 Proz. der Gesamtverschuldung³⁾!

Noch seien zwei Reformvorschläge erwähnt: es würde keinem Bedenken unterliegen, alle diejenigen Grundstücke, welche nach der Abtrennung von einem Gute zu einem anderen geschlagen und mit diesem konsolidiert werden, bei dem abzutrennenden Drittel

1) v. Langsdorff, Die Landwirtschaft u. s. w. S. 77.

2) v. Langsdorff in den „Schriften des Vereins für Sozialpolitik“ Bd. XXIII, S. 213.

3) Steglich in der „Ztschr. d. K. Sächs. Stat. Bureau“, Jahrg. XXXVIII (1892) H. 1 u. 2, S. 66 ff.

nicht in Rechnung zu bringen; ferner sollten die bisher bei Abtrennungen über das gesetzliche Maß ($\frac{1}{3}$) geltenden Ausnahmen auch auf die Rittergüter ausgedehnt werden, für die sie (wie bereits oben berührt wurde) bisher nicht galten.

II. Sachsen-Altenburg.

In Sachsen-Altenburg, wo an die auf ungeschmälerte Erhaltung der Bauerngüter hinzielenden Verordnungen des 16., 17. und 18. Jahrhunderts¹⁾ diejenigen des 19. Jahrhunderts anknüpfen (1825, 1828, 1840, 1847, 1851 und 1853) ist jetzt geltendes Recht das Gesetz vom 9. April 1857 (nebst Ergänzung vom 16. Dezember 1867), erlassen „zum Behuf der Erhaltung eines geschlossenen Grundbesitzes und der Verhütung einer dem Gemeinwohl nachteiligen Bodenzersplitterung“. Es waren nämlich seit dem Jahre 1848 (wohl infolge des oben erwähnten § 33 der „Grundrechte des deutschen Volkes“) eine liberale Gewährung der Parzellierungskonsense, ja zeitweise die Sistierung der Dismembrationsbeschränkungen, vorausgegangen; es wird behauptet — eine Behauptung, deren Richtigkeit zu kontrollieren ich nicht in der Lage bin —, daß die Aufsaugung des ohnehin schon spärlichen Kleinbesitzes durch die größeren (auch bäuerlichen) Eigentümer die Folge gewesen sei²⁾.

Zerschlagung von Gütern und sonstigen geschlossenen Grundstücks-komplexen sowie Abtrennungen von solchen bedürfen nach dem Gesetze vom 9. April 1857 seitens der Landesregierung der vorgängigen Genehmigung; dieselbe ist zu versagen, wenn es der Zweck des Gesetzes erheischt, namentlich dann, wenn das fragliche Gut in seiner Wirtschaftsweise eine wesentliche Veränderung erleiden (z. B. aus einem „Anspanngute“ ein „Handgut“ werden) würde oder der Verdacht beabsichtigter Gutschlächtere vorliegt. Auch bei einem walzenden, in einer ländlichen Flur gelegenen Grundstücke ist Zerteilung in Parzellen von weniger als $\frac{1}{2}$ Acker ohne Genehmigung der Landesregierung unzulässig — außer in einzelnen besonders genannten Fällen: beim Austausche behufs Zusammenlegungen, dann, wenn ein gleich großes walzendes Grundstück hinzugeschlagen wird oder infolge von Expropriation eine Abtrennung stattfindet, ferner zur Erweiterung des nachbarlichen Hofraums, zur Anlage von Be- resp. Entwässerungen oder eines Privatwegs, endlich zu Flufsregulierungen.

Abgesehen von dem Fundamentalunterschiede der fast vollkommenen Geschlossenheit unterscheidet sich die sachsen-altenburgische von der sächsischen Gesetzgebung auch in einigen Nebenpunkten: Daß die Zerschlagung geschlossener Komplexe an die vorgängige Genehmigung der Landesregierung geknüpft ist, mag in der Kleinheit des Landes seine Erklärung finden, immerhin bleibt es ein Nachteil, daß im Gegen-

4) Vgl. u. a. Kresse, Geschichte der Landwirtschaft des Altenburgischen Osterlandes (Altenburg 1845), S. 95 ff.; Löbe, Geschichte der Landwirtschaft im Alt. Osterl. (Leipzig 1845), S. 15.

1) Schlitte, Die Zusammenlegung der Grundstücke u. s. w. (Leipzig 1886), 3. Abtlg., S. 170, Anm. 4.

sätze zu Sachsen die Möglichkeit der Appellation fehlt; auch ist es nicht zweckmäßig, daß das altenburgische Gesetz einen Fall ausdrücklich nennt, in welchem die Genehmigung zu versagen ist.

Durch diese Gesetzgebung ist — allerdings in Verbindung mit der Vererbungssitte des Minorats — namentlich im Ostkreise ein kräftiger Bauernstand erhalten worden, während im Westkreise, wo mehr walzende Grundstücke vorhanden sind und vielfach bei Erbteilungen Flächenabtrennungen stattgefunden haben, der Kleinbauernstand vorwiegend wurde ¹⁾).

Es gab in Sachsen-Altenburg landwirtschaftliche Betriebe ²⁾:

Parzellenbesitz	(unter 2 ha)	9744	das sind	60,1	Proz.	mit	5 863	ha	das sind	5,5	Proz.
Kleinbauern	(2—5 ha)	2149	„ „	13,2	„ „	9 114	„ „	8,5	„ „		
Mittelbauern	(5—20 ha)	3211	„ „	19,8	„ „	43 364	„ „	40,5	„ „		
Großbauern	(20—100 ha)	1063	„ „	6,6	„ „	40 174	„ „	37,6	„ „		
Großgrundbesitz	(über 100 ha)	41	„ „	0,3	„ „	8 409	„ „	7,9	„ „		
		16 208		100		106 924		100			

Unzweifelhaft hat die Geschlossenheit der Landgüter viel dazu beigetragen, daß sich im altenburgischen Ostkreise die (noch heute bestehende) Sitte, das Gut dem jüngsten Sohne oder der jüngsten Tochter zu vererben und die anderen Kinder bar abzufinden, so lange erhalten hat. Hierüber (wie über die Geschlossenheit überhaupt) sprach sich vor 50 Jahren Georg Hanssen sehr anerkennend aus; er sagte ³⁾ (die Bedeutung dieses Gelehrten dürfte eine etwas ausführliche Wiedergabe seiner Anschauungen rechtfertigen): „Die altenburgische Regierung hat sich glücklicherweise noch nicht zur freien Teilbarkeit des Bodens bekehren lassen. . . . Der Altenburger Bauernstand ist durch seine Wohlhabenheit in ganz Deutschland berühmt. . . . Auch die eifrigsten Anhänger der freien Teilbarkeit des Grundbesitzes werden nicht in Abrede stellen können, daß diese günstige Erscheinung, wenn nicht ausschließlichsich, so doch neben anderen Ursachen der Gütergeschlossenheit mit zugeschrieben werden müsse; sie behaupten aber, daß derselben überwiegende Nachteile gegenüberstünden, indem die Begünstigung des einen Kindes den Neid und Haß der übrigen erzeuge und somit zur Auflösung der Familienbande führe, die zurückgesetzten Geschwister zum Teil dem Elende und der abhängigsten Lage preisgebe und jedenfalls einen übermäßigen Andrang zu anderen Gewerben und in die Städte veranlasse. Diese Voraussetzungen treffen aber für Altenburg keineswegs zu. . . . Erwerben die Brüder nicht Landstellen durch Verheiratung mit Töchtern reicher Bauern oder haben sie sich nicht einem Handwerke oder dem Handel u. s. w. zugewandt, bleiben die Schwestern unverheiratet, weil sich passende Partien für sie nicht ergeben, nun, so bleibt ihnen immer noch das väterliche (jetzt brüderliche) Haus als letzte Zuflucht, wo sie dem Bruder nicht einmal zur Last fallen, sondern mit den Zinsen ihres Erbanteils ihre Geldausgaben deckend, den Unterhalt durch Hilfeleistungen

1) Seifert, Die Landwirtschaft im Herzogtum Altenburg (Altenburg 1886), S. 23.

2) Statistik des Deutschen Reiches N. F. Bd. V (Berlin 1885), S. 24 ff.

3) Amtlicher Bericht über die VII. Versammlung deutscher Land- und Forstwirte zu Altenburg im September 1843 (Altenburg 1844), S. 250 ff.

in der Wirtschaft verdienen. Dafs aber die unverheirateten und nicht zu anderen Gewerben übergegangenen Geschwister ein solches patriarchalisches Verhältnis dem Dienste bei fremden Leuten vorziehen, ist gerade ein Beweis, wie unrichtig die Meinung ist, dafs der Hoferbe ein Gegenstand des Hasses von seiten seiner Geschwister sei. Diese sind selber von der Notwendigkeit überzeugt, dafs sie als Einzelne Opfer bringen müssen, um die Familie, das Stammhaus, als ein Ganzes zu erhalten. Nicht unterwerfen sie sich stumpfsinnig und gezwungen einem aufgedrungenen Gesetze und Verwaltungsverfahren, sondern sie resignieren mit Bewußtsein, und dem Gesetze steht „die Sitte erleichternd zur Seite“. Dies ist ein Umstand, den die Gegner der Hufengeschlossenheit gewöhnlich ignorieren, obgleich er über das Altenburgische hinaus allgemeine Giltigkeit hat“

Allein seit dem Jahre 1843 hat auch in Sachsen-Altenburg manches sich geändert. Damals fand eine starke Bevorzugung des Anerben vielfach statt; beispielsweise ist es vorgekommen, dafs ein Erbe ein Gut im Werte von 3000 Thalern für die Hälfte, ein anderer eines im Werte von 15000 Thalern sogar für 6000 Thaler übernahm. Diese starke Bevorzugung des Anerben ist jetzt, bei entwickeltem Gleichheitsgefühl, gänzlich geschwunden; eine gewisse, nicht gerade bedeutende Bevorzugung kommt natürlich da und dort vor, noch öfter aber findet eine Begünstigung des Anerben nicht mehr statt. Das frühere Verhältnis, dafs die unverheirateten Geschwister auf dem brüderlichen Hofe bleiben u. s. w., kommt zwar auch heute noch zuweilen vor, im wesentlichen aber ist es völlig verschwunden: die Geschwister zeigen jetzt zum Dienen auf dem Hofe keine Neigung mehr, (die dort Bleibenden sind meist schwächlich oder verkrüppelt), sie wenden sich anderen Berufsarten zu und erhalten, wenn irgend möglich, die Erbteile in bar ausgezahlt¹⁾. Dadurch ist naturgemäß eine beträchtlichere Verschuldung der Güter eingetreten²⁾, ja bei den Bauerngütern fand seit 30 Jahren eine rapid steigende hypothekarische Belastung statt, wie sich aus nachfolgender, die Verteilung der Hypothekenkapitalien bei der Altenburger Landesbank darstellenden Tabelle³⁾ ergibt:

	Rittergüter Mark (ohne Pf.)	andere geschlossene Güter
1858	8 466 807	6 394 886
1868	12 383 248	13 769 808
1878	14 326 323	21 800 806
1888	13 083 441	38 210 930

III. Württemberg.

In Württemberg war, wie bereits oben erwähnt wurde, den Israeliten im Jahre 1828 jede Teilnahme am Güterverkehr als Mäkler, Bevollmächtigte u. s. w. verboten; ein erkaufte Gut sollte ein Israelit

1) Persönliche Erkundigungen.

2) Vgl. Volger, Die Altenburger Bauern u. s. w. (Altenburg 1890), S. 22; Geyer im „Globus“ Bd. LXI, Nr. 11 (1892).

3) Hecht, Die Organisation des Bodenkredits u. s. w. I. Abt. Bd. I. (Leipzig 1891), S. 494 f.

erst wieder verkaufen oder verpachten dürfen, nachdem er es 3 Jahre lang selbst bewirtschaftet hatte. Trotzdem griff der Güterhandel zum Zwecke der Zerstückelung immer weiter um sich, weil sich desselben nunmehr christliche Spekulanten bemächtigten¹⁾.

Als — namentlich in Folge von Mißernten — Ende der 40er und Anfangs der 50er Jahre innerhalb der ländlichen Bevölkerung sehr ungünstige wirtschaftliche Zustände eintraten²⁾, wurde das — noch gegenwärtig in Geltung stehende — Gesetz vom 23. Juni 1853 erlassen „betreffend die Beseitigung der bei Liegenschaftsveräußerungen und insbesondere bei der Zerstückelung von Bauerngütern vorkommenden Mißbräuche“.

Während es früher zur Giltigkeit der Verträge der schriftlichen Abfassung nicht bedurfte, verlangt das Gesetz Schriftlichkeit aller Kauf- und Tauschverträge, welche Gebäude oder Grundstücke zum Gegenstande haben; die Kauf- oder Tauschvertragsurkunde muß die Namen der Kontrahenten, die Bezeichnung der Vertragsgegenstände, den Betrag des Kaufschillings, den Ort und Tag des Vertragsabschlusses enthalten.

Werden Grundstücke versteigert, so muß dieses unter Leitung des Bezirksnotars, Ortsvorstehers oder Ratschreibers und unter Beiziehung eines Gemeinderatsmitgliedes — nur zur Tageszeit, nicht an Sonn- und Festtagen — auf dem Rathause oder in dem für die Vornahme obrigkeitlicher Verhandlungen sonst bestimmten Lokale vor sich gehen. Verboten ist die Zusicherung von Geld oder Geldeswert an die bei der Versteigerungsverhandlung sich Beteiligenden, ebenso die Verabreichung von Speisen und Getränken in dem Versteigerungslokale (resp. in den benachbarten Gelassen) vor und während der Verhandlung.

Bei allen Liegenschaftsverkäufen ist eine Uebereinkunft unstatthaft und unverbindlich, welche dahin geht, daß der Verkäufer für einen bestimmten Erlös aus dem Kaufgegenstande Garantie leiste oder daß er sich gefallen lassen müsse, auf die beim Wiederverkauf zu bedingenden Kaufschillingszieler verwiesen zu werden oder daß er eins oder mehrere Stücke des Verkauften, falls es nicht wieder verkauft werden kann, zu einem bestimmten Preise zurücknehmen müsse.

Werden ein oder mehrere Grundstücke im Flächengehalte von wenigstens 10 Morgen aus Einer Hand verkauft, so gelten (außer den früheren) die Bestimmungen — den Exekutionsverkauf ausgenommen — daß die auszufertigende Vertragsurkunde von dem betreffenden Bezirksnotar u. s. w. (im Versteigerungsfalle von dem beigezogenen Gemeinderatsmitgliede) unter der Beurkundung mit unterzeichnet werde, daß beide Teile den Inhalt derselben als richtig anerkannt haben, daß die gesetzliche Dauer der Reuzeit durch Verzicht nur bis auf drei Tage vom Empfange der Urkunde an beschränkt werden darf, daß außer den gesetzlichen Abgaben resp. tarifmäßigen Gebühren den anderen Kontrahenten

1) Vgl. Fallati, Ein Beitrag aus Württemberg zu der Frage vom freien Verkehr mit Grund und Boden, in der Tüb. „Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft“, Jahrg. 1845 (Bd. II). S. 325 ff.

2) Vgl. Helferich, Studien über Württembergische Agrarverhältnisse ibid. Jahrgang 1853, S. 242 ff.

unter keinerlei Namen und Vorwand Nebenkosten, wie Trinkgeld, Provision, Zehrungsaufwand u. dergl. abbedungen werden; das Gegebene kann event. zurückgefordert werden.

Gegen den gewerbsmäßigen Grundstückshandel ist folgende Bestimmung gerichtet: „Wer ein Grundstück (oder mehrere) im Flächengehalte von wenigstens 10 Morgen aus einer Hand durch einen Kauf- oder Tauschvertrag erwirbt, darf diese Liegenschaft nur im Ganzen oder nicht mehr als den vierten Teil davon verkaufen, aufser wenn er dieselbe schon mindestens 3 Jahre im Besitz gehabt hat“ (Art. XI). Doch werden folgende Ausnahmen zugestanden: 1) bei denjenigen Grundstücken, die jemand als Gläubiger oder dessen Bürge im Gant (resp. im Wege der gerichtlichen Exekution) lediglich in der Absicht erworben hat, um hierdurch zur Befriedigung einer — nicht erst nach der Anzeige der Ueberschuldung oder nach der Anordnung der Vermögensuntersuchung oder während des Exekutionsverfahrens an sich gebrachten — Forderung zu gelangen; 2) wenn der Wiederverkauf von der Exekutionsbehörde angeordnet wurde; 3) bei Abtretung von Grundeigentum für Staats- oder Körperschaftszwecke; 4) bei Rückveräußerungen behufs Teilung eines Gutes zwischen Miterben, sowie bei Abtretung einzelner Grundstücke seitens der Eltern an ihre Kinder; 5) mit besonderer Genehmigung der Kreisregierung, welche die Erlaubnis dann nicht verweigern wird, wenn der stückweise Wiederverkauf nach der Persönlichkeit und den Verhältnissen des Eigentümers als eine Handelsspekulation sich nicht darstellt oder wenn er nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde als vorteilhaft erscheint.

Verbotene Stückverkäufe sind ungültig und dürfen in die öffentlichen Bücher nicht eingetragen werden.

Neben den privatrechtlichen Folgen der Uebertretung tritt für diejenigen Beteiligten, welchen ein Versäumnis zur Last fällt, Geldstrafe bis zu 50 Gulden und nach Umständen zugleich Gefängnisstrafe bis zu 14 Tagen ein. Wer jedoch die verbotene Veräußerung gewerbsmäßig betreibt, ebenso wer solchen Unternehmungen als Zwischenhändler oder in irgend einer anderen Weise gewerbsmäßig Vorschub leistet, soll mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und mit Geldbusse bis zu 500 Gulden bestraft werden. Zur Erkennung der vorstehenden Strafen sind die Polizeibehörden zuständig; die Geldstrafen fallen in die Armenkasse der Gemeinde der gelegenen Sache. In allen bezeichneten Uebertretungsfällen sind die Oberämter von Amts wegen einzuschreiten verpflichtet.

Es ist späterhin behauptet worden, dafs die Verwaltung einer zu schwierigen Aufgabe gegenübergestellt worden sei und dieselbe nicht gelöst habe ¹⁾.

Während das in Rede stehende Gesetz in der ersten Zeit seines Bestehens ²⁾ — wohl unter dem Eindrucke der Neuheit seiner Bestimmungen — durch die Behörden energisch gehandhabt wurde, kam es im

1) Prof. Heitz (Hohenheim) in den „Schriften des Vereins für Sozialpolitik“, Bd. XXIV (Leipzig 1883), S. 214.

2) Das Folgende nach den Akten der Württembergischen Centralstelle für die Landwirtschaft.

sechsten Jahrzehnt bei den günstigen landwirtschaftlichen Verhältnissen weniger zur Anwendung. Seit Beginn der siebziger Jahre ertönten wieder häufiger und lauter die früheren Klagen über die zunehmende Güterschlächtereier. Einerseits verstanden es nämlich die Güterhändler in steigendem Maße, ihre Transaktionen in eine durch die Bestimmungen des Gesetzes nicht angreifbare Form zu kleiden, indem sie (zum Schein) als Bevollmächtigte des Eigentümers auftraten dem sie entweder Garantie für eine bestimmte Verkaufssumme leisteten und den Mehrerlös einstrichen oder eine bestimmte Provision aus dem Erlöse für sich beanspruchten; andererseits nahmen die mit der Handhabung des Gesetzes betrauten Behörden die im Art. XI Ziff. 5 aufgestellten Voraussetzungen als zutreffend an, wenn eine das Vorhandensein dieser Voraussetzungen bestätigende Aeußerung der Gemeindebehörde vorgelegt werden konnte: letztere aber war mit dem Erteilen sehr freigebig, zuweilen auch durch die Güterhändler beeinflusst. In den 10 Jahren 1878—1887 gingen bei den vier Kreisregierungen 1767 Gesuche zur stückweisen Wiederveräußerung von — aus Einer Hand erworbenen — Grundstücken im Flächengehalte von 10 oder mehr Morgen ein; nur 72, d. h. ungefähr 4 Proz., wurden abgelehnt, alle übrigen aber genehmigt.

Am 28. März 1888 erging seitens des Ministeriums des Innern ein Erlaß an die Kreisregierungen: Zwar sei bekannt, daß Umgehungen des im Art. XI Abs. 1 ausgesprochenen Verbotes häufig vorkämen und in vielen Fällen der Entdeckung wie strafrechtlichen Verfolgung sich entzögen, auch verkenne man nicht, daß bei strengerer Handhabung des Verbotes die Vermehrung der Fälle, in denen es umgangen werde, zu befürchten sei; gleichwohl aber gebe das Gesetz den Behörden ein nicht zu unterschätzendes Beschränkungsmittel gegen den gewerbsmäßigen Güterhandel und gegen die aus diesem sich entwickelnde beklagenswerte Bewucherung der kleinbäuerlichen Bevölkerung in die Hand, mindestens diene die Aufrechterhaltung des Verbotes dazu, das Dazwischentreten des gewerbsmäßigen Güterhändlers, das die ohnehin zu hohen Güterpreise zum Nachtheile der Rentabilität des landwirtschaftlichen Betriebes noch mehr verteuere, hintanzuhalten und so die Sitte, im Liegenschafts Kaufverkehr einer fremden Vermittelung sich nicht zu bedienen, da, wo sie noch bestehe, zu stützen und zu kräftigen. Die Kreisregierungen sollten den Dispensationen nicht eine Ausdehnung geben, die einer Aufhebung des Verbotes gleichkomme; die Dispensionsgesuche seien folgendermaßen zu behandeln: 1) In denjenigen Fällen, in welchen die Erlaubnis zum alsbaldigen stückweisen Wiederverkauf der erworbenen Liegenschaft unter Berufung darauf nachgesucht wird, daß diese Wiederveräußerung nach den besonderen Verhältnissen für die Gemeinde vorteilhaft sei, ist für das in diesem Sinne sich aussprechende Zeugnis des Gemeinderats (dessen Wortlaut häufig von den Beteiligten selbst verfaßt ist) eine eingehende thatsächliche Begründung zu verlangen. Als solche ist der (gleichfalls zumeist von dem Gesuchsteller beschaffte) Nachweis, daß für den stückweisen Wiederverkauf Kaufliebhaber vorhanden seien, für genügend nicht zu erachten; denn diese Thatsache, ohne die ja das Gesuch gegenstandslos wäre, ist für die Frage, ob der stückweise Wiederverkauf für die Gemeinde

von Vorteil sei, nicht von ausschlaggebender Bedeutung: diese Frage ist nicht auf der Grundlage des wirklichen oder vermeintlichen Interesses des Verkäufers oder einzelner Gemeindeangehörigen, sondern — wie aus der Entstehungsgeschichte jener Gesetzesvorschrift erhellt — vorherrschend unter dem Gesichtspunkte des wahren Wohls der Gemeinde, also der Gesamtheit, zu entscheiden.

Von diesem Gesichtspunkte aus wird sich in vielen Fällen eine abweisende Entschliessung schon durch die nach der Persönlichkeit des Gesuchstellers begründete Erwägung ergeben, daß es der Gemeinde zum Nachteil gereiche, mit der Zulassung einer Güterzerstückelung einen Anknüpfungspunkt für die wucherliche Ausbeutung und den daraus hervorgehenden wirtschaftlichen Ruin der Gemeindeangehörigen zu schaffen. Gegenüber dieser Befürchtung ist anderweitigen Erwägungen zu Gunsten des Gesuches ein bestimmender Einfluß regelmässig nicht zu gestatten; namentlich ist in Fällen dieser Art auf die fast in allen Gesuchen anzutreffende Behauptung, daß nach den bestehenden Verhältnissen der Bodenbesitzverteilung die durch die beabsichtigte Gutszerstückelung dargebotene Gelegenheit zum parzellenweisen Gütererwerb erwünscht und nützlich sei, ein entscheidendes Gewicht um so weniger zu legen, als ja auch dann, wenn dem Erwerber die Erlaubnis zum stückweisen Wiederverkauf versagt wird, den Kaufliebhabern die Kaufgelegenheit nicht entgeht, sondern nur um 3 Jahre hinausgeschoben wird.

2) Um eine gleichmäßigere Behandlung der Dispensationsgesuche zu ermöglichen, werden die Kreisregierungen angewiesen, in den im Eingang von Ziff. 1 bezeichneten Fällen, bei welchen sie nicht schon auf Grund des Inhalts der von dem Oberamt vorgelegten Akten zu einer abweisenden Entscheidung gelangen, regelmässig eine gutachtliche Aeußerung der Centralstelle für die Landwirtschaft über die Frage einzuholen, ob der sofortige stückweise Wiederverkauf nach den besonderen — erforderlichenfalls von ihr vorher zu erhebenden — Verhältnissen der Gemeinde vorteilhaft sei.

3) Gegen Ortsvorsteher, Gemeinderatsmitglieder und andere Gemeindebeamte, die in eigennütziger Weise und zum Nachteil der Gemeindeangehörigen der Güterschlächtereie mittelbaren oder unmittelbaren Vor Schub leisten, ist von Dienstaufsichts wegen ernstlich vorzugehen.

4) Auch haben die Kreisregierungen in allen Fällen, in denen von ihnen die Erlaubnis zur stückweisen Wiederveräußerung versagt wird, von Zeit zu Zeit Erkundigungen darüber einzuziehen, in welcher Weise über die fragliche Liegenschaft von dem Eigentümer im Laufe der nächsten 3 Jahre verfügt worden ist.

Seit dem Bestehen dieser Instruktion ist die Zahl der Dispensationsgesuche erheblich zurückgegangen. Es gingen durchschnittlich jährlich Gesuche ein

	1878—1887	1890
1) bei der Jaxtkreisregierung	94	12
2) „ „ Donaukreisregierung	63	8 (1889: 17)
3) „ „ Neckarkreisregierung	15	0 (1889: 2)
4) „ „ Schwarzwaldkreisregierung	4	2 (1889: 4)

Die „Centralstelle für die Landwirtschaft“ wie die Kreisregierungen erblicken hierin einen Beweis für den Rückgang der Güterschlächtereier: die Erfahrung habe gelehrt, daß gerade durch häufige Aufkäufe größerer Güter zum Zwecke ihrer parzellenweisen Veräußerung die Güterpreise in den betreffenden Orten früher vielfach eine durchaus unberechtigte Höhe erreicht hätten, da die Kauflust durch allerlei — vorzugsweise von dem gewerbsmäßigen Güterhändler angewendeten Mittel (freier Trunk vor der Verkaufsverhandlung, momentan günstige Zahlungsbedingungen) künstlich erregt worden sei.

Schluss.

Es ist Sachsen, einem Lande mit hochentwickelter Industrie, mittelst der Dismembrationsgesetzgebung gelungen, einen kräftigen Bauernstand sich zu erhalten, von dem behauptet wird, er sei durch die jüngste agrarische Depression weniger berührt worden, als in den meisten übrigen Staaten¹⁾. Andererseits will es mir aber scheinen, daß die Vorteile, welche die Dismembrationsgesetzgebung Sachsen etwa verschafft hat, allzuteuer erkauft sind: vor allem dadurch, daß die landwirtschaftliche Bevölkerung mehr als notwendig ist, in die Industrie gedrängt wurde und wird — was (wie hier wohl nicht weiter ausgeführt zu werden braucht) für jenes Land in sozialer Hinsicht als sehr ungünstig zu erachten ist; hiermit steht im Zusammenhange, daß durch die Dismembrationsgesetzgebung nur einem kleinen Teile der Bevölkerung vergönnt ist, sich des Segens eines, wenn auch kleinen Grundeigentums zu erfreuen²⁾. In keinem Falle würde es der Prosperität der sächsischen Landwirtschaft Eintrag thun, wenn in den fruchtbaren Teilen dieses Landes die Güter zwischen 20 und 100 ha durch Aufteilung einer größeren Anzahl bäuerlicher Familien, als bisher der Fall war, zugänglich gemacht würden³⁾.

Es ist kaum anzunehmen, daß die Geschlossenheit der Landgüter welche unbestrittenermassen in großen Ländern mit dichter Bevölkerung so viele volkswirtschaftliche Uebelstände herbeizuführen pflegt, in Sachsen-Altenburg auf die Dauer sich aufrecht erhalten lassen wird. Die Erfahrungen, welche in Württemberg mit der Handhabung des Parzellierungsgesetzes durch die Behörden gemacht worden sind, zeigen recht deutlich, wie die Anschauungen der letzteren mit den landwirtschaftlichen Konjunkturen wechseln: in günstigen Zeitläuften nimmt niemand, auch die Verwaltung nicht, an den Parzellierungen Anstoß, in ungünstigen, wo es den Käufern der Parzellen schwer wird, die Hypo-

1) Roth (Oberlehrer an der Landwirtschaftsschule zu Döbeln), Welchen Einfluß muß die Umgestaltung der Verkehrs- und wirtschaftlichen Verhältnisse auf den Grad der Intensität und die Produktionsrichtung der sächsischen Landwirtschaft ausüben? (Leipzig 1890), S. 39, 41.

2) Vgl. in dieser Beziehung die auf eigene Beobachtungen in Deutschland sich stützende geistvolle Abhandlung des Engländers Wolff, A practical justification of peasant properties in „The Contemporary Review“, Mai 1891, S. 733 ff.

3) Buchenberger l. c.

thekezinsen und rückständigen Kaufgelder zu zahlen, herrscht allgemeine Klage über Güterschlächtereien und die Behörden folgen willig der Zeitströmung, indem sie nunmehr die Parzellierungen zu erschweren suchen.

Es mag zugegeben werden, daß dem gewerbsmäßigen Güterhandel — der sogenannten „Güterschlächtereien“ — zuweilen unerfreuliche und für die bäuerliche Bevölkerung ungünstige Begleiterscheinungen anhaften; allein es läßt sich garnicht behaupten, daß die Gutszertrümmerung immer und überall als volkswirtschaftlich ungünstig, geschweige denn als Verbrechen¹⁾ zu betrachten sei. Mit Nachdruck muß außerdem betont werden, daß die Zwergpacht viel schlimmer ist als der Zwergbesitz²⁾.

Man rühmt so oft — mit Recht — die hohe Bedeutung des Bauernstandes für das soziale, politische und wirtschaftliche Leben eines Volkes: Roscher nennt ein tüchtiges Bauerntum „den Ballast gleichsam des Staatsschiffes, wodurch gefährliche Schwankungen aller Art verhütet werden“³⁾ und von Miaskowski sagt vom Bauernstande⁴⁾, er sei „gleichsam der feste Rost, auf dem das Gebäude der ländlichen Gesellschaft ruht“. Die Bedeutung des Bauernstandes darf gewiß nirgends unterschätzt werden, am wenigsten im Deutschen Reiche, wo nicht weniger als 69,9 Proz. der occupierten Fläche in bäuerlichen Händen sich befindet⁵⁾. Aber man vergißt gar zu leicht, daß der Begriff „Bauerngut“ doch relativ ist, daß es in Deutschland — vornehmlich im Nordwesten — zwar „Bauerngüter“ giebt, die an 100 Hektar heranreichen, ja darüber hinausgehen, daß aber auch — namentlich im Südwesten — „Bauerngüter“ zahlreich vorhanden sind, die nur einen Umfang von 2 Hektar haben⁶⁾; zwischen diesen beiden Extremen giebt es zahlreiche Mittelstufen: eine Verkleinerung der größeren Bauerngüter und intensivere Bewirtschaftung derselben ist noch lange nicht identisch mit „Vernichtung des Bauernstandes“!

1) Vgl. von Lilienthal in der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“, Bd. VIII (1888), S. 219.

2) Paasche, Art. „Güterschlächtereien“ im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, Bd. IV, (Jena 1892), S. 238.

3) Einige Betrachtungen u. s. w. S. 328.

4) Das Erbrecht u. s. w. I. Abthlg. S. 97.

5) Conrad, „Bauerngut und Bauernstand“ im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ Bd. II (Jena 1891) S. 278.

6) Vgl. Conrad ibid. S. 265.

Miszellen.

I.

Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Jahre 1893.

(Reichsgesetz vom 20. April 1892.)

Von Dr. Carl Heiligenstadt (Berlin).

Mit dem 31. Dezember 1893 war das Reichsgesetz betreff. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 ein volles Jahr in Kraft. Im folgenden soll eine Uebersicht der Ergebnisse desselben im Jahre 1893 gegeben werden, wie dies bereits in diesen Jahrbüchern ¹⁾ für die 7¹/₂ Monate, die das Gesetz im Jahre 1892 in Kraft war, geschehen ist.

Die Grundlage der folgenden Zusammenstellungen bilden die Publikationen der handelsgerichtlichen Eintragungen im Zentralhandelsregister für das Deutsche Reich und in der Bayrischen Handelszeitung. Das dort gebotene Material ist jedoch, da sich die Notwendigkeit hierzu sehr häufig herausstellte, in mannigfachster Weise ergänzt und richtiggestellt worden.

Bei dieser Gelegenheit kann nicht unterlassen werden, die lebhaftesten Klagen über die Art, in der die handelsgerichtlichen Publikationen geschehen, zu erheben und zwar nach zwei Richtungen hin. Zunächst besitzen wir zwar dem Namen nach ein Centralhandelsregister für das Deutsche Reich. Von einem wirklichen Zentralhandelsregister kann aber in keiner Weise gesprochen werden; es ist durchaus keine Zentralstelle für sämtliche handelsgerichtlichen Publikationen. Infolgedessen ist es möglich, daß die eine oder andere Gesellschaft mit beschränkter Haftung existieren mag, die sich in unserer Aufstellung nicht findet. Es wäre dringend zu wünschen, daß die Reichsregierung diesem Zustande einmal ihre Aufmerksamkeit zuwenden möge. Damit aber noch nicht genug. Auch das, was in dem sogenannten Zentralhandelsregister geboten wird, ist äußerst mangelhaft.

1) III. Folge, Bd. V, S. 712 ff.
Dritte Folge Bd. VIII (LXIII).

Wer aus Beruf oder Neigung die handelsgerichtlichen Publikationen regelmäßig verfolgt, muß erstaunt sein über die Nachlässigkeit, ja selbst über die Unkenntnis, mit der sie vorgenommen werden. Es sind das harte Worte, aber wenn, ein Beispiel für viele, das Gesetz § 5 als Minimalkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 20 000 Mk. vorschreibt und dennoch eine Gesellschaft mit 11 000 Mk. in das Handelsregister eingetragen werden konnte, so ist das doch eine recht bezeichnende Thatsache. Solchen und ähnlichen Mängeln begegnet man auf Schritt und Tritt, bei allen Arten von Eintragungen. Als mustergiltig, was hier erwähnt zu werden verdient, haben sich stets die Berliner Eintragungen erwiesen.

Gemäß den Publikationen der handelsgerichtlichen Eintragungen im Zentralhandelsregister und in der Bayrischen Handelszeitung wurden gegründet:

1892 (7½ Monate)	63	Gesellschaften mit einem Stammkapital von	M.	29 274 700
1893 (12 „)	183	„ „ „ „ „ „	„	74 500 304
in Summa		246	Gesellschaften mit einem Stammkapital von	M. 103 775 004

Dazu wurde im Jahre

1893 das Stammkapital in 8 Fällen erhöht, in Summa um	M.	111 000
---	----	---------

sodafs bis zum 31. De-

zember 1893	246	Gesellschaften mit einem Stammkapital von	M.	103 868 004
-------------	-----	---	----	-------------

errichtet wurden.

Wieder eingegangen sind

1892	1	„ „ „ „ „ „	„	48 000
1893	5	„ „ „ „ „ „	„	295 000

Es bestanden demnach am

31. Dezember 1893	240	Gesellschaften mit einem Stammkapital von	M.	103 543 004
-------------------	-----	---	----	-------------

1892 trat, wie oben erwähnt, eine Gesellschaft in Liquidation und geriet sodann in Konkurs. Im Jahre 1893 war ein Konkurs nicht zu verzeichnen. Die 5 im Jahre 1893 in Liquidation getretenen Gesellschaften besaßen alle nur ein kleines Kapital: zwei von ihnen ein solches von 20 000 Mk., eine 50 000 Mk., eine 100 000 Mk. und eine 105 000 Mk. Sie sind mit Ausnahme einer Gesellschaft alle Handelsunternehmungen (Gruppe XVII) und gleichzeitig Neugründungen. Vielleicht liegt hier ein Mangel geschäftlicher Vorsicht, vielleicht auch Leichtsinns bei der Gründung vor.

Erhöhungen des Stammkapitals waren in 8 Fällen bei 7 Gesellschaften zu verzeichnen. Sechs dieser Gesellschaften gehören der Nahrungs- und Genußmittelindustrie an (Gruppe XII), die siebente dem Handelsgewerbe (Gruppe XVII).

Für die Beurteilung der neuen Gesellschaftsform ist die Kenntnis des Prozentsatzes der wirklichen Neugründungen, d. h. der Gesellschaften, die ein vollständig neues Unternehmen ins Leben gerufen haben, wichtig. Ein Aufschluß hierüber ist leider aus den handelsgerichtlichen Publikationen sehr häufig nicht zu erhalten¹⁾. In allen irgendwie zweifelhaften Fällen wurde daher versucht, ihn auf privatem Wege zu be-

1) Vergl. diese Jahrbücher a. a. O. S. 713.

schaffen, was auch fast stets von Erfolg begleitet war. Von den mitgeteilten Angaben kann daher wohl behauptet werden, daß sie der Wirklichkeit sehr nahe kommen, wenngleich Fehler selbstredend nicht ausgeschlossen sind.

Von den am 31. Dezember 1892 und den am 31. Dezember 1893 vorhandenen Gesellschaften (vergleiche die Tabellen) waren

	1892				1893			
	Anzahl	Proz.	Betrag	Proz.	Anzahl	Proz.	Betrag	Proz.
Neugründungen	36	58 064	9 443 800	32 312	99	41 250	20 310 900	19 615
aus anderen Gesellschafts-	26	41 936	19 782 900	67 688	141	58 750	83 232 104	80 385
formen hervorgegangen								
und zwar:								
aus Einzelunternehmungen	10	16 129	2 930 500	10 026	40	16 666	16 287 404	15 730
„ offenen Handelsgesell-								
schaften u. Kommandit-	12	19 354	12 965 000	44 360	49	20 416	35 356 300	34 146
gesellschaften								
„ Aktiengesellschaften u.								
Kommanditgesellschaft-	3	4 838	3 212 000	10 989	44	18 333	29 523 700	28 513
ten auf Aktien								
„ diversen anderen Un-	1	1 612	675 400	2 310	8	3 333	2 064 700	1 993
ternehmungen								

Während bei den am 31. Dezember 1892 bestehenden Gesellschaften die Neugründungen wenigstens der Anzahl nach 58,064 % überwogen, sind sie am 31. Dezember 1893 auf 41,250 % der Gesamtanzahl und von 32,312 % auch nur 19,615 % des Gesamtkapitals zurückgegangen.

Auf Tabelle 1 bis 6 wird eine genaue Uebersicht über die Gründungen (Tabelle 1, 3, 5) in jedem der einzelnen Jahre wie auch über den Bestand (Tabelle 2, 4, 6) am Ende jedes derselben gegeben, und zwar sowohl nach der Art des Betriebes (Tabelle 1, 2), nach der geographischen Verteilung (Tabelle 3, 4), als auch nach der Größe des Stammkapitals (Tabelle 5, 6). Eine Veröffentlichung von Tabellen, die denjenigen unter Nr. III und V der Uebersicht zum Jahre 1892¹⁾ entsprächen, mußte unterbleiben, da sie für die vorliegende Zeitschrift zu umfangreich geworden wären.

Für die Gruppeneinteilung ist, wie im Vorjahre, die Gewerbestatistik maßgebend gewesen. Hinsichtlich der Erweiterungen derselben verweise ich auf das im letzten Jahre Gesagte²⁾. Hinzuzufügen ist dem nur, daß es als zweckmäßig erschienen ist, von Gruppe I die Kolonialgesellschaften als Gruppe Ib abzuzweigen.

Die Veranlassung zu Neugründungen bildete, soweit festzustellen war, auch in diesem Jahre wieder die Ausnutzung von Patenten bei beschränktem Risiko. Daneben erfolgte eine Reihe von Gründungen zur Verfolgung gemeinschaftlicher Zwecke in genossenschaftlicher Weise.

1) Vergl. diese Jahrbücher a. a. O. S. 719 f. und 722 f.

2) Vergl. diese Jahrbücher a. a. O. S. 712 f.

Interessant ist, daß sich auch Unternehmervverbände zu gemeinschaftlichem Vertriebe ihrer Produkte dieser Gesellschaftsform bedient haben.

Als Gründe zur Umwandlung von Einzelunternehmungen in Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind entsprechend dem Vorjahre zu nennen: Kapitalserhöhungen, Auseinandersetzungen zwischen Familienangehörigen, Aufnahme neuer Geschäftsteilhaber, endlich die Möglichkeit, Liquidationen aller Art: z. B. von Schuldforderungen, von größeren Grundstückskomplexen u. s. w. in bequemer Weise durchzuführen.

Recht bezeichnend ist, daß es sich bei den sog. Familiengründungen stets um bedeutende Kapitalien, selten um solche unter 1 000 000 M. gehandelt hat.

Unter den Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die aus Aktiengesellschaften hervorgegangen sind, überwiegen die Zuckerfabriken. Bei ihnen liegt der Grund der Umwandlung, die unzweifelhaft bequemere Gesellschaftsform, klar auf der Hand.

Die Verteilung der am 31. Dezember 1893 bestehenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf die einzelnen Produktions- und Erwerbszweige bleibt eine sehr ungleichmäßige (vergl. Tabelle 1 und 2). An erster Stelle ist wie im vorigen Jahre die Nahrungs- und Genussmittelindustrie zu nennen (Gruppe XII): 61 Gesellschaften (25,416 Proz.) mit 26 664 804 M. (25,152 Proz. des Gesamtkapitals). Darunter befinden sich 24 Zuckerfabriken mit 14 104 400 M. Kapital. Es folgen dann der Anzahl nach das Handelsgewerbe (Gruppe XVII) mit 39 Gesellschaften (16,250 Proz.) und 6 965 100 M. Kapital (6,726 Proz.), während dem Kapitale noch die chemische Industrie mit 15 242 000 M. (14,720 Proz.) bei 14 Gesellschaften (5,833 Proz.) den zweiten Rang einnimmt.

Bezüglich der geographischen Verteilung (vergl. Tabelle 2 und 3) behauptet die Rheinprovinz mit 42 Gesellschaften (17,500 Proz.) und 17 112 800 M. Kapital (16,527 Proz.) den ersten Platz. Es folgt sodann die Stadt Berlin (einschließlich Charlottenburg) mit 40 Gesellschaften (16,666 Proz.) und 14 883 700 M. Kapital (13,794 Proz.). Der auf Pommern entfallende Prozentsatz des Gesamtkapitals, der im Jahre 1892 bei 2 Gesellschaften 14,096 Proz. betrug, ist im Jahre 1893, wie damals vorausgesagt wurde, bei 4 Gesellschaften auf 4,961 Proz. zurückgegangen. Sowohl in der Rheinprovinz als auch in Berlin sind Neugründungen stark vertreten. Die Hälfte aller gegründeten Gesellschaften sind neue Unternehmungen. Auch in diesem Jahre war die Gründungsthätigkeit in Preußen stärker als in den anderen Bundesstaaten. In Preußen kamen auf den Kopf der Bevölkerung 2,60447 M. Kapital, während auf den Kopf der Gesamtbevölkerung des Deutschen Reiches nur 2,09480 M. entfallen. Von den preussischen Provinzen hat jetzt allein Westpreußen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung noch nicht aufzuweisen. Auch befinden sich in einer Reihe kleinerer Bundesstaaten noch keine solche Gesellschaften.

Wie am 31. Dezember 1892 überwogen auch am 31. Dezember 1893 die Gesellschaften mit kleinem Kapital (vergl. Tabelle 5 und 6). 158 Gesellschaften über 65,833 Proz. besitzen ein Kapital, das 300 000 M. nicht übersteigt. 54 Gesellschaften, 22,500 Proz., besitzen ein mittleres

Kapital von 300 000 bis zu einer Million, 28 Gesellschaften oder 11,666 Proz. verfügen über ein Kapital von über einer Million.

Bei den Neugründungen und den aus Einzelunternehmungen hervorgegangenen Gesellschaften überwiegt in beiden Jahren das kleine Kapital, 84 von im ganzen 99 Neugründungen, und 29 von 40 Gesellschaften, die aus Einzelunternehmungen hervorgegangen sind. Bei den aus offenen Handelsgesellschaften entstandenen Gesellschaften tritt das mittlere Kapital mehr in den Vordergrund: 18 Gesellschaften von 49; bei den aus Aktiengesellschaften gebildeten machen sie mit 22 von 44 die Hälfte der Gründungen aus. Das größte Kapital besitzt die im Jahre 1892 gegründete chemische Fabrik Kalk mit 4 500 000 M. Mit dem gesetzlichen Minimalkapital von 20 000 M. sind 16 Gesellschaften ausgestattet. Ueber das kleinste Kapital, 11 000 M., verfügt, im Widerspruche mit den ausdrücklichen Vorschriften des Gesetzes, die „Wassergesellschaft des Dorfes Dahl, Gesellschaft mit beschränkter Haftung“.

II.

Ergebnisse der Volkszählung vom

Flächeninhalt, Gemeindeeinheiten, Wohnstätten und Haushaltungen, ortsanwesende

Staat, Provinzen.	Fläche in Hektar	Gemeindeeinheiten			Zur Wohnung dienende Gebäude			Haus-	
		Städte	Landgemein- den	Gutsbezirke	Sämtliche Wohnstätten	Be- wohnte	Unbe- wohnte	Summe aller Haushal- tungen	Haushaltungen von 2 u. mehr Personen
a) Staat	34 843 668	1263	37 081	16 559	3 374 189	3 281 193	58 241	6 384 175	5 937 419
b) Provinzen:									
Ostpreußen	3 698 701	67	5 359	2 529	198 856	195 300	1 777	407 460	383 402
Westpreußen	2 551 598	55	2 051	1 414	142 042	139 015	1 396	287 933	273 144
Stadtkr. Berlin	6 339	1	—	—	30 017	27 839	25	369 027	345 028
Brandenburg	3 983 651	135	3 153	2 018	264 519	256 140	3 576	569 425	525 819
Pommern	3 011 211	73	2 109	2 515	154 704	150 533	2 100	316 665	297 099
Posen	2 896 217	133	3 318	2 044	168 499	165 353	1 467	347 481	327 576
Schlesien	4 030 706	149	5 374	3 867	465 751	450 689	7 841	983 383	887 136
Sachsen	2 524 268	142	2 985	1 182	318 965	311 135	5 402	576 116	532 420
Schleswig-Hol- stein	1 890 265	53	1 721	360	165 722	160 643	3 138	267 425	245 226
Hannover	3 847 393	114	4 019	322	321 132	315 103	4 242	479 599	448 103
Westfalen	2 020 648	103	1 495	20	284 080	279 278	3 221	458 135	437 547
Hessen-Nassau	1 569 244	105	2 224	279	225 743	220 292	4 163	352 356	327 843
Rheinland	2 699 203	131	3 150	7	620 754	596 969	19 424	953 903	893 284
Hohenzollern	114 224	2	123	2	13 405	12 904	469	15 267	13 792

Religionsbekenntnis der Bevölkerung in Preußen.

Religionsbekenntnis.	Ueberhaupt	Männliche Personen	Weibliche Personen
Evangelische	19 230 376	9 411 161	9 819 215
Davon Unierte	14 479 784	7 083 629	7 396 155
Lutheraner	4 223 176	2 073 706	2 149 470
Reformierte	527 416	253 826	273 590
Katholiken	10 252 807	5 058 292	5 194 515
Davon Römisch-Katholische	10 251 447	5 057 549	5 193 898
Griechisch-Katholische	1 360	743	617
Andere Christen	95 349	46 670	48 679
Davon Brüdergemeinde	4 514	2 012	2 502
Mennoniten	13 833	6 787	7 046
Baptisten	23 969	10 722	13 247
Englische u. schottische Hoch- kirche, Presbyterianer	2 175	752	1 423
Methodisten, Quäker	3 232	1 449	1 783
Apostolische (Irving.)	16 081	7 246	8 835
Deutsch-Katholische	929	479	450
Freireligiöse	7 304	4 215	3 089
Dissidenten	20 273	11 326	8 947
Sonstige	3 039	1 682	1 357
Juden	372 058	182 738	189 320
Bekenner anderer Religionen	328	255	73
Mit unbestimmter Angabe des Religions- bekenntnisses	2 871	2 045	826
Ohne Angabe des Religionsbekenntnisses	1 492	990	502
Gesamtbevölkerung	29 955 281	14 702 151	15 253 130

1. Dezember 1890 im Königreich Preußen.

Bevölkerung, Bevölkerungszunahme und Militärpersonen im Staat und den Provinzen.

haltungen		Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890			Bevölkerungszunahme gegen den Stand v. 1. Dezbr. 1885			Militär- personen
Einzel lebende Personen		Summe	männlich	weiblich	Summe	männ- lich	weib- lich	
männ- lich	weib- lich							
138 410	287 609	29 955 281	14 702 151	15 253 130	1 636 811	808 547	828 264	292 173
6 444	16 522	1 958 663	935 895	1 022 768	— 812	— 1 119	307	26 603
4 621	9 337	1 433 681	702 522	731 159	25 452	14 456	10 996	21 017
7 508	15 569	1 578 794	759 623	819 171	263 507	127 745	135 762	19 596
13 325	28 130	2 541 783	1 256 712	1 285 071	199 372	100 213	99 159	37 908
5 651	12 722	1 520 889	741 629	779 260	15 314	4 194	11 120	12 518
5 763	13 291	1 751 642	839 658	911 984	36 024	14 700	21 324	22 302
27 047	65 815	4 224 458	1 999 700	2 224 758	112 239	47 315	64 924	33 603
14 365	26 977	2 580 010	1 273 692	1 306 318	151 643	71 585	80 058	21 250
6 373	14 612	1 217 437	616 476	600 961	67 131	40 024	27 107	17 034
9 229	20 495	2 278 361	1 137 008	1 141 353	105 659	52 267	53 392	21 683
6 614	12 611	2 428 661	1 240 494	1 188 167	224 081	118 454	105 627	8 425
8 098	15 313	1 664 426	809 241	855 185	71 972	35 648	36 324	12 026
22 879	35 282	4 710 391	2 358 035	2 352 356	365 864	183 429	182 435	38 066
493	933	66 085	31 466	34 619	— 635	— 364	— 271	142

Alter und Familienstand der Bevölkerung.

Altersgruppen der männ- lichen bzw. weiblichen Orts- anwesenden.	Familienstand				
	Ueber- haupt	Ledige	Verhei- ratete	Verwit- wete	Geschie- dene
Männliche Personen	14 702 151	9 160 469	5 075 364	450 203	16 115
Ueber 0—6 Jahre	2 392 092	2 392 092	—	—	—
„ 6—14 „	2 665 660	2 665 660	—	—	—
„ 14—15 „	327 764	327 764	—	—	—
„ 15—18 „	930 022	929 670	344	8	—
„ 18—20 „	524 156	523 549	587	17	3
„ 20—21 „	266 709	264 838	1 841	28	2
„ 21—25 „	976 781	875 572	100 543	586	80
„ 25—30 „	1 128 439	560 782	562 723	4 362	572
„ 30—35 „	1 019 599	228 203	780 768	9 245	1 383
„ 35—40 „	876 428	115 598	745 548	13 174	2 108
„ 40—45 „	773 012	76 179	675 745	18 696	2 392
„ 45—50 „	691 561	56 993	605 905	26 269	2 394
„ 50—55 „	595 229	44 013	512 299	36 697	2 220
„ 55—60 „	477 968	32 093	397 302	46 817	1 756
„ 60—65 „	383 430	25 105	294 887	62 091	1 347
„ 65—70 „	310 722	19 465	213 354	76 936	967
„ 70—75 „	206 992	12 611	120 132	73 659	590
„ 75—80 „	102 064	6 171	46 533	49 147	213
„ 80—85 „	38 135	2 155	12 978	22 942	60
„ 85—90 „	11 358	677	2 907	7 759	15
„ 90—95 „	1 973	106	402	1 462	3
„ 95—100 „	251	10	64	177	—
„ 100 „	13	—	4	9	—
Unbekannt	1 793	1 163	498	122	10

Alter und Familienstand der Bevölkerung (Forts.)

Altersgruppen der männlichen bzw. weiblichen Ortsanwesenden.	Familienstand				
	Ueberhaupt	Ledige	Verheiratete	Verwitwete	Geschiedene
Weibliche Personen	15 253 130	8 804 992	5 097 416	1 319 068	31 654
Ueber 0—6 Jahre	2 359 551	2 359 551	—	—	—
„ 6—14 „	2 633 650	2 633 650	—	—	—
„ 14—15 „	326 228	326 073	152	3	—
„ 15—18 „	919 594	916 541	2 963	87	3
„ 18—20 „	531 457	512 738	18 518	182	19
„ 20—21 „	278 108	248 864	28 978	243	23
„ 21—25 „	1 028 142	704 402	320 091	3 129	520
„ 25—30 „	1 171 251	418 448	737 838	12 949	2 016
„ 30—35 „	1 059 633	197 642	827 944	30 127	3 920
„ 35—40 „	908 718	115 894	736 152	51 859	4 813
„ 40—45 „	829 037	88 865	653 607	81 619	4 946
„ 45—50 „	745 759	71 829	554 937	114 569	4 424
„ 50—55 „	664 221	61 644	447 329	151 578	3 670
„ 55—60 „	535 582	46 025	316 829	169 983	2 745
„ 60—65 „	451 176	38 665	219 102	191 484	1 925
„ 65—70 „	364 796	29 105	138 470	195 821	1 400
„ 70—75 „	247 316	19 382	66 440	160 707	787
„ 75—80 „	126 005	9 704	21 216	94 771	314
„ 80—85 „	50 610	3 763	4 885	41 882	80
„ 85—90 „	16 257	1 173	964	14 087	33
„ 90—95 „	3 456	237	147	3 067	5
„ 95—100 „	528	23	27	478	—
„ 100 „	59	3	2	54	—
Unbekannt	1 996	771	825	389	11

Städte von 100 000 und mehr Einwohnern.

	Einwohner überhaupt	männliche Personen	weibliche Personen
Berlin	1 578 794	759 623	819 171
Breslau	335 186	153 698	181 488
Köln	281 681	139 181	142 500
Magdeburg	202 234	103 025	99 209
Frankfurt a. M.	179 985	85 388	94 597
Hannover	174 455	86 051	88 404
Königsberg	161 666	75 048	86 618
Düsseldorf	144 642	72 087	72 555
Altona	143 249	71 137	72 112
Elberfeld	125 899	60 698	65 201
Danzig	120 338	57 773	62 565
Stettin	116 228	56 313	59 915
Barmen	116 144	56 319	59 825
Krefeld	105 376	50 044	55 332
Aachen	103 470	49 586	53 884
Halle a. S.	101 401	50 628	50 773

Bilanz der Bevölkerung.

Stand und Bewegung der Bevölkerung.	Ueberhaupt	Männliche Personen	Weibliche Personen
Stand der Bevölkerung am 1. Dez. 1885	28 318 470	13 893 604	14 424 866
Natürliche Bevölkerungsvermehrung.			
Geboren im Dezember 1885	95 122	49 441	45 681
„ „ Jahre 1886	1 118 103	576 347	541 756
„ „ „ 1887	1 129 111	581 145	547 966
„ „ „ 1888	1 134 161	584 008	550 153
„ „ „ 1889	1 136 759	584 729	552 030
„ „ Januar bis November 1890	1 025 347	528 021	497 326
Zugang durch Geburten	5 638 603	2 903 691	2 734 912
Gestorben im Dezember 1885	64 571	33 336	31 235
„ „ Jahre 1886	786 485	412 509	373 976
„ „ „ 1887	730 234	382 714	347 520
„ „ „ 1888	708 334	368 848	339 486
„ „ „ 1889	724 935	378 155	346 780
„ „ Januar bis November 1890	690 572	360 993	329 579
Abgang durch Sterbefälle	3 705 131	1 936 555	1 768 576
Natürliche Bevölkerungsvermehrung	1 933 472	967 136	966 336
Rechnungsmässiger Bestand der Bevölkerung am 1. Dezember 1890	30 251 942	14 860 740	15 391 202
Wirklicher Stand der Bevölkerung nach der Zählung vom 1. Dezember 1890	29 955 281	14 702 151	15 253 130
Nicht nachgewiesener Abgang durch Auswanderung	296 661	158 589	138 072

Vergleichung der bisherigen Volkszählungen untereinander.

Königr. Preußen.	Ueberhaupt	Männliche Personen	Weibliche Personen	Zunahme seit der vorhergegangenen Zählung.		
				Ueberhaupt	Männl. Personen	Weibl. Personen
Ortsanwesende:						
am 3. Dezember 1867	24 021 315	11 895 950	12 125 365			
„ 1. „ 1871	24 655 730	12 132 717	12 523 013	634 415	236 767	397 648
„ 1. „ 1875	25 742 404	12 692 370	13 050 034	1 086 674	559 653	527 021
„ 1. „ 1880	27 279 111	13 414 866	13 864 245	1 536 707	722 496	814 211
„ 1. „ 1885	28 318 470	13 893 604	14 424 866	1 039 359	478 738	560 621
„ 1. „ 1890	29 955 281	14 702 151	15 253 130	1 636 811	808 547	828 264

Die Bevölkerung Preussens nach der

Muttersprache	Staats-					
	Deutsches Reich		Luxemburg		Oesterreich	
	männlich	weiblich	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Deutsch	12 923 237	13 380 087	646	402	20 774	14 002
Littauisch	55 068	62 313	—	—	15	5
„ und deutsch	3 932	3 461	—	—	—	—
Polnisch	1 329 402	1 430 443	—	—	976	510
„ und deutsch	56 686	45 841	—	—	212	100
Masurisch	48 605	54 297	—	—	2	6
„ und deutsch	2 917	2 705	—	—	1	2
Kassubisch	26 368	28 060	—	—	—	—
„ und deutsch	1 223	989	—	—	—	1
Wendisch	30 071	34 665	—	—	345	145
„ und deutsch	2 553	2 834	—	—	21	19
Mährisch	25 427	30 364	—	—	864	487
„ und deutsch	1 174	1 035	—	—	145	47
Tschechisch	5 343	6 020	—	—	3 613	1 719
„ und deutsch	369	349	—	—	633	248
Wallonisch	4 908	4 724	3	—	25	7
„ und deutsch	72	64	1	—	—	—
Holländisch	6 091	6 847	8	7	1	2
„ und deutsch	550	489	4	—	3	—
Friesisch	20 788	22 453	—	—	—	—
„ und deutsch	3 650	3 624	—	—	—	—
Dänisch u. norwegisch	50 283	56 706	—	—	2	7
„ „ u. deutsch	1 230	1 076	—	—	—	—
Russisch	426	413	—	—	1	1
„ und deutsch	46	31	—	—	—	—
Englisch	400	1 219	—	—	3	11
„ und deutsch	127	135	—	—	2	2
Französisch	1 207	1 606	32	26	6	7
„ und deutsch	240	233	3	1	—	—
Schwedisch	617	1 182	—	—	2	1
„ und deutsch	53	112	—	—	—	—
Italienisch	464	150	—	—	565	98
„ und deutsch	29	14	—	—	20	4
Andere Sprache	584	593	1	—	448	180
„ „ und deutsch	40	36	—	—	47	10
Insgesamt	14 604 180	15 185 166	698	436	28 726	17 622
Davon: deutsch und eine andere Sprache	74 891	63 024	8	1	1 084	434
„ eine nichtdeutsche Sprache	1 606 052	1 742 055	44	33	6 868	3 186

Muttersprache und Staatsangehörigkeit.

angehörigkeit											
Ungarn		Italien		Schweiz		Frankreich		Groß- britannien		Andere Länder	
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
740	414	204	178	3492	1526	105	154	601	584	31	32
—	1	7	—	2	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
55	7	5	4	4	4	3	2	3	3	—	—
14	2	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50	7	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—
8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
125	19	2	4	—	1	1	—	—	—	—	—
5	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
4	—	3	—	1	1	3	1	—	—	—	—
2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	3	4	2	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	1	—	1	3	3	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	—	—	5	1	3	2456	3526	2	2
—	—	—	—	—	—	—	—	70	75	—	—
1	2	5	11	191	722	677	716	4	3	6	1
—	—	—	1	15	20	18	10	1	—	—	—
1	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	3391	497	58	17	1	1	2	1	—	—
—	—	48	10	—	—	—	—	—	—	—	—
993	292	2	1	19	2	5	3	26	3	93	60
61	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2064	782	3670	709	3791	2305	816	892	3183	4231	132	95
90	31	48	12	18	21	18	10	72	80	2	2
1234	337	3418	519	281	758	693	728	2510	3567	132	95

**Alter und Religionsbekenntnis der Kinder aus Ehen zwischen
Evangelischen und Römisch-Katholischen.**

Religionsbekenntnis und Alter der Kinder	Evangelische Väter und römisch-katholische Mütter		Römisch-katholische Väter und evangelische Mütter	
	116 673 Mischehen, davon 25 633 ohne Kinder „ 8 103 m. Kindern üb. 16 Jahre alt		139 129 Mischehen davon 29 862 ohne Kinder „ 9 828 m. Kindern über 16 Jahre alt	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
1. Evangelische überhaupt	64 186	57 421	65 760	71 301
Davon im Alter von:				
unter 1 Jahre	6 220	5 673	6 411	6 884
über 1—2 Jahre	5 495	5 041	5 622	6 007
„ 2—3 „	5 441	4 881	5 590	5 801
„ 3—4 „	4 970	4 557	5 193	5 481
„ 4—5 „	4 754	4 285	4 770	5 144
„ 5—6 „	4 402	4 052	4 497	4 940
„ 6—7 „	4 168	3 812	4 311	4 644
„ 7—8 „	3 924	3 450	3 866	4 285
„ 8—9 „	3 806	3 340	3 844	4 258
„ 9—10 „	3 582	3 093	3 661	3 965
„ 10—11 „	3 496	3 037	3 581	3 884
„ 11—12 „	3 369	2 891	3 415	3 750
„ 12—13 „	3 229	2 773	3 191	3 718
„ 13—14 „	3 020	2 638	3 173	3 424
„ 14—15 „	2 411	2 102	2 630	2 861
„ 15—16 „	1 899	1 796	2 005	2 255
2. Römisch - Katholische überhaupt	43 654	50 374	61 058	56 239
Davon im Alter von:				
unter 1 Jahre	4 350	4 868	5 878	5 373
über 1—2 Jahre	3 798	4 196	5 112	4 753
„ 2—3 „	3 777	4 222	5 061	4 677
„ 3—4 „	3 431	3 938	4 653	4 374
„ 4—5 „	3 371	3 814	4 443	4 249
„ 5—6 „	3 058	3 458	4 189	3 942
„ 6—7 „	2 849	3 305	3 940	3 729
„ 7—8 „	2 702	3 090	3 756	3 351
„ 8—9 „	2 447	3 059	3 674	3 353
„ 9—10 „	2 395	2 844	3 397	3 093
„ 10—11 „	2 288	2 590	3 454	2 983
„ 11—12 „	2 173	2 593	3 220	2 931
„ 12—13 „	2 063	2 485	3 114	2 759
„ 13—14 „	1 998	2 343	2 833	2 722
„ 14—15 „	1 641	1 919	2 391	2 160
„ 15—16 „	1 313	1 650	1 943	1 790

Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden.

Religions- bekenntnis der Kinder	Evangelische Väter		Evangelische Mütter		Röm.-katholische Väter		Röm.-katholische Mütter	
	jüdische Mütter		jüdische Väter		jüdische Mütter		jüdische Väter	
	956 Mischehen davon 320 ohne Kinder " 33 mit Kindern üb. 16 Jahre alt		1255 Mischehen davon 424 ohne Kinder " 57 mit Kindern üb. 16 Jahre alt		215 Mischehen davon 63 ohne Kinder " 3 mit Kindern über 16 Jahre alt		210 Mischehen davon 85 ohne Kinder " 7 mit Kindern über 16 Jahre alt	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
Evangelische	612	564	564	628	99	98	76	68
Juden	110	102	265	250	46	53	46	51

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Gans-Ludassy, Julius von, Die wirtschaftliche Energie. Erster Teil: System der ökonomistischen Methodologie. Jena 1893. gr. Okt. 1053 SS.

Unter vorstehendem Titel veröffentlicht der Verfasser, welcher sich bisher im wesentlichen nur durch brillante Rezensionen wirtschaftswissenschaftlicher Werke in der Grünhut'schen Zeitschrift bemerkbar gemacht hat, in einem imposanten Bande den ersten Teil eines Werkes, welches bestimmt sein soll, ein umfassendes System der ökonomischen Wissenschaft zur Darstellung zu bringen. Derselbe soll die Einleitung zu einem System der theoretischen Oekonomie und der praktischen Oekonomie bilden, nimmt aber zunächst eine selbständige Bedeutung als „System der ökonomistischen Methodologie“ in Anspruch. Eine solche Bedeutung kommt ihm auch in vollem Maße zu, und es würde das vorliegende Buch für sich allein schon eine Respekt einflößende wissenschaftliche Leistung sein, wenn selbst die angekündigten späteren Teile des Gesamtwerkes unausgeführt bleiben. Es mag diese Eventualität sogleich erwähnt werden, da sie wohl einen der Gewissheit nahekommenden Grad von Wahrscheinlichkeit für sich hat. Denn wenn die Darstellung der positiven Erkenntnisse auf dem Gebiete der Oekonomie nach demselben Maßstabe angelegt werden sollte, welcher vorerst bei den methodologischen Erörterungen zur Anwendung gelangte, so würde dies die Leistungsfähigkeit eines Uebermenschen erfordern. Der Autor wird nicht präbendieren, als ein solcher angesehen zu werden und er kann es daher wohl nicht verübeln, wenn wir bezweifeln, daß er zur Ausführung des erwähnten wissenschaftlichen Planes kommen werde, und somit sein Werk in vorliegender Gestalt als mit diesem Bande auch abgeschlossen betrachten. Andernfalls wäre übrigens eine gesonderte Besprechung kaum begründet, da es viel mehr auf wirkliche Mehrung der wissenschaftlichen Erkenntnisse in unserer Disziplin mittels welcher Methode immer, als auf methodologische Erörterungen ankommt und der Ruf eines Schriftstellers, der sich zugleich in ersterer Hinsicht erfolgreich bethätigt hat, wesentlich hiervon abhängt.

Immerhin ist aber auch eine gründliche und grundlegende Revision der Methodologie der ökonomischen Wissenschaft an und für sich mit Rücksicht auf die gegenwärtig diesfalls herrschende Zerfahrenheit ein ganz zeitgemäßes Beginnen, nur liegt der Schwerpunkt der Leistung weniger auf ökonomischem Gebiete, als vielmehr auf dem der Philosophie und Logik. Man muß zuvor die Erkenntnistheorie selbst revidieren, bevor man mit Erfolg daran gehen kann, dieselbe auf das Gebiet der Oekonomie anzuwenden. Der Verfasser hat dies nicht nur erkannt, sondern auch in viel größerem Maße durchzuführen versucht als seine bekannten Vorgänger. Mit umfassender philosophischer Bildung ausgerüstet, hat er ein Werk geliefert, das den Philosophen von Fach mindestens in gleichem Grade — wenn nicht mehr — angeht wie den Oekonomisten, bei dessen Beurteilung der Letztere sich sogar hauptsächlich darauf stützen muß, ob und inwieweit der Erstere die Ausführungen des Verfassers ratifiziert. Wenn dieser Umweg der fachlichen Beurteilung allein schon den Verfasser einer ziemlichen Geduldprobe aussetzen würde, so hat er andererseits durch die ganze Anlage seines Werkes nicht wenig dazu beigetragen, daß er der erwünschten Würdigung von Seiten des Fachpublikums wohl kaum so rasch entgegensehen darf. Wer wie der Verfasser ersichtlich so viele Jahre ernsten Studiums und eindringlicher Denkarbeit einem so schwierigen, mit den höchsten Problemen des menschlichen Daseins zusammenhängenden Thema gewidmet hat, der hat nicht nur das erklärliche Verlangen, sondern auch den Anspruch, das Ergebnis seiner Forschungen von der Fachwelt nach Gebühr beachtet und genutzt zu sehen. In dieser Hinsicht dürfte der Verf. jedoch Enttäuschungen erfahren. Ein Werk wie das seinige hat nur für die eigentlichen Fachgelehrten Bedeutung und Interesse, und selbst nicht für jeden unter diesen und für den einen und den anderen in sehr verschiedenem Grade. Wollte der Autor den Bedürfnissen dieses Leserkreises entsprechen, so mußte er kurz und präcis schreiben; das, was er Neues bietet oder an Unhaltbarem als solches nachweist, scharf und nachdrücklich hervorheben, durfte Bekanntes nicht wiederholen — auch nicht im Wege der Polemik — hatte also m. a. W. mit der gemessenen Zeit dieser Leser zu rechnen. Hätte er so geschrieben, so hätte er auch auf rückhaltslose Anerkennung zählen können. Anstatt dessen hat er offenbar das gesamte Fachpublikum als Leser vor Augen gehabt; denn er behandelt seinen Gegenstand ab ovo, sucht jeden Detailpunkt zu erläutern, führt die ganze Litteratur an, indem er jede einzelne Frage durch eingehende Polemik mit den Ansichten früherer Autoren entwickelt, und gerät dadurch in eine geradezu abschreckende Breite. Dadurch verscheucht er sich die Leser, statt solche zu gewinnen. Den speziellen Fachmann der ökonomischen Theorie ermüdet er durch das viele Bekannte, was dieser in Kauf nehmen muß, und überdies die unterschiedslose Verwebung des Neuen und Selbständigen in das Alte und bloß Reproduzierte. Der Nichtfachmann aber, wenngleich er sich mit ökonomischen Fragen beschäftigt, und selbst der Oekonomist, sofern er nicht die theoretische Forschung ex professo betreibt, bringt den methodologischen Kontroversen ohnehin nicht jenes Interesse und jene Lese-Energie entgegen, die notwendig wäre, den starken Band zu bewältigen.

Dazu kommt folgendes. Der Autor ist ein Virtuose des Stils. Er führt eine brillante Feder, seine Schreibweise gleicht der eines espritreichen französischen Feuilletonisten: alle Finessen der Diktion sind ihm geläufig. Seine Ausführungen strotzen von Vergleichen, Bildern, Antithesen, Wortspielen, kurz allen Künsten der Darstellung, durch welche auch der sprödeste Stoff dem Nichtvertrauten fassbarer und anziehender gemacht wird. Diese Formgewandtheit, auf der einen Seite eine beneidenswerte Gabe, ist andererseits bei Materien einer strengen Gedankenarbeit nicht ohne Gefahren. Sie hilft zu leicht über schwierige Punkte im Denkprozeß hinweg und verleitet mitunter dazu, eine gelungene sprachliche Wendung für eine sachliche Lösung anzusehen. Gleich einem anderen deutschen Nationalökonom, der als Stilist gar höchlich gerühmt wird, erscheint der Verfasser dieser Gefahr nicht immer entgangen. Aber etwas anderes ist folgenschwerer. So sehr sich die erwähnte Schreibweise bei Behandlung einzelner, herausgegriffener Themata bewährt, so wenig taugt sie nach unserer Meinung zur Durchführung eines langwierigen und noch überdies großen Theils formallogischen Ideenganges in einem systematischen Werke. Sie wirkt da monoton. Sie gleicht den raffinierten Genüssen der Tafel, die man nicht in der regelmäßigen Folge der Mahlzeiten konsumieren kann, deren man vielmehr bald überdrüssig wird und die der angestrengt Arbeitende vollends verschmählt, zumal sie das Nahrhafte mit zu viel wertlosen, ja mitunter selbst schädlichen Beimengungen darbieten. Durch alles dies zusammen hat der Verfasser sich selbst um den vollen Erfolg gebracht. Er wollte nicht für Wenige, er wollte für Alle schreiben. Die Letzteren hat er nicht gewonnen, die Ersteren sich abwendig gemacht. Sein Buch wird daher in der vorliegenden Form vielleicht nicht jene Würdigung finden, welche es vermöge des vielen Wertvollen verdient, das es enthält. Das Letztere wird erst nach und nach durch die Benutzung des Buches bei analogen Arbeiten, also im Wege der Polemik in systematischen Werken und Monographien, von dem Uebrigen ausgeschieden werden müssen: dann erst dürfte der Leistung des Verfassers volle Anerkennung zu teil werden.

Mit Rücksicht auf das eben Angeführte muß hier völlig davon abgesehen werden, in eine Darlegung auch nur der wichtigsten Punkte des Ideenganges und der Ergebnisse des Werkes zum Zwecke einer kritischen Untersuchung einzugehen. Sonst würden diese Zeilen eine eigene methodologische Abhandlung von nicht geringem Umfange werden, welche an vorliegendem Orte nicht beabsichtigt ist. Es konnte somit lediglich in dieser allgemeinen Weise auf das Werk hingewiesen werden, um dasselbe, soviel an uns liegt, vor dem Schicksale achtungsvoller Beiseitstellung zu bewahren.

Nur ein oder das andere wollen wir — mehr auf gut Glück — einzeln herausgreifen, weniger um eine auf den Grund gehende Kritik zu üben, als vielmehr um unsere eigene Stellung zu den Anschauungen des Autors flüchtig zu kennzeichnen; ein Drang, dem das liebe Ich bei Anzeige eines Buches eben schwer widerstehen kann, der aber nicht, wie dies bei einzelnen scepterschwingenden Potentaten der Kritik der Fall ist, in die Unart der eiteln Selbstbespiegelung ausarten darf. So vermögen wir schon

dem fundamentalen Ausgangspunkte des Verfassers, nämlich seiner Ansicht über das Verhältnis von Philosophie und Oekonomie, nicht beizustimmen. In schwungvoller Sprache feiert das erste Kapitel des Buches die Wissenschaft der Oekonomie als die Nachfolgerin und Erbin der heimgegangenen Philosophie. Die Philosophie sei nichts anderes als ein noch undifferenzierter Zustand der Erkenntnis, ein bloßes Durchgangstadium jeder menschlichen Erkenntnis, und gegenwärtig lediglich das Residuum dessen, was als Wissenschaft nicht über den ersten Werdezustand herauszugedeihen vermochte — immer aber sei die Philosophie nicht mehr und nicht weniger als eine „Problematik“ gewesen: die Zusammenfassung dessen, was der Menschheit eigentlich unbekannt war. Mit den Fortschritten der Erkenntnis habe sich ein Teilgebiet des menschlichen Wissens nach dem anderen zur selbständigen Wissenschaft herausgebildet und als solche von der Philosophie abgeschnürt. Das sei denn auch mit der Oekonomie der Fall gewesen und nichts erübrige mehr für die Philosophie, nachdem sich alle Wissensgebiete zu positiven Wissenschaften entwickelt haben. Die Oekonomie aber habe zugleich die Erbschaft der Philosophie angetreten, insofern diese im letzten Grunde das Problem der Glückseligkeit für die Menschheit zu lösen die Aufgabe hatte (welchem Bedürfnisse sie auch ihren Ursprung dankte), dieses Ziel aber nicht zu erreichen vermochte, weil sie nach absoluter Glückseligkeit strebte, die dem Menschen un erreichbar ist. Nur relatives Glück, d. h. das unter den jeweils obwaltenden Umständen erreichbare Maximum von Lust, Minimum von Unlust, sei denkbar. Darin bestehe aber das Prinzip der Oekonomie, die Oekonomie sei daher die Philosophie der Zukunft.

Diese Auffassung scheint doch wohl die Philosophie zu gunsten der Oekonomie zu verkleinern. Richtig ist es ja, daß Teilgebiete des Wissens anfänglich lediglich als Philosophie angesehen wurden, die sich später zu eigenen Disziplinen entfalteten, und daß dies auch bezüglich der Oekonomie zutrifft; wenngleich die Hinweise, welche der Autor dafür beibringt, daß schon die Schriften der griechischen Philosophen vielfach Keime einzelner Lehren und Unterscheidungen der heutigen Nationalökonomie enthalten, etwas gezwungen und gekünstelt erscheinen, wie z. B. der Satz: „Der Subjektivismus der Sophisten bezüglich des Guten kehrt Jahrhunderte später als subjektivistische Werttheorie wieder!“ Der Verfasser hätte sogar seine Darlegungen über die „Abschnürung“ spezieller Disziplinen von der Philosophie weiter durch Anführung der Psychologie und Ethik als Beispiele stützen können, bezüglich welcher sich ja der Prozeß der Lostrennung von der Philosophie, als deren integrierende Bestandteile beide früher galten, eben vor unseren Augen vollzieht. Dennoch beruht sein ganzer Gedankengang, wie wir meinen, auf dem Irrtume, als sei die Philosophie nur das gewesen, als was sie seine oben angeführte Sentenz darstellt. Er übersieht, daß sie noch mehr war als ein bloßer Eierstock von ungeborenen Wissenschaften. Sie war dies gewiß, aber nur insofern, als sie eben das System einer einheitlichen Welt- und Lebensanschauung nach dem jeweiligen Stande der menschlichen Erkenntnis ist. Das bleibt sie, auch nachdem durch die Vervollkommenung des Wissens die einzelnen Teilgebiete desselben sich zu selbständigen Wissenschaften entwickelt haben.

Die Philosophie stirbt daher nicht dadurch, daß sich eine ganze Reihe solcher von ihr abschnürt, sie erhält durch diese nur immer neuen Stoff für ihren Ideenbau, sie wandelt und vervollkommnet sich eben dadurch, sie gewinnt in diesem Entwicklungsgange anderen Inhalt und andere Form, aber sie lebt und bleibt bestehen als die Krone und das einigende Band aller Wissenschaften. Wie sehr die Wissenschaft im ganzen leiden würde, wenn dieses Band nicht mehr bestünde, wenn diese Sublimation ihrer höchsten Ergebnisse nicht mehr gewonnen würde, das zeigt jede Periode, in welcher die Philosophie ihrer Aufgabe nicht ganz entspricht, wie das nach unserer subjektiven Ansicht leider gerade in der Gegenwart der Fall ist. Darum braucht man sie aber nicht totzusagen und ihr einen Erben zu setzen. Auch kann sie nicht, wie der Verfasser meint, im Gegensatz zur Wissenschaft stehen und kann sich nicht in andere Wissenschaften, worunter die Oekonomik, auflösen oder gar sich in die Oekonomik selbst umwandeln.

Wie jene Grundauffassung des Wesens und des Berufes der Philosophie, so ist auch die These über die Beziehungen zwischen Oekonomik und Philosophie unhaltbar, die der Autor aufstellt und aus welcher er dann den erwähnten Erbgang deduziert. Eine tiefwurzelnde Beziehung zwischen der Oekonomik und der Philosophie findet er darin, daß beide dem menschlichen Glücke zu dienen haben, aus dem Streben nach Glückseligkeit hervorgegangen sind. Denn alle menschliche Erkenntnis, d. h. das Bemühen um solche, beruhe ausschließlich auf dem Glückstreben. „Alles Wissen wird nur angestrebt, weil es einmal nützlich werden kann.“ Abermals die Uebertreibung eines richtigen Gedankens. Allerdings hat der Autor Recht, wenn er sagt: Die Ansicht, ein metaphysisches Bedürfnis erzeuge die Philosophie, sei unrichtig. Es gebe keinen solchen Trieb, das Hirn des Menschen habe als Organ der Erkenntnis Lebenszwecken zu dienen und sei daher bestimmt, nur Beziehungen zwischen den Dingen der Außenwelt aufzufassen und zu verarbeiten. — Aber daraus folgt durchaus nicht, daß nicht die Erkenntnis als solche den Menschen befriedigt und er darum nach ihr strebt, nicht bloß wegen der möglichen Nutzwirkung! Es käme da nur darauf an, was man unter Lebenszwecken versteht. Auf der anderen Seite ist jene Gegenüberstellung von absolutem und relativem Glück eine bloß sprachliche Beziehung, darauf beruhend, daß der Autor das durch die Grundverhältnisse unserer Existenz uns aufgenötigte ökonomische Prinzip, mit dem mindesten Aufwande von Lebenskraft und Aufsendingen das erreichbare Maximum von Lebensförderung zu verwirklichen, eben Glückstreben nennt.

In dem Kapitel „Entwicklung der Methodologie“ giebt der Verf. eine detaillierte Sichtung und Kritik der verschiedenen Forschungsrichtungen auf dem Gebiete der ökonomischen Wissenschaft: der Klassiker, der empiristischen Schule, der alt- und der neuhistorischen Schule, endlich der exakt-realistischen Schule, welch' letzterer er sich im Grunde doch anschließt, indem er diese Richtung als „rationellen Empirismus“ fortentwickelt wissen will und letzteren als das Postulat der Gegenwart bezeichnet. Die österreichischen Volkswirte haben allen Grund, dem Verf. erkenntlich zu sein für die Stellung, welche er ihnen in der Methodologie

der Disziplin anweist, sowie für den Dienst, den er ihnen durch seine Darlegungen leistet, wenngleich die Erklärung, welche er für den Umstand heranzieht, daß die exakt-realistische Forschungsrichtung derzeit eben in Oesterreich so emsig und erfolgreich kultiviert wird, ebenso unzutreffend ist, als sie unzureichend wäre. Für Menger wie für den Schreiber dieses wird sicherlich Anlaß sein, sich mit dem Verf. hinsichtlich mancher Divergenzen der Auffassung auseinanderzusetzen.

Das folgende Kapitel „Die ökonomische Erscheinung“ führt den Verf. zur Feststellung des Wesens des Oekonomischen. Er findet dasselbe in der Zweckmäßigkeit, er identifiziert es mit dem Zweckmäßigen. Damit wäre wohl der Umfang der Oekonomie ins Ungemessene erweitert und es erscheint einigermaßen schwierig, sich das theoretische System der Oekonomik vorzustellen, welches alle realisierte Finalität des gesamten menschlichen Daseins umfassen würde! Insbesondere die Scheidung von der Technik, welche Schreiber dieses bekanntlich für die Vorbedingung einer wirklich wissenschaftlichen ökonomischen Theorie hält und in dem Buche „Das Wesen und die Aufgaben der Nationalökonomie“ versucht hat, ginge wieder verloren. Wenn der Verf. meint, die begriffliche Sonderung zwischen beiden durch das Diktum vornehmen zu können, „die Oekonomik handle vom Nützlichen, die Technik von Nützlichem“, so wäre mit diesem Wortspiele gesagt, der Unterschied zwischen Oekonomie und Technik sei der zwischen Generellem und Speziellem, was wohl kaum aufrecht zu halten ist. Die technischen Handlungen sind an sich gewiß zweckmäßige, aber an sich nicht eo ipso ökonomische: sie werden in der Regel zugleich ökonomische, insofern der Mensch mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Lebenszwecke bei jeder einzelnen, einem speziellen Zwecke gewidmeten technischen Handlung eben zugleich ökonomisch vorgeht. Denn würde er bei einer bestimmten Zwecksetzung unökonomisch handeln, so würde er sich dadurch die Erreichung anderer Zwecke schmälern. Ohne diese Rücksicht könnte der einzelne konkrete technische Vorgang auch in unökonomischer Weise vorgenommen werden, wie dies ja auch in einer Anzahl von Fällen vorkommt! Daher ist wohl auch dem Ausspruche nicht beizustimmen, daß die Zweckmäßigkeit keine Gradunterschiede habe. Im allgemeinen natürlich nicht, aber im konkreten wohl, je nachdem eben mit der Technik auch die Oekonomie in vollem Maße verwirklicht wurde oder nicht.

In den weiter folgenden Kapiteln sind mit eingehendster Bezugnahme auf die gesamte philosophische und nationalökonomische Literatur behandelt: die Begriffsbildung, das Verhältnis von Begriff und Erfahrung, Begriff und Abstraktion, die Kritik, Analyse und Dialektik der Begriffe, die Denomination, Definition und Klassifikation, alles mit besonderer Beziehung auf die Oekonomie, sodann die ökonomischen Urteile, das ökonomische Schließen und die ökonomischen Gesetze. In diesen Abschnitten liegt hauptsächlich der Wert des Buches. Seine Ausführungen über die Kausalität, die Induktion, die Hypothese als Hilfsmittel der Induktion, das Experiment, die Deduktion und ihr Verhältnis zur Induktion, sowie die litterarhistorisch-kritische Erörterung über die ökonomischen Gesetze im Gegensatze zu Regeln und Normen werden von jedem theoretischen

Forscher unseres Wissensgebietes und jedem Schriftsteller über die Methodologie fortan zu beachten sein. Damit soll nicht gesagt sein, daß unbedingt in allen Einzelheiten auch zuzustimmen wäre. Für unsere Person möchten wir diesfalls nur das Eine erwähnen, daß der Verf. hinsichtlich der „exakten“ Gesetze und speziell mit Beziehung auf Menger einen in Deutschland verbreiteten Irrtum zu teilen scheint, als beruhten solche nicht auf Induktion, sondern bildeten einen Gegensatz zur Induktion. Gerade das Gegenteil ist richtig. Ein exaktes wissenschaftliches Gesetz ist ein Induktionsschluss höchster und allgemeinster Art: als solcher, nicht als apriorisches Axiom ist es der Ausgangspunkt der Deduktion. Allerdings könnte der Verf. für sich anführen, daß er durch einzelne Ausdrücke in den Untersuchungen Menger's zu jener Ansicht über die Auffassung dieses Schriftstellers gebracht worden sei. Allein es entscheidet doch der gesamte Sinn und die allgemeine Richtung einer Schrift und darnach sind wohl Zweifel in jener Hinsicht ausgeschlossen.

Sehr interessant, insbesondere vom kritischen Standpunkte, und gedankenreich ist das Kapitel über die „ökonomischen Ideen“. Den Schluss bildet die Darstellung der ökonomischen Systematik. In den beiden letzten Abschnitten bestehen wohl mehrere fundamentale Differenzpunkte zwischen dem Referenten und Verfasser, ohne daß jedoch es möglich wäre, hier darauf einzugehen und ohne daß dieselben es verhindern, die mannigfachen Anregungen und Gewinne an Einsicht anzuerkennen, welche auch diese Partien des Werkes dem theoretischen Forscher bieten.

Prag.

Emil Sax.

Molinari, Gustave de (Correspondant de l'Institut, Redacteur en Chef du Journal des Economistes), Les Bourses du Travail. Paris, Guillaumin et Cie, 1893. in-8°. XII et 335 pp.

Der alte Vorkämpfer und treue Verfechter der Freihandelslehre in Frankreich, Gustav von Molinari, bietet uns in der vorliegenden Schrift eine neue geistreiche und interessante Bearbeitung des Lohnproblems. Er faßt dasselbe, um ihm weitere Seiten abzugewinnen, unter dem Standpunkt der Entwicklung des Arbeitsmarktes, welchen Begriff er als „Arbeitsbörsen“ bezeichnet. Nachdem der Verfasser die Grundbegriffe des Lohns und die Bedingungen seiner Entstehung und Ausgestaltung erörtert hat, verfolgt er in historischer Darstellung die verschiedenen Entwicklungsepochen der Organisation der Arbeit mit kritischer Erwägung. Er zeigt uns, wie das Gesetz von Angebot und Nachfrage im Bereiche der Arbeit sich in den verschiedenen Stadien der Unfreiheit, Halbfreiheit Gebundenheit und wirtschaftlichen Freiheit unserer Tage zu bestimmten Rechtsnormen und Gewohnheiten des Wirtschaftslebens verdichtet hat. Sodann prüft unser Autor die Einflüsse des Pauperismus und der sozialistischen Weltanschauung auf die lohnarbeitenden Klassen, er untersucht die Einwirkungen der Arbeitseinstellungen und Koalitionen auf die Lohnbewegung, er erörtert die Wirksamkeit der Syndikate im Kampfe zwischen Arbeit und Kapital. Diese drei Abteilungen, die Molinari uns in elf Kapiteln vorführt, bilden sozusagen die Grundlage für sein eigentliches litterarisches Problem, welches sich in der Frage zuspitzt, wie ist ohne Durchbrechung der individuellen und wirtschaftlichen Freiheit, ohne

Unterbindung des freien Verkehrs und der freien Konkurrenz ein Ausgleich zwischen den beiden sich in unserer Zeit hart befehdenden Lagern: Kapital und Arbeit herbeizuführen. Um des Verf. Ausführungen voll zu würdigen, muß man darüber unterrichtet sein, daß die Geschichte der Arbeitsbörsen ein wesentliches Stück seiner Lebensschicksale umspannt. Allerdings hatte sich Molinari, der diesem Plan schon seit dem Jahre 1844 in Frankreich und Belgien Anhänger zu werben gesucht hat, solche Arbeitsbörsen auf kapitalistischer Grundlage, als eine Nachbildung der Geschäftsbörsen vorgestellt, wo, wie hier Wertpapiere oder Waren, die Ware „Arbeit“ gehandelt werden sollte. Die Arbeitsbörsen allerdings, wie sie vor einigen Jahren in seinem zweiten Vaterlande Frankreich entstanden sind, entsprechen seinem freihändlerischen Ideale keineswegs.

Den Grundzug der ökonomischen Entwicklung, den Molinari beim Güterverkehr im allgemeinen feststellen zu können glaubt, daß nämlich die Vermehrung der Rechtssicherheit, die Fortschritte der Technik, die Vervollkommnung der Verkehrsmittel und die wachsende Herausbildung von Verkehrsformen zu einer Ausdehnung der Märkte, zur Entstehung eines zentralisierenden, allgemeinen Marktes führen, überträgt er auch auf die Geschichte und Organisation der Arbeitsmärkte. Wie sich aber aus der Schaffung solcher Zentralmärkte für den Warenverkehr wesentliche Vorteile ergeben, so muß auch die Organisation der Arbeitsfreiheit, die „Cirkulation der freien Arbeit“ gleiche Erfolge haben. Das heutige Lohnsystem ist ihm nur eine weitere Form der Abhängigkeit des Arbeiters vom Kapital, wenn auch nicht in rechtlicher, so doch in ökonomischer und sozialer Beziehung. Diese letzte Stufe der Unfreiheit der Arbeitermassen kann aber erst in unabsehbarer Zeit in ein Stadium voller Freiheit und voller ausgeglichener Gegensätze hinübergeführt werden. Man muß sich daher für die Gegenwart und nächste Zukunft mit Verbesserungen der Organisation des Arbeitsmarktes begnügen. Diese Idee führt den Verf. zur Schilderung jener litterarischen und positiven Vorgänge, deren Ziel die Errichtung sog. Arbeitsbörsen nach kapitalistischem Muster ist, und an denen er einen hervorragenden Anteil genommen hat. Allein er kommt dabei zu dem Resultate, daß weder die sozialistischen und halbsozialistischen, wie solche in Frankreich bestehen, noch die philanthropischen, wie diejenige in Lüttich, den Zweck der Emanzipation der Arbeit zu erfüllen vermögen, weil sie, namentlich die sozialistischen, nur zu leicht zu Organen gewisser Arbeiterparteien werden, denen es weniger um die wirtschaftliche Befreiung der Arbeit aus den Fesseln des Kapitalismus zu thun ist, als sich deren Streben in der Richtung bewegt, die Arbeitsbörsen ihrer eigentlichen Bestimmung zu entziehen, sie zum Tummelplatz politischer Agitationen und ihre Organisation zur Kraftprobe der politischen Macht der Arbeitermassen zu machen. Ebenso wenig entsprechen diesem Ziele die gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlungsanstalten, durch welche die Arbeiter nur ausgebeutet werden. Vorläufig kann nach Molinari das Heil nur darin gefunden werden, Genossenschaften auf Gegenseitigkeit zu gründen, die wie ein Netz über das ganze Land ausgespannt sind, einen Ausgleich zwischen

Angebot und Nachfrage der Arbeitskräfte bewirken, die Arbeitsvermittlung organisieren. Im übrigen wird die Ausdehnung des Marktes, ein Prinzip, das den Güterverkehr ebenso beherrscht, wie es allmählich auch in den Arbeitsmarkt eindringt, im Laufe der Entwicklung den „Wucher der Arbeit“ mit Erfolg bekämpfen, die Mißstände mildern, die aus der ungleichen, wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers und Arbeitnehmers entspringen, den Preis der Arbeit regulieren, die Löhne immer mehr dem Niveau des gerechten Lohnes nähern und einen allgemeinen Fortschritt der Produktion und des Nationalvermögens herbeiführen. Dieser Werdegang wird aber dann wieder von neuem ein entscheidendes Argument zu gunsten des Freihandels liefern.

Aus diesen Ausführungen erkennen wir immer wieder den prinzipientreuen Verfechter der wirtschaftsliberalen Schule, der auch im Alter unentwegt an den wissenschaftlichen Idealen seiner Jugend festhält und dessen innerste Ueberzeugung von dem endlichen Siege der Freihandelsdoktrin in Theorie und Leben unerschüttert bleibt. Das Buch ist, wie alle Schriften des gleichen Verfassers, geistreich, anregend und elegant in Form und Darstellung geschrieben und zeugt von der unerschöpflichen Geistesfrische und unversieglischen Arbeitskraft und Schaffenslust des bald fünfundsiebzigjährigen Gelehrten.

Als besonders beachtenswert möchte ich noch die stattliche Reihe von Exkursen und Anlagen (S. 197—305) hervorheben, unter welchen insbesondere die Materialien zur Entwicklung der Pariser Arbeitsbörse, die sonst schwer zugänglich sind, unser Interesse erregen.

Würzburg.

Max von Heckel.

Brentano, Lujó, Ueber das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung. 2. völlig umgearbeitete Auflage. Leipzig, Duncker & Humblot. 1893. 103 S.

Als sich der Katzenjammer nach dem Rausch der Milliardenzeit einstellte, waren es gar eigenartige Mittel der Sanierung, die man anempfahl. Ein Reskript des damaligen preussischen Handelsministers an die Oberbergämter (28. März 1876) befürwortete eine Herabsetzung der Gedingesätze, um erhöhte Arbeitsleistung zu erzielen. Den nämlichen Rat erteilte der Finanzminister Camphausen den privaten Unternehmern (26. Januar 1875).

Im Gegensatz zu solchen Aeußerungen entstand Brentano's oben genannte Schrift, von der nunmehr in der 2. Auflage eine fast völlig neue und von der speziellen Veranlassung losgelöste Untersuchung vorliegt. Die fundamentale Wichtigkeit des Gegenstandes erhellt schon aus dem Titel. In der Theorie ist seit Ad. Smith und einigen seiner Vorläufer allgemein der Satz anerkannt worden, daß höherer Lohn und größere Arbeitsleistung sich gegenseitig bedingen, während im 17. und 18. Jahrhundert genau das Entgegengesetzte gelehrt wurde. Noch heutzutage in kulturell rückständigen Ländern und Arbeitszweigen wird vielfach behauptet, eine Lohnerhöhung führe notwendigerweise zu geringerer Anspannung der Thätigkeit.

Brentano hält nun dafür, daß beide Auffassungen sich recht wohl vereinigen lassen. Jene Wandlung setzt einen psychologischen Prozeß

auf seiten der Arbeiter voraus. Durch allmählich — nicht sprungweise — steigende Entlohnung wachsen deren physische und geistige Kräfte und mit ihren Bedürfnissen zugleich die Möglichkeit ihrer Befriedigung, der Massenkonsum. Auf diese Weise entsteht die Möglichkeit, nicht nur den Arbeiter besser zu bezahlen, sondern auch seine durchschnittliche Arbeitszeit herabzudrücken und dennoch — oder richtiger gesagt — dadurch gerade die Arbeitsleistung sogar zu erhöhen. Die Arbeiterschutzgesetzgebung gab hierzu den ersten Anstoß. Das Wesentliche bei diesem Vorgang ist, daß der Arbeiter aus dem Bannkreis des Herkommens herausgerissen und dadurch befähigt wird, den veränderten Produktionsbedingungen entsprechend intensivere Arbeit zu leisten. Damit wird zugleich die verbesserte und verfeinerte Produktionstechnik und Organisation der Arbeit auch rentabel für den Unternehmer und ermöglicht ihm Gewinn trotz der erheblich gestiegenen Löhne.

Diese Sätze werden durch eine reiche Fülle trefflich verarbeiteten und übersichtlich gruppierten statistischen Materials belegt, das eine Reihe der wichtigsten Branchen umfaßt. Hauptsächlich sind die Ergebnisse von Brassey, v. Schulze-Gävernitz und Schönhof verwertet. Es ist wohl eine durch die Zerstreuung des Materials verschuldete Lücke, daß die auch in der Heimat vielfach bestehende achtstündige Arbeitszeit hier nicht erwähnt wird, über die seither O. Pringsheim¹⁾ einige auch wohl kaum vollständige Angaben gemacht hat.

Des weiteren polemisiert Brentano gegen die sozialdemokratische Doktrin, daß die Herabdrückung der Arbeitszeit zur Minderung der Beschäftigungslosen führen würde. Sie lasse doch die Entstehungsgründe der Arbeitslosigkeit: des Auf und Ab der Konjunktur und im besonderen der Saisongewerbe wie die Demoralisierung der Arbeiter während ihrer Beschäftigungslosigkeit gänzlich unberührt. Allein weiterhin räumt der Autor ein, daß in einzelnen Gewerben doch zur Mehreinstellung von Arbeitern geschritten werden müßte, sobald die Arbeitszeit gekürzt wird. Sohin ist die an diesen Satz anknüpfende Polemik eigentlich gegenstandslos²⁾; denn daß übermäßige Arbeitszeit nur eine von vielen Ursachen der Arbeitslosigkeit sei und sohin füglich von jener nicht das Verschwinden dieser erwartet werden könne, bedarf keines Beweises. Allein für die Wirkung der verkürzten Arbeitszeit auf die Arbeitsgelegenheit käme alles darauf an festzustellen, wie die Relation jener Gewerbszweige mit Mehreinstellung von Arbeitern zu denjenigen ist, für welche voraussichtlich keine solche eintritt. Diese hochwichtige Frage wird sich allerdings definitiv mit den vorhandenen statistischen Unterlagen kaum entscheiden lassen. Immerhin giebt z. B. die Beobachtung der Zahl von Angestellten an den schweizerischen Eisenbahnen vor und nach Einführung des Maximalarbeitstages wertvolle Fingerzeige in dieser Richtung, die hier nicht weiter verfolgt werden können. Ferner ist zu bemerken, daß schon die Minderung, nicht die Beseitigung der „industriellen Reservearmee“ bestimmte Vorteile im Gefolge hat. Gerade dadurch wird Erlangung und

1) In Braun's Archiv, Bd. VI, S. 15 ff.

2) was insbesondere von den Bemerkungen Pringsheim's a. a. O. S. 22 gilt.

Behauptung kürzerer Arbeitszeit ermöglicht und der Arbeiter bei rückläufiger Konjunktur widerstandsfähiger gemacht. Endlich fehlt in Brentano's Darstellung der Lichtseiten des modernen Produktionsprozesses die Beleuchtung der Schattenseiten. So insbesondere der schneller verbrauchten Arbeitskraft infolge der gesteigerten Intensität — vielleicht des schwierigsten Problems der Zukunft!

Allein die Neuauflage einer Gelegenheitschrift konnte wohl kaum die allseitige Behandlung einer so weitverzweigten Frage bringen. Hoffentlich geschieht das in einer vielleicht bald folgenden desselben Büchleins oder bei anderer Veranlassung in der Volkswirtschaftslehre, die uns der Autor hier verheissen hat.

In schwungvollen Worten verlangt die Schrift am Schlusse gleich vollkommene Ausrüstung für den Arbeiter im internationalen Wettbewerb wie für den modernen Soldaten, d. i. höheren Lohn und kürzere Arbeitszeit. Wir zweifeln nicht daran, daß Brentano's Publikation auch außerhalb des gewohnten Leserkreises sozialökonomischer Schriften Anklang und Beifall finden wird. Sie verdient ihn im reichsten Masse durch ihren inneren Gehalt, den Reichtum an Material wie last not least durch ihre abgerundete prächtige Diktion.

Berlin.

Rudolf Grätzer.

Offermann, Alfred, Ueber die Zukunft der Gesellschaft oder die Wirkung der großen Zahlen. Leipzig, Otto Wigand, 1893. 167 SS.

Der Verfasser geht von dem Gedanken aus, daß man in die verwickelten sozialen Erscheinungen, welche bekanntlich das Ergebnis vieler und mannigfaltiger zusammenwirkender Ursachen sind, nur auf deduktivem Wege eindringen könne. Er versucht nun auf diesem Wege ein Prinzip, welches die fortschreitende Entwicklung civilisierter Nationen beherrsche, aufzustellen und seine Uebereinstimmung mit den auf einzelnen Gebieten des sozialen Lebens deutlich hervortretenden Tendenzen zu zeigen. Als solches Prinzip aber erscheint ihm dasjenige der großen Zahlen, durch deren Wirkung der Zufall eliminiert werde, indem die Wirkungen der „accidentiellen“ oder zufälligen (wechselnden) Ursachen sich um so vollständiger gegenseitig aufheben und diejenigen der konstanten Ursachen um so reiner auftreten, je größer die Zahl ist. Auf der niedersten Kulturstufe ist nach dem Verfasser der Mensch gänzlich den „Zufällen“, welche in dem Wechsel der Ausbeute, der Jahreszeit, der Gegend, des Klimas u. s. w. bestehen, schutzlos preisgegeben. Mit steigender Kultur macht er sich von denselben mehr und mehr unabhängig, dafür aber wird er in stets wachsendem Maße unter der Einwirkung solcher Zufälle stehen, als welche ihn die nicht vorauszusehenden Handlungen der Anderen treffen. Alles nun, was nur von einer oder wenigen Personen abhängt, müsse man im großen Maße dem Zufall oder, was auf dasselbe herauskomme, uns verborgenen und unerforschlichen Ursachen zuschreiben, da für den Einzelfall — oder hier für den Einzelwillen — der Einfluß der variablen Ursachen, die eben das „Zufällige“ ausmachten, immer entscheidend sei. Jede gesellschaftliche Ordnung habe es immer mit Menschen zu thun, welche, gar unsteten Sinnes, ihr eigenes Wollen meist selbst nicht kennen. Die subjektive Willkür unzuverlässiger Geschöpfe, wie die Menschen ein-

mal seien, müsse durch eine objektive Regel gebunden sein. Aber diese objektive Regel dürfe auch selbst nicht wieder durch den einseitigen Willen Eines Menschen oder Einer Klasse gesetzt werden, sondern sie müsse durch das dauernde Zusammenwirken vieler und womöglich aller Klassen entstehen. Bei allem, was durch gemeinschaftliche Wirksamkeit einer größeren Zahl von Personen entstehe, könnten wir die Ursachen leichter erkennen und voraussehen, da in einer Gesamtheit von Willen, in welcher sich die möglichen Kombinationen der variablen Ursachen so ziemlich erschöpften oder das Zufällige in den verschiedenen Einzelwillen gegenseitig abschleife, der Einfluß der konstanten, auf alle Einzelwillen gleichermaßen wirkenden Ursachen sicherer zum Vorschein komme.

Von diesem Gesichtspunkte aus bespricht der Verfasser verschiedene Fragen der Politik und der Wirtschaft, Familie, Staat, Eigentum, Handel und Spekulation etc. Seine Ausführungen sind zum Teil recht interessant und auch zutreffend, fordern aber doch auch wieder vielfach sehr zur Kritik heraus. Das „Gesetz der großen Zahlen“ macht sich allerdings bei vielen wirtschaftlichen Erscheinungen, insbesondere bei der Preisbildung wahrnehmbar. Auch verschaffen sich im allgemeinen die Interessen, welche durch die Mehrzahl der Mitglieder von Gesamtheiten vertreten werden, um so mehr Geltung, je vollständiger alle einzelnen bei Wahrnehmung ihrer Interessen mitwirken. Dies gilt jedoch nicht von Verständnis und Erkenntnis. Daß diese in der Masse eine bessere Vertretung finden als bei wenigen Personen, läßt sich füglich nicht behaupten. Es wäre denn doch zu bedauern, wenn „das Prinzip der großen Zahlen“ in der Art sich Geltung verschaffte, daß die Mittelmäßigkeit zum Siege gelangt und das „Aleatorische der Persönlichkeit“ der hervorragenderen Köpfe unschädlich gemacht würde. Uebrigens sind ja auch dem Verfasser selbst „die Menschen“ schlechthin „unzuverlässige Geschöpfe“, auch spricht er von der „großen Menge“ in einer Weise, welche seine Forderung der freien Beweglichkeit und der Mitwirkung Aller doch in einem etwas zweifelhaften Lichte erscheinen lassen.

Für eine Reihe von Bemerkungen hätte der Verf. Belege beizubringen nicht versäumen sollen, so wenn er sagt, viele sozialistische Schriftsteller behaupteten, die Arbeit als solche erzeuge unmittelbar „Eigentum“, wenn er von neueren Gesetzen spricht, welche die Bebauung kulturfähigen Bodens vorschrieben, wenn es heißt, das Zinsnehmen sei nach römischem Recht streng verboten gewesen, während doch die *lex Genucia* sowohl praktisch als auch formell nur eine begrenzte Wirksamkeit hatte, wenn er meint, einige „Nationalökonomten“ bezeichneten das Geld als vergegenständlichte gesellschaftliche Arbeitszeit, im Satze vom ehernen Lohngesetz sei das Existenzminimum als etwas Absolutes, ewig Unveränderliches hingestellt etc.

Der Verfasser verlangt freie Bewegung, Beseitigung von Fideikommissen, Schutzzöllen, überhaupt aller „veralteten Einrichtungen, welche die elementare Bewegung zu den großen Zahlen hin noch stören“. Diese und andere von ihm aufgestellte Forderungen lassen sich gewifs nicht mit der Hindeutung auf „das Prinzip der großen Zahlen“ als berechtigt erweisen. Und wenn gar der Verf. meint, Verteidiger des Schutzzollsystems könnten nur

solche sein, welche über den Gegenstand nicht gehörig nachgedacht hätten, so wird er selbst bei Freihändlern keine ungeteilte Zustimmung finden.

München.

J. Lehr.

Dürkheim, Emile (Chargé d'un cours de science sociale et de pédagogie à la Faculté des lettres à Bordeaux. Agrégé de philosophie, Docteur ès lettres), De la Division du Travail Social. Paris, Felix Alcan, 1893. 471 SS.

Der Verfasser hat es sich nicht zur Aufgabe gemacht, etwa das Wesen der Arbeitsteilung und deren wirtschaftliche Bedeutung, ihre Licht- und Schattenseiten sowie die Mittel und Mafsregeln zu erörtern, durch welche ihren Uebelständen begegnet werden soll. Der Begriff der „division du travail social“, wie er ihn fafst, deckt sich nicht mit demjenigen der Arbeitsteilung, wie wir ihn meist in nationalökonomischen Werken finden. Er nimmt ihn vielmehr in dem Sinne der Vermannigfaltigung durch die Verschiedenartigkeit in der persönlichen Entwicklung, welche bekanntlich nicht gerade lediglich durch Arbeit und Beruf, sondern durch die gesamten Lebensverhältnisse bedingt ist, welche auf Geist und Körper einen Einfluß ausüben.

Im wesentlichen ist es das Verhältnis des Einzelnen zur Gesellschaft, welches der Verfasser, und zwar immer nur vom Gesichtspunkte der Arbeitsteilung und der persönlichen Entwicklung aus, zum Gegenstande seiner etwas allgemein und abstrakt gehaltenen Darlegungen macht. Die Frage der sittlichen Bedeutung der Arbeitsteilung giebt ihm zunächst Anlaß, den Begriff des Sittlichen zu erörtern. Die Widerlegung der Auffassung, als ob der Begriff des Sittlichen mit dem des persönlichen Interesses sich decke, wird ihm natürlich leicht, insofern man den Begriff dieses Interesses eben nicht so weit fafst, dafs man sich eines *circulus vitiosus* schuldig macht. Anders aber liegt die Sache, wenn man an das Interesse der Gesamtheit denkt.

Hier macht sich der Verfasser die Widerlegung Jhering's u. a. dadurch allzu leicht, dafs er den Begriff etwas zu enge fafst. In Wirklichkeit kommt er aber doch zum gleichen oder ähnlichen Ergebnis wie diejenigen, welche er bekämpft. Entscheidend ist ihm das allgemeine Sittlichkeitsgefühl, welches je nach dem Stande der Kultur verschieden ist. Es ist wohl richtig, wie der Verfasser bemerkt, dafs man nicht eine einzige allgemeine Formel aufstellen kann, aus welcher in jedem Einzelfalle das einzuschlagende sittliche Verhalten abgeleitet werden kann; dafs sich im praktischen Leben eine Reihe von Sätzen und Regeln herausgebildet haben, welche je zur Anwendung kommen. Ob dagegen hier der Begriff des Mittels aus mehreren Gesellschaften oder Nationen der gleichen Art bezw. Kulturstufe sich als brauchbar erweist, möchte ich dahingestellt sein lassen. Ist nach den Auffassungen der Italiener eine Handlung sittlich zulässig, welche dies nach den Anschauungen anderer europäischer Völker nicht ist, so besteht eben eine solche Verschiedenheit, ohne dafs man die Abweichung vom europäischen Mittel als etwas Abnormes zu bezeichnen braucht. Uebrigens meint auch der Verfasser, dafs das sittliche Bewußtsein ganzer Gesellschaften sich täuschen könne. Da-

mit nähert er sich einigermaßen dem Begriffe des Unbedingten, sofern er nicht an einen zeitlichen Durchschnitt und an Abweichungen von demselben denkt.

Die Ansicht, als ob das Streben nach Glück die Ursache der Arbeitsteilung sei, wird vom Verfasser bekämpft; vielmehr sei als Ursache der Kampf ums Dasein zu betrachten, wie er dem Menschen mit zunehmender Dichtigkeit der Gesellschaft notgedrungen auferlegt werde. Man könne aber nicht sagen, daß durch diesen Kampf, welcher zu den größten Anstrengungen nötige, die Menschen glücklicher würden. Hätte der Verfasser statt des Ausdrucks Glück (*bonheur*) sich der Worte „Streben nach Verbesserung der Lage“ bedient, so wäre seine Widerlegung zum Teil hinfällig geworden. Man kann immer auch fragen, welchen Ursachen denn jene Dichtigkeit und jener Kampf ums Dasein zu verdanken sei.

Als die am meisten hervorstechende Wirkung der Arbeitsteilung bezeichnet der Verfasser die innige Verkettung, welche sie zwischen den einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft schaffe. Sie gestatte der Persönlichkeit, sich mehr zu entfalten. Zwar werde der Mensch durch die Bande, welche ihn an die Gesellschaft knüpften, mit zunehmender Arbeitsteilung immer abhängiger, gleichzeitig aber werde sein persönliches Leben freier, indem er immer weniger dem Joche von Herkunft und Gebräuchen unterworfen sei. Zum Belege hierfür deutet der Verfasser auf den Unterschied zwischen großen und kleinen Städten. In letzteren steht jede persönliche Bewegung unter Kontrolle, für erstere aber gelte das Sprichwort: „On n'est nulle part aussi bien caché que dans une foule.“

Zum Schluß behandelt der Verfasser auch die Frage der „*fraternité*“ als einer Wirkung der Arbeitsteilung, die der Krisen, des Klassenkrieges etc. als anormaler Zustände. Er fordert Gleichheit der äußeren Bedingungen für den Wettkampf auf Grund rechtlicher und sittlicher Regeln, in welchem Falle haben würden „*les services échangés une valeur sociale équivalente*“. Den Begriff dieser sozialen Gleichwertigkeit hat der Verfasser leider nicht klar gestellt, ebenso vermisste ich nähere Ausführungen über jene Gleichheit der äußeren Bedingungen.

Enthält auch das Buch manche interessante und lesenswerte Ausführungen, so habe ich an demselben doch auszusetzen, daß die Frage der Arbeitsteilung auch in ihren Wirkungen auf die persönliche Entwicklung und auf die Beziehungen des Einzelnen zur Gesellschaft nicht erschöpfend behandelt und gar zu abstrakt-philosophisch gehalten ist.

München.

J. Lehr.

Roscher Wilhelm, Politik: Geschichtliche Naturlehre der Monarchie, Aristokratie und Demokratie. Erste und zweite Auflage, Stuttgart, Cotta Nachfolger, 1893. IV und 722 SS. gr. 8^o.

In diesem Buche giebt uns der Altmeister der Staatswissenschaften die gereiften Früchte langjähriger Beschäftigung mit der geschichtlichen Naturlehre des Staates. Wie er schon seit Beginn seiner Docententhätigkeit neben der Nationalökonomie die Politik in dem eben bezeichneten Sinn zum Gegenstande seiner Vorlesungen machte, so hat er auch schriftstellerisch bereits vor fast einem halben Jahrhundert die Naturlehre der Monarchie und der Aristokratie erörtert und dann vor wenigen Jahren

in drei größeren Abhandlungen den Cäsarismus, die absolute Monarchie und die Demokratie beleuchtet. Das vorliegende Werk enthält diese drei, ursprünglich an verschiedenen Stellen veröffentlichten Aufsätze in überarbeiteter und bereicherter Gestalt; hinzu gekommen sind, außer einer einleitenden Betrachtung über die Staatsformen überhaupt, eingehende Erörterungen über die Monarchie im allgemeinen und das Urkönigtum, über die Aristokratie und über Plutokratie und Proletariat.

Mit Recht hält Roscher, im Gegensatze zu den während der letzten 150 Jahre hervorgetretenen zahlreichen Versuchen einer neuen Klassifikation der Staaten, an der wenigstens für die historische und politische Erkenntnis förderlichsten Unterscheidung von Monarchie, Aristokratie und Demokratie fest. Auch die von Aristoteles und Polybios aufgestellte Theorie einer regelmässigen geschichtlichen Aufeinanderfolge der Staatsformen behält er im ganzen bei, berichtet und ergänzt sie aber im Einzelnen. Ihm erscheint als Regel bei den Kulturvölkern des Abendlandes, daß auf ein patriarchalisch-volkstümliches Urkönigtum eine ritterlich-priesterliche Aristokratie folgt, welche wiederum durch eine, vorzugsweise absolute, Monarchie verdrängt wird; diese wird dann mehr und mehr mit demokratischen Elementen versetzt, oder macht einer völligen Demokratie Platz; durch Ausartung der Demokratie entsteht Plutokratie mit der Kehrseite des Proletariats; den Beschluß macht eine neue Monarchie, die Militärtyrannis, welche der Verf. mit Vorliebe als „Cäsarismus“ bezeichnet. Diese geschichtliche Reihenfolge ist auch für die Anordnung der Darstellung bestimmend geworden. Als auffallend kann es erscheinen, daß R. der konstitutionellen Monarchie in der historischen Entwicklung gar keinen besonderen Platz einräumt und derselben überhaupt nur sehr geringe Beachtung zuwendet. Die Erklärung hierfür ist wohl in seiner Ansicht zu finden, daß diese Staatsform zu den zahlreichen Mischungen der reinen Staatsformen gehört (s. besonders S. 8). Immerhin würden wir es mit Freuden begrüßen, wenn der Verf. sich entschlösse, in einer neuen Auflage seines Werkes diese eigentümliche und für die Gegenwart vorzugsweise wichtige Verbindung der drei Elemente jedes Staatswesens nach ihren Voraussetzungen und Wirkungen einer näheren Betrachtung zu unterziehen¹⁾.

In der Art der Behandlung des Stoffes und im innern Gehalt teilt das vorliegende Werk die bekannten Vorzüge der Roscher'schen Arbeiten in vollem Maße. Die aus den verschiedensten Quellen zusammengetragenen, sorgfältig ausgewählten und umsichtig verwerteten historischen Belege gewähren auch dem in der Geschichte nicht unbewanderten Leser eine reiche Fülle dankenswerter Belehrung. Wenn der Verf. Aristoteles' Politik als eins der vortrefflichsten Beispiele der von Bacon so sehr empfohlenen „*Historia ruminata*“ rühmt, so gebührt seiner Darstellung der Politik diese Bezeichnung jedenfalls nicht weniger. Daneben wirkt überaus wohlthuend die das ganze Werk durchdringende Gesinnung des Autors. Seine Unparteilichkeit in der Erörterung der verschiedenen Staatsformen läßt die Erfüllung des im Vorwort (S. IV) ausgesprochenen Wunsches

1) Geschrieben vor dem unerwarteten Tode des verehrten Mannes.

hoffen, daß sein Buch dazu beitragen möge, in unserer parteizerrissenen Zeit die Einseitigkeit der Anschauungen zu berichtigen und demgemäß versöhnlicheres Handeln zu fördern. Vor allem aber sind seine Ausführungen (S. 567 ff.), daß die drohende oder schon begonnene pluto-kratisch-proletarische Spaltung der abendländischen Kulturvölker nicht als unwiderstehliche Entwicklung zu betrachten sei, sondern durch Einsicht und Selbstbeherrschung aller Klassen der Bevölkerung und durch freiwillige Association, unter angemessener Beihilfe des Staates, sich überwinden lasse, in hohem Grade geeignet, gegenüber den sozialen Gefahren der Gegenwart unseren Mut zu stärken und uns den rechten Weg zu weisen.

Breslau.

Brie.

Pastor, Willy, Vom Kapitalismus zur Einzelarbeit. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht, 1892. III und 111 SS.

Alle Schäden und Mißverhältnisse unserer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung entspringen nach Ansicht des Verf. aus dem Kapitalismus. Eine Umkehr auf dieser verhängnisvollen Bahn ist aber nicht zu erstreben durch eine sozialistische Organisation unserer ökonomischen Verhältnisse, sondern nur durch die Individualisierung derselben, durch die Rückkehr zur Einzelarbeit. Darum predigt Pastor die Abwendung von allen kosmopolitischen und weltwirtschaftlichen Ideen und die Rückkehr zu nationaler Absonderung und individueller Abschließung: Verselbständigung der nationalen Produktion gegenüber der universalen, Verselbständigung der territorialen innerhalb der nationalen und endlich mit ungeheurer Ersparung an Kraft und Vereinfachung des Herstellungsprozesses, Verselbständigung der Gemeinden. Das Ziel aller Entwicklung und allen Strebens ist ihm die Konzentration des Wirtschaftslebens in der Familie, dem Ausgangspunkt aller sozialen Organbildung. Die Mittel zur Erreichung dieses Endzweckes bieten die Machtelelemente des Kapitalismus selbst, vornehmlich die großartigen Fortschritte der wirtschaftlichen Technik. Alle einschlägigen Probleme der Organisation des volkswirtschaftlichen Lebens werden vom Verf. gestreift, aber keines erschöpfend behandelt. Es fehlt der ganzen Schrift an konkretisierender Vertiefung.

Augenscheinlich ist der Autor von warmen patriotischen Gefühlen beseelt und von idealistischer Lebensanschauung durchdrungen. Seinen Ausführungen, die sich oftmals zu gesucht geistreichen Aperçus zuspitzen wollen, gebricht es aber an den genügenden, namentlich volkswirtschaftlichen Kenntnissen und Erfahrungen. Es könnte ihm sonst nicht unterlaufen, daß er, wie auf S. 89 ff., beständig die Epigonenlitteratur der klassischen Nationalökonomie mit der modernen Wissenschaft verwechselt. Und überhaupt möge er bedenken, daß mit einer derartig kursorischen und feuilletonistischen Behandlung so tiefgehender Fragen, wie sie hier aufgerollt werden, nichts wissenschaftlich Ernsthafte geleistet werden kann. Will der Verf. dem Leser, sei er Fachmann oder gebildeter Laie, mehr bieten als eine an Paradoxen reiche Dilettantenarbeit, so bedarf es vor allem größerer Gründlichkeit, sorgfältiger Sammlung und Durch-

sichtigung eines umfassenderen Thatachenmaterials. In unserer Zeit genügen dem wissenschaftlichen Bedürfnisse einige Gemeinplätze und skizzenhaft hineingeworfene Augenblicksbilder nicht mehr.

Würzburg.

Max von Heckel.

Schneider, Fr., J. G. Fichte als Sozialpolitiker. Halle a/S., Kaemmerer & C^o 1894. gr. 8. IV—80 SS. M. 1,20.

Schröder, H. (großh. badischer OAmann a. D.), Wertverteilung und Rententheorie. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1894. gr. 8. 146 SS. M. 2,40.

Staatslexikon. Herausgegeben im Auftrage der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Band III. (Grotius bis Oekonomie.) Freiburg i/B., Herder, 1894. gr. 8. IV—1539 SS. M. 15.

Wagner, Adolph, Grundlegung der politischen Oekonomie. 3. wesentlich umgearbeitete u. stark erweiterte Aufl. Teil II. Volkswirtschaft und Recht, besonders Vermögensrecht, oder Freiheit und Eigentum in volkswirtschaftlicher Betrachtung, Buch 1—3: (Einleitung, persönliche Unfreiheit und Freiheit. — Eigentumsordnung, Begründung, Begriff des Privateigentums. — Privatkapital, Privatgrundeigentum, Zwangsenteignung.) Leipzig, C. F. Winter, 1894. gr. 8. XVIII—564 SS. M. 13.—. (A. u. d. T.: Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie. In einzelnen selbständigen Abteilungen in Verbindung mit A. Buchenberger, K. Bücher und H. Dietzel bearbeitet und herausgegeben von Ad. Wagner. I. Hauptabteilung, 3. Aufl. Teil 2, Buch 1—3.)

Audiffrent, G. (ancien élève de l'Ecole polytechnique), Centenaire de la fondation de l'Ecole polytechnique. Auguste Comte, sa plus puissante émanation. Notice sur la vie et sa doctrine. Paris, Ritti, 1894. 8. II—264 pag. fr. 5.

Guillemet, P. (l'abbé, chanoine honoraire), Le juste salaire, ou un appel à l'opinion. Echo d'une conférence à la Société d'économie politique et à Nevers. Nevers, impr. Vallière 1894. in-18. 36 pag.

Commons, J. R., Social reform and the church; with an introduction by R. T. Ely. New York, Crowell & C^o, 1894. 16. X—176 pp., cloth. \$ 0,75. (Contents: The Christian minister and sociology. — The church and the problem of poverty. — The educated man in politics. — The church and political reforms. — Temperance reform. — Municipal monopolies. — Proportional representation. —)

Dictionary of national biography. Edited by Sidney Lee. Vol. XXXVIII: Milman-More. London, Smith, Elder & C^o, 1894. Roy.-8. VI—455 pp. 15/—.

Macvane, S. M., Austrian theory of value. Philadelphia, American Academy of political and social science, 1894. 8. 41 pp. \$ 0,25. (Publications of the Society; N^o 104.) [Eine Bekämpfung der Wieserschen Werttheorie.]

Simcox, E. J., Primitive civilisation; or, outlines of the history of ownership in Archaic communities. 2 vols. London, Swan Sonnenschein, 1894. 8. 1132 pp. 32/—.

Bianco, P., La filosofia del diritto in Germania. Salerno, tip. fratelli Jovane, 1893. 8. 158 pp. (Contiene: La riforma e il diritto naturale sino a Grozio. — Pufendorf. — Thomasius. — Leibnitz. — Wolff. — Kant. — Fichte. — Krause. — Hegel. — Schleiermacher. — Herbart, Geyer; etica e filosofia del diritto. — L'indirizzo teologico e la scuola storica del diritto; F. G. Stahl. — Trendelenburg. — L'etica del positivismo e la filosofia del diritto; Feuerbach; Knapp. — Lasson. — Il pessimismo e i principi del diritto.)

Cencelli, A., Il socialismo e la costituzione della proprietà; demani e terre incolte. Roma, tip. dell'Unione cooperativa editrice, 1894. 16. 23 pp. (Estr. dalla „Nuova Rassegna“, anno II.)

Drysdale, Ch. R., Het leven en de werken van Thomas Robert Malthus. Uit het Engelsch vert., onder toezicht van J. Schoondermark jr. Amsterdam, Moransard, 1894. 8. VIII—159 blz. fl. 1,30.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

The industries of Russia. Vol. I und II. Manufactures and Trade with a general industrial map by the Department of Trade and Manufactures Ministry of Finance. St. Petersburg 1893. gr. 8^o. XIV,

LIV, 576 pag. — Vol. III. Agriculture and Forestry with coloured maps by the Department of Agricultural Ministry of Crown Domains. St. Petersburg 1893. gr. 8°. XXXII, 487 pag. — Vol. IV. Mining and Metallurgy with a set of mining maps by A. Keppen, mining engineer. St. Petersburg 1893. gr. 8°. IX, 97 pag. — Vol. V. Siberia and the great Siberian Railway with a general map by the Department of Trade and Manufactures Ministry of Finance. St. Petersburg 1893. gr. 8°. 265 pag.

Dieses hervorragende, splendid ausgestattete Werk, das aus Veranlassung der Columbischen Weltausstellung im Auftrage der Regierung entstanden ist, will ein vollständiges Bild des russischen Wirtschaftslebens in seinen äußeren Erscheinungen geben. Es nimmt unter den Gelegenheitspublikationen ähnlicher Art ohne Zweifel eine prominente Stellung ein. Der Westeuropäer wird das Werk mit lebhafter Freude begrüßen, weil es die erste offizielle und ausführliche Beschreibung des wirtschaftlichen Rußlands in einer möglichen, civilisierten Sprache bringt.

Das Werk besteht aus einer Reihe von Monographien, die aus der Feder bedeutender Fachleute herkommen und mit dem gesamten vorhandenen amtlichen Zahlenmaterial befruchtet sind. Daß bei dem Stande der russischen Statistik alle ziffermäßigen Angaben nur einen Annäherungswert haben können, ist selbstverständlich, benimmt ihnen aber durchaus nicht jeden Wert. Die industrielle Geographie und Geschichte kann mit solchen approximativen Werten recht wohl zu wissenswerten Ergebnissen gelangen. Kommt dann die textliche Beschreibung und graphische Illustration hinzu, so können wir uns, auch auf Grund recht dürftigen Zahlenmaterials, ein immerhin erträglich deutliches und richtiges Bild von der Gestaltung des Wirtschaftslebens eines Landes in großen Zügen machen: Aufschluß über den Standort der Produktionszweige, ihre quantitative Bedeutung, ihre Entwicklung, ihre natürlichen und wirtschaftlichen Bedingungen, ihre technischen und ökonomischen markanten Eigentümlichkeiten, darüber vermag uns ein Werk wie das vorliegende sehr wohl Aufschluß zu geben. Die methodische Schulung wird den Eingeweihten vor allzuweit gehenden Schlüssen aus dem mitgeteilten Materiale bewahren müssen.

Aus dem Inhalte der stattlichen 5 Bände hier Mitteilungen machen zu wollen, hiefse die Aufgabe einer Bücheranzeige verkennen. Willkürlich einige Angaben herauszugreifen, hat wenig Zweck. Um aber das überreiche Material zu verarbeiten, ja nur systematisch zu besprechen, würde es des Raumes eines umfangreichen Aufsatzes bedürfen. Zur Orientierung gebe ich hier nur noch eine summarische Inhaltsübersicht. Jeder Band beginnt mit einer Einleitung, in der ein Abriss der geschichtlichen Entwicklung je des betreffenden Zweiges der Volkswirtschaft enthalten ist; naturgemäß sehr dürftig. Dann behandeln der erste und zweite Band zunächst die wichtigsten Gewerbe monographisch. Professor Langovoy hat die Baumwollindustrie (S. 1—21), die Flachs-, Hanf- und Juteindustrie (S. 22—37), die Wollenindustrie (S. 38—57) und die Seidenindustrie (S. 58—65) bearbeitet; je ein Fachmann hat die Papier-

und Lederindustrie (S. 66—108), die Holzindustrie (S. 109—125), die Metallindustrie (S. 126—176), die Maschinenindustrie (S. 177—187), die Glas-, keramische und Cementindustrie (S. 188—224, 269—280), die chemische und Naphtaindustrie (S. 225—238, 248—268), die Streichholz-, Zucker- und Spritindustrie (S. 239—247, 281—302, 303—347), die Tabakindustrie (S. 303—347), die Nahrungsmittelindustrie (S. 348—365), den Schiffbau (S. 366—395) und endlich den Wagenbau (S. 396—404) zur Bearbeitung übernommen. Die Monographien sind, soweit angängig, nach demselben Schema angefertigt; sie enthalten außer einem historischen Rückblick Angaben über die Menge der verbrauchten Rohstoffe und der erzeugten Fabrikate, über die Zahl der Betriebe, über den Charakter der Arbeitsmittel, die Produktionskosten (Preis der Arbeit, Durchschnittslohnangaben), über Import und Export. Eine Reihe von Kapiteln sodann ist in diesen Bänden der Behandlung besonders interessanter Materien gewidmet. Wir begegnen einer Darstellung des russischen Zollwesens, der Entwicklung des inländischen und auswärtigen Handels, endlich auch zwei Aufsätzen über Arbeiterverhältnisse (Arbeitszeit und Arbeitslöhne, S. 514—538), die beide aus der Feder des Generalfabrikinspektors stammen. Dafs es sich hier auch nur um ganz summarische Mitteilungen handeln kann, geht schon aus der Thatsache des geringen Umfanges der Arbeiten hervor.

Einen naturgemäfs verschiedenen Charakter hat der dritte Band, der die Land- und Forstwirtschaft darstellen soll. Der Inhalt konnte hier bei der Homogenität des Stoffes einheitlicher und systematischer geordnet werden. So behandeln zunächst mehrere Kapitel, die auch wieder verschiedene Autoren zu Verfassern haben, der Reihe nach: das Klima, den Boden, die ländliche Bevölkerung und das Grundeigentum, die Ackerbausysteme, die Ackerbaumethoden (S. 1—92). Dann folgen Monographien über die Brodstoffe, den Getreidehandel, „andere“ Bodenprodukte, und die Viehzucht. Daran schliefsen sich zum Teil sehr lesenswerte Abhandlungen über die volkswirtschaftliche Seite des Agrarwesens, über Maschinen in der Landwirtschaft, über landwirtschaftliche Schulen, über den landwirtschaftlichen Kredit, über bäuerliche Gewerbe, landwirtschaftliche Verwaltung und anderes mehr. Eine Hauptzierde dieses Bandes sind aber die zahlreichen, ausgezeichneten graphischen Darstellungen, die für sich allein schon ein sehr instruktives Bild von der äufseren Gestaltung der agrarischen Zustände in Rußland geben. Sie zählen nach vielen Dutzenden.

Der Inhalt des 4. und 5. Bandes ergibt sich aus dem Titel. Es sind darin einmal der Bergbau und das Hüttenwesen, sodann Sibirien monographisch behandelt, letzteres unter besonderem Hinblick auf die grofse sibirische Eisenbahn.

In Summa: ein sehr gehaltvolles Werk, das für jeden, der der russischen Sprache nicht mächtig ist, eine der wichtigsten Quellen bildet zur Orientierung über das Wirtschaftsleben des grofsen russischen Reiches.

Breslau.

W. Sombart.

Wutke K., Die Versorgung Schlesiens mit Salz 1772—1790. Berlin, J. A. Stargardt, 1894. VI und 135 SS.

Die auf Materialien des Breslauer und Magdeburger Staatsarchivs beruhende Schrift liefert einen interessanten Beitrag zur Geschichte der preussischen Verwaltung in den letzten Zeiten Friedrichs des Großen, der Absperrung der Provinzen gegen einander in handelspolitischer Beziehung, der auf Erzielung möglichst großer Ueberschüsse berechneten Eigenwirtschaft der einzelnen Behörden. Nach dem siebenjährigen Kriege durch Einrichtung der kursächsischen Salinenwerke in Dürrenberg ihres Hauptabsatzes beraubt bestürmten die Pfännerschaften von Halle und Großen Salze die Regierung um Abnahme ihrer Produkte. Die durch einen Brand im Salzwerke von Wieliczka fälschlich hervorgerufene Vorstellung von dessen verminderter Leistungsfähigkeit liefs Schlesien als geeignetes Absatzgebiet für anderes Salz erscheinen. Allein dem stellte sich das hartnäckige Streben des schlesischen Ministers v. Hoym entgegen, das sächsische Salz nur zu einem möglichst geringen Preise annehmen zu wollen. Auch der von dem großen König angeregte Plan, das zum Lecken für das Vieh benutzte polnische Steinsalz durch ein von den bedrängten Pfännerschaften hergestelltes Kunstprodukt zu verdrängen, scheiterte an dessen schlechter Beschaffenheit. Einen Versuch der Seehandlung, durch Einführung englischen Steinsalzes nicht nur Schlesien von Wieliczka unabhängig, sondern diesem in Polen selbst Konkurrenz zu machen, vereitelte neben der Abneigung des Publikums gegen die Neuerung die Ueberschwemmung der Provinz mit polnischem Steinsalz seitens eines interessierten Privatmannes, der Friedrich Wilhelms II. Wohlwollen für sich auszubeuten verstand.

Magdeburg.

G. Liebe.

Blumenstock, A. H., Entstehung des deutschen Immobiliareigentums. Band I: Grundlagen. Innsbruck, Wagnersche Universitätsbhd., 1894. gr. 8. VIII—375 SS. M. 7,20. (Inhalt: Die ältesten gallo-römischen Bodenrechtsverhältnisse. — Die ältesten salfränkischen Bodenrechtsverhältnisse. —)

Schoost, O. (Pastor), Vierlanden. Beschreibung des Landes und seiner Sitten. Hamburg, Jürgensen & Becker, 1894. gr. 8. 51 SS. mit 17 Abbildungen. M. 1,20.

Pfeiffer, F. B., Volkswirtschaftliches Jahrbuch des Königreichs Serbien. 2 Teile. Berlin, H. Walther, 1894. gr. 8. VIII—183 u. 77 SS. M. 6.—. (Inhalt. Teil I: Handels- und Volkswirtschaftsgesetzgebung; Ein- und Ausfuhrhandel Serbiens. — Zur Geschichte und Lage der Finanzen Serbiens. — Einiges über den serbischen Bergbau. — Stand der Landwirtschaft in Serbien. — Teil II: Volkswirtschaftlicher Handelsvertrag vom 9. August bis 25. Juli 1892 zwischen Serbien und Oesterreich-Ungarn. —)

Schauenburg, M., Reisenotizen eines Chicagoreisenden. Lahr, Schauenburg, 1893. kl. 8. 188 SS. M. 2.—.

Tuma, A. (k. u. k. Generalmajor), Serbien. Hannover, Helwing, 1894. gr. 8. VII—308 SS. M. 6.—. (Aus dem Inhalte: Regierung und Verfassung. — Innere Verwaltung. — Öffentlicher Unterricht und geistige Kultur. — Wirtschaftliche Verhältnisse: Bodenkultur Bergbau, Industrie, Handel und Mittel des Verkehrs. — Öffentliche Gesundheitspflege — Finanzverwaltung. —)

Baumont, H., Etudes sur le règne de Léopold, Duc de Borrairie et de Bar (1697—1729). Paris, Berger-Levrault & Cie, 1894. gr. in-8. XII—638 pag. fr. 7,50. (Extrait, de sommaire: Les finances de Léopold [pp. 389 à 460]. — Gouvernement de Léopold [pp. 461 à 517]. — Population, agriculture, industrie, commerce [pp. 556 à 609].)

Loonen, Ch., Le Japon moderne. Paris, Plon, 1894. in-18 jésus. 326 pag. Dritte Folge Bd. VIII (LXIII).

avec 35 gravures d'après des photographies japonaises. fr. 4.—. (Table des matières: Le Pacifique. — Yokohama. — Tokio. — La Tokaïda. — Les manufactures. — La campagne et la culture. — Les institutions et l'industrie. — Politique: La situation des étrangers. Les douanes. Les tribunaux. — etc.)

de Préville, A., Les sociétés Africaines, leur origine, leur évolution, leur avenir. Paris, Firmin-Didot & Cie, 1894. XIII—345 pag. fr. 3,50. (Table des matières: La zone des déserts du Nord: Régions des pasteurs cavaliers; chameliers; chevriers; vachers; les oasis. — La zone montagneuse de l'Est: Les petits plateaux herbus; les terres basses voisines des petits plateaux herbus. — La zone des déserts du Sud: Les savanes; les steppes pauvres; les territoires de chasse. — Les Boërs de l'Afrique Australe: Les Boers et les Hottentots; les Boers et les Cafres; les Anglais et les Boers. — La zone équatoriale du Centre: La chasse: (influence de la chasse sur la famille, les religions chez les nègres); la région du Manioc; la région des forêts et de la banane; la région de l'éleusine. — La région du dourah et les pasteurs et cultivateurs du Nil-Blanc. — L'origine première des races Africaines. — Les conditions de régénération sociale de la race noire. Rapports entre les noirs et les blancs; les colonies à base agricole en Afrique; la question de l'abolition de la traite est au fond celle du relèvement social de nègres. —)

Boothby, Guy, On the wallaby; or, through the East and across Australia. London, Longmans, Green, & Co, 1894. 8. 362 pp. with 8 plates and 85 illustrations. 18/— (Contents: Descriptions of Ceylon, Penang, Singapore, British Borneo, Batavia, etc. — Description of the town of Cairns, the centre of the sugar-growing industry in North Queensland. — The question of sugar and rice cultivation, and the employment of the Kanakas on the plantations. — Description of Townsville, the probable capital of the new province of Northern Queensland. — etc. „On the wallaby“ ist eine Australiastudie und bedeutet „auf der Wanderschaft“.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Lent, K., Tagebuchberichte der Kilimandjarostation Heft 4 für Oktober 1893. Berlin, Heymann, 1894. gr. 8. 36 SS. M. 1.—. (Herausgegeben von der Deutschen Kolonialgesellschaft.)

Schroft, R., Die österr.-ungarische überseeische Kulturarbeit und Auswanderung. Ein patriotisches Mahnwort. Wien, Konegen, 1894. 8. 56 SS. M. 1.—.

Régime (le) commercial des colonies françaises. Paris, Challamel, 1894. 8. 130 pag. (Publications de l'Union coloniale française, n° 3, avril 1894.)

Annual report (LVth) of the Registrar-General of births, deaths, and marriages in England (1892). London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1894. gr. in-8. LXXXVIII—230 pp. (Parliamentary paper by command of Her Majesty.)

Newsholme, A., The elements of vital statistics. 3d edition. London, Swan Sonnenschein, 1892. 8. XXIV—326 pp., cloth. 7/6. (Contents: Registration of sickness. — Male and female mortality at different ages. — Influence of climate and social conditions on mortality. — Density of population and mortality. — Effect of occupation on mortality. — Life tables. — The duration of life. — The decline in the English death-rate and its causes. — Statistical fallacies. — etc.)

Macola, Ferruccio, L'Europa alla conquista dell' America latina. Venezia, F. Ongania edit., 1894. 8. VIII—437 pp. 1. 4.—. (Contiene: Un carico di emigranti. — Il Brasile. — L'Europa alla conquista dell' America latina.)

Carrasso, G., La provincia de Santa-Fé, su colonización agrícola. Buenos Aires, 1894. 12. 96 pp. (Noticias útiles para los trabajadores, inmigrantes y capitalistas. Sumario: Aspecto general. Division y poblacion. — Colonización. — Agricultura. — Exportación y comercio. — Industrias y datos importantes. — Inmigración. — Medios de comunicación y transporte. —)

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Frankenstein, Kuno, Die Arbeiterfrage in der deutschen Landwirtschaft. Mit besonderer Berücksichtigung der Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik über die Lage der Landarbeiter. Berlin 1893. 8°. 326 SS.

Wie schon der Nebentitel andeutet, so enthält das Buch eine zusammenfassende Darstellung der Resultate, welche sich aus den vom Verein für

Sozialpolitik veranstalteten und in Bd. 53, 54, 55 seiner Schriften veröffentlichten Erhebungen über die Lage der Landarbeiter im Deutschen Reiche ergeben. Dabei hat der Verfasser in ausgiebigerer Weise, als es in der Publikation des Vereins für Sozialpolitik geschehen ist, die im Jahre 1873 vom Kongress deutscher Landwirte vorgenommene Enquête über den nämlichen Gegenstand zum Vergleich herangezogen.

Des besseren Ueberblicks wegen teilt der Verf. das Deutsche Reich je nach der verschiedenartigen Gestaltung der ländlichen Arbeiterverhältnisse in 5 Gebiete: 1) obstelsches Deutschland; 2) Nordwestdeutschland; 3) Mittelddeutschland; 4) Westdeutschland; 5) Süddeutschland (Bayern, Württemberg, Hohenzollern, Baden, südl. Großherzogtum Hessen, Elsaß-Lothringen). Gegen 1 u. 2 läßt sich nichts einwenden. In 3 bis 5 wird aber Zusammengehöriges auseinander gerissen, Verschiedenartiges zusammengebracht. Die Arbeiterverhältnisse im gesamten mittleren und südwestlichen Deutschland sind wesentlich ähnlicher Natur, während die im südöstlichen Deutschland (Altbayern) einen ganz anderen Charakter aufweisen. Bei eingehenderer Behandlung des Gegenstandes würde dies dem Verf. auch nicht entgangen sein. Der Schwerpunkt seiner Darstellung liegt in der Schilderung derjenigen Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen, welche sich in festen Zahlen oder Thatsachen zusammenfassen lassen, z. B. Höhe des Lohnes, Art der Löhnung, Dauer der Arbeitszeit, Mengenverhältnis der einzelnen Klassen ländlicher Arbeiter. Wer über diese und ähnliche Punkte einen Ueberblick gewinnen will, findet in dem Buche von Fr. ein brauchbares Hilfsmittel. Bei der großen Unkenntnis, die in nicht landwirtschaftlichen Kreisen über die Lage der Landarbeiter herrscht, ist seine Lektüre allen zu empfehlen, denen es an Zeit oder Neigung fehlt, die umfangreichen Publikationen des Vereins für Sozialpolitik durchzulesen.

Eine systematisch-kritische Darstellung der ländlichen Arbeiterverhältnisse liefert der Verf. allerdings nicht. Es lag dies auch wohl kaum in seiner Absicht. Hierzu würde auf Grund des vorliegenden Materials auch nur jemand befähigt sein, der die thatsächlichen Zustände in den hierfür besonders charakteristischen Gebieten des Deutschen Reiches aus eigener Anschauung genau kennt. Denn die im übrigen so wertvollen Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik leiden immerhin an dem Mangel, daß die gemachten Angaben eine gewisse Einseitigkeit an sich tragen, weil sie fast lediglich von Arbeitgebern oder diesen nahestehenden Personen stammen. Vielleicht gewährt die demnächst zu erwartende Veröffentlichung der von dem evangelisch-sozialen Kongress veranstalteten Erhebungen über die Lage der ländlichen Arbeiter eine Abhilfe dieses Mangels.

Jena.

Th. Frhr. von der Goltz.

Ammon, O., Die Bedeutung des Bauernstandes für den Staat und die Gesellschaft. Sozialanthropologische Studie. Preisschrift aus dem Wettbewerb der Zeitschrift „Das Land“, Zeitschrift für die sozialen und volkstümlichen Angelegenheiten auf dem Lande. Berlin, Trowitzsch & Sohn, 1894. gr. 8. 36 SS. M. 0,80.

Anderegg, F. (Prof.), Allgemeine Geschichte der Milchwirtschaft. Zürich, Orell Füßli, 1894. gr. 8. 207 SS. mit Abbildungen. M. 3,20.

Bericht über die Verhandlungen der XXII. Versammlung des Deutschen Land-

wirtschaftsrats vom 5. bis einschl. 8. März 1894. Auf Grund der Sitzungsprotokolle und der stenographischen Aufzeichnungen erstattet vom Generalsekretär Dr. Traugott Mueller. Charlottenburg, Druck von A. Gertz, 1894. gr. 8. IV—494 SS.

v. dem Borne, Max, Süßwasserfischerei. Anleitung für praktische Fischer. Berlin, Parey, 1894. 8. VIII—157 SS. mit Abbildgn., geb. M. 2,50.

Eberstadt, R., Städtische Bodenfragen. 4 Abhandlungen. Berlin, Heymanns Verlag, 1894. gr. 8. III—137 SS. M. 2.—.

Ehrenbaum, Bericht über eine Reise nach den wichtigsten Fischereiplätzen der Vereinigten Staaten und über die Fischereiabteilung auf der Weltausstellung in Chicago im Jahre 1893. Berlin 1894. 4. (Beilage zu den „Mitteilungen der Sektion für Küsten- und Hochseefischerei“, Jahrg. 1894.)

Fesca, M. (Prof.), Beiträge zur Kenntnis der japanischen Landwirtschaft. II. spezieller Teil. Berlin, Parey, 1893. Roy.-8. X—929 SS. Mit 12 Tafeln. M. 15.—. (Herausgegeben von der kais. geol. Reichsanstalt. Inhalt: Die Feldgewächse, der Feldbau. — Zur wirtschaftlichen Bedeutung der Ernährungsfrüchte. — Baum- und Strauchkultur, Seidezucht, Viehzucht. —)

v. Guttenberg, A. d. (Prof., ForstR.), Die Revision des Vermögenstandes in Fideikommissforsten. Vortrag. Wien, Frick, 1894. gr. 8. 20 SS. M. 1.—.

Jahrbuch des schlesischen Forstvereins für 1893. Herausgegeben von Schirmacher (OForstMstr. u. Präsident des Schlesischen Forstvereins). Breslau, E. Morgenstern, 1894. 8. VII—287 SS. u. Situationsplan der Oberförsterei Halemba, Kreit Kattowitz. M. 4,50.

Jahresbericht des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten über die Veränderungen und Fortschritte der Landwirtschaft im Vereinsgebiet für das Jahr 1893. Bonn, Buchdruckerei von C. Georgi, 1894. gr. 8. 146 SS. mit 4 tabellar. Anlagen.

v. Myrbach, F. (Fh. o. ö. Prof., Innsbruck), Die Molkereigenossenschaften in Oesterreich und deren Besteuerung. Wien, Frick, 1894. Roy.-8. 42 SS. M. 1,20. (A. u. d. T.: Publikationen des österr. Centralvereins für Milchwirtschaft, Nr. 3.)

v. Oettingen, B. (Landstallmeister), Ueber die Pferdezuucht in den Vereinigten Staaten von Amerika. Berlin, Mittler & Sohn, 1894. gr. 8. VIII—46 SS. M. 1.—.

Siedel, J. (Molkereieinstruktor des Verbandes der hessischen landwirtschaftlichen Genossenschaften etc.), Wahrnehmungen auf milchwirtschaftlichem Gebiete in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Kanada. Ein Reisebericht. Darmstadt, A. Bergsträßer, 1894. gr. 8. X—207 SS. mit 8 Plänen von Molkereien und 27 Abbildungen. M. 4.—.

v. Skarżyński, W., Die Agrarkrise und die Mittel zu ihrer Abhilfe. Grundzüge eines agrarpolitischen Programms. Als Referat für die „Grundkreditkommission“ des „Bundes der Landwirte“ gedruckt und herausgegeben. Berlin, Telge, 1894. gr. 8. 128 SS. M. 1,50.

VIII. Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft zu Berlin vom 6. bis 11. Juni 1894. 2 Teile. Berlin, Druck von Gebr. Unger, 1894. 8. XX—272 u. 355 SS. (Teil I Verzeichnis der ausgestellten Tiere: Teil II Verzeichnis der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Hilfsmittel, sowie der landwirtschaftlichen Geräte.)

Weiss, E., Die Sigillarien der preussischen Steinkohlen- und Rothliegenden-Gebiete. Teil II. Die Gruppe der Subsigillarien. Nach dem handschriftl. Nachlasse des Verfassers vollendet von T. Sterzel. Berlin, Schropp, 1893. gr. 8. XVI—255 SS. mit 13 Textfiguren und einem Atlas mit 28 Tafeln in Folio. (A. u. d. T.: Abhandlungen der k. preufs. geologischen Landesanstalt, Neue Folge, Heft 2.)

Yamamoto, T. (Tokio, Japan), Die Rinderzuucht Deutschlands, ihre Vergangenheit, ihr gegenwärtiger Standpunkt und ihre weitere Vervollkommnung. Berlin, Parey, 1894. gr. 8. VI—222 SS. M. 5.—. (Von der k. württembergischen Landwirtschaftlichen Akademie Hohenheim gekrönte Preisschrift.)

Annuaire de la brasserie et de la malterie, France, Belgique, Hollande. 1^{re} année, 1894. Paris, E. Bernard & C^{ie}, 1894. 12. 500 pag. avec figures. fr. 5.—. (Sommaire: 1^{re} partie: Renseignements techniques: De l'eau, de l'orge, du houblon, du malt, du mout, de la poix, notes pour la pratique, législation, documents statistiques, etc. 2^e partie: Liste des brasseurs et malteurs. Ecoles de brasseries.)

Beaudet, Pellet et Raimbert (ingénieurs-chimistes de sucrerie), Traité de la

fabrication du sucre, de betteraves et de cannes. 2 tomes. Paris, J. Fritsch, 1894. gr. in-8. avec nombreuses gravures dans le texte. fr. 40.—.

Chancerel, L. (inspecteur-adjoint des forêts), L'usufruit des domaines forestiers. Paris, Cabanon, 1894. 8. 245 pag. fr. 5.—.

de Saporta, A., La vigne et le vin dans le midi de la France. Paris, Baillière & fils, 1894. 16. 206 pag.

Sorel, E. (ancien ingénieur des manufactures de l'Etat), Rectification de l'alcool. Paris, G. Masson, 1894. 16. 168 pag. fr. 2,50.

Nisbet, J., Studies in forestry: being a short course of lectures on the principles of sylviculture, delivered at the botanic garden, Oxford, during the hilary and michaelmas terms, 1893. London, Clarendon Press, 1894. crown-8. XII—335 pp. 6/— (Contents: The British sylvia. — Sylviculture. — Protection of woodlands. — Management of woodland estates. — Valuation of timbers and utilization of woodland produce. — Professional chairs of forestry and forestry schools. — etc.)

Pittaluga, A., La questione agraria in Irlanda: studio storico-economico, con prefazione del prof. G. Toniolo. Roma, E. Loescher & C., 1894. 8. XXI—370 pp. l. 6.—.

Nederlandsche visschers-almanak voor 1894. Vlaardingen, Dorsman & Odé, 1894. 8. 196 blz. met 2 platen en 1 krt. fl. 0,90.

Carrasco, G., La producción y el consumo del azúcar de la República Argentina. Buenos Aires, imprenta de J. Peuser, 1894. gr. in-8. 76 pp. y 3 cuadros gráficos. (Indice: Importación de azúcar. — Valor de la importación del azúcar. — Superficie cultivada con caña de azúcar. — Producción del azúcar. — Ingenios azucareros. — Consumo del azúcar. — Valor del azúcar consumido. — La refinería del Rosario. — La República Argentina en la producción universal del azúcar. — Rendimiento de la caña de azúcar. — Precio del azúcar en la República Argentina comparada con Europa. —)

5. Gewerbe und Industrie.

Achepohl, L. (Obereinfahrer), Das niederrheinisch-westfälische Bergwerksindustriegebiet. Eine Beschreibung aller Bergwerke — Gewerkschaften wie Aktiengesellschaften — und Bohrgesellschaften, sowie der bedeutenderen Eisen- und Stahlwerke des niederrheinisch-westfälischen Bergwerksindustriegebiets. In geologischer, technischer und finanzieller Beziehung bearbeitet. 2. Aufl. Berlin, Verlag der „Industrie“, 1894. Lex.-8. XIII—418 SS., geb. M. 30.—.

Bericht der Bremischen Gewerbekammer über ihre Thätigkeit in der Zeit von Anfang Mai 1893 bis dahin 1894, erstattet an den Gewerbekonvent am 28. Mai 1894. Bremen, Druck von Guthe, 1894. 8. 68 SS.

Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1893. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1894. Roy.-8. XIII—442 SS. M. 4.—.

Cadoret, E. (Ingenieur-Chemiker), Die künstliche Seide. Ihre Geschichte; Verschiedene angewandte Mittel, um einen glänzenden Faden zu erlangen; Ihre industrielle Fabrikation; Beurteilung der Verfahren; Ihre Zukunft; Arbeiten des Verfassers. Uebersetzt von G. Heil. Krefeld, Kramer & Baum (1894). 8. 12 SS. M. 1.—.

Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe. — Teil II. Bearbeitet im kais. statistischen Amt. Berlin, C. Heymann, 1894. Folio. IV—122 SS. Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik, Erhebungen Nr. 5.)

Führer durch die Ausstellung der chemischen Industrie Deutschlands auf der Columbischen Weltausstellung in Chicago 1893. Berlin, Heymann, 1893. gr. 8. X—115 SS. M. 1,50.

Grafsmann, J., Die Entwicklung der Augsburger Industrie im XIX. Jahrhundert. Eine gewerbegegeschichtliche Studie. Augsburg, Gebr. Reichel, 1894. gr. 8. VI—272 SS. M. 6.—.

Jahresbericht des Verbandes der österreichischen Flachs- und Leineninteressenten in Trautenau. I: 1893; samt Beilage der wichtigsten den Flachsbau und die Leinenindustrie betreffenden Dokumente. Wien, Deuticke, 1894. hoch-4. XVI—62 SS. M. 2.—.

Jahresbericht des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller für das Etatsjahr 1893—1894. Berlin, im April 1894. gr. 8. 37 SS.

Jahresrundschaue über die chemische Industrie und deren wirtschaftliche Ver-

134 Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

hältnisse für das Jahr 1893. Ein übersichtlich geordneter Bericht über die Fortschritte der chemischen Groß- und Kleinindustrie, etc. Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben von Ad. Bender. 4 Abteilungen. Wien, Hartleben, 1894. gr. 8. M. 18.—.

Nachweisung der im Deutschen Reiche gesetzlich geschützten Warenzeichen, herausgegeben im Auftrage des Reichsamts des Innern. Ergänzungsband: 1893. Berlin, P. Stankiewicz, 1894. Lex.-8. VIII—214 SS. mit Abbildungen. M. 6.—.

Verzeichnis der von dem kaiserl. Patentamt im Jahre 1893 erteilten Patente. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1894. Imp.-8. IV—346 SS. M. 13.—. (A. u. d. T.: Register zu den Auszügen aus den Patentschriften, Jahrg. 1893.)

Witt, O. N. (Prof. der chem. Technologie, Berlin, techn. Hochschule), Die chemische Industrie auf der Columbischen Weltausstellung zu Chicago und in den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1893. Bericht dem kgl. preuß. Staatsminister pp. Bosse erstattet. Berlin, R. Gaertner, 1894. gr. 8. 148 SS., geb. M. 5.—.

Bulletin du travail, ville de Bruxelles. Rapport sur les opérations de la bourse de travail pendant l'exercice 1893/94. Bruxelles, impr. J. Maheu, 1894. gr. in-8. 20 pag. avec 2 diagrammes.

Conseil supérieur du travail. III^{ème} et IV^{ème} sessions, Décembre 1893—Janvier 1894. Paris, imprim. nationale, 1894. in-4. 341 pag. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes.)

Martin, C. J. (ingénieur agronome), L'industrie du gruyère. Châteauroux, impr. Langlois & Cie, 1894. 8. 242 pag. fr. 3,50.

Petite industrie, la. Salaires et durée du travail. Tome I^{er}: L'alimentation à Paris. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1894. 8. 300 pag. fr. 2,50. (Publication de l'Office du travail.)

Smith, G. Barnett, Leaders of modern industry. Biographical sketches. London, W. H. Allen & Co, 1894. 8. VI—477 pp., cloth. 7/6. (Contents: The Stephenson — Charles Knight. — Sir George Burns. — Sir Josiah Mason. — The Wedgwoods. — Thomas Brassey. — The Fairbairns. — Sir William Siemens. — The Rennies. —)

Webb, Sidney and Beatrice, The history of trade unionism. London, Longmans Green & Co, 1894. gr. in-8. XVI—558 pp., cloth. 18/— (Contents: The origins of trade unionism. — The struggle for existence (1799—1825). — The revolutionary period (1829—1842). — The new spirit and the new model (1843—1860). — The Junta and their allies (1860—1875). — Sectional developments (1863—1885). — The old unionism and the new (1875—1889). — The trade union world (1892—1894). — Map of trade unionism. — Appendix: On the assumed connection between of trade unions and the guilds in Dublin; Sliding scales; The summons to the first trade union Congress; Distribution of trade unionists in the U. Kingdom; The progress in membership of particular trade unions; List of publications on trade unions and combinations of workmen, prepared by R. A. Peddie. —)

6. Handel und Verkehr.

Kaufmann, Wilhelm, Die mitteleuropäischen Eisenbahnen und das internationale öffentliche Recht. Internationalrechtliche Studien und Beiträge. Leipzig 1893. Verlag von Duncker und Humblot.

Das Buch wird eingeleitet durch eine gut geschriebene Parallele über das internationale Stromrecht und Eisenbahnrecht (S. 1—10). Im übrigen zerfällt es in einen allgemeinen und einen besonderen Teil. Die Eisenbahnen werden als internationales Verkehrsmittel behandelt und zwar unter verschiedenen Gesichtspunkten:

- 1) Die Herstellung internationaler Eisenbahnanlagen.
- 2) Das internationale Zusammenwirken der Eisenbahnen bei der Herstellung der internationalen Anschlüsse und im internationalen Eisenbahnbetriebe.
- 3) Das internationale Verhältnis der Eisenbahnen gegenüber dem Publikum im Hinblick auf die internationalen Transporte.

4) Die Eisenbahnen als Mittel internationaler Verkehrsgestaltung zwischen der Bevölkerung verschiedener Länder.

Der Verfasser führt treffend aus, daß das internationale öffentliche Eisenbahnrecht der modernen Zeit eine Rechtspflicht des Anschlusses geschaffen habe, während diese Frage früher lediglich unter den Gesichtswinkel der Bahninteressen gestellt war. Ja das internationale Recht erlangte eine Selbständigkeit gegenüber dem „einseitigen diesseitigen und jenseitigen öffentlichen Interesse“. Ich gestehe freilich, daß ich dieser sprachlichen Formulierung keinen Geschmack abgewinnen kann. Es wird anschaulich geschildert, wie die Staaten dazu kamen, an Stelle privater Normgebung die Pflicht zur Uebernahme des Transports zu statuieren, den Transportpreis zu bemessen, die Transportbedingungen zu ordnen u. s. w. Aber auch dies geschah zunächst nur für das interne Rechtsleben. Erst die internationale Konvention vom 14. Oktbr. 1890 (in Wirkksamkeit seit 1. Jan. 1893) schuf eine selbständige Ordnung, die sich über das Territorium von 10 Staaten (fast ganz Europa) erstreckt.

Im zweiten Teile behandelt der Verfasser den Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen (unter A, dem aber kein B folgt) von den verschiedensten Gesichtspunkten aus. Wohl noch nirgends sind dieser praktisch so wichtigen Schöpfung so außerordentlich eingehende Betrachtungen gewidmet worden wie hier.

Wenn ich ein resumierendes Urteil abgeben soll, so könnte ich nicht sagen, daß mich das Buch vollständig befriedigt hätte. Ich habe vom Verfasser eine sehr gute Meinung, weil ich sein erstes Werk (Das internationale Recht der ägyptischen Staatsschuld, Berlin 1891) genau kenne. Schon der Titel des vorliegenden Buches ist fragwürdig und ich gestehe, daß mir nicht recht klar ist, warum die mitteleuropäischen Eisenbahnen in das Centrum der Erörterungen gezogen werden. Indessen will ich mit dem Verfasser darüber nicht rechten. Dagegen sind mir die vielen eigentümlichen Wendungen aufgefallen, an denen der Verfasser freilich seine besondere Freude zu haben scheint: es wird, wie ich schon andeutete, stets von den „diesseitigen jenseitigen Interessen“ u. dergl. gesprochen. An Klarheit haben dadurch die sonst schon abstrakt gehaltenen Ausführungen nicht gewonnen. Von den kühnen Wortbildungen, wie z. B. „Ingeltungsetzung“, „Zugeltungbringung“, will ich gar nicht reden, da der Mangel ihrer Eleganz zu sehr in die Augen fällt. Vielfach werden Perioden historischer Entwicklung erwähnt, aber zeitlich gar nicht umschrieben.

Trotz dieser kritischen Bemerkungen muß man der Fortsetzung dieser „Beiträge“, die im Vorwort versprochen ist, mit Interesse entgegensehen. Der Verfasser schreibt über die Fragen des vorliegenden Gegenstandes in origineller Weise und er läßt sich dabei durch die bisherige Litteratur absolut nicht beeinflussen.

Zürich.

Prof. Meili.

Lindley M. Keasbey, Der Nicaragua-Kanal. Geschichte und Beurteilung des Projekts [Abh. aus dem staatsw. Seminar zu Straßburg Heft XI]. Straßburg, K. J. Trübner, 1893. 109 SS. 8°. Mit 1 K.

Dieser Straßburger Dissertation ist schon eine am Columbia College

zu New York eingereichte Promotionsschrift vorhergegangen: „The early Diplomatic History of the Nicaragua-Canal“, die ebenso wie die vorliegende Untersuchung die Vorgeschichte des ganzen Unternehmens vom Standpunkt eines Amerikaners aus, aber doch mit so reichlichen den Akten entnommenen Daten behandelt, daß der Meinung des Lesers nicht unbedingt vorgegriffen wird. In dieser quellenmäßigen historischen Darstellung liegt auch der Hauptwert dieser Arbeit. Ueber Natur und Geschichte Nikaraguas kann man sich anderwärts ausgiebiger unterrichten. Auch über den gegenwärtigen Stand der vorläufig wieder ruhenden Arbeiten und die Einzelheiten des Projekts bietet Polakowskys Schrift „Panama- oder Nikaragua-Kanal“ (Leipzig 1893) ihrem ganzen Plane nach mehr. Die Erwägungen über den Verkehr, der auf die neue Route übergehen könnte, halten sich vorsichtig fern von allzu speziellen Angaben.

Breslau.

J. Partsch.

Bericht, XLIV., über Industrie und Handel des Stadt- und Landratsamtsbezirkes Gera, im Jahre 1893 erstattet von der Handelskammer zu Gera. Gera, Buchdruckerei von G. Leutzsch, 1894. gr. 8. IV—72 SS.

Bericht der Handelskammer zu Insterburg für das Jahr 1893. Insterburg, Druck von C. R. Wilhelm, 1894. gr. 8. 25 SS.

Jahresbericht, XXIV., der Direktion der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft für das Jahr 1893. Lübeck, Druck von Gebrüder Borchers, 1893. 4. 12 SS. Text nebst statistischen Anlagen A—P.

Bericht über Handel und Schiffahrt zu Memel für das Jahr 1893. Memel, gedruckt bei F. W. Siebert, 1894. gr. 8. 67 SS.

Bericht, wirtschaftlicher, der Handels- und Gewerbekammer für Niederbayern, 1893. Passau, Kepplersche Buchdruckerei, 1894. 8. 130 SS.

Handel und Schiffahrt Königsbergs i. Pr. im Jahre 1893. Bericht des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr. Königsberg, Hartung'sche Buchdruckerei, 1894. gr. 8. VIII—152 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hagen (Land- und Stadtkreis Hagen und Kreis Schwelm) für 1893. Hagen i./W., Druck von H. Rissel & C^o, 1894. Folio. 26 SS. mit 3 tabellarischen Beilagen in Imp.-Folio.

Jahresbericht der Handelskammer zu Dillenburg für 1893. Dillenburg, Druck der E. Weidenbach'schen Buchdruckerei, 1894. 8. 41 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Harburg für 1893. Harburg, Druck von Lühmanns Buchdruckerei, 1894. Folio. 43 SS.

Jahresbericht der Handelskammer des Kreises Landeshut für das Jahr 1893. Landeshut, Druck von Schimoneck, 1894. Folio. 22 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mannheim für das Jahr 1893. Teil II. Mannheim, Verlag der Kammer, 1894. gr. 8. 31 u. 176 SS. nebst graphischer Darstellung des Rheinstandes am Pegel bei Mannheim im Jahre 1893.

Jahresbericht der Handelskammer für die Niederlausitz zu Kottbus pro 1893. Kottbus, Druck von A. Heine, 1894. 8. 68 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Nordhausen für das Jahr 1893. Nordhausen, Druck von Th. Müller, 1894. gr. 8. 109 SS.

Jahresbericht über den Handel Rigas im Jahre 1893. Riga, gedruckt in der Müller'schen Buchdruckerei, 1894. gr. 8. 50 SS. (Veröffentlichung der handelsstatistischen Sektion des Börsenkomitees.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Wiesbaden für 1893. Wiesbaden, Druck von Bechtold & C^o, 1894. 8. 188 SS. mit 2 statistischen Tabellen in gr.-Folio.

Schanz, G. (Prof.), Studien über die bayerischen Wasserstraßen. II.: Der Donau-Mainkanal und seine Schicksale. Bamberg, C. C. Buchner, 1894. gr. 8. V—190 SS. mit Karte. M. 4,50.

Stettins Handel, Industrie und Schiffahrt im Jahre 1893. Jahresbericht der Kaufmannschaft. Stettin, Druck von F. Hessenland, 1894. Folio. IV—25 u. 68 SS.

Gallois, E., La poste et les moyens de communication des peuples à travers les siècles. Messageries, chemins de fer, télégraphes, téléphones. Paris, Baillière & fils, 1894. in-16. 382 pag. avec 136 figures.

Martinenq, B., Guide pratique du jaugeage des navires de commerce et plaisance. Paris, Bernard & Cie, 1894. 4. VIII—244 pag. et 7 planches. Fr. 20.—. (Table: Lois, décrets, ordonnances etc. de la Direction générale des douanes sur le jaugeage des navires. — Application du jaugeage légal à des navires pris comme exemples. — Lois, décrets, instructions etc. concernant la marine marchande. —)

Jeans, J. Stephen, Trusts, pools and corners as affecting commerce an industry: an inquiry into the principles and recent operation of combinations and syndicates to limit production and increase prices. London, Methuen, 1894. crown-8. VI—190 pp. 2/6. (Social questions of to-day.)

Mortimer, J., Cotton: From field to factory, including a description of the Manchester ship canal. Manchester, Palmer & Howe, 1894. crown-8. 2/6.

7. Finanzwesen.

Beiträge, kleinere, zur Geschichte von Dozenten der Leipziger Hochschule. Festschrift zum deutschen Historikertage in Leipzig, Ostern 1894. Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. gr. 8. VI—253 SS. M. 6.—. (Darin auf S. 123 bis 164: Zwei mittelalterliche Steuerordnungen, von Karl Bücher.)

Benario, L., Die Stollgebühren nach bayerischem Staatskirchenrecht. München, Beck, 1894. gr. 8. VI—168 SS., kart. M. 2,50. (Preisgekrönt von der Juristenfakultät Würzburg.)

Fuisting, B. (GOFinR.), Die geschichtliche Entwicklung des preussischen Steuersystems und systematische Darstellung der Einkommensteuer. Berlin, Heimann, 1894. gr. 8. IV—100 SS. M. 2. (Aus Fuistings „Kommentar zum Einkommensteuergesetz“, 2. Aufl.)

Schmitz, O., Die Finanzen Mexikos. Nach den neuesten amtlichen und sonstigen Quellen. Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. gr. 8. XII—224 SS. M. 4,80. (A. u. d. T.: Exotische Werte. Uebersichtliche Darstellung der Finanzlage, sowie der Handels- und Wirtschaftsverhältnisse derjenigen fremden Staaten, deren Anleihen an den deutschen Börsen gehandelt werden, Bd. I.)

Sonntag, L., Das Börsensteuergesetz (Reichsstempelgesetz vom 27. 4. 1894.) Für den praktischen Gebrauch erläutert. Breslau, Kern, 1894. 8. 100 SS., kart. M. 1,80.

Annuario dei ministeri delle finanze e del tesoro del regno d'Italia. Anno XXXIII. Roma, tip. Elzeviriana, 1894. 8. 580 pp.

Brazza (Di) G., L'imposta fondiaria e l'ammortamento del consolidato per mezzo di semplificazioni amministrative. Udine, tip. del Patronato, 1894. 8. 16 pp.

Bruschetti, V., Sul modo di restaurare le finanze italiane: pensieri e proposte. Roma, tip. di G. Ciotola, 1894. 8. 22 pp.

Pierantoni, A., I decreti registrati con riserva e il pagamento dei dazi doganali d'importazione in valuta metallica. Roma, tip. dell'Unione cooperativa editrice, 1894. 16. 36 pp.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Bericht des eidgenössischen Versicherungsamts über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz im Jahre 1892. Veröffentlicht auf Beschluss des schweizerischen Bundesrates vom 25. Mai 1894. Bern, Schmid, Francke & Co, 1894. gr. 4. CXIII—129 SS.

v. Festenberg-Packisch, H., Betrachtungen und Vorschläge betreffs Reorganisation der sozialpolitischen Gesetzgebung des Deutschen Reiches. Berlin, Luckhardt, 1894. gr. 8. 54 SS. M. 1.—. (Inhalt: Das Krankenkassengesetz. — Das Unfallversicherungsgesetz. — Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz. — Vorschläge in Betreff einer zweckmäßigen Organisation der Arbeiterversicherung. —)

v. Graffenried, C. W. (Generaldirektor der Eidg. Bank in Bern), Die schweizerische Staatsbank. Eine volkswirtschaftliche Skizze. Bern, Schmid, Francke & Co, 1894. gr. 8. 66 SS. M. 1,25.

Jastrow, J. (Privatdoz., Berlin), Der Börsenstempel. Ein Wegweiser durch das Reichsstempelgesetz für Bankiers, Kaufleute und Privatkapitalisten. Leipzig, Hirschfeld, 1894. 12. 88 SS. M. 1.—,

v. Koerber, A., Reform der Bodenverschuldung. Eine volkswirtschaftliche Studie Berlin, Gergonne & Co, 1894. 8. 37 SS. M. 0,60.

Parisius, L., Dr. Louis Glackemeyer in Hannover und sein Kampf gegen die Organisation und die Grundlehren von Schulze-Delitzsch. Nach Dr. Glackemeyers Schriften und Aufsätzen im Lichte der Wahrheit dargestellt. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Genossenschaftsbewegung. Berlin, J. Guttentag, 1894. gr. 8. III—137 SS. M. 1,80.

Sächsischen Aktiengesellschaften, die, und die an sächsischen Börsen kurshabenden auswärtigen Industriewerte. Jahrbuch der Dresdener, Leipziger und Zwickauer Börse. Herausgegeben von Richard Börner. 5. Aufl. (für 1893/94). Dresden, Selbstverlag des Verfassers, 1893. gr. 8. IX—337 SS., geb. M. 7,50.

Raffalovich, A., Le marché financier en 1893—1894. Paris, Guillaumin & Co, 1894. gr. in-8. XXI—473 pag. fr. 6.—. (Table des matières: Importance de la question monétaire. — Le marché de Paris. — Le marché de Londres. — Le marché de Berlin. — Le marché d'Autriche-Hongrie. — Le marché italien. — Le marché russe. — Le marché de l'Espagne. — Chemins Portugais. — Le marché de Grèce. — Le marché de New York. — La crise en Australie. — Métaux précieux et questions monétaires. — etc.)

Rochetin, E., La caisse nationale de prévoyance ouvrière et l'intervention de l'Etat. Paris, Guillaumin & Co, 1894. in-18 Jésus. VIII—244 pag. fr. 3,50. (Table des matières: I. Historique et exposé du principe mutuel: Le passé du système mutuel. Le système mutuel, dans les temps présents. L'avenir du principe mutuel basé sur la prime pure. — II. Examen du projet de la Commission: Les éléments contributifs aux charges des opérations. La caisse nationale ouvrière de prévoyance. Les difficultés d'application. — III. Plan de l'organisation proposée: La caisse nationale de prévoyance. Analyse des deux projets en présence. Les opérations d'assurances en cas de décès et de rentes viagères. — IV. Les résultats probables. — Annexes: Projet de loi. Statuts de l'Association nationale d'assurances en cas de décès. Tarifs comparatifs des compagnies d'assurances sur la vie. Eléments composant la prime naturelle de l'Association d'assurances en cas de décès. —)

Theillier de Poncheville (avocat), Note sur la transformation des sociétés civiles en sociétés anonymes ou en commandite par actions. Paris, Chaix, 1894. 8. 16 pag.

Annual report, XXIVth, of the Deputy Master of the mint, 1893. London, printed by Darling & Son, 1894. gr. in-8. 132 pp. /0,6 1/2 (Parliament. paper by command.)

Brough, W., The natural law of money: the successive steps in the growth of money traced from the days of barter to the introduction of the modern clearing-house, and monetary principles examined in their relation to past and present legislation. New York, Butnam's Sons, 1894. 12. V—168 pp., cloth. \$ 1.—. (Contents: The beginning of money. — Bi-metallism and mono-metallism. — Paper money and banking. — Paper money in colonial times. — Monetary system in Canada as contrasted with that of the United States. — Money, capital and interest. — Mandatory money and free money. — The hoarding panic of July 1893. —)

George, E. Manson, The silver and indian currency questions. Treated in a practical manner. London, E. Wilson & Co, 1894. 8. 65 pp. 1/3.

Instructions and suggestions of the Comptroller of the currency relative to the organization and management of national banks. Washington, Government Printing Office, 1893. 8. 43 pp.

National-Bank Act, the, and other laws relating to national banks from the revised statutes of the United States with amendments and additional Acts. Washington, Government Printing Office, 1892. gr. in-8. 127 pp.

Root, J. W., Silver up to date: a popular work on the silver question. London, Philip, 1894. crown-8. 2/6.

Walker, J. H., Money, trade, and banking. New edition. Boston, Houghton, Mifflin & Co, 1894. 16. cloth. \$ 0,50.

Отчетъ Государственного банка по сберегательнымъ кассамъ за 1891 годъ. С.-Петербургъ, 1892. Folio, 37, 19, 61 pp. (Bericht der kais. russischen Reichsbank über die von ihr verwalteten städtischen Sparkassen des europ. Rußlands im Jahre 1891.) St. Petersburg, Druck der Reichsbank, mit 3 Kartographien in Imper.-Folio.

■ Biancoli, C., Il monopolio delle assicurazioni e l'assicurazione obbligatoria. Bologna, soc. tip. già Compositori, 1894. 8. 36 pp.

9. Soziale Frage.

Schriften der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrts-einrichtungen. Nr. 1. Die Verbesserung der Wohnungen. Nr. 2. Zweckmäßige Verwendung der Sonntags- und Feierzeit. Nr. 3. Spar- und Bauvereine in Hannover, Göttingen und Berlin. Nr. 4. Hilfs- und Unterstützungskassen. Fürsorge für Kinder und Jugendliche. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1892 und 1893. gr. 8°. VI und 370 SS. 94 SS. IV und 118 SS. XII und 178 SS.

Die Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrts-einrichtungen, gegründet im November 1891, hat ihrem Statut gemäß den Zweck, eine Sammelstelle der auf Schaffung von Wohlfahrts-einrichtungen für die unbemittelten Volksklassen gerichteten Bestrebungen zu werden. Als eines der Mittel zur Durchführung dieses gemeinnützigen Unternehmens wurde Veranstaltung periodischer Konferenzen der beteiligten Vereine und Behörden, sowie von praktisch bewährten Sachkennern in Aussicht genommen, um Erfahrungen über einzelne in den Thätigkeitskreis der Zentralstelle einschlagende Fragen auszutauschen. Diese Verhandlungen sollen Besprechungen Sachverständiger sein, die ihre Ansichten und Erfahrungen sich gegenseitig zugänglich machen, die durch Beobachten und Vergleichen zu belehren und zu lernen wünschen und die vor allem anregen wollen, daß sich neue Kräfte in den Dienst der Wohlfahrts-pflege stellen. In der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrts-einrichtungen sind eine Reihe von Körperschaften und Vereinen zu gemeinsamer Arbeit zusammengetreten, aus den Kreisen der Industrie, wie der Landwirtschaft, Arbeitgeber und Arbeitnehmer hat sie als Freunde ihrer Sache gewonnen und durch fachmässige Einsicht bewährte, in der Praxis ausgezeichnete Männer haben es übernommen, über die Entstehung und die Ergebnisse der von ihnen geschaffenen oder geleiteten Einrichtungen Mitteilungen zu machen.

Die Ergebnisse dieser Konferenzen — Referate und Verhandlungen — beabsichtigt die Leitung in zwanglosen Heften als „Schriften der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrts-einrichtungen“ erscheinen zu lassen. Sie bilden eine Aneinanderreihung von Berichten konkreter Institute über deren Beurteilung eine allseitige Diskussion stattgefunden hat. Dabei ist jedoch vermieden worden, über die Ergebnisse dieser Erörterungen oder aus denselben abzuleitende Urteile durch Abstimmung der Anwesenden Beschlüsse zu fassen, da von derartigen Resolutionen, abgesehen von der Unsicherheit und Zufälligkeit des wechselnden Stimmenverhältnisses, ein praktischer Nutzen nicht zu erwarten ist und auch dem Zwecke der Zentralstelle nicht entsprechen würde. Denn diese will lediglich solche Einrichtungen, welche sich als geeignet erwiesen haben, das leibliche und geistige Wohl der unbemittelten Volksklassen zu heben, das Verhältnis zwischen Arbeitern und Unternehmern zu einem friedlichen und freundlichen zu gestalten, in weiteren Kreisen bekannt machen und aufklärend und anregend wirken.

Die erste Konferenz hat am 25. und 26. April 1892 stattgefunden. Der Verhandlungsgegenstand des ersten Tages war die Frage der Verbesserung

der Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Klassen, welcher das erste der vier uns vorliegenden Hefte der Vereinsschriften ausfüllt. Der Diskussion gehen drei gedruckte Abhandlungen voran, welche sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Arbeiterwohnungen beschäftigen. Die erste, von Stadtrat Fritz Kalle-Wiesbaden verfaßt, erörtert im allgemeinen und in großen Zügen das Problem der Fürsorge der Arbeitgeber für die Wohnungen ihrer Arbeiter. Seine Darlegungen bewegen sich aber nicht nur im Bereiche prinzipieller Stellungnahme zum Problem, sondern sie bemühen sich auch durch Beibringung des Thatsachenmaterials, durch Belege, durch Schilderung vorhandener Einrichtungen den theoretischen Erfordernissen einen festen, positiven Unterbau zu geben. Die zweite Abhandlung von Dr. H. Albrecht-Großlichterfelde sucht einen Ueberblick über die Mitwirkung der Arbeitnehmer bei der Lösung der Wohnungsfrage zu geben, indem sie an der Hand der vorhandenen Formen der Baugenossenschaften und Arbeiterbauvereine in den verschiedenen Ländern und Städten das Problem historisch-statistisch und kritisch weiter aufzuhellen sucht. Die dritte Vorarbeit zum Verhandlungstag ist mehr bautechnischen Charakters. Sie hat den Dozenten an der technischen Hochschule zu Hannover, Christian Nufsbaum, zum Verfasser und verbreitet sich über die allgemeinen Grundsätze für den Bau und die Einrichtung von Arbeiterwohnungen. Sie ist aber nicht ausschließlich theoretischer Natur, sondern knüpft die Ausführungen an bestehende Einrichtungen der Arbeiterwohnungen bei einzelnen Fabrikunternehmungen an. Der übrige Raum des ersten Bandes der Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfehleinrichtungen ist ausgefüllt mit dem Bericht über den ersten Versammlungstag und einem Bericht Dr. H. Albrecht's über die Ausstellung von Plänen von Arbeiterwohnungen.

Die Verhandlungen haben sich streng an zwei, geflissentlich eng begrenzte Punkte des ganzen Problems gehalten: Aufgaben der Arbeitgeber einer- und der Arbeitnehmer andererseits im Bereiche der Wohnungsfürsorge. In beiden Richtungen hat die Versammlung keine festen Beschlüsse gefasst, sondern hat, wie es der Absicht der Vereinigung entspricht, lediglich die Mitteilungen und Anregungen von Männern, die über gründliche, praktische Erfahrungen verfügen, auf sich wirken lassen. Neben der Fürsorge des einzelnen Arbeitgebers oder der in Form von Aktiengesellschaften oder Baugenossenschaften vereinigten Arbeitgeber wurde insbesondere auch der Mitwirkung der Arbeiter selbst das Wort geredet. Hier wurde es als erstrebenswert bezeichnet, dass die Angehörigen der unbemittelten und arbeitenden Klassen Genossenschaften gründen oder solchen beitreten, welche die Beschaffung von Wohnungen zur Vermietung oder zum Verkauf an ihre Mitglieder bezwecken. Als besonders empfehlenswert wurde die Form der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Anregung gebracht. Die Stellung des Staates und der Gemeinde in der Wohnungsfrage wurde nur als mittelbare Bethätigung in Betracht gezogen und derselben insbesondere Erleichterungen im Gebiete der baupolizeilichen Vorschriften und möglichstes Entgegenkommen seitens der Behörden und Gemeinden als Aufgabe zugeordnet, während von einer unmittelbaren Staats- oder Gemeindethätigkeit beim Wohnungsbau abgesehen wurde.

Das zweite Heft der Vereinsschriften und der zweite Verhandlungstag am 25. und 26. April 1892 war der Frage der zweckmäßigen Verwendung der Sonntags- und Feierzeit gewidmet. Es war für den Verein ein günstiges Zeichen, daß für die Abfassung der beiden Vorberichte zwei Männer, wie Viktor Böhmert und Franz Hitze gewonnen wurden, welchen eine reiche und erfolgreiche Laufbahn als Gründer und Förderer von Volkswohlinstituten zur Seite steht. Ersterer hat es übernommen, die Erholungen der Arbeiter ausser dem Hause zu schildern, während der letztere die Erholungen der Arbeiter in der Familie zum Gegenstand eines kurzen Referates gemacht hat. Böhmert hat seinen Bericht nach einem von ihm ausgearbeiteten Fragebogen, den die Zentralstelle an 51 grössere Fabrikunternehmer versendet hatte und der von 41 derselben beantwortet wurde, verfaßt. Die fraglichen Erholungen ausser dem Hause erscheinen in zwölf Punkten, die hier wenigstens aufgezählt werden sollen: Fabrikfeste bei längerem Bestehen der Fabrik oder bei Familienfesten im Hause des Prinzipals, Weihnachtsfeste oder Feste bei Erstattung von Jahresrechnungen der Kranken- oder anderen Hilfskassen, gesellige Zusammenkünfte des Fabrikpersonals mit den Prinzipalen und Angestellten behufs Unterhaltung und Belehrung in längeren oder kürzeren Zwischenräumen, Ausflüge im Sommer zum gemeinschaftlichen Naturgenuss oder zum Besuch wichtiger Industriestätten und Kunstanstalten, Arbeiterbadereisen und Bewilligung eines regelmässigen oder aussergewöhnlichen Urlaubs, die Abordnung von Arbeitern zur Besichtigung von Ausstellungen, Begründung von Arbeiterheimen, Arbeitergärten oder Volksparks, Begründung von Frauen- und Mädchenheimen für Arbeiterinnen oder Einrichtung besonderer Frauenabende und Frauenkurse, Begründung von Lehrlingskursen und Veranstaltungen für jugendliche Arbeiter, Volksbibliotheken, Lesehallen, Volksschriften und Volkstheater, Turn-, Gesang-, Musikvereine und Leseklubs für Arbeiter, Einrichtung von Volksunterhaltungsabenden und Volksheimen mit Vortragskursen, Bibliotheken und anderen Unterhaltungen und Erholungen. Das Referat von Franz Hitze, das derselbe in Vertretung des verhinderten Pfarrer Liesen-Giesenkirchen übernommen hatte, beschränkt sich auf eine knappe, gedrängte Skizze, die, ohne das Thema zu erschöpfen, die Hauptpunkte der Erholung des Arbeiters in der Familie zusammenfassen. Als allgemeine Mittel und zwar als Voraussetzungen werden bezeichnet eine ausreichende, gesunde und freundliche Wohnung, eine tüchtige, sorgsame Hausfrau und Kinder, die in Kleidung und Benehmen das Bild der Ordnung und der guten Erziehung bilden. Die häuslichen Erholungen und Unterhaltungen sollen bestehen in der Pflege der häuslichen Lektüre, wie auch des Gesanges, in der Pflege der weiblichen Handarbeit, ev. Beschäftigung und Erholung durch Gärtnerei, in der Pflege von Zimmerpflanzen, in Spaziergängen in Wald und Flur, in Spielen u. s. w.

Der übrige Teil des Bandes giebt den Bericht des zweiten Verhandlungstages (26. April 1892), welcher eine Fülle neuen, interessanten Materials darbietet. Der Diskussion gingen sechs Mitteilungen, bez. Betrachtungen über die verschiedenen Seiten des Problems voran, wobei verschiedene schon bestehende, diesbezügliche Einrichtungen geschildert wurden.

Das dritte Heft der Vereinsschriften beschäftigt sich speziell mit einem Probleme der Arbeiterwohnungsfrage, das in neuerer Zeit wiederholt angeschnitten und auch im ersten Bande der Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen eingehend behandelt wurde. Unter den mannigfachen Versuchen zur Lösung der Arbeiterwohnungsfrage haben in neuerer Zeit auch die Bestrebungen der Arbeiter, durch Selbsthilfe den Mißverhältnissen der Arbeiterwohnungen zu steuern, an Beachtung gewonnen. Besonders ist dabei der Gedanke in den Vordergrund getreten, Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht (G. v. 1. V. 1889) zu diesem Zwecke ins Leben zu rufen. Hier lassen sich hinsichtlich der Form, die man wählen kann, zwei Gruppen trennen. Die einen, wie die Berliner Baugenossenschaft, betreiben den Bau kleinerer Wohnhäuser für eine oder zwei Arbeiterfamilien, die auf dem Wege der allmählichen Abzahlung in das Eigentum der Genossen übergehen. Die anderen, wie der hannöversische Bau- und Sparverein, behalten die erbauten größeren oder kleineren Miethäuser in dauerndem Eigentum und vermieten die Wohnungen an Genossen unter Bedingungen, die dem Besitzrecht sehr nahe kommen. Dadurch wird der Gefahr wirksam begegnet, daß die Häuser über kurz oder lang Gegenstand der Spekulation und daher ihrem ursprünglichen Zweck entfremdet werden. War in der ersten Vereinsschrift eine ausführliche Darlegung der Grundsätze für die Einrichtung dieser letzteren Art der Baugenossenschaften gegeben worden, so unternimmt es der Schöpfer des Spar- und Bauvereins in Hannover, F. Bork, uns einen Einblick in den inneren Verwaltungsorganismus und in die Einzelheiten der Geschäftsführung zu gewähren. Er giebt uns zunächst eine kurze Schilderung der Geschichte des Vereins, eine Darlegung seiner Verwaltung, des Baues und der Einrichtung der Häuser, eine Darstellung der Kassen- und Rechnungsführung, welchen er eine Reihe dankenswerter Anlagen beigegeben hat. Als eine Ergänzung dienen zwei kürzere und mehr skizzenhaft gehaltene Berichte, von welchen den einen Wilhelm Ruprecht über den Spar- und Bauverein mit beschränkter Haftpflicht in Göttingen erstattet hat, während der zweite über den gleichartigen Berliner Spar- und Bauverein von Hermann Albrecht ausgearbeitet ist.

Der vierte Band der Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen beschäftigt sich mit den beiden Gegenständen: Hilfs- und Unterstützungskassen und Fürsorge für Kinder und Jugendliche. Beide Themen standen auf der Tagesordnung der Konferenz der Centralstelle, welche am 21. und 22. April 1893 stattgefunden hat. Der Gepflogenheit der Vereinspublikationen entsprechend, zerfällt die Schrift in zwei Teile, von welchen jeder derselben einen der beiden Gegenstände behandelt und Vorbericht und Diskussion über die Materie enthält. Die Hilfs- und Unterstützungskassen werden im Vorbericht nach drei Seiten hin betrachtet: Darlehnskassen, Unterstützungskassen für Erkrankungs- und besondere Notfälle und Unterstützungskassen für Invalidität, Alter und Todesfall. Die einzelnen einschlägigen Fragen werden, systematisch gegliedert, abgehandelt als ausschließlich vom Arbeitgeber dotierte Kassen, Kassen mit Beitragzahlungen der Arbeiter und event. als ausschließlich durch Beiträge der Arbeiter erhaltene Kassen. Das Problem der Fürsorge

für Kinder und Jugendliche ist im Vorberichte desgleichen nach drei Richtungen hin systematisch eingeteilt: Fürsorge für Kinder, Fürsorge für Mädchen und Fürsorge für junge Burschen. Drei Zweige der Fürsorge für die Jugendlichen wurden im Vorbericht grundsätzlich ausgeschlossen: die Bibliotheken, die Sparkassen und das Schul- und Fortbildungswesen. Der erste Abschnitt, die Hilfs- und Unterstützungskassen, beschränkt sich auf den Boden der Fabrik. Er giebt eine Uebersicht über die Einrichtungen, welche im Anschluß an die gesetzlich bestehenden Bestimmungen und zu deren Ergänzung zur Verbesserung der arbeitenden Klassen von den Arbeitgebern getroffen sind. Im Rahmen des zweiten Abschnittes, Fürsorge für Kinder und Jugendliche, der weiter gefaßt ist, wurden neben den besonderen Einrichtungen, welche die Arbeitgeber für die Angehörigen ihrer Etablissements begründet haben, auch die Veranstaltungen allgemeineren Charakters seitens Privater, Vereins- und öffentlicher Wohlfahrtspflege berücksichtigt, soweit sie bis zur Altersgrenze von sechzehn Jahren in Betracht kommen konnten.

Der uns zur Verfügung stehende Raum für diese Besprechung gestattet uns leider nicht, weitere Einzelheiten über den reichen Inhalt der bisher erschienenen Vereinsschriften der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrteinrichtungen anzuführen. Für alles Nähere müssen wir auf die Veröffentlichungen selbst verweisen. Jedem, der sich mit den sozialen Problemen, welche die Gegenwart so mächtig erregen, beschäftigt, werden sie willkommenes Material zum Studium und insbesondere vielfache Anregung für Theorie und Praxis bieten.

Würzburg.

Max von Heckel.

Hirsch, Max, Die Arbeiterfrage und die deutschen Gewerkvereine. Festschrift zum fünfundzwanzigjährigen Jubiläum der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker). Leipzig, Hirschfeld, 1893. 96 SS.

Max Hirsch, mit Franz Duncker der hauptsächlichste Vorkämpfer und Förderer der Gewerkvereinsbewegung in Deutschland, hat zum Ehrentage der Deutschen Gewerkvereine in der vorliegenden Festschrift Geschichte und Entwicklungsgang seiner Schöpfung dargestellt. In knappen Worten und mit der Begeisterung eines Mannes, bei dem der Glaube an den Sieg seiner Sache tief in der Seele wurzelt, führt er uns die Begründung der Gewerkvereine in ihren ersten Stadien vor, er schildert uns die Ausbreitung derselben in Nord- und Süddeutschland, den Rückgang infolge des deutsch-französischen Krieges 1870—71, Abfall und Neugründung von einzelnen Vereinen, den Ausbau des Unterstützungswesens und das äußere Wachstum bis an die Schwelle der Gegenwart. Den Resultaten, denen wir gegenüberstehen, ist eine im ganzen erfreuliche Gestaltung nicht abzusprechen. Vornehmlich kann der Verfasser mit der Entwicklung seit 1879 wohl zufrieden sein. Während 1879: 352 Ortsverbände mit 14 912 Mitgliedern gezählt wurden, weist das Jahr 1893: 1341 Ortsverbände mit 61 034 Mitgliedern auf. Und wenn der Autor die Lage und die Zukunft seiner Organisation zuweilen in allzu rosigem Lichte erblickt, so müssen wir die Veranlassung der Schrift bedenken und den Optimismus würdigen aus der Thatsache, daß die Geschichte der deutschen Gewerkvereine zugleich die Geschichte des Lebensschicksals und des Lebens-

werkes von Max Hirsch ist. Niemand aber wird ihm den Ruhm streitig machen können, daß er mit der Wirksamkeit der Gewerkvereine die Lösung der Arbeiterfrage wesentlich gefördert hat. Wenn der erzielte Erfolg nicht im Verhältnis zu der aufgewendeten Mühe und den bestanden Stürmen steht, so liegt der Grund hauptsächlich in dem Umstande, daß die deutschen Gewerkvereine die Initiative im Kampfe um bessere Arbeitsbedingungen der vordringenden Sozialdemokratie abtraten und daß die auf Staatshilfe und Zwang gründende positive Förderung der Arbeiterfürsorge in viel größerem Maße und mit größerer Nachhaltigkeit ihre Aufgabe zu lösen vermochte, als eine auf Selbsthilfe und Freiwilligkeit aufgebaute Organisation. Darüber kann aber kein Zweifel bestehen, daß wir als Mitglieder der Gewerkvereine durchgehends die ruhige und besonnene Elite der Arbeiterschaft finden.

Würzburg.

Max von Heckel.

Annual Report of the State Board of Arbitration for the year 1892. Boston 1893. 8°. 163 p. idem for the year 1893. Boston 1894. 8°. 147 p.

Unter den 6 nordamerikanischen Staaten, die ein staatliches Einigungsamt zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern besitzen, befindet sich Massachusetts. Hier besteht ein State Board of Arbitration seit dem Jahre 1886. Die Berichte über seine Thätigkeit in den Jahren 1892 und 1893 sind es, die hier zur Anzeige gelangen.

Das staatliche Einigungsamt von Massachusetts hat die meiste Ähnlichkeit mit den Einigungskammern, die in einzelnen Ländern mit den Gewerbe-gerichten von Amtswegen verknüpft sind, wie in Frankreich und Italien. Es funktioniert auf Antrag einer der streitenden Parteien als Schiedsgericht und hat außerdem die Befugnis, aus eigener Initiative die Beilegung eines Streites zu versuchen, auch wenn kein Antrag vorliegt. Sein Schiedsspruch ist bindend nur für die Partei, die die Hilfe des Amtes angerufen hat. Trotz seines staatlichen Charakters hat der Board also weder irgendwelche Zwangsgewalt noch ist seine Befragung obligatorisch. Immerhin darf die Thätigkeit des amerikanischen Amtes unser Interesse beanspruchen. Es ist nicht undenkbar, daß es in seiner jetzigen Gestalt nur den entwicklungsfähigen Keim einer sozialpolitischen Institution größeren Stiles bildet.

Der Report für 1892 — der 7. der Reihe — enthält den Bericht über 40 schiedsrichterliche Versuche und Entscheidungen, der für 1893 über deren 36. In einem Teil der Fälle ist das Amt um seine Vermittlung angegangen, in anderen Fällen hat es diese angeboten. In diesen letzteren Fällen scheint der Erfolg meist ausgeblieben zu sein, in den Fällen jedoch, in denen auch nur eine Partei den Antrag auf schiedsrichterliche Entscheidung gestellt hat, kann das Amt fast stets berichten, daß der Schiedsspruch von beiden Seiten anerkannt worden ist. Zu diesem günstigen Ergebnis mag wesentlich der Umstand beitragen, daß die streitenden Parteien das Recht haben, je einen Vertrauensmann dem State Board beizuordnen.

In dem Report für 1892 findet sich die Gesetzgebung der Staates

Massachusetts, die sich auf die Errichtung des State Board bezieht, abgedruckt; der letzte Jahresbericht enthält in einem Anhang eine Uebersicht über die auf die Boards of arbitration bezügliche Gesetzgebung sämtlicher Staaten der Union.

Breslau.

W. Sombart.

Protokoll des internationalen sozialistischen Arbeiterkongresses in der Tonhalle Zürich vom 6. bis 12. August 1893. Herausgegeben vom Organisationskomitee. Zürich, Buchhandlung des Schweiz. Grütlivereins, 1894. gr. 8. VIII—65 SS. M. 0,50.

Seyfarth, H. (Pfarrer, Herbsleben), Werberufe für die Arbeit der inneren Mission. Leipzig, Fr. Richter, 1890. 8. VI—135 SS. M. 1,20.

Stolp, H., Die Untrennbarkeit und die Durchführung der notwendigen religiösen und sozialen Reform. Berlin-Charlottenburg, Selbstverlag des Verfassers, 1894. gr. 8. 40 SS. M. 1.—.

George aîné, Solidarité nationale. Paris, impr. Fally, 1894. 8. 16 pag. fr. 0,15. (Sommaire: La taxe sur les patrons occupant des étrangers en France. — La journée de huit heures. — La réforme du monopole sur le travail, etc. —)

Stepniak, Russian peasantry: their agrarian condition, social life and religion. 3rd edition. London, Swan Sonnenschein, 1894. 8. 650 pp. 10/6.

Manfrin, P. (senatore), Dell' arbitrio amministrativo in Italia: memoria. Roma, fratelli Bocca, 1894. 8. 79 pp.

Programma, statuto e tattica del partito socialista dei lavoratori italiani. Milano, tip. degli Operai, 1894. 16. 13 pp.

10. Gesetzgebung.

Eger, G. (Reg.-R.), Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 in der Fassung vom 12. März 1894. Nebst einem Anhang enthaltend alle wichtigeren bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Erlasse. 3. Aufl. Breslau, Kerns Verlag, 1894. gr. 8. XX—428 SS. M. 10.—.

Fabrikgesetzgebung, die, des russischen Reiches. Uebersetzt nach der Ausgabe der Gewerbeordnung (Bd. XI, Teil II des Kodex der Reichsgesetze) von 1887 und nach den Fortsetzungen von 1890, 1891 und 1893. Riga, N. Kymmel, 1894. gr. 8. 48 SS. M. 2.—.

Geller, R. (Gerichtssass.), Die Armengesetzgebung in ihrer gegenwärtigen Gestaltung nebst den für die Rheinprovinz erlassenen Reglements. Zum praktischen Gebrauche erläutert. Köln, Kölner Verlagsanstalt und Druckerei, 1894. 8. VII—171 SS. M. 2,50.

Göppert, H. (Kammerger.-Refer.), Zur rechtlichen Natur der Personenbeförderung auf Eisenbahnen. Berlin, H. Bahr, 1894. gr. 8. 93 SS. (Dissertation.)

Hergenbahn-Eccius, Rechtsprechung der höheren und höchsten deutschen Gerichtshöfe über Prozeßbevollmächtigte und Rechtsanwälte. Zusammengestellt von weiland Th. Hergenbahn (O.LandesGerR. a. D.). Hrsg. von (Gerichtssass.) O. Eccius. Band I: Entscheidungen allgemeinen Inhalts und zur Civilprozeßordnung. Hannover, Helwing, 1894. gr. 8. VIII—634 SS. M. 10.—.

Niemeyer, Th. (Prof.), Zur Methodik des internationalen Privatrechtes. Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. gr. 8. 39 SS. M. 0,80.

Reisenegger, A. (k. bayer. ORegR.), Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894. Mit Einleitung, Erläuterungen, den Ausführungsvorschriften des Bundesrats und Sachregister. München, C. H. Beck, 1894. 12. 206 SS., kart. M. 2.—.

Schlieckmann (JustizR.), Die Aktiennovelle vom 18. Juli 1884. Ein Versuch, die Benutzung des Textes des Handelsgesetzbuches, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften durch Gegenüberstellung zu erleichtern. Berlin, Heymann, 1894. gr. 8. VIII—104 SS. M. 2.—.

Trautvetter (RegR. u. OZoll-Inspekt.), Das Strafrecht der Zoll- und Verbrauchssteuergesetze in der Rechtsprechung. Berlin, Heymann, 1894. gr. 8. VIII—256 SS. M. 5.—.

Conseils de prud'hommes. Loi organique du 31 juillet 1889 (Moniteur, 29 août). Liège, Godenne, 1893. in-16. 27 pag. fr. 0,50.

Dritte Folge Bd. VIII (LXIII).

Offner, Ph. (avocat à la cour d'appel), La recherche de la paternité, discours prononcé devant les membres du barreau de Grenoble à la séance solennelle d'ouverture des conférences des avocats stagiaires, le 12 janvier 1894. Grenoble, impr. Baratier & Dardelet, 1894. 8. 21 pag.

Pitois, A., Principes de droit maritime, rédigés conformément au nouveau programme officiel. Paris, Duchemin, 1894. 8. 111 pag. fr. 5.—

Traité alphabétique des droits d'enregistrement, de timbre et d'hypothèques. Nouveau recueil pratique et complet de législation, de doctrine et de jurisprudence. 1^{re} fascicule: Abandon-Communauté. Châteauroux, impr. Majesté & Bouchardeau, 1893. 4. VI—422 pag.

Lorimer, J., A handbook of the law of Scotland. 6th edition by Russell Bell. Edinburgh, Clark, 1894. crown-8. 642 pp. 10/.—

Wright, E. B., The law of principal and agent. London, Stevens & Sons, 1894. 8. 18/.—

Coviello, N. (prof.), Del contratto estimatorio. Torino, fratelli Bocca, 1893. 8. 94 pp. (Estr. dalla „Rivista italiana per le scienze giuridiche“, vol. XV, fasc. 3.)

Franceschini, G. (avv.), La correzione delle sentenze. Bologna, N. Zanichelli di Cesare e G. Zanichelli, 1894. 8. 413 pp. l. 7.—

Vidari, E. (prof.), Corso di diritto commerciale. Volume IX. 3^a edizione accresciuta. Milano, Hoepli, 1894. 8. VIII—476, VIII pp. l. 12.— (Contiene: Del fallimento e della bancarotta (continuazione e fine): Dei reati in materia di fallimento. Di alcune disposizioni comuni a tutta la procedura di fallimento. — Delle azioni commerciali e del loro esercizio. —)

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Gumpłowicz, Ludwig, Die soziologische Staatsidee. Graz, Leuschner & Lubensky, 1892. 134 SS.

Trotzdem dem Verf. schon sehr oft das Gegenteil versichert wurde, stellt er auch in dieser Abhandlung wieder die Behauptung auf, die „Juristen“, seine schlimmen Feinde, seien einer soziologischen Staatsauffassung unfähig. Möge G. doch einmal mit Bewußtsein z. B. Merckels Rechtsencyklopädie lesen, er würde, wenn er ernstlich sich bemühte, da sehen, wie auch nach der Ansicht der Juristen die sozialen Verhältnisse für Entstehung und Entwicklung von Staat und Recht von höchwichtiger Bedeutung sind, er würde viele Gedanken ausgesprochen finden, die seinen ähneln, freilich nicht dieselben und insbesondere nicht den, daß es zur Staatenbildung notwendig des Zusammentreffens von mindestens zwei heterogenen Horden, von mindestens zwei verschiedenen sozialen Gruppen bedürfe, weil sonst kein Kampf, das Lebenselement des Staates, möglich sei (S. 99). Denn sollen wir überzeugt sein, daß es in der einheitlichen und gleichheitlichen Horde keinen Kampf giebt, wenn uns der Verf. nichts anderes als die höchst anfechtbare Thatsache zum Beweise anführt, daß „das Rudel Wölfe wohl Pferde anfällt, auf die Schafherde sich stürzt, aber untereinander Frieden hält“ (S. 125)?

Erlangen.

Hermann Rehm.

Angermünde. Verwaltungsbericht der Stadt Angermünde für das Jahr 1893 bezw. für das Rechnungsjahr vom 1. April 1892/93. Angermünde, Druck von Windoff, 1894. gr. 8. 28 SS.

Berlin. Haushaltsetat der Stadt Berlin pro 1. April 1894/95. Berlin, Druck von Gebr. Grunert, 1894. Imp.-4. 28 SS.

Bismarck. Die politischen Reden des Fürsten Bismarck. Historisch-kritische Gesamtausgabe besorgt von Horst Kohl. Bd. X: Reden im Deutschen Reichstage 1884—1885. Stuttgart, Cotta, 1894. Roy.-8. XXXII—522 SS. M. 8.—

Bochum. Bericht des Magistrats über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-

angelegenheiten für das Jahr 1892/93 und Haushaltsplan für die Stadtkasse pro 1894/95. Bochum, Druck von Hoppstädter & Co, 1894. 4. 81 u. 57 SS.

Danzig. Haushaltsetat der Stadtgemeinde Danzig für das Etatsjahr 1. April 1894/95. Danzig, Druck von A. Schroth, 1894. 4. 278 SS.

Halle a/S. Haushaltspläne für 1894/95. Halle a/S., Gebauer-Schwetschke'sche Buchdruckerei, 1894. 4. 564 SS.

Hanau. Grundetat für das Rechnungsjahr vom 1. April 1894 bis 31. März 1895. Hanau, Druck von Lechleder & Stroh, 1894. 4. 83 SS.

Heyden, W., Die Entwicklung des politischen Wahlrechts in Hamburg. Hamburg, C. Boysen, 1894. 8. VIII—96 SS. M. 1,50.

Hof- und Staatshandbuch des Großherzogtums Oldenburg 1894. Oldenburg, Schulze, 1894. 8. XVI—389 SS.

Kassel. Bericht über die wichtigsten Zweige der Verwaltung der Residenzstadt Kassel im Rechnungsjahre 1892/93. Kassel, Druck von Fr. Scheel, 1894. 4. 4 u. 169 u. 8 SS.

Leipzig. Verwaltungsbericht des Rates der Stadt Leipzig für das Jahr 1892. Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. Roy.-8. IV—847 SS. geb.

Magdeburg. Haushaltspläne der Stadt Magdeburg für das Etatsjahr 1894/95. Magdeburg, Hofbuchdruckerei von C. Friese, 1894. 4. XII—707 SS.

Merlo, C. (Landger. a. D.), Die Ungesetzlichkeit der die Straßenreinigung betreffenden Polizeiverordnungen und Ortsstatute. Köln, P. Neubner, 1894. gr. 8. 44 SS. M. 0,90.

Posen. Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde Posen in dem Verwaltungsjahre vom 1. April 1894 bis 31. März 1895. Posen, Hofbuchdruckerei Decker & Co, 1894. gr. 8. 124 SS.

Simons, E., Die älteste evangelische Gemeindefürsorge am Niederrhein und ihre Bedeutung für unsere Zeit. Bonn, E. Strauß, 1894. gr. 8. IV—166 SS. M. 3.—.

Staatshandbuch für das Königreich Sachsen auf das Jahr 1894. (Nach dem Stande vom 1. Mai.) Dresden, C. Heinrich, 1894. gr. 8. XVI—946 SS. M. 7.—.

Uebersicht der Vorlagen und Beschlüsse des XX. Provinziallandtages von Pommern in den Sitzungen vom 6. bis einschl. 9. März 1894. Stettin, Druck von F. Hessenland, 1894. 4. 37 SS.

Verhandlungen des XVIII. Provinziallandtages der Provinz Ostpreußen vom 6. März bis 10. März 1894. Königsberg, Druck von E. Rautenberg, 1894. hoch-4. XXVII—159 SS. und 83 Drucksachen auf c. 1230 SS.

Khalil Ed-Dahiry, Zoubdat Kachf El-Mamâlik. Tableau politique et administratif de l'Egypte, de la Syrie et du Hidjâz sous la domination des sultans Mamloûks, du XIII^e au XV^e siècle. Paris, Leroux, 1894. gr. in-8. 166 pag.

Martineau, A. (ancien député, délégué de Nossi-Bé au conseil supérieur des colonies), Etude de politique contemporaine. Madagascar en 1894. Paris, Flammarion, 1894. 8. VII—505 pag. avec carte. fr. 10.—.

Poinsard, L. (Secrétaire général des bureaux internationaux de la propriété intellectuelle à Berne), Etudes de droit international conventionnel. I^{re} partie. Paris, Pichon, 1894. gr. in-8. XII—596 pag. fr. 10.—. (Sommaire: Des transports internationaux et des transmissions internationales en temps de paix et en temps de guerre. — Relations économiques internationales. Des traités de commerce. Des conventions monétaires. Poids et mesures. Organisation d'un régime international. — De la propriété intellectuelle: Propriété littéraire et artistique. Propriété industrielle. Les traités économiques en temps de guerre. —)

Stouff, L. (maître de conférences à la faculté des lettres de Dijon), Etude sur le principe de la personnalité des lois depuis les invasions barbares jusqu'au XII^e siècle. Dijon, impr. Darantière, 1894. 8. 102 pag.

Annual report of the Secretary of the Interior for the fiscal year ending June 30, 1892. Volume III. Washington, Government Printing Office, 1892. gr. in-8. 741 pp. Contents: Report of the Commissioner of pensions. — Report of the Superintendent of Census (or report of the operations of the Census Office for the fiscal year ended June 30, 1892). — Report of the Commissioner of railroads. — Report of the Governor of Arizona. — Report of the Governor of New Mexico. — Report of the Governor of Utah.

— Report of the Governor of Oklahoma. — Report of the Governor of Alaska. — Report of the Board of visitors of the government hospital for the insane. — etc.

Jelf, E. A., Corrupt and illegal practices prevention Act, 1883. With an introduction and notes of all judicial decisions under the Act. London, Sweet & Maxwell, 1894. 8. 5/—.

Macmorran, A. and T. R. Colquhoun Dill, The Local Government Act, 1894. With an introduction, appendix and index, forming an epitome of the law relating to parish councils, and showing the alteration in the law relating to district councils and boards of guardians. London, Shaw & Sons, 1894. crown-8. 466 pp. 10/6.

Police, England and Wales, counties and boroughs: Reports of Inspectors of constabulary for 1893. London, printed by Eyre and Spottiswoode, 1894. 8. 2/5. (Parliam. paper.)

Raghavaiyengar, S. Scrivasa, Memorandum on the progress of the Madras Presidency during the last forty years of british administration. 2nd edit. Madras, Luzac, 1894. 8. XVI—669 pp. 2/—.

Sharpe, R. R., London and the Kingdom: a history derived mainly from the archives at Guildhall in the custody of the corporation of the city of London. Vol. I. London, Longmans, Green & Co, 1894. 8. 572 pp. 10/6. (Das auf 3 Bde. veranlagte Werk behandelt in historischer Aufeinanderfolge diejenigen Instanzen, welche von ihrem Sitze in der Londoner City aus direkt auf die Angelegenheiten Englands und später des Vereinigten Königreichs eingewirkt haben, bezw. eingreifen. Band I schließt mit dem Zeitalter der Königin Elisabeth.)

Todd, A., Parliamentary government in the british colonies. 2nd edition (edited by the son of the author). London, Longmans, Green & Co, 1894. 8. 950 pp. 30/—.

Giampietro, E., L'Italia al bivio. Roma, tip. dell' Unione cooperativa editrice, 1894. 8. 133 pp. l. 2.—. (Contiene: I partiti politici. — Bilancio dello Stato. — Bilancio della nazione. — Socialismo, anarchio, rivoluzione. — Il programma semplice. —)

Mancini, Pas. St., Discorsi parlamentari, raccolti e pubblicati per deliberazione della Camera dei deputati (a cura di G. Zucconi e G. Fortunato). 2 voll. Roma, tip. della Camera dei deputati, 1894. 8. XLIII—546 e 623 pp.

Miceli, V. (prof.), Carattere giuridico del governo costituzionale, con speciale riguardo al diritto positivo italiano. Perugia, tip. Umbra, 1894. 8. 136 pp. l. 2,50.

12. Statistik.

Allgemeines.

Reichesberg, Naúm, Die Statistik und die Gesellschaftswissenschaft. Stuttgart, F. Enke 1893. 116 S.

Diese Schrift ist beachtenswert, namentlich in ihrem polemischen Teile. Treffend wird nachgewiesen, daß die bisherige Soziologie soweit sie sich nicht auf die Massenbeobachtung der Statistik gründet, sondern den Wahngelbilden einer auf naturwissenschaftliche Analogieen sich gründenden vermeintlichen direkten Klarlegung der Morphologie der Gesellschaft nachjagt, nicht auf gutem Wege ist. Daß die Gesellschaft als eine Massenerscheinung nur durch die Massenbeobachtung der Statistik in befriedigender Weise erkannt werden kann, wird richtig hervorgehoben. Hinterher aber, wenn der Verf. dazu kommt in positiver Weise die Stellung der Statistik und der Gesellschaftswissenschaft zu kennzeichnen, entspricht die Rolle, welche er der Statistik zuweist, keineswegs den grundlegenden Ausführungen der Schrift. Der Verf. bleibt nämlich bei Oncken's Auffassung, welche die Statistik nur als Methode gelten lassen will; er meint zwar, diese Auffassung „müßte eine etwas andere Formulierung haben, da sie in der Gestalt, wie sie bei Oncken hervortrete, Gefahr laufe, manche nicht unwichtige Mißverständnisse hervorzurufen“. Die neue Formulierung des Verf. ist aber weder sonderlich klar, noch schützt sie mehr als die Oncken'sche Fassung gegen „nicht unwichtige Mißverständnisse“. Wenn

nämlich wirklich, wie der Verf. mit Recht betont, die Gesellschaft als eine Massenerscheinung zutreffend nur durch die Massenbeobachtung der Statistik erkannt werden kann, dann muß man folgerichtig den Schluss ziehen, daß alle die verschiedenen Massenzustände und Massenvorgänge, welche mit einander die Massenerscheinung der Gesellschaft ausmachen, das Beobachtungsobjekt jener selbständigen Wissenschaft bilden, welche man heute Statistik zu nennen berechtigt ist. Die Statistik ist zwar nicht identisch mit der Gesellschaftslehre, aber sie ist nichts anderes als die exakte Gesellschaftslehre, das heißt diejenige, welche Erkenntnis auf Grund der erschöpfenden Beobachtung der Massenvorgänge des Gesellschaftslebens liefert. Sie ist also zwar nur ein Stück unseres Gesamtwissens vom Gesellschaftsleben, aber ein nicht bloß nach Methode sondern auch nach Stoff abgegrenztes Stück.

Die allgemeinen geschichtlichen und litterargeschichtlichen Rückblicke, welche das Buch enthält, sind im großen und ganzen eine geschickte, wenn auch nicht immer genügend gleichmäßig gestaltete Exzerptenarbeit. Daß die Fassung dabei manchmal etwas gar zu allgemein ausfällt, darf nicht unerwähnt bleiben; so z. B. (S. 9), daß in Frankreich „ungefähr seit Anfang des Jahrhunderts“ eine jährliche Kriminalstatistik veröffentlicht wird, während der erste Bericht für das Jahr 1825 vorliegt; so weiter die Behauptung, daß in diesen Berichten „eine unzählige Masse von Daten, ohne jedweden Zusammenhang, ohne jedwede Ordnung vorge tragen sei; desgl. (S. 16) die weitere Behauptung, daß kein Maikäfer und kein Sperling sich irgendwie von seines gleichen unterscheide; ebenso die (S. 43) Bemerkungen über die Befugnisse der römischen Staatsgewalt gegenüber dem Privateigentum. Daß der Verf., welcher im übrigen vom Wesen der Gesellschaft eine durchaus zutreffende Auffassung hat, gleichwohl den altherkömmlichen Gegensatz von Staat und Gesellschaft aufrecht erhält, statt in der staatlichen Zusammenfassung nur eine — wenn auch recht bedeutungsvolle Form — gesellschaftlicher Organisation zu sehen, wirkt störend.

Alles in allem stellt die Schrift einen beachtenswerten Beitrag zur Klärung des Wesens der Statistik gegenüber der stark in Mode gekommenen — wie ich sie nennen möchte — „unstatistischen“ Soziologie zweifelhaften Wertes dar.

Straßburg i. E.

Georg v. Mayr.

Rettich, Ergebnisse einer konkursstatistischen Erhebung in Württemberg 1883—1892. Im K. Statist. Landesamt nach amtlichen Quellen bearbeitet. Stuttgart, Kohlhammer, 1893.

Die vorliegende Arbeit enthält einen sehr interessanten Beitrag zu der Konkursstatistik, der für Juristen nicht minder wertvoll sein dürfte wie für Volkswirte. Der Verfasser derselben berücksichtigt des Eingehenden die zahlreichen Punkte, die bei der Konkursstatistik in Betracht kommen, er prüft den Zusammenhang der Bewegung der Konkursziffern mit dem Stande der wirtschaftlichen Verhältnisse und legt hierbei besonderen Wert darauf, festzustellen, inwieweit die Landwirte an der Vermehrung der Konkurse beteiligt sind, der er als Seitenstück die Bewegung der für die Zwangsversteigerungen landwirtschaftlicher Anwesen maß-

gebenden Zahlen gegenüberstellt; die Schlüsse des Verfassers, die als sehr vorsichtige zu bezeichnen sind, kommen darauf hinaus, daß in Württemberg die Bewegung der Konkurse zu besonderen Bedenken keinen Anlaß giebt, daß aber andererseits auch auf Grund der Konkursstatistik die Lage der Weingärtner als eine recht schwierige und bedrängte bezeichnet werden muß; bekanntlich ist dies noch jüngst im Reichstage von amtlicher Seite bestätigt worden.

Mainz.

Ludwig Fuld.

v. Löbell's Jahresberichte über die Veränderungen und Fortschritte im Militärwesen. Jahrgang XX: 1893. Herausgegeben von Th. v. Jarotzky (Generalltn. z. Disp.) Berlin, Mittler & Sohn, 1894. Roy.-8. XXII—554 SS. M. 9,50.

Deutsches Reich.

Ergebnisse der Volkszählung, die, in Elsaß-Lothringen vom 1. Dezember 1890. Straßburg, M. Du Mont-Schauberg, 1894. gr. 8. LXXXII—283 SS. (A. u. d. T.: Statistische Mitteilungen über Elsaß-Lothringen. Herausgegeben von dem statistischen Bureau des kais. Ministeriums für Elsaß-Lothringen.)

Mitteilungen, statistische, aus den deutschen evangelischen Landeskirchen vom Jahre 1892. Statistische Tabelle betreffend Äußerungen des kirchlichen Lebens im Jahre 1892. Stuttgart, Grüninger, 1894. gr. 8. 22 SS. (Von der statistischen Kommission der deutschen evangelischen Kirchenkonferenz, deren Beschlüssen gemäß, nach den Angaben der landeskirchlichen Behörden zusammengestellt.)

Preussische Statistik. Amtliches Quellenwerk. Herausgegeben in zwanglosen Heften vom kgl. statistischen Bureau in Berlin. Heft 129: Die endgiltigen Ergebnisse der Viehzählung vom 1. Dezember 1892 im preussischen Staate. Teil I: Der Viehstand nach Stückzahl, Verkaufswert und Lebendgewicht der Tiere. Berlin, Verlag des Büreaus, 1890. Roy.-4. LVIII—340 SS. mit 6 Tafeln graphischer Darstellungen. M. 11,40.

Frankreich.

Documents statistiques réunis par l'administration des douanes sur le commerce de France. Avril 1894. (Publication du Ministère des finances, direction générale des douanes. Sommaire: Quatre premiers mois des années 1894, 1893 et 1892: Résumé comparatif des marchandises importées et exportées. — Etat de développement des importations et des exportations. — Résumé des importations et des exportations avec l'Angleterre, l'Allemagne, la Belgique, la Suisse, l'Italie, l'Espagne, la Turquie, les Etats-Unis, le Brésil et la République Argentine. — Tableau du mouvement des sucres. — Situation des entrepôts. — Développement par ports du mouvement de la navigation. — etc.)

England.

Annual statement of the navigation and shipping of the U. Kingdom for the year 1893. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1894. Folio. X—381 pp. 3/1. (Parliamentary paper by command of Her Majesty.)

Oesterreich-Ungarn.

Bewegung der Bevölkerung der Länder der ungarischen Krone in den Jahren 1890 und 1891. Im Auftrage des k. ungar. Handelsministers verfaßt u. hrsg. durch das k. ungar. statistische Bureau. Budapest, Buchdruckerei des Athenäum, 1893. Roy.-folio. IV—119 u. 103 SS. mit 2 graphischen Karten. Ungarischer und deutscher Text. fl. 3.—. (A. u. d. T.: Magyar statisztikai közlemények, új folyam, V. kötet. (Ungarische statistische Mitteilungen Bd. V.)

Ergebnisse der in den Ländern der ungarischen Krone am Anfange des Jahres 1891 durchgeführten Volkszählung, Teil III: Gebäudestatistik. Im Auftrage des k. ungar. Handelsministers verfaßt und hrsg. durch das k. ungar. statistische Bureau. Budapest, Pester Buchdruckerei, 1893. Roy.-Folio. 113 u. 68 SS. geb. fl. 2.—. Ungarischer und deutscher Text. (A. u. d. T.: Magyar statisztikai közlemények, etc. (Ungarische statistische Mitteilungen N. F. Bd. III.)

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbauministeriums für 1893. Heft 1: Statistik der Ernte des Jahres 1893. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1894. 8. LXXI—129 SS. mit 5 Diagrammen, 2 Tafeln und 7 Karten.

Landwirtschaftliche Produktion, die, der Länder der ungarischen Krone in den Jahren 1891 und 1892. Im Auftrage des k. ungar. Handelsministers verfaßt und hrsg. durch das k. ung. statistische Bureau. Budapest, Buchdruckerei des Athenäum, 1893. Roy.-Folio. IV—118 u. 103 SS. mit 3 graphischen Karten, geb. fl. 3.—. Ungarischer und deutscher Text. (A. u. d. T.: Magyar statisztikai közlemények pp. Ungarische statistische Mitteilungen, Neue Folge, Band VI.)

Rußland.

Сводный бюллетень по городу Москвѣ за 1893 годъ. (Bulletin récapitulatif de la ville de Moscou, publié par le Bureau de la statistique municipale, année 1893.) Moskau 1894. Roy.-8. 14 pp. (Inhalt: Geburten und Todesfälle; Monatspreise der vornehmsten Konsumartikel; Monatslohnsätze der wichtigsten Handwerker für das Jahr 1893, etc.)

Сводъ свѣдѣній объ умершихъ въ городѣ Москвѣ за 1892 годъ. Москва 1893. Roy.-8. VIII—52 pp. (Die in der Stadtgemeinde Moskau im Jahr 1892 vorgekommenen Todesfälle und deren Ursachen. Herausgegeben vom statistischen Bureau der Stadt Moskau.)

Statistisk årsbok för Finland utgivet af Statistiska Centralbyrån. Femtonde årgången (15. Jahrg.): 1894. Helsingfors, Finska litteratursällskapets tryckeri och förlag, 1894. 8. IV—183 pp. geb.

Italien.

Relazione statistica intorno ai servizi postale e telegrafico per l'esercizio 1892/93 ed al servizio delle casse postali di risparmio per l'anno 1892. Roma, tipogr. naz. di Bertero, 1894. gr. in-4. 235 pp. (Pubblicazione del Ministero delle poste e dei telegrafi.)

Tabella indicante i valori delle merci nell' anno 1893 per le statistiche commerciali (approvata con decreto ministeriale 10 marzo 1894.) Roma, tipogr. Bertero, 1894. Roy. in-8. 74 pp.

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistisk Tabelvaerk, IV. Raekke (Serie) Litra A, N^o 8, a: Hovedresultaterne af Folketaellingen i Kongeriget Danmark den 1^{ste} Februar 1890, med tilhørende befolkningskaart (Hauptergebnisse der dänischen Volkszählung vom 1 Februar 1890, mit 2 demographischen Karten.) Kjøbenhavn, Gyldendal, 1894. 4. CCLXXXIV pp. (Veröffentlichung des dänischen statistischen Büreaus.)

Schweiz.

Mitteilungen des bernischen statistischen Büreaus. Jahrgang 1894. Lieferung 1: Die gewerblichen Verhältnisse im Kanton Bern nach der Gewerbe- und Berufsstatistik. Bern, Buchdruckerei Michel & Büchler, 1894. 8. 96 SS.

Norwegen.

Meddelelser fra det Statistiske Centralbureau. X Bind: 1892. Kristiania, H. Aschoung & C^o, 1893. gr. in-8. 187, 53, 89 pp. (Mitteilungen des norwegischen statistischen Zentralbüreaus über Handels-, Verkehrs-, Landwirtschafts- etc. auf das Jahr 1892 bezügliche Daten, nebst Statistik der Storting-Wahlen für das Jahr 1891.)

Amerika (Chile.)

Estadística comercial de la República de Chile correspondiente al año de 1892. Valparaiso, imprenta G. Helfmann, 1894. gr. in-8. XXX—773 pp.

— (Mexico).

Boletín semestral de la Dirección general de estadística de la República Mexicana, á cargo del (Dr.) Ant. Penafiel. Número 7, 8 y 9 (años de 1891—92). Mexico, Oficina de la Secretaría de fomento, 1893. Folio. IV—266, IV—234 y 4—204 pp. (Publicación del Ministerio de fomento (Ackerbau- und Handelsministeriums).)

Asien (China).

China. Imperial Maritime Customs, I. Statistical series: Nos 3 and 4: Returns of trade and trade reports for the year 1893. Part 1: Report on the trade of China (35th issue) and abstract of statistics (29th issue). Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Sohn, 1894. 4. IV—27 pp. \$ 1.—. (Published by order of the Inspector General of customs.)

— (Japan).

Résumé statistique de l'Empire du Japon. 8^e année (pour les années 1891 et 1892). Tokio 1894. gr. in-8. XIV—142 pag. et 3 cartes. (Publication du Cabinet impérial, section de la statistique générale. Table des matières: Territoire et population. — Agriculture et industrie. — Pêche et production du sel. — Commerce extérieur et prix. — Postes et télégraphes. — Transport par terre. — Navigation. — Banques et sociétés. — Instruction publique. — Culture. — Hygiène publique. — Finances. — etc.)

— (British-Indien).

Materials towards a statistical account of the town and islands of Bombay. Vol. I: History. Bombay, Luzac, 1894. 8. IV—497 pp. hf.-bd. 7/6. Bombay Gazetteer, vol. XXVI, part 1.)

13. Verschiedenes.

Werker, W. M. J. (Adjunkt-Chef des Rechnungswesens der Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen), Die zusammengesetzte Zinsen- und Zeitrenten- oder Annuitätenrechnung. Handbuch zur Lösung der zusammengesetzten Zinsen- und Diskontorechnung, besonders auch solcher, welche auf die Emission und Amortisation von Geldanleihen Bezug haben; mit zahlreichen Beispielen und Formeln und mit 5 Haupttafeln: Aufzinsungs- und Abzinsungstafeln, und einigen supplementären Tafeln. 2 Bde.; I. Text und Formeln 171 SS.; II. Tafeln 332 SS. Utrecht und Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht.

Vorliegendes Werk giebt — und zwar bis auf 8 Dezimalstellen — die prolongierten und diskontierten Beträge von einzelnen Summen und Renten an für verschiedene Zinsfußse, welche um je $\frac{1}{8}$ von $\frac{1}{8}$ bis 10% steigen, bis zu 5% für 1—200, von $5\text{—}10\%$ für 1—100 Termine. In zwei Supplementtafeln sind dann noch die prolongierten und diskontierten Rentensummen für 1—100 Termine und für Zinsfußse zu finden, welche um je $\frac{1}{2}$ von $10\frac{1}{2}$ bis 15% steigen. Eine weitere Tabelle enthält die Jetztwerte von Summen, welche zu den oben bezeichneten Zinsfußsen und Terminen je die Rente 1 abwerfen. Die Zahlen dieser Tabelle sind demgemäß die Reziproken der entsprechenden Zahlen der vorhergehenden, ebenso wie die zweite Tabelle (diskontierte Beträge) die Reziproken der in der ersten angeführten Beträge enthält. Weiter bietet das Werk noch die Reziproken der ganzen Zahlen von 1—1000 und die Summen derselben von 1—500.

Band I enthält unter Aufführung einer großen Anzahl von Beispielen die nötigen Anleitungen zur Benutzung der Tafeln und zwar auch für jeden beliebigen, in diesen selbst nicht vorkommenden Zinsfuß mit zusammengesetzten Berechnungen und zur Erzielung von Näherungswerten mit unerheblichen Abweichungen von den wirklichen Größen.

Die vom Verfasser angewandten Kontrollmittel zur Prüfung der Richtigkeit seiner Rechnungsergebnisse sind derart, daß sie die Zuverlässigkeit seiner Tafeln wohl genügend verbürgen.

München.

J. Lehr.

Ascherson, F. (Prof.), Deutscher Universitätskalender, 45. Ausgabe: Sommersemester 1894. Teil II. Berlin, Simion, 1894. 12. 318 SS. (Inhalt: Die Universitäten im Deutschen Reich, in der Schweiz, den russischen Ostseeprovinzen und Oesterreich.)

Bericht, VIII., über den Gesundheitszustand und die Verwaltung der öffentlichen Gesundheitspflege in Bremen umfassend die Jahre 1887 bis 1892. Erstattet vom Gesundheitsrate. Bremen, Rühle & Schlenker, 1894. Roy.-8. VI—192.

v. Bilbassoff, B. (Prof.), Geschichte Katharina II. Autorisierte Uebersetzung aus dem Russischen von M. v. Pezold. Band I, Abteilung 1 und 2. Berlin, Cronbach, 1893. gr. 8. M. 12.—. (Inhalt: Bd. I, Abt. I: Katharina bis zu ihrer Thronbesteigung, 1729 bis 1762, X—543 SS.; Bd. I, Abt. 2: Forschungen, Briefe und Dokumente, 184 SS.)

Bröcker, C., Die Freimaurerlogen Deutschlands von 1737 bis einschliesslich 1893. Mit biographischen und historischen Mittheilungen. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1894. gr. 8. IV—195 SS. M. 3.—.

Dengler, P. (BürgerM. u. Badekommissar in Reinerz), Der XXII. schlesische Bädertag und seine Verhandlungen, nebst dem medizinischen, dem statistischen Verwaltungs- und dem Witterungsberichte für die Saison 1893. Reinerz & Glatz, Schirmer-sche Bhdl., 1894. 8. 101 SS.

Dernburg, H., Die Phantasie im Rechte. Vortrag. Berlin, H. W. Müller, 1894. gr. 8. 43 SS. M. 1.—.

Ehrenberg, R. (Sekretär des kgl. Kommerzkollegiums), Altona unter Schauen-burgischer Herrschaft. Heft 5—7 (Schluß). Altona, J. Harder, 1892—3. Roy.-8. 52, 98, 70 SS. (Inhalt: Heft 5: Aus dem 30-jährigen Kriege. Erlebnisse des Portugiesen Alberto Dionisio. — Heft 6: Die Reformierten und die Mennoniten Altonas. — Heft 7: Die Jesuitenmission in Altona. — etc. (Verfasser von Heft 6 ist Prof. P. Piper.)

Follmann, O., Die Eifel. Stuttgart, Engelhorn, 1894. gr. 8. 88 SS. M. 3,20. (A. u. d. T.: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, Band VIII, Heft 3.)

Pfeiffer, A. (Reg.- u. MedR.), Bericht über die Verwaltung des Medizinal- und Sanitätswesens im Regbez. Wiesbaden für die Jahre 1889, 1890 und 1891. Wiesbaden, Druck von Gebr. Petmecky, 1894. gr. 8. VIII—99 SS.

Potonié, H., Ueber das Rotliegende des Thüringer Waldes. Teil II: Die Flora des Rotliegenden von Thüringen. Berlin, Schropp, 1893. gr. 8. VI—289 SS mit 34 Tafeln nebst 34 Blatt Erklärungen. (A. u. d. T.: Abhandlungen der kgl. preufs. Geologischen Landesanstalt, N. F. Heft 9, Teil 2.)

Richter, P., David Hume's Kausalitätstheorie und ihre Bedeutung für die Begründung der Theorie der Induktion. Halle a/S., Niemeyer, 1893. 8.

Rietschel, H. (Rektor der k. techn. Hochschule, Berlin), Der Stand der wissen-schaftlichen und praktischen Wohnungshygiene in Beziehung zur Luft. Rede. Berlin, Buchdruckerei von Denter & Nicolas, 1894. gr. Lex.-8. 20 SS.

Rupp, G., Die Untersuchung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchs-gegenständen. Praktisches Handbuch für Chemiker, Medizinalbeamte, Pharmazeuten, Ver-waltungs- und Justizbehörden etc. Heidelberg, C. Winter, 1894. 8. XI—384 SS. geb. M. 8.—.

Schwann, M., Das neue Bayern. Illustrierte Geschichte des bayerischen Lands und Volks von der Wiedervereinigung Altbayerns bis auf die Neuzeit. Stuttgart, Süd-deutsche Verlagsanstalt, 1894. Roy.-8. 932 SS. mit zahlreichen Illustrationen nach ersten Meistern. M. 14,80.

Verzeichnis der (dem XI. internat. medizinischen Kongress in Rom) vom k. deutschen Gesundheitsamte vorgeführten Ausstellungsgegenstände. Berlin, Springer, 1894. kl. 8. 219 SS.

L'anarchiste Emile Henry aux assises de la Seine (réquisitoire complet de M. l'avocat général Bulot; plaidoirie in-extenso de M. Hornsbostel). Paris, Pedone-Lauriel, 1894. gr. in-8. fr. 1,50. (Les procès célèbres. Revue mensuelle illustrée, livraison 7.)

Engel Bey (Médecin chef de la statistique), L'épidémie d'influenza en Egypte pendant l'hiver 1889—1890, d'après des rapports médicaux et des écoles, avec un appendice sur l'épidémie de 1891—92. Le Caire, imprim. nationale, 1894. Imp. in-4.

Guide des thermes et bains d'Italie, publié par les soins de l'Association médicale italienne d'hydrologie et de climatologie. Turin, Pozzo frères, 1894. 8. XVI—175 pag. (texte en franç. et en ital.)

Laumonnier, J., Hygiène de l'alimentation dans l'état de santé et de maladie. Paris, F. Alcan, 1894. 12. Avec gravures. fr. 4.—.

Législation, la, et l'administration sanitaire en Italie et les institutions scientifiques, annexées à la Direction de la santé publique Rome, imprim. des „Mantellate“ 1894. gr. in-8. 126 pag. (Publication du Ministère de l'intérieur du royaume d'Italie, Direction de la santé publique.)

Rapport à M. le ministre de l'instruction publique, des beaux-arts et des cultes sur les champs d'expériences scolaires, par G. Ville. Paris, imprim. nationale, 1894. 4. 173 pag. avec figures.

Dickens's Dictionary of London 1893—1894. XVth year. An unconventional handbook. London, Dickens & Evans, 1894. 12. 262, 32 pp. with map of London in 12 sections, cloth. 1/.—.

Gamble, Eliza Burt, The evolution of woman: An inquiry into the dogma of her inferiority to man. London, Putnam, 1894. crown-8. IX—356 pp. 7/6.

Handbook of catholic charities associations, etc. in Great Britain. London, Catholic Truth Society, 1894. 8. VIII—103 pp., cloth. 1/.—.

Williams, R., More light and air for Londoners: The effect of the new streets and buildings Bill on the health of the people. London, W. Reeves, 1894. 4. X—53 pp. illustrated with plans and diagrams. 1/.—.

Второй годовой отчетъ Московской городской санитарной станціи, устроенной при гигиеническомъ институтѣ императорскаго Московскаго Университета (Май 1892 г. — Май 1893 г.) составленъ подъ редакціей завѣдующаго станціей (Проф.) Э. Э. Эрисмана. Москва 1894. Roy. in-8. 446 SS. mit 6 Tafeln. (II. Verwaltungsbericht des städtischen mit dem hygienischen Institut der Universität vereinigten Sanitätslaboratoriums der Stadt Moskau, für die Zeit vom Mai 1892 bis Mai 1893. Herausgegeben von (Prof.) F. F. Erismann.)

Pagliari, L. (prof., Direttore della sanità pubblica de Regno), Relazione intorno all' epidemia di colera in Italia nell' anno 1893. Roma, tipogr. delle Mantellate, 1894. Roy. in-8. 29 pp. (Pubblicazione del Ministero dell' interno, Direzione della sanità pubblica.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin du Ministère de l'agriculture, XIII^{ième} année, 1894, N^o 2, Mai: A. France: Rapport sur la tuberculose bovine à l'Ecole nationale d'agriculture de Grignon. — Rapport sur la pisciculture dans le département de l'Isère en 1893. — Rapport sur les résultats obtenus dans quelques champs d'expériences de la Côte-d'Or en 1893. — Rapport sur les eaux et limons de la Durance et leur application au colmatage de la Crau. — B. Etranger: Note sur le développement de la production du sucre de betteraves en Californie. — Note sur le commerce des blés dans l'Inde. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XVIII^{ième} année, 1894, Mai: A. France, colonies, pays sous le protectorat de la France: Statistique générale des contributions directes et des taxes assimilées. — Production des alcools en 1893 et 1892. — Les revenus de l'Etat. Recouvrements des 4 premiers mois de 1894. — Le commerce extérieur, mois d'Avril, 1894. — L'exploitation du monopole des allumettes chimiques en 1892. — Le budget de la ville de Paris pour l'exercice 1894. — Les recettes des chemins de fer en 1893 et 1892. — Madagascar: Les douanes et le commerce extérieur. — Guyane: Le régime douanier des colonies. — B. Pays étrangers: Pays divers: La production de l'or. — Angleterre: Le cours des consolidés depuis cent ans, avec diagramme. — Pays-Bas: L'impôt sur les revenus professionnels, loi du 2 octobre 1893. — Grèce: Le régime des tabacs, des alcools et des bières. Les monopoles. Le commerce et le prix des raisins secs. — Russie: Les résultats provisoires de l'exercice 1893. La conversion des billets 5 p.⁰/₀ de la Banque et des emprunts d'Orient. — Transvaal: Les mines d'or. — République argentine: Le commerce extérieur en 1893. — etc.

Journal des Economistes. 53^e année, 1894, Juin: L'Etat et la société. Le socialisme et l'individualisme, par Maur. Block. — La question des vins, par J. Charles-Roux. — Mouvement scientifique et industriel, par D. Bellet. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques, par J. Lefort. — Lettre d'Autriche-Hongrie, par A. E. Horn. — Commerce de la France avec la Suisse en 1893, par M. Zablet. — Une excursion dans les Moluques, par Meyners d'Estrey. — Comment j'ai passé mon baccalauréat, par Hubert-Valleroux. — Le programme social des catholiques allemands. — Société d'économie politique, réunion du 5 juin 1894: Nécrologie: Aug. Couvreur, W. Roscher et Miguel de Bulhoès. Discussion: Des rapports entre l'économie politique et la sociologie. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXVI^e année, 1894, N^o 5, Mai: Procès-verbal de la séance du 18 avril 1894. Annexe au procès-verbal: la crise des changes (fin de la discussion). — Résultats statistiques de neuf années de divorces, par V. Turquan. — L'exportation industrielle des grands Etats, par A. Raffalovich. — Chronique des transports, par Beaurin-Gressier. — Chronique des banques, changes et métaux précieux, par Pierre des Essars. — etc.

Moniteur des Assurances. Tome XXVI, Nos 307 et 308, 15 avril et 15 mai 1894: Proposition de M. Jul. Roche, député, concernant les sociétés françaises et étrangères d'assurances sur la vie, par P. Sidrac. — Modèles de tableaux pour les compagnies-vie, par R. Sidric (suite et fin). — Assurances contre l'incendie. Etude juridique sur le contrat d'assurance contre l'incendie, par C. Oudiette. — Une centenaire. Police de la Compagnie d'assurance contre l'incendie de 1786. — De la „valeur vénale“ en matière de règlements immobiliers, par C. Oudiette. — Etude sur le contrat d'assurance-accidents, par E. Pagot (suite 1 et 2). — Le devoir de famille, par L. Massé. — etc.

Réforme sociale, la. III^e série, tome VII, livr. 8 et 9, 16 Avril et 1^{er} Mai 1894: Le socialisme et la liberté d'association, par G. Picot. — Les fabriques d'église et leur nouvelle comptabilité, par Maur. Lambert. — Les octrois et leur remplacement (suite, voy. livr. 7, pag. 538). — Idées avancées: idées rétrogrades, par U. Guérin. — Questions sociales en Allemagne (d'après „Deutsche Kern- und Zeitfragen“, par A. Schaeffle), par G. Blondel. — Les institutions de prévoyance de „La Ménagère“. Communication de E. Lévy. — Les unions de la paix sociale à Lille, à Toulouse et à Roubaix, par A. Maron. — Chronique du mouvement social, par A. Fougerousse. — Le mouvement social à l'étranger, par J. Cazajoux. — etc.

Revue générale d'administration: XVII^e année, 1894, Janvier à Avril: Notes de jurisprudence, section de l'intérieur, des cultes, de l'instruction publique et des beaux-arts du Conseil d'Etat (suite 11 à 13). — Un banquier du Trésor royal au XVIII^e siècle: Samuel Bernard (1651—1739), par V. de Swarte (suite et fin). — Notes sur le droit civil catalan, par de Valicourt (consul suppléant à Barcelone). — Les concessionnaires de travaux publics devant l'impôt foncier. A propos du casino de la ville de Nice, par P. Gallot (vice-président du conseil de préfecture des Alpes-Maritimes). — L'amirauté française. Son histoire, ses transformations, état actuel, par Marcel R. du Verdier (sous-commissaire de la marine). — Procédure devant les conseils de préfecture. Des visites de lieux, par A. Nectoux (conseiller de préfecture). — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue d'économie politique. Comité de direction: P. Cauwès, Ch. Gide, E. Schwiedland, E. Villey. 8^e année, 1894, N^o 5, Mai: Le néo-collectivisme, par Ch. Gide. — Quelques réflexions sur l'income-tax, par J. Dumas. — L'économie politique, sa théorie et sa méthode, par G. Schmoller (fin). — Chronique législative: Débats parlementaires. Projet de loi sur le crédit agricole. Projet de loi relatif aux Conseils de prud'hommes, par E. Villey. — etc.

Revue maritime et coloniale. Tome CXXI, livr. 392, Mai 1894: Chronique du port de Lorient de 1803 à 1809, par Lallemand (lieutenant de vaisseau). — Le naphte et le torpilleur N. 104 S., par Cuniberti (ingénieur). — Obock et Abyssinie (suite et fin), par Alvarez. — Influence de la puissance maritime sur l'histoire (1660—1783), par A. T. Mahan (capitaine de la marine des Etats-Unis). — Chronique: Angleterre: Le budget de la marine anglaise pour 1894/95. Le nouveau programme de 1894/95. — etc. — Pêches maritimes: L'ostréiculture en Allemagne. La pêche à Terre-Neuve en 1893. Situation de la pêche et de l'ostréiculture pendant le mois de mars 1894. —

Revue internationale de sociologie, publiée sous la direction de R. Worms. Année II, N^o 5, Mai 1894: Leçon d'ouverture d'un cours d'histoire de l'économie sociale, par A.

Espinas. — L'anthropologie et le droit, par L. Manouvrier (suite et fin). — Mouvement social: France, par Dufourmantelle. (Sommaire: 1. Les anarchistes. 2. Congrès socialiste de Roubaix. 3. Le Congrès des ouvriers de chemins de fer. 4. Les sociétés de secours mutuels. 5. Crédit et banques populaires. 6. Les sociétés coopératives. 7. Grèves et arbitrage. 8. Syndicats et bourses du travail. 9. Caisses d'épargne. 10. Caisse des retraites. 11. Caisses d'assurances. 12. Travail des enfants et des femmes). — Réponse à un „docteur en droit“ sur la sociologie, par Maur. Hauriou. — Observations critiques, par R. Worms. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. Vol. XVI, N° 94, May 1894: Sea fisheries of the U. Kingdom. — The Bradford conditioning house. — Foreign exhibitions and commercial museums. — Canaigre as a substitute for barks in tanning. — Russian precious stones. — The North Sea and Baltic canal. — The silk industry in Bulgaria. — The opium trade of Asia Minor. — The fall in the value of silver and the effect of Chinese trade. — The foreign trade of Japan in 1893. — Agricultural statistics of the United States. — The agricultural resources of Canada. — Foreign import duties on corn and flour. — New customs tariff of British India. — Tariff changes and customs regulations. — Extracts from diplomatic and consular reports. — General trade notes. — State of the skilled labour market, etc. — Statistics of trade, fisheries, emigration, etc.

Contemporary Review, the. June 1894: Kidd's „social evolution“ by (Lord) Farrer. — Development of the historic episcopate, by V. Bartlet. — The race problem in America, by C. F. Aked. — Marlborough, by A. Lang. — The Gothenburg system in Norway, by T. M. Wilson. — The Armenian question, I. In Russia, by H. F. B. Lynch. — Bimetallists at the Mansion House, by M. G. Mulhall. — Old-age pensions in practice, by H. W. Wolff. — Why not dissolve? by H. W. Massingham. — etc.

Fortnightly Review, the. June 1894: The future of parties, by R. Wallace. — The Royal Academy, by D. S. Mac Coll. — The new Factory Bill, by (Miss) March-Phillipps. — The budget and local taxation, by W. M. J. Williams. — The mechanism of thought, by A. Binet. — Professor Robertson Smith, by J. G. Frazer. — The disaffection in Behar, by Donald N. Reid. — The worship of pottery, by W. Roberts. — The proposed Channel bridge, by the Prince of Monaco. — Silver and the tariff at Washington. — etc.

Humanitarian. A monthly magazine, Vol. IV, June 1894, N° 6: Labour and social problems. An interview with (Sir) J. Gorst. — The vivisection controversy, by (Prof.) V. Horsley. — Glimpses of the future, by (the Rev.) J. Rice Byrne. — Infancy: its perils and safeguards, by H. R. Jones. — Workhouses and pauperism, by (the Rev.) T. B. Hardern. — The Kasidah, by Th. Sinclair (with an introductory note by Lady Burton). — etc.

New Review, the. June 1894: Municipal government, past, present and future, by J. Chamberlain. — Secrets from the court of Spain (part II). — The case for an independent labour party, by J. Keir Hardie. — Some reminiscences of Kinglake, by Olga Novikoff. — The development of mountain exploration, by W. Martin Conway. — etc.

Nineteenth Century, the. N° 207, May 1894: Shall Indian princes sit in the House of Lords? by (the Earl of) Meath. — Democratic ideals, by W. Barry. — Intellectual progress in the U. States, by G. F. Parker (U. St. Consul, Birmingham). — Modern surgery, by Hugh Percy Dunn. — The English libro d'oro: („The noble and gentle men of England, or notes touching the arms and descents of the ancient knightly and gentle houses of England, arranged in their resp. counties, attempted by Shirley, 1859, 1860, 1866), by J. H. Round. — The profits of coal-pits, by G. P. Bidder. — Life in russian village, by J. D. Rees. — Nile reservoirs and Philae, by (Sir) B. Baker. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Oesterreichisch-ungarische Revue. Jahrg. IX, 1894, Bd. XVI, Heft 1 u. 2: Die k. u. k. Flotte, von A. v. K. — Die Fürsten zu Windisch-Grätz, von P. v. Radics. — Die historische Abteilung der Tiroler Landesausstellung von 1893, von Hans Semper. — Die Fabrik zu Kosmanos in Böhmen, von G. Deutsch. — etc.

Statistische Monatsschrift. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission. Jahrg. XX, Heft 5 u. 6, Mai und Juni 1894: Die Vermögensgebarung der

katholischen und der griechisch-orientalischen Kirche in den im Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1890, von Ferd. Schmid. — Ueber die Konstruktion von Mortalitätstafeln, von E. Blaschke. — Die Statistik der Realexekutionen in Oesterreich im Jahre 1891. — Oesterreich-Ungarns Außenhandel im Jahre 1893, von J. Pizala. — Der Wildabschuß in Oesterreich im Jahre 1892, von R. v. Tomaschek. —

Ungarische Revue. Herausgegeben von (Prof.) Karl Heinrich. Jahrg. XIV, 1894, Heft 3/4: März und April: Ungarns Palatine und Bane im Zeitalter der Arpaden, Archontologische Studie. — Die geschichtliche Entwicklung des ungarischen Eherechtes, von J. Schwartz. — Kurze Sitzungsberichte der ungarischen Akademie der Wissenschaften. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte, Band III, 1894, Heft 2: Der letzte Maßstab des Güterwertes, von E. Böhm-Bawerk. — Ueber die Lage der italienischen Finanzen, von R. Benini. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte, Plenarversammlungen vom 11. u. 16. Januar u. 27. Februar 1894. — Die ungarische Volkszählung, von H. Rauchberg. — Die Reform der direkten Besteuerung in Holland, von E. Reisch. — etc.

D. Rußland.

Bulletin Russe de statistique financière et de législation. Ire année, 1894, N° 2, Avril: Appréciation du traité de commerce russo-allemand. — Statistique des principaux articles d'importation sur lesquels ont porté les réductions de tarif. — Tableau des emprunts-or russes (pp. 78 à 98). — Banque de Russie et ses 97 succursales. Statistique des opérations. — Banques foncières. Bénéfices réalisés et dividendes distribués. — Le budget ordinaire des exercices 1887 à 1894. — Caisses d'épargne 1863 à 92. — Chemins de fer: Réseau de l'Etat, année 1892, recettes, dépenses et produit net. — Chemins de fer: Voyageurs. Tarif existant et tarif projeté. Opération de rachat. — Les recettes et les dépenses du Trésor en 1893. (Résultats provisoires.) — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Maggio 1894: A proposito delle indagini del Fisher („mathematical investigations in the theory of value and prices“), per E. Barone (continua). — La crisi in Sicilia, per (Visconte) Combes de Lestrade (continuazione e fine). — La questione delle otto ore di lavoro, per L. Albertini (continuazione e fine). — Le economie militari, per T. M. — Sul sistema meccanico Hollerith per lo spoglio delle notizie contenute nelle schede di un censimento della popolazione o di altri documenti statistici, per G. R. — Rivista del credito popolare, per C. B. — La situazione del mercato monetario, per X. — Cronaca. —

Rivista della beneficenza pubblica e di igiene sociale. Anno XXII, N° 3 e 4, 31 Marzo e 30 Aprile 1894: Sul concentramento delle opere pie di San Paolo. Contributo alla storia della beneficenza italiana, per Luigi Cova. — Rivista della ragioneria nella beneficenza, per (rag.) C. Rosati (continuazione e fine). — La settimana di 48 ore, ossia un esperimento riuscito bene. — Le croce rossa italiana. — Il V Congresso penitenziario in Parigi. — Il regime igienico negli ospedali francesi, per C. Gorini. — Le deliberazioni delle opere pie ed i ricorsi alla IV sezione del Consiglio di Stato, per X. — Pei monti di pietà. Replica, per (avvoc.) J. Moro. — Luigi Martini. Commemorazione, per Y. — Cronaca della beneficenza, della previdenza, della cooperazione e di fatti sociali interessanti i lavoratori. — etc.

G. Belgien und Holland.

Revue sociale et politique. Publiée par la Société d'études sociales et politiques. IVième année, 1894, N° 2 (Bruxelles): Paul Errera. Biographie par A. Couvreur. — La nouvelle réglementation du travail en Allemagne, par Prosper Mullendorff. — Informations diverses: Autriche: L'assurance obligatoire contre la maladie. Un office du travail. Belgique: Le deuxième congrès de la Ligue démocratique. Le congrès progressiste. Le congrès libéral. Exécution des lois ouvrières. France: Les projets d'impôts sur les revenus. Les retraites ouvrières. Grande-Bretagne: Bill sur l'inscription électorale. Le budget. La journée de huit heures dans les mines. Essai pratique de la journée de huit heures. La journée de huit heures dans les manufactures de l'Etat. — etc.

de Economist opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XLIII^{ste} jaargang, 1894,

Mei (deutsche Uebersetzung des Inhalts des holländischen Textes): Extrakt aus der holländischen Regierungsvorlage, betreffend den Abschluß der Trockenlegung des Zuidersees. — Das erste holländische Landwirtschaftsblaubuch: „Uitkomsten van het onderzoek naar den toestand van den landbouw in Nederland, 4 deelen, 'sGravenhage 1890 (über die Resultate der holländischen Landwirtschaftsenquete von 1885—89), von C. J. Sickesz. — Wirtschaftschronik. — Handelschronik. —

H. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Halbmonatsschrift. Jahrg. II, Nr. 9 u. 10, 10. Mai 1894: Die Bevölkerungsfrage der Gegenwart, von Naüm Reischesberg (Bern). — Zur Universitätsausdehnung in der Schweiz, von (Prof.) K. G. — Sozialpolitische Rundschau: Zur nationalrätlichen Sozialpolitik. Zum Achtstundentag. Die Landwirtschaftskammern in Preußen. Die Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten in England. — Wirtschaftschronik: Zur gegenwärtigen Lohnbewegung in der Schweiz. etc. — Gemeindliche Sozialpolitik: Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. etc. — Statistische Notizen. — Kleine Mitteilungen. — etc.

L'Union postale. XIX. volume, 1894 N° 6, 1 juin 1894: La nouvelle loi suisse sur la régle des postes. — La situation des postes au Pérou. —

K. Spanien.

El Economista, Madrid, 1894, Nos 393—409: El crédito en España. — Los guerras económicas. — La marcha del presupuesto. — El capital de Banco de España. — El comercio exterior en España. — Marina mercante de España en 1893—94. — Reforma de las tarifas de aduanas en los Estados Unidos. — La filosofía anarquista. — El tratado con Alemania. — La Compañía de tabacos. — La deuda exterior. — El crédito territorial en España. — El „modus vivendi“ con Francia. — El socialismo cristiano. — Las acuñaciones de moneda en España en 1893. — Colocación de capitales. — Los futuros presupuestos. — La nacionalización de la tierra. — La mejora de la Hacienda española. — Cuestiones sociales: El socialismo rural en Inglaterra. El socialismo religioso en los Estados Unidos. — La Hacienda española al principio de 1894. — Arriendo del impuesto de derechos reales. — La marcha del presupuesto: Enero de 1894. — La riqueza minera de España en 1893. — La Hacienda y el banco. — La crisis y la Hacienda. — Cuestiones sociales: La anarquía y sus héroes. La lucha social en Austria. — El socialismo católico en los Estados Unidos. —

L. Amerika.

Annals of the American Academy of political social science (issued bi-monthly). Vol. IV, N° 6, May 1894: Problems of municipal government, by E. L. Godkin. — Reform of our State governments, by Gamaliel Bradford. — A decade of mortgages, by G. K. Holmes. — Failure of biologic sociology, by S. N. Patten. — Briefer communications: Money as a measure of value, by L. S. Merriam. An unfinished study by Dr Merriam, by J. B. Clark. School savings banks, by S. L. Oberholtzer. — etc.

Bulletin of the American Geographical Society, Vol. XXVI, N° 1, March 31, 1894: The social and political development of the South American people, by Courtenay De Kalb. — Mexico a central American State, by the Minister of the Mexican Republic. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Jahrg. XXVII, 1894, Nr. 7: Die vertragsmäßigen Handelsbeziehungen der europäischen Staaten, von (Rechtsanw.) J. Kahn. — Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamtes für das Jahr 1893. — Die rechtsprechende Thätigkeit des Reichsversicherungsamtes, von (Rechtsanw.) L. Fuld (Mainz). — Die Reichssteuergesetzentwürfe von 1893. —

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Jahrgang XXXII, (1894) 1. Vierteljahrsheft: Rudolf v. Gneist und sein 25-jähr. Wirken als Vorsitzender des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, von V. Böhmert. — Populäre

Unterrichtskurse über Volkswirtschaftslehre, von (Prof.) V. Böhmert. — Herbergen und Arbeitsvermittlung, von Joh. Corvey. — Die Landwirtschaft und die Gewinnbeteiligung, von L. Katscher. — Handfertigkeit und Hausfleiß. — Materialien für praktische Versuche zur Lösung der Arbeiterfrage. — Vierteljahrschronik, Januar bis März 1894. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgegeben im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrgang 1894, Heft 3, Mai und Juni: Bulgarische Eisenbahnen, von Schürmann (mit einer Karte und einem Längenprofil.) — Die Eisenbahnen der Erde, 1888—92. — Deutschlands Getreideernte in 1892 und die Eisenbahnen, von Thamer. — Die kgl. preussischen Staatseisenbahnen im Jahre 1892/93. — Die bayerischen Staatsbahnen im Jahre 1892. — Die Eisenbahnen im Großherzogtum Baden im Jahre 1892. — Die Eisenbahnen der Schweiz im Jahre 1891. — Die Gotthardbahn im Jahre 1892. — Die Eisenbahnen in Dänemark im Jahre 1892/93. — etc.

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Vierteljahresschrift etc. Hrsg. von H. Braun. Band VI, 1894, Heft 1 u. 2: Entwicklungstendenzen in der Lage der ostelbischen Landarbeiter, von Max Weber (Prof., Berlin). — Die Reform der Unfallversicherung in Oesterreich, von L. Verkauf (Wien). — Die preussische Steuerreform. Ihre Stellung in der allgemeinen Verwaltungs- und Sozialpolitik, von J. Jastrow (Privatdoz., Berlin). — Die gewerkschaftliche Bewegung unter den englischen Arbeiterinnen, von Gertrud Dyhrenfurth. — Wiener Wohnungsverhältnisse, von E. v. Philippovich (Prof., Wien). — Das deutsche Reichsgesetz über die Abzahlungsgeschäfte, von H. Jastrow (AGerR.), Berlin. — Die Arbeiterversicherung in Dänemark, von (Prof.) Harald Westergaard. — Der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Arbeiterstatistik, von H. Braun. — Die Arbeitsabteilung des englischen Handelsministeriums, von Stephen N. Fox (Barrister, London). — Zur Statistik der Prostitution in Berlin, von Bruno Schoenlank. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Nr. 9, Mai 1894: Herstellung von Starkstromanlagen in Frankreich. — Aus dem Tagebuch eines Weltreisenden (Schluß). — Die höhere Postverwaltungsprüfung. — Die Neuordnung der preussischen Staatseisenbahnverwaltung. — etc.

Christlich-soziale Blätter. Jahrg. XXVII, 1894, Heft 8: Zum Antrage Graf Kanitz (Schluß zu S. 218 in Heft 7). — Die Wichtigkeit der Lehre vom Wert. — Sozialpolitische Rundschau, III: Arbeiterwohl. Die Haushaltungsschulen zu Aachen im Jahre 1893. Katholische Sozialpolitik in England. Arbeiterverhältnisse in England.

Deutsche Rundschau. Hrsg. v. J. Rodenberg. Band LXXIX, April, Mai und Juni 1894: Steuerreform und Sozialpolitik, von E. v. Philippovich. — Der König von Persien über Deutschland, von H. Vambéry. — Wirtschafts- und finanzpolitische Rundschau. — Neuere Litteratur über Deutsch-Ostafrika, von Q und P. Reichard. — Die Zukunft Westindiens und der Nicaraguakanal, von O. Wachs (Mayor a. D.). — Staffeltarife, von A. v. d. Leyen. — Ein Staatsmann der alten Schule. Aus dem Leben des mecklenburgischen Ministers Leopold v. Plessen. Nach Staatsakten etc. von L. v. Hirschfeld (V. Artikel). — etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher. Hrsg. von H. Thiel. Band XXIII: Ergänzungsband I: Verhandlungen des kgl. Landesökonomikollegiums vom 1. bis 3. März 1894, Berlin, Parey, 1894. gr. 8. X—262 SS.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, etc. Neue Folge. Jahrg VI, 1894, Heft 5: Das Verhältnis der Aerzte zu den Lebensversicherungsgesellschaften. — Die Zwangsversicherung bei Sozietäten. — Rechtsprechung des Reichsgerichts. — Versicherungsgesetzgebung. — Die Sterblichkeit und der Verwaltungsaufwand beim preussischen Beamtenverein. — etc.

Neue Zeit, die. Revue des geistigen und öffentlichen Lebens. Jahrg. XII, Bd. 1/2, 1893—94. Nr. 25—32 (Bd. II beginnt mit Nr. 27): Bäuerliche Produktionsgenossenschaften. — Die Diamantenindustrie in Amsterdam, von H. Polak. — Lewis H. Morgan. — Was eine Parlamentswahl in England kostet. — Ein neuer Reformator des „Rechts der Geschlechter“ (Ed. A. Schröder, Verfasser der Schrift: „Das Recht in der geschlechtlichen Ordnung“), von E. Bernstein. — Unterm heiligen Napoleon. — Mehrings „Lessing-legende“ und die materialistische Geschichtsauffassung, von P. Ernst. — Polnisches und Oberschlesisches, von Rezawa. — Beiträge zur Entwicklungsgeschichte der Großindustrie in Deutschland, von J. S. — Die Weinkrise in Frankreich, von Gallus. — Zur landwirtschaftlichen Krisis in Rußland, von J. S. — Der Raum. Ein Kapitel aus einer Philosophie für Arbeiter, von Leop. Jacoby. — Naturwissenschaft wider Gesellschafts-

wissenschaft, von E. Bernstein. — Die badische Fabrikinspektion und die Unternehmer vom Jahre 1893, von Max Quarek. — Der Festtag der Arbeit. — Die Verwandtschaftsorganisationen der Australneger, von H. Cunow. — Die politische Lage in Holland, von H. Polak. — Die Voraussetzungen der Grundrente nach der Ricardoschen Theorie und die Veränderungen in diesen Voraussetzungen, von P. Ernst. — Einfluß der Krisen und der Steigerung der Lebensmittelpreise auf das Gesellschaftsleben, von J. S. — Zur historisch-materialistischen Methode, von F. Mehring. — Homo animal possidens, von A. S. — Weltpolitik, von H. M. — Die schweizerische Arbeiterschutzgesetzgebung, von Dionys Zinner. — etc.

Preussische Jahrbücher. Herausgegeben von Hans Delbrück, Band LXXXVI, Heft 3, Juni 1894: Die Verantwortlichkeit des Zeitungsredakteurs, von Fr. Oetker (Prof., Rostock). — Politische und wirtschaftliche Gesichtspunkte in der österreichischen Nationalitätenfrage, von O. Wittelshöfer (Wien). — Die evangelisch-soziale Aufgabe im Lichte der Geschichte der Kirche, von (Prof.) A. Harnack. —

Vereinsblatt für Deutsches Versicherungswesen. Jahrg. XXII, 1894, Nr. 3 u. 4: Staatliche Beaufsichtigung des Feuerversicherungswesens im Großherzogtum Baden. — Die Feuerversicherung in der Bayerischen Kammer der Abgeordneten. — Geschäftsstand des Rückversicherungsverbandes deutscher Lebensversicherungsgesellschaften Ende 1893. —

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgegeben vom kaiserl. statistischen Amt. Jahrgang 1894, Heft 2: Die Ausländer im Deutschen Reich am 1. Dezember 1890. — Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten 1893. — Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebiets im Jahre 1893. — Anmusterungen von Vollmatrosen und unerfahrenen Schiffsjungen im Jahre 1893. — Schiffsunfälle an der deutschen Küste in den Jahren 1888 bis 1892. — Ueberseeische Auswanderung im 1. Vierteljahr 1894. — Viehhaltung im Deutschen Reich nach der Zählung vom 1. Dezember 1892. — Branntweinbrennerei und -Besteuerung 1892/93. —

Zeitschrift des k. preussischen statistischen Büreaus, herausgegeben von dessen Direktor E. Blenck. Jahrgang XXXIV (1894). 1. Vierteljahrsheft: Die neuen Handelsverträge Deutschlands mit Oesterreich-Ungarn, Italien, der Schweiz und Belgien und die Äußerungen der deutschen Handelskammern über deren Wirkungen, von L. Francke. — Die Bäder und Heilquellen im preussischen Staate während der Jahre 1886 bis 1890, von A. (Frh.) v. Fircks. — Die Hypothekenbewegung im preussischen Staate während des Rechnungsjahres 1892/93 mit Rückblicken auf die Vorjahre. — Nekrologe: Ch. Faider, A. Ciccone, K. Braun etc. von E. Blenck. — etc.

Zeitschrift des kgl. sächsischen statistischen Büreaus. Jahrg. XXXIX, 1893, Heft 3 und 4 (ausgegeben Mai 1894): Die Bewegung der Bevölkerung im Königreich Sachsen während der Jahre 1891 und 1892, von (MedR.) A. Geißler. — Die Ergebnisse der sächsischen Armenstatistik in den Jahren 1880, 1885 und 1890, von V. Böhmert. — Beiträge zur Statistik des Grundeigentums, von (ORegR.) E. Steglich: II. Besitzwechselstatistik. III. Statistik der Zwangsversteigerungen. —

Zeitschrift für Kleinbahnen. Herausgegeben im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. I, 1894, Heft 6, Juni: Vorschläge für die Einrichtung der Betriebsverwaltung einer Kleinbahn, von (Reg.- u. BauR.) H. Jacobi (Forts.). — Die Brölthaler Eisenbahn, von (Reg.BauM.) Lauer, Elberfeld. — Die elektrische Zahnradbahn auf den Mont Salève bei Genf. — Ueber die Förderung des Baues von Kleinbahnen seitens der Provinzial(Kommunal-)Verbände: Provinz Ostpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen. — etc.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Internationales Eisenbahnfrachtrecht

auf Grund des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahn-
Frachtverkehr vom 14. Oktober und der Konferenzbeschlüsse
vom Juni und September 1893

dargestellt

von

Dr. Ed. Rosenthal,

a. o. Professor an der Universität Jena.

Preis: brosch. 9 Mk., geb. 10 Mk.

Inhalt:

Vorwort. — Litteratur. — Zweiter Abschnitt. Abschluss und Inhalt des internationalen Eisenbahnfrachtvertrags. — Dritter Abschnitt. Die Ausführung des internat. Eisenbahnfrachtvertrags. — Vierter Abschnitt. Die Erfüllung des internat. Eisenbahnfrachtvertrags. — Fünfter Abschnitt. Die Haftpflicht der Bahn für Verlust, Minderung und Beschädigung und verspätete Ablieferung des Gutes. — Sechster Abschnitt. Erlöschen der Ansprüche gegen die Eisenbahn. — Siebenter Abschnitt. Die rechtlichen Beziehungen der Bahnen untereinander, insbesondere das Rückgriffsrecht. — Achter Abschnitt. Prozessrecht. — Neunter Abschnitt. Das Centralamt.

Das Werk ist kein Kommentar, sondern eine sehr flüssig geschriebene, durchaus wissenschaftliche und doch auch vollkommen gemeinverständliche fortlaufende Darstellung, die den Leser sicher durch die Fülle der Einzelvorschriften hindurch leitet, überall den Kern der Sache klar herausarbeitend. Der Verfasser, der die Lücken und Unebenheiten des internationalen Uebereinkommens an keiner Stelle übergeht, ist doch andererseits so sehr von der Grösse des Erreichten durchdrungen, dass sich seine Ausführungen durch eine wohlthuende Wärme der Sprache auszeichnen. Gerade diese Eigenschaft wird dem Buch den Eingang auch in die nichtjuristischen Interessentenkreise verschaffen, denen dabei zugleich eine Fülle von praktisch verwertbaren Kenntnissen vermittelt wird. In den 310 Seiten des Textes steckt zudem eine gewaltige geistige Arbeit. Die Protokolle der Berner Konferenzen, die Frachtrechtslitteratur und Rechtsprechung, insbesondere die deutsche und österreichische, die rasch angewachsene Litteratur über das neue Uebereinkommen selbst, die Entscheidungen des Berner Centralamts, das Material in der von diesem Amt herausgegebenen Zeitschrift für internationalen Eisenbahntransport, kurz alles, was in Beziehung zu dem Gegenstande steht, ist nicht nur berücksichtigt, sondern auch mit wissenschaftlichem Geist verarbeitet.

C. F. Wintersche Verlagshandlung in Leipzig.

In unserem Verlage erschienen soeben und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Depositengeschäfte und Depositanken.

Theorie des Depositankenwesens

von

Adolf Neumann-Hofer,

Doctor der Staatswissenschaften.

Gr. 8°. Geh. 15 Bogen. Ladenpreis 4 Mark.

In unserem Verlage ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Kriminalstatistik

für die Jahre

1891 und 1892.

Bearbeitet im Reichs-Justizamt

und im

Kaiserlichen Statistischen Amt.

Statistik des deutschen Reichs, Neue Folge, Bd. 64 und 71.

Preis 10 Mark für den Jahrgang.

Vom Jahrgang 1892 ist zunächst das Tabellenwerk (Heft 1) erschienen; die Erläuterungen dazu (Heft 2) werden nach dem Erscheinen unentgeltlich nachgeliefert.

Puttkammer & Mühlbrecht,

Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft,

Berlin NW., Unter den Linden 64.

Im Verlage von **L. Larose** in Paris, rue Soufflot 22, erscheint ein neuer Jahrgang der Monatsschrift

Revue d'Économie Politique

von

P. Cauwès (Paris)

E. Schwiedland (Wien)

Ch. Gide (Montpellier)

E. Villey (Caen).

Diese Zeitschrift brachte bisher, zum Theil wiederholt, Beiträge von **d'Aulnis v. Bourouill** (Utrecht), **Beauregard** (Paris), **v. Böhm-Bawerk** (Wien), **Brentano** (München), **Bücher** (Leipzig), **Clark** (Northampton), **Cossa** (Pavia), **Foxwell** (Cambridge), **Issajev** (St. Petersburg), **Knapp** (Strassburg), **Laveleyem** (Paris), **Levasseur** (Paris), **Loria** (Padua), **Macleod** (London), **Mataja** (Wien), **v. Maroussein** (Paris), **Menger** (Wien), **v. Miaskowski** (Leipzig), **Munro** (Manchester), **v. Philippovich** (Freiburg), **Piernas** (Madrid), **Pigeonneau** †, **Rabbeno** (Bologna), **Sauzet** (Paris), **Schmoller** (Berlin), **St.-Marc** (Bordeaux), **Walras** (Lausanne), **Westergaard** (Kopenhagen) — ferner eine Chronik der Wirthschafts-Gesetzgebung Frankreichs von **Villey**, eine Uebersicht über den Inhalt der französischen Zeitschriften von **St. Marc** u. s. w.

Abonnementspreis jährlich 21 Francs.

 Diesem Hefte liegt ein Prospekt der Verlagsbuchhandlung **J. Guttentag** in Berlin bei.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.